

Landkreis Lüchow-Dannenberg



1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

Abwägungssynopse zu den Stellungnahmen zum Entwurf 2018

Beteiligungsverfahren vom 16.04.2018 bis zum 01.06.2018

Hinweis:

Ggf. mit den Stellungnahmen abgegebene Anhänge sind dieser Abwägungssynopse nicht beigelegt, sondern nur online im Rats- und Bürgerinformationssystem des Landkreises verfügbar.

Einwand ID	Einwender/In der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1 Samtgemeinde Elbtalaue				
1067	1	Samtgemeinde Elbtalaue	Die Stellungnahme vom 29.06.2016 bleibt hinsichtlich der Bedenken, dass mit der vorgelegten Planung der Windenergie nicht substantiell Raum gegeben wird, bestehen. Seitens der Samtgemeinde Elbtalaue bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Auswahl und Erarbeitung der Kriterien zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung, konkret zum pauschalen Ausschluss Flächen im Landschaftsschutzgebiet sowie von vorbelasteten Waldflächen.	wird zur Kenntnis genommen Die genannte Stellungnahme aus dem im Jahr 2016 durchgeführten Beteiligungsverfahren ist Bestandteil der Abwägung zur 1. Änderung des RROP 2004. Siehe Abwägungssynopse zum Entwurf 2016, ID 122. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg schafft mit dem vorliegenden Entwurf des RROP substantiell Raum für die Windenergienutzung. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. Das vom Plangeber aufgestellte Kriterienkonzept wird beibehalten. Der Ausschluss von Waldflächen sowie von LSG als weiche Tabuzone ist ausreichend fachlich begründet, siehe hierzu Kap. 4.2.5.8 bzw. Kap. 4.2.5.2 der Begründung.
10 Gemeinde Karwitz				
1126	10	Gemeinde Karwitz	Vielen Dank für die Beteiligung und die Möglichkeit zur Stellungnahme im o.g. Verfahren. Nach der Abwägung der Stellungnahme im ersten Beteiligungsverfahren wurde keinem Einwand der Gemeinde Karwitz und anderen gleichlautenden Stellungnahmen gefolgt. Eine Überarbeitung und damit einer Erhöhung der für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächen ist nicht erfolgt. Die Stellungnahme vom 07.07.16 bleibt daher inhaltlich hinsichtlich der Bedenken, dass mit der vorgelegten Planung der Windenergie nicht substantiell Raum gegeben wird, bestehen.	wird zur Kenntnis genommen Die genannte Stellungnahme aus dem im Jahr 2016 durchgeführten Beteiligungsverfahren ist Bestandteil der Abwägung zur 1. Änderung des RROP 2004. Siehe Abwägungssynopse zum Entwurf 2016, ID 103. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg schafft mit dem vorliegenden Entwurf des RROP substantiell Raum für die Windenergienutzung. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde.
1127	10	Gemeinde Karwitz	Insbesondere bestehen im Hinblick auf das Substanzgebot Bedenken gegen den pauschalen Ausschluss von Flächen im Landschaftsschutzgebiet sowie von vorbelasteten Waldflächen. Beide Schutzobjekte könnten durch Verlagerung der Prüfung auf das Zulassungsverfahren geschützt werden, ohne die Flächen pauschal auszuschließen. Dies würde auch dazu führen, dass der derzeitige Schutzstatus einer Fläche (Stand 2018) nicht mit dem RROP für unbestimmte Zeit festgelegt wird, sondern der jeweils aktuelle Schutzstatus einer Fläche im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden kann. Eine Entlassung der vorbelasteten Fläche in Dragahn aus dem LSG ist beispielsweise bereits beantragt, jedoch aufgrund der Auslastung der unteren Naturschutzbehörde bisher nicht beschieden. Sollte die Fläche nach Änderung des RROP, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung aus dem LSG entlassen werden, bestünde bei derzeitigem Planungsstand	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme richtet sich grundsätzlich gegen den Ausschluss der Windenergienutzung durch die weiche Tabuzone Wald sowie die weiche Tabuzone Landschaftsschutzgebiet, insbesondere im Bereich der ehemaligen Munitionsfabrik Dragahn. An dem Planungskonzept, Waldflächen sowie Landschaftsschutzgebiete als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung auszuschließen, hat sich gegenüber dem Entwurf 2016 nichts Grundlegendes geändert. Es wurden lediglich gegenüber dem Entwurf 2016 die Begründung der weichen Tabuzonen Landschaftsschutzgebiet und Waldflächen ergänzt sowie das Unterkapitel „Wald“ aus redaktionellen Gründen in das Kap. "4.2.5 Natur und

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			keine Möglichkeit, die Fläche für die Windenergie nutzbar zu machen. Ebenso verhält es sich mit dem pauschalen Ausschluss von vorbelasteten Waldflächen.	<p>Landschaft" verschoben (s. Kap. 4.2.5.8 der Allgemeinen Begründung). Zusätzlich wurde bzgl. LSG im Bereich der 2016 in Kraft getretenen LSG-Verordnung Lüchower Landgraben eine harte Tabuzone festgelegt. Im Ergebnis hält der Landkreis jedoch aus den folgenden Gründen an seinem Planungskonzept fest: Der Landkreis Lüchow-Dannenberg schafft mit der vorliegenden RROP-Änderung substanziell Raum für die Windenergienutzung. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. Damit ist die erste Voraussetzung der Ausnahmeregelung des LROP zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung nicht erfüllt. Zudem hält der Landkreis daran fest, Waldflächen als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung auszuschließen. Denn gemäß LROP 2017 soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden (vgl. auch Nds. Windenergieerlass). Außerdem erfüllt der Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg vielfältige Funktionen, insbesondere ist er von Bedeutung für das Landschaftsbild sowie als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten für den Arten- und Biotopschutz und aufgrund der Speicherung von CO₂ auch für den Klimaschutz (Schutzfunktion). Überdies ist er bedeutend für die Erholung in Natur und Landschaft (Erholungsfunktion). Diese Funktionen sollen generell geschützt werden.</p> <p>Prinzipiell liegt es im Ermessen des Plangebers, Flächen auszuschließen (hier Wald sowie LSG), die aufgrund seiner planerischen Zielsetzungen von vorneherein nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen. Gemäß Rechtsprechung kann der Plangeber Flächen typisieren und pauschal ausschließen (siehe z.B. Urteil OVG Lüneburg vom 03.12.2015). Diese Flächen werden nicht mehr in das weitere Planungsverfahren einbezogen. Eine Einzeluntersuchung der Flächen ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Außerdem ist fraglich ob es sich bei der betroffenen Fläche um eine vorbelastete Waldfläche im Sinne des LROP handelt. Nach Definition des LROP ist bei einer vorbelasteten Waldfläche eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich, und ihre Waldfunktionen sind stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden. Dies ist in Dragahn nicht der Fall, eine Waldbewirtschaftung findet derzeit statt und der Wald in diesem Bereich ist darüber hinaus als hochwertig (z.B. bzgl. Altersstruktur) anzusehen.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>Der Ausschluss der Windenergienutzung in den als weiche Tabuzone festgesetzten LSG ist damit begründet, dass raumbedeutsame WEA - insbesondere in der beispielhaft herangezogenen Größenordnung - mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m mit dem Schutzzweck der LSG-Verordnungen unvereinbar sind und eine unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne von § 35 Abs. 3, Satz 1, Nr. 5 BauGB vorliegt. Außerdem wird durch die Errichtung von WEA die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft negativ verändert und die Erholungsfunktion der LSG nachhaltig gestört. Siehe hierzu auch Kap. 4.2.5.2 der Begründung.</p> <p>Von Seiten des Plangebers ist zudem das LSG Elbhöhen-Drawehn in seiner Gesamtheit und somit auch die vorgeschlagene Fläche „Dragahn“ als schutzwürdig anzusehen und deshalb für eine Windenergienutzung ungeeignet. Gemäß einer Stellungnahme der UNB des Landkreises ist bei der Ausweisung des LSG Elbhöhen-Drawehn die Fläche Dragahn nicht ausgenommen worden, weil sie sich ebenso wie das umliegende Gebiet durch landschaftliche Schönheit und Eigenart auszeichnet und auch den großräumigen Zusammenhang des LSG sicherstellt. Ob vor diesem Hintergrund die beantragte Entlassung aus dem LSG realisiert werden kann, ist fraglich. Aber auch ohne den Schutzstatus des LSG bleibt der Wald aus den oben dargelegten Gründen als Ausschlussgrund für die Windenergienutzung bestehen.</p> <p>Im Ergebnis bleibt daher die Fläche Dragahn auch nach erneuter Prüfung von der Windenergienutzung ausgeschlossen.</p>				
<p>14 Samtgemeinde Gartow</p>				
1040	14	Samtgemeinde Gartow	<p>Bekannter Weise begehrt Herr Graf Fried von Bernstorff als öffentlich-rechtlich verpflichteter Grundstückseigentümer im gemeindefreien Gebiet Gartow im Waldgebiet zwischen Trebel und dem ehemaligem Erkundungsbergwerk Gorleben eine Flächenausweisung zur Entwicklung eines Windparks. Im Entwurf Januar 2018 ist diese Fläche nicht berücksichtigt worden und in der Begründung hierzu unter Nr. 4.2.5.8 dargestellt worden, warum der Landkreis den Ausschluss des Waldes für eine Windenergienutzung für gerechtfertigt hält. Dennoch unterstützt die Samtgemeinde Gartow die genannte Entwicklungsabsicht des Grafen Fried von Bernstorff mit folgendem Ratsbeschluss vom 06.06.2017:“ Grundsätzlich unterstützt der Rat der Samtgemeinde Gartow das anvisierte Vorhaben des Grafen Fried von Bernstorff auf Planung und Realisierung eines Windparks im gemeindefreien Gebiet. Hiermit soll der Energiegewinnung aus Windkraft im Landkreis Lüchow-Dannenberg ausreichend Raum gegeben werden, um langfristig damit auch die</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die anhaltende Unterstützung der Windparkplanung des Grafen Fried von Bernstorff durch die Samtgemeinde Gartow wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Schreiben vom 07.06.2017 hat die Samtgemeinde Gartow bereits über ihren Ratsbeschluss vom 06.06.2017 informiert. Dieses Schreiben wurde unter ID 812 in der Synopse zum Entwurf 2016 abgewogen. Daran wird festgehalten. Die Ausnahmetatbestände des LROP in Kap. 4.2-04 Satz 9 zur Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung sind nicht erfüllt, da mit dem vorliegenden Entwurf substantiell Raum geschaffen wird (s. Kap. 6.2 der Begründung) und es sich bei den geplanten Waldflächen im Gartower Forst nicht um vorbelastete</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen. Die Gemeinde Trebel ist als Nachbargemeinde in den Planungsprozess einzubeziehen und sollte auch von eventuellen finanziellen positiven Folgen entsprechend partizipieren. Mit Fried Graf von Bernstorff ist ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zu schließen.“</p> <p>Mit diesem Beschluss hat sich die Samtgemeinde Gartow positioniert und ich bitte um entsprechende Berücksichtigung im gegenwärtigen Änderungsverfahren.</p>	<p>Waldflächen im Sinne des LROP handelt. Der Landkreis hält daher daran fest, Waldflächen als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung auszuschließen, da der Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg vielfältige Funktionen erfüllt, insbesondere da er von Bedeutung für das Landschaftsbild sowie als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten für den Arten- und Biotopschutz und aufgrund der Speicherung von CO2 auch für den Klimaschutz (Schutzfunktion) sowie für die Erholung in Natur und Landschaft (Erholungsfunktion) ist.</p>
20 Samtgemeinde Lüchow (Wendland)				
1096	20	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	<p>Der Ausschuss für Welterbe und regionale Entwicklung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) hat sich in seiner Sitzung am 24.05.2018 mit der o. a. Änderung des RROP befasst und im Hinblick auf das Welterbeantragsverfahren folgende Stellungnahme beschlossen: „Die Vorranggebiete Leisten, Clenze, Bösel, Tarmitz und Woltersdorf sind wieder in Eignungsgebiete zu ändern.“</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Dem Beschluss der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) wird nicht gefolgt. Durch die Festlegung als Vorranggebiete soll auch das Ziel dieser RROP-Änderung erreicht werden, durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung den Anforderungen zum Klimaschutz und der Umsetzung der Energiewende noch besser nachzukommen. Damit wird die planerische Steuerung der Windenergienutzung abgesichert, die für das Welterbegebiet einen besseren Schutz bedeutet als ein RROP ohne Steuerungswirkung. Bei einer Festlegung der genannten Gebiete als Eignungsgebiete wäre die Durchsetzung der Windenergienutzung gegen innergebietlich konkurrierende Nutzungen nicht gesichert, der Erhalt der Steuerungswirkung des RROP wäre dadurch gefährdet, siehe hierzu ID 24 (Abwägungssynopse zum Beteiligungsverfahren 2016) sowie Kap. 5.3.3 der Begründung.</p>
1097	20	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	<p>Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004, sachlicher Teil Windenergienutzung (Entwurf Januar 2018) Die geplante Änderung die Eignungsgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leisten - Clenze - Bösel - Tarmitz und - Woltersdorf <p>in Vorranggebiete zur Windenergienutzung steht nicht in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Stellungnahme des IHM [Institute for Heritage Management]. Hierbei wurde ein Wirkradius von 7,5km ab der Grenze des Welterbevorschlagsgebietes „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland vorgeschlagen. Nur im Ergebnis einer Sichtachsenanalyse ist im Einzelfall (Ausnahme Bösel mit nachgewiesenen negativen Auswirkungen) zu entscheiden, ob und wie weit die Authentizität des außergewöhnlichen universellen Erbes beeinträchtigt wird.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die genannte Stellungnahme des IHM weist auf die Notwendigkeit hin, der Windenergienutzung substanziall Raum zu verschaffen. Diese Maßgabe kann nicht erfüllt werden, wenn die innerhalb der Wirkungszone des Antragsgebietes zum Weltkulturerbe bzw. außerhalb in exponierter Lage gelegenen Potenzialflächen als Eignungsgebiete Windenergienutzung ausgewiesen werden. In diesen Gebieten ist eine Durchsetzung der Windenergienutzung gegen innergebietlich konkurrierende Nutzungen nicht garantiert, deshalb können sie nur bedingt für die Frage herangezogen werden, ob der Windenergienutzung substanziall Raum verschafft wird (siehe ID 24 (Abwägungssynopse zum Beteiligungsverfahren 2016) sowie Kap. 5.3.3 der Begründung). Durch die Ausweisung von Vorranggebieten wird die planerische Steuerung der</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				<p>Windenergienutzung abgesichert, die für das Welterbegebiet einen besseren Schutz bedeutet als ein RROP ohne Steuerungswirkung.</p> <p>Auf Basis einer im Rahmen dieser RROP-Änderung vorgenommenen Luftbildauswertung ist nach derzeitiger Einschätzung davon auszugehen, dass bei einer Umsetzung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung für große Teile des Antragsgebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Deshalb ist eine Ausweisung der geeigneten Potenzialflächen als Vorranggebiete vertretbar.</p> <p>Um das potenzielle Welterbegebiet dennoch zu schützen, werden die Flächen für die nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit einem Grundsatz der Raumordnung belegt.</p> <p>Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) sowie die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung auf Basis der Studien zur Welterbe-Antragsvorbereitung den Schutz des Welterbegebietes im Detail sichern.</p> <p>Durch Wahl von Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelnen Windenergieanlagen kann erreicht werden, dass sich am bestehenden Zustand nichts Wesentliches ändert.</p> <p>Vor dem Hintergrund, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ist aus Sicht des Plangebers damit der Schutz des potenziellen Welterbegebietes ausreichend sichergestellt.</p>
1098	20	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	<p>Leisten</p> <p>Das potentielle Vorranggebiet Leisten liegt außerhalb der vorgeschlagenen Wirkungszone von 7,5 km (ab Grenze der Kernzone). Aufgrund der exponierten Höhenlage bis zu 70m üNN kann eine visuelle Beeinträchtigung der Authentizität im Welterbevorschlagsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Den Ausführungen zur „Begründung - Einzelbegründung der Planansätze und Allgemeine Begründung“ (Kap. 5.4.1 Leisten, S. 46) für das pot. Vorranggebiet Leisten mit einem Grundsatz der Raumordnung zu belegen und Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelne WEA auf der Basis einer Sichtachsenanalyse zu bewerten, kann gefolgt werden.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
1099	20	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	<p>Clenze</p> <p>Während im Umweltbericht Anlage 1 Teil Gebietsblätter für den Standort Clenze (Kap. 1.1.2, S. 10-20) zum Schutzgut „Kulturelles Erbe und Sachwerte“ (S. 16) festgestellt wird, dass bei einem Abstand von lediglich 600m zum UNESCO Antragsgebiet „eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist“, wird in den Dokumenten „Beschreibende Darstellung“ sowie „Zeichnerischen Darstellung“ der Standort Clenze dennoch als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die Ausweisung mit der Einschränkung als „Gebietsteil mit Höhenbegrenzung“ ist kritisch zu beurteilen, da bereits der</p>	<p>wird teilweise gefolgt</p> <p>Das genannte Zitat aus dem Gebietsblatt des Umweltberichtes, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist, bezieht sich auf den Zusammenhang der Bestandsfläche mit der westlich gelegenen PF 19 und den östlich gelegenen Einzelanlagen außerhalb der RROP-Fläche. Um Konflikte mit dem Antragsgebiet zum Weltkulturerbe zu vermeiden, wurde die PF 19 aus der Flächenkulisse</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>bestehende Windpark mit 138,5m Gesamthöhe aus dem Rundlingsdorf Mammoißel deutlich visuell wahrnehmbar ist. Der im Dokument „Begründung - Einzelbegründung der Planansätze und Allgemeine Begründung“ in Kap. 5.4.2 Clenze auf S. 49 dargestellte Kompromiss für ein Repowering des vorhandenen Vorranggebietes eine Höhenbegrenzung für WEA auf 150m Gesamthöhe als Ziel der Raumordnung festzulegen, ist zu kritisch hinterfragen, auch wenn auf der Grundlage einer noch zu erarbeitenden Sichtachsenanalyse die Gesamthöhe zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Welterbevorschlagsgebietes abschließend festzulegen ist. Ohne dem Ergebnis der Sichtachsenanalyse vorzugreifen wird die zu ermittelnde Gesamthöhe voraussichtlich deutlich niedriger als 150 m sein. Eine entsprechende Einschätzung gilt gleichermaßen für die Gesamtwertung des vorhandenen Vorranggebietes Clenze: „Somit wird das vorhandene Vorranggebiet... mit einer Höhenbeschränkung auf 150m Gesamthöhe sowie einem Grundsatz zum Schutz des Antragsgebietes zum UNESCO Weltkulturerbe als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt“ (vgl. S. 50 „Begründung - Einzelbegründung der Planansätze und allgemeine Begründung“).</p>				
1100	20	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	<p>Bösel Sowohl das vorhandene Vorranggebiet (PF26) als auch die vorgeschlagene Potenzialfläche (PF4) liegen mit einem Abstand von weniger als 2 km (PF4) bzw. knapp 3 km ((PF 26) innerhalb der vorgeschlagenen Wirkungszone von 7,5km (ab Grenze der Kernzone) des Welterbevorschlagsgebiet „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland“. Vom zentralen Dorfplatz des Rundlingsdorfes Klennow ist das in rund 3 km Entfernung vorhandene Vorranggebiet PF 26 deutlich wahrnehmbar und als wesentliche Beeinträchtigung der Authentizität zu bewerten. Die vorgeschlagene Potenzialfläche PF 4 unter Verzicht auf eine Höhenbegrenzung (Kap. 5.4.7 Bösel, S.61 unten, in: „Begründung - Einzelbegründung der Planansätze und Allgemeine Begründung“) bedarf hingegen keiner weiteren Prüfung zur Feststellung zur Höhenbegrenzung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens oder im Rahmen einer Bauleitplanung, da die in 3km Entfernung liegende vorhandene Fläche mit einer Höhe von lediglich 100m das potenzielle Welterbegebiet signifikant beeinträchtigt. Im Ergebnis sind sowohl das vorhandene Vorranggebiet PF 26 und insbesondere die Potenzialfläche PF 4 zur Wahrung der Authentizität nicht als Vorranggebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.</p>	<p>entlassen. Zudem bezieht sich der genannte Abstand von 600 m zur Kernzone des Antragsgebietes auf die PF 19. Zum verkleinert wieder ausgewiesenen bisherigen Vorranggebiet beträgt der Abstand ca. 800 m, eine erhebliche Beeinträchtigung des Antragsgebietes durch höhere WEA im Zuge eines Repowerings wird nicht ganz ausgeschlossen (siehe Umweltbericht, Anlage 1, S. 16). Dennoch kommt der Plangeber nach Durchführung der Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie mit dem Belang zum Schutz des Antragsgebietes zum Weltkulturerbe vereinbar ist (siehe Kapitel 5.4.2.4). Denn um ein Repowering zu ermöglichen, wird das vorhandene Vorranggebiet zum Schutz der Wohnbevölkerung verkleinert, um einen Abstand von 600 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung einzuhalten. Zudem wird es mit einer Höhenbegrenzung von 150 m versehen. Dadurch verringern sich auch die möglichen Auswirkungen auf das Welterbegebiet. Außerdem wurde zum Schutz des Welterbegebiets in Ziffer 05 Satz 2 ein Grundsatz festgelegt.</p> <p>wird nicht gefolgt</p> <p>Dem Plangeber ist bewusst, dass die Bestandsanlagen bereits jetzt vom Welterbegebiet (insbesondere von Klennow) aus sichtbar sind. Auch bei einer Streichung des vorhandenen Vorranggebiets würden die Bestandsanlagen noch über einen längeren Zeitraum weiter existieren, an dem bestehenden Zustand würde sich also nichts ändern. In der Begründung (Kap. 5.4.7.4) wird zudem dargelegt, dass die Errichtung von neuen WEA in der PF 4 sowie von höheren WEA im vorhandenen Vorranggebiet im Rahmen des Repowerings die Authentizität und Integrität der Rundlingsdörfer im potenziellen Weltkulturerbegebiet beeinträchtigen kann. Nach dem Umweltbericht sind diese beiden Flächen jedoch prinzipiell für eine Windenergienutzung geeignet. Der Plangeber strebt daher an, diese beiden Flächen für die Windenergienutzung bereit zu stellen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Um das potenzielle Welterbegebiet dennoch zu schützen, werden beide Flächen für die nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit einem Grundsatz der Raumordnung belegt. Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) sowie die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung auf Basis der Studien zur Welterbe-Antragsvorbereitung den Schutz des Welterbegebiets im Detail sichern. Durch Wahl von Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelnen Windenergieanlagen kann</p>

Einwand ID	Einwender Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				erreicht werden, dass sich am bestehenden Zustand nichts Wesentliches ändert. Vor dem Hintergrund, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ist aus Sicht des Plangebers damit der Schutz des potenziellen Weltkulturerbegebiets ausreichend sichergestellt.
1101	20	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Woltersdorf/Thurauer Berg Die Potenzialfläche PF 5 liegt am Rande der 7,5km Wirkungszone (ab Grenze der Kernzone), die der Potenzialfläche PF33 knapp außerhalb. Aufgrund der exponierten Höhenlage (bis 50m üNN) sind folgerichtig negative Wirkungen auf das potenzielle Welterbegebiet nicht vollumfänglich auszuschließen (vgl. Kap.5.4.9, S. 66 in: „Begründung - Einzelbegründung der Planansätze und Allgemeine Begründung“). Einer abschließenden Bewertung auf der Grundlage einer Sichtachsenanalyse im Rahmen der Bauleitplanung ist zuzustimmen.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1102	20	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Tarmitz Das vorhandene Vorranggebiet Tarmitz liegt in geringer Höhe (30 m üNN) nordöstlich der Stadt Lüchow. Aufgrund der Lage in der 7,5 km Wirkungszone (ab Grenze der Kernzone) des potenziellen Welterbegebietes wird der vorgesehenen Einzelfallprüfung im Rahmen der Bauleitplanung oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aus fachlicher Sicht zugestimmt. Ebenfalls kann der Ausweisung des Vorranggebietes mit Höhenbegrenzung (zum Schutz der benachbarten Bevölkerung) aus Welterbesicht gefolgt werden. Der vorgeschlagenen Erstellung einer Sichtachsenanalyse zur abschließenden Bewertung der Welterbeverträglichkeit ist zuzustimmen.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1103	20	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Fazit: Die Vorranggebiete zur Windenergienutzung Clenze und Bösel sind aufgrund ihrer nur sehr geringen Entfernung zum Welterbevorschlagsgebiet „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland“ gleichermaßen kritisch zu betrachten. Die vom zentralen Dorfplatz in Klenow deutlich sichtbare vorhandene WEA sowie die als Potenzialfläche ausgewiesene Vorrangfläche PF 4 (ohne Höhenbegrenzung) stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für das Welterbevorschlagsgebiet dar. Vorbehaltlich der Ergebnisse einer Sichtachsenanalyse bestehen begründete Bedenken gegenüber dem Vorranggebiet Clenze. Eine Vereinbarkeit zwischen den Zielen der Raumordnung zum Ausbau der Windenergie im Planungsgebiet und den Bemühungen zur Nominierung als UNESCO Welterbe kann im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinde Lüchow sowie der weiteren fünf weiteren an der Welterbeinitiative beteiligten Gemeinden nur auf der Grundlage der noch ausstehenden Studien der Attributkartierung, der Landschaftsbildanalyse und insbesondere der Sichtachsenanalyse hergestellt werden. Alle drei Studien sind vorrangig zu erarbeiten.	wird teilweise gefolgt Zum Schutz des potenziellen Weltkulturerbegebietes wurde unter Ziffer 05 Satz 2 ein Grundsatz in die 1. Änderung des RROP aufgenommen, der festlegt, dass Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung von WEA so geplant werden sollen, dass die Authentizität und Integrität des Welterbes nicht beeinträchtigt werden. Als Grundlage dazu werden die Untersuchungen dienen, die im Auftrag des Einwenders erarbeitet werden (siehe Kap. 5.3.3 der Begründung). Deshalb befürwortet der Landkreis die vom Einwender geäußerte Absicht, die genannten Studien vorrangig zu erarbeiten und diese als Grundlage für eine Bauleitplanung zu nutzen. Zu den Vorranggebieten Clenze und Bösel siehe ID 1099 bzw. ID 1100.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1327	20	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	<p>Der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die Stellungnahme des Ausschusses für Welterbe und regionale Entwicklung, die ich Ihnen mit Datum vom 30.05.2017 übersandt habe, ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme lautet wie folgt: „Die Vorranggebiete Leisten, Clenze, Bösel, Tarmitz und Woltersdorf sind wieder in Eignungsgebiete zu ändern. Außerdem spricht sich der Rat gegen die Ausweisung der PF 14 aus und damit auch gegen die Möglichkeit des Repowering im derzeitigen Vorranggebiet östlich von Schweskau.“ Ferner verweise ich auf die Stellungnahme des IHM, welche sich die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zu eigen macht.</p>	<p>Belang nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens</p> <p>Diese Stellungnahme des Einwenders ist am 22.06.2018 und somit nach Ende der Beteiligungsfrist (01.06.2018) eingereicht worden. Gemäß der Präklusionsregelung nach § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG wird die Stellungnahme deshalb im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Darauf ist im Anschreiben des Landkreises und in der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren hingewiesen worden. Die Forderung, die genannten Vorranggebiete in Eignungsgebiete zu ändern, wird unter ID 1096 bis ID 1103 behandelt.</p> <p>Darüber hinaus richtet sich die Stellungnahme gegen die Ausweisung der Potentialfläche 14 als Vorranggebiet und die Möglichkeit des Repowerings im vorhandenen Vorranggebiet östlich Schweskau. Die Potentialfläche 14 und die Repoweringmöglichkeiten im geplanten Vorranggebiet östlich Schweskau wurden im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nicht geändert. Gemäß Anschreiben des Landkreises und der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG die Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Deshalb greift zusätzlich die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a. F. Siehe hierzu auch ID 1066.</p>
21 Flecken Bergen an der Dumme				
1071	21	Flecken Bergen an der Dumme	<p>Die Gemeinde Flecken Bergen an der Dumme hat erhebliche Bedenken gegen die Aufwertung des Windenergievorranggebietes Leisten (Repowering). Unsere Einwände sind folgende: Es werden weiche Tabuzonen (Siedlungsabstände, Avifauna, Waldabstände) und z. T. harte Tabuzonen (Siedlungsabstand) unterschritten. Außerdem liegt das Gebiet knapp außerhalb der Wirkungszone des Antragsgebietes Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe, ist jedoch aufgrund der exponierten Lage zur Wirkungszone hinzuzuzählen. Eine Erhöhung der Nabenhöhe auf 150 Meter ist unserer Meinung nach mit erhöhten Emissionen verbunden und den Einwohnern nicht zuzumuten. Im Entwurf des RROP Stand Jan. 2018 steht auf Seite 46, dass bei strikter Anwendung des Planungskonzeptes das Gebiet ganz gestrichen werden müsste. Grundsätzlich stehen wir der Windenergienutzung im Bereich Leisten positiv gegenüber, aber in diesem Fall müssen wir im Interesse der Anwohner eine Nabenerhöhung (Repowering) ablehnen.</p>	<p>Belang nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens</p> <p>Die Stellungnahme richtet sich grundsätzlich gegen die Möglichkeit, im Vorranggebiet Leisten ein Repowering mit Anlagenhöhen bis 150 m zuzulassen. Die Möglichkeit eines Repowerings und die Höhenbegrenzung von 150 m für das Gebiet Leisten sind im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nicht geändert worden.</p> <p>Gemäß Anschreiben des Landkreises und der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a. F. Zur Sachaufklärung wird auf Folgendes hingewiesen: Die Gründe für die Wiederausweisung der Bestandsflächen sind in der Allgemeinenen Begründung Kap. 5.2 und im Umweltbericht, Anlage 1, umfassend erläutert. Der Landkreis</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				ist bestrebt, den Anforderungen des Klimaschutzes nachzukommen und die Umsetzung der Ziele der Energiewende weiter voranzubringen. Deshalb sollen die bestehenden Vorranggebiete Windenergienutzung soweit wie möglich gesichert werden, um weiter für die Windenergienutzung zur Verfügung zustehen.
221 Flecken Clenze				
1036	221	Flecken Clenze	Der Rat des Flecken Clenze hat sich in seiner Sitzung am 07.04.2018 mit dem Entwurf 2018 der 1. Änderung des RROP 2004 befasst. Zu diesem Entwurf gibt der Flecken Clenze folgende Stellungnahme ab: "Mit der 1. Änderung des RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teil Windenergienutzung, darf die mögliche Anerkennung der Siedlungslandschaft "Rundlinge im Wendland" als mögliches Welterbegebiet durch die Ausweisung von Windenergiestandorten nicht gefährdet werden." Ich möchte Sie bitten, diese Stellungnahme im weiteren Planungsprozess unbedingt zu berücksichtigen.	wird gefolgt Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) im Jahr 2014 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der erklärt wird, dass beide Gebietskörperschaften die Eintragung der Kulturlandschaft Rundlinge auf die UNESCO-Welterbeliste fördern und unterstützen. Somit ist es Absicht des Landkreises, Gefährdungen des Welterbegebietes durch eigene Planungen zu vermeiden. Darüber hinaus ist § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz zu beachten. Dies wird im vorliegenden Fall durch den Grundsatz in Kap. 3.5. Ziff. 05 Satz 2 der 1. Änderung des RROP gesichert. Dort ist festgelegt, dass in den Vorranggebieten, die innerhalb der Wirkungszone von 7,5 km um die Kernzone des Antragsgebietes bzw. knapp außerhalb der Wirkungszone, aber in exponierter Lage liegen, WEA so errichtet werden sollen, dass die Authentizität und Integrität des Welterbes nicht beeinträchtigt wird. Dazu sollen Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelnen WEA entsprechend geplant werden. Siehe hierzu auch Kap. 4.2.2.2 und Kap. 5.3.3 der Begründung.
24 Gemeinde Lemgow				
1066	24	Gemeinde Lemgow	Der Rat der Gemeinde Lemgow spricht sich gegen die Ausweisung des PF 14 aus und somit auch gegen die Möglichkeit des Repowering im derzeitigen Vorranggebiet östlich Schweskau. Begründung: In der Ausführung zur 1. Änderung des RROP ist zu lesen: Im Vordergrund steht der Schutz der hier liebenden Menschen vor möglichen Beeinträchtigungen durch WEA. Die zurzeit bestehenden 100 m hohen Anlagen im Windpark östlich Schweskau sind zwischen 390 und 600 m von den Dörfern entfernt. Eine Beeinträchtigung durch Lärm ist je nach Wetterlage und Windrichtung unterschiedlich stark vorhanden. Eine optische Beeinträchtigung ist auf Grund der Nähe zu den Dörfern ebenfalls gegeben. Der Abstand zwischen den letzten Häusern östlich von Schweskau und den ersten Häusern westlich von Simander beträgt gerade einmal 2.000 m.	Belang nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens Die Stellungnahme richtet sich grundsätzlich gegen die Ausweisung des Gebietes mit Teilen der Potentialfläche 14 und die Möglichkeit des Repowerings im Bereich des ausgewiesenen Vorranggebietes. Das geplante Vorranggebiet und die Repoweringmöglichkeiten im Vorranggebiet östlich Schweskau wurden im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nicht geändert. Gemäß Anschreiben des Landkreises und der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Durch die Ausweisung des PF 14 wird die Möglichkeit des Repowering für das Gebiet östlich von Schweskau geschaffen. Dies hat zur Folge, dass im Abstand von 600 bis 900 m zu den Dörfern Anlagen bis 150 m und über 900 m Entfernung Anlagen ohne Höhenbegrenzung möglich sind. Die oben genannten Beeinträchtigung würden sich dann potenzieren. Hinzu kommt, dass WEA über 100 m Höhe mit einer Signalanlage auszurüsten sind. Dies ist eine weitere wesentliche Beeinträchtigung, die man bei den vorhandenen Abständen zu den Dörfern nicht außer Acht lassen darf. Als Begründung für die Ausweisung des PF 14 wird von einer Vorbelastung der Altgebiete gesprochen. Dies führt aber zu einer weitaus stärkeren Belastung, bei Repowering durch die höheren Anlagen. Außerdem passt diese Feststellung nicht zu den Aussagen Schutzgut Mensch oder zu den Ausführungen zu den Naturschutzbelangen.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Lemgow spricht sich nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen aus, aber hinsichtlich des bestehenden Standortes sprechen zu viele Faktoren gegen die geplanten Erweiterungsmöglichkeiten.</p>	<p>greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a. F. Zur Sachaufklärung wird auf Folgendes hingewiesen: Die Gründe für die Wiederausweisung der Bestandsflächen sind in der Allgemeinen Begründung Kap. 5.2 und im Umweltbericht, Anlage 1, umfassend erläutert. Der Landkreis ist bestrebt, den Anforderungen des Klimaschutzes nachzukommen und die Umsetzung der Ziele der Energiewende weiter voranzubringen. Deshalb sollen die bestehenden Vorranggebiete Windenergienutzung soweit wie möglich gesichert werden, um weiter für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stehen.</p>
28 Gemeinde Schnega				
1138	28	Gemeinde Schnega	<p>Die Gemeinde Schnega ist von der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung mit dem Vorranggebieten Leisten betroffen.</p> <p>Gegen die Pläne des RROP hat die Gemeinde Schnega keine Einwände, lediglich im vorhandenen Vorranggebiet RROP 2004 Leisten Nord möchte ich darauf hinweisen, dass die vorhandenen WEA-Standorte in der reduzierten Fläche Bestandsschutz genießen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung des Vorranggebiets Leisten ist gegenüber dem Entwurf 2016 keine Änderung vorgenommen worden. Vorhandene Windenergieanlagen besitzen Bestandsschutz.</p>
31 Gemeinde Waddewitz				
1030	31	Gemeinde Waddewitz	<p>Der Rat der Gemeinde Waddewitz hat sich in seiner Sitzung am 26.04.2018 mit der 1. Änderung befasst. Da im Gemeindegebiet Waddewitz keine direkten Ausweisungen enthalten sind, wird aus spezieller und fachlicher Sicht seitens der Gemeinde keine besondere Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Als allgemeine Stellungnahme möchte der Rat der Gemeinde Waddewitz unbedingt darauf hinweisen, dass die Ausweisung von Windenergienutzungsstandorten keine negativen Einflüsse auf die mögliche Ausweisung des Welterbegebiets „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland“ haben darf.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Waddewitz bittet dringend um eine entsprechende Berücksichtigung dieses vorgebrachten Belangs.</p>	<p>wird gefolgt</p> <p>Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) im Jahr 2014 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der erklärt wird, dass beide Gebietskörperschaften die Eintragung der Kulturlandschaft Rundlinge auf die UNESCO-Welterbeliste fördern und unterstützen. Somit ist es Absicht des Landkreises, Gefährdungen des Welterbegebietes durch eigene Planungen zu vermeiden. Darüber hinaus ist § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz zu beachten. Dies wird im vorliegenden Fall durch den Grundsatz in Kap. 3.5. Ziff. 05 Satz 2 der 1. Änderung des RROP gesichert. Dort ist festgelegt, dass in den Vorranggebieten, die innerhalb der Wirkungszone von 7,5 km um die Kernzone des Antragsgebietes bzw. knapp außerhalb der Wirkungszone, aber in exponierter Lage liegen, WEA so errichtet werden sollen, dass die Authentizität und Integrität des Welterbes nicht beeinträchtigt wird. Dazu sollen Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelnen WEA</p>

Einwand ID	Einwender/In der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				entsprechend geplant werden. Siehe hierzu auch Kap. 4.2.2.2 und Kap. 5.3.3 der Begründung.
32 Gemeinde Woltersdorf				
1140	32	Gemeinde Woltersdorf	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.04.2018 wird von der Gemeinde Woltersdorf folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Die Gemeinde Woltersdorf spricht sich gegen ein Repowering im Gebietsteil Thurauer Berg aus, da der Gemeinderat bereits am 28.10.2002 generell Windenergieanlagen über 98 m Gesamthöhe abgelehnt hat und diese Entscheidung bisher nicht aufgehoben wurde.</p>	<p>Belang nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens</p> <p>Die Stellungnahme richtet sich grundsätzlich gegen die Möglichkeit, im Gebietsteil Thurauer Berg des Vorranggebietes Woltersdorf ein Repowering zu ermöglichen. Die Möglichkeit eines Repowerings und die Höhenbegrenzung von 150 m für den Gebietsteil Thurauer Berg sind im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nicht geändert worden.</p> <p>Gemäß Anschreiben des Landkreises und der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a. F. Zur Sachaufklärung wird auf Folgendes hingewiesen: Die Gründe für die Wiederausweisung der Bestandsflächen sind in der Allgemeinen Begründung Kap. 5.2 und im Umweltbericht, Anlage 1, umfassend erläutert. Der Landkreis ist bestrebt, den Anforderungen des Klimaschutzes nachzukommen und die Umsetzung der Ziele der Energiewende weiter voranzubringen. Deshalb sollen die bestehenden Vorranggebiete Windenergienutzung soweit wie möglich gesichert werden, um weiter für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stehen.</p>
33 Stadt Wustrow (Wendland)				
1119	33	Stadt Wustrow (Wendland)	<p>Bezug nehmend auf Ihr obiges Schreiben möchte ich wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>1. Ich möchte Sie höflichst bitten, für die Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms eine Sichtachsenanalyse im Vorfeld durchführen zu lassen, um die Verträglichkeit in den Vorranggebieten in Bezug auf das Welterbebeantragungsverfahren Raum zu geben.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Sichtachsenanalyse für das Antragsgebiet zum Weltkulturerbe wird im Auftrag der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zusammen mit einer Attributkartierung und einer Landschaftsbildanalyse durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse dieser Studien können die Samtgemeinde und die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung den Schutz des Welterbegebiets im Detail sichern. Insbesondere können im Rahmen der Bauleitplanung Anlagenstandorte oder ggf. Höhenbegrenzungen festgelegt werden.</p> <p>Daher werden die in der Wirkungszone gelegenen Vorranggebiete Leisten, Clenze, Bösel, Tarmitz und Woltersdorf/Thurauer Berg als Vorgabe für die nachfolgenden</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit einem Grundsatz der Raumordnung zum Schutz des Welterbes belegt (siehe Kap. 3.5 Ziff. 05 Satz 2).
1120	33	Stadt Wustrow (Wendland)	2. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Stadt Wustrow siehe Plan, eine zukünftige Siedlungserweiterung plant. Ich bitte sicher zu stellen, diese Entwicklungsmöglichkeit der Stadt Wustrow (W.) nicht durch die Vorranggebiete Windenergie beeinträchtigt wird.	wird gefolgt Die von der Stadt Wustrow in der Gemarkung Wustrow, Flur 19, Flurstück 41 geplante Siedlungserweiterung ist in der 30. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Lüchow dargestellt. In diesem räumlichen Bereich sind neben Grünflächen gewerbliche Bauflächen geplant. Gem. Planungskonzept der 1. Änderung des RROP 2004 (Kap. 4.2 der Allgemeinen Begründung, Tabelle 4.2-1) werden unbebaute und nicht mit einem B-Plan gesicherte Gewerbe- und Industrieflächen der F-Pläne mit einer weichen Tabuzone von 400 m gepuffert. Da jedoch die südliche Abgrenzung des nächsten Vorranggebietes Bösel (neu) durch die Tabuzonen von 900 m um Königshorst und Teplingen bestimmt wird, ist der Abstand der in Rede stehenden gewerblichen Baufläche zum Vorranggebiet Bösel (neu) größer als 900 m. Dadurch würde auch der Vorsorgeabstand von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung eingehalten. Die von der Stadt Wustrow beabsichtigte städtebauliche Entwicklung am östlichen Rand von Wustrow wird deshalb nicht durch die Vorranggebiete Windenergienutzung beeinträchtigt.
36 Landkreis Prignitz				
1106	36	Landkreis Prignitz	Die 1. Änderung des o. g. Raumordnungsprogramms hat die Ausweisung von neuen Gebieten zur Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen zum Inhalt. Die nächstgelegenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung gemäß der Planung sind mindestens 8 km entfernt, so dass sich durch die Änderungen keine Auswirkungen auf den Landkreis Prignitz ergeben. Somit gibt es seitens der beteiligten Sachbereiche Denkmalschutz, Hygiene und Umweltmedizin, Planung und Unternehmensbetreuung, der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sowie der Unteren Natur- und Gewässerschutzbehörde (UWB) keine Einwendungen, Forderungen und Hinweise zur o. g. Planung.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
38 Landkreis Ludwigslust – Parchim				
1044	38	Landkreis Ludwigslust – Parchim	Unsere Stellungnahme vom 13.07.2016 besteht unverändert fort. Auch die jetzt vorgenommenen Änderungen an der Kulisse „Vorranggebiete Windenergienutzung“ entfalten aufgrund ihrer räumlichen Entfernung keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Territorium des Landkreises Ludwigslust-Parchim.	wird zur Kenntnis genommen Die genannte Stellungnahme aus dem im Jahr 2016 durchgeführten Beteiligungsverfahren ist weiterhin Bestandteil der Abwägung zur 1. Änderung des RROP 2004. Siehe Abwägungssynopse zum Entwurf 2016, ID Nr. 64. Die weiteren Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
39 Regionaler Planungsverband Westmecklenburg				
1020	39	Regionaler Planungsverband Westmecklenburg	Der zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 sowie des Umweltberichtes des Landkreises Lüchow-Dannenberg (erneute Beteiligung) wurde geprüft. Im Ergebnis wird festgestellt, dass dem Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 keine Ziele und Grundsätze auf dem Gebiet der Region Westmecklenburg entgegenstehen. Die Stellungnahme vom 25.05.2016 wird weiterhin aufrechterhalten.	wird zur Kenntnis genommen Die genannte Stellungnahme aus dem im Jahr 2016 durchgeführten Beteiligungsverfahren ist weiterhin Bestandteil der Abwägung zur 1. Änderung des RROP 2004. Siehe Abwägungssynopse zum Entwurf 2016, ID 15. Die weiteren Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.
40 Altmarkkreis Salzwedel				
1028	40	Altmarkkreis Salzwedel	Der Altmarkkreis Salzwedel hat durch die zuständigen Fachbereiche seine Belange zu dem o. g. Vorhaben geprüft und festgestellt, dass keine Belange des Altmarkkreises Salzwedel von der Planung berührt werden.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
41 Landkreis Stendal				
1139	41	Landkreis Stendal	Der Landkreis Stendal hat gegen das 1. Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung keine Einwände und Bedenken. Die Abwägung vom 05.02.2018 erfolgte korrekt.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
42 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark				
1022	42	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. In der Planungsregion Altmark werden derzeit die Verfahren zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ (2. Entwurf) sowie die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) um den sachlichen Teilplan „Wind“ (2. Änderung, Verfahren ruht zurzeit) durchgeführt. In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde wurde beteiligt.
43 Landkreis Uelzen				
1107	43	Landkreis Uelzen	Zu der von Ihnen mit o. g. Anschreiben vorgelegten 1. Änderung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg werden seitens des Landkreises Uelzen keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
44 Landkreis Lüneburg				
1032	44	Landkreis Lüneburg	<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung: Regionalplanung: Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken. Natur- und Landschaftsschutz: Aus dem Fachdienst Umwelt bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Gesundheit: Für die Bevölkerung des Landkreises Lüneburg werden keine gesundheitlich negativen Auswirkungen erwartet.</p>	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
45 Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue				
1072	45	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	<p>Für die erneute Beteiligung im o.g. Verfahren bedanke ich mich und nehme aus Sicht der Biosphärenreservatsverwaltung (BRV) als Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung: Mit der Stellungnahme vom 25.07.2016 hat die BRV dargelegt, dass sie das differenzierte Planungskonzept des Landkreises Lüchow-Dannenberg grundsätzlich begrüßt. Die im Verfahren vorgebrachten Hinweise und Anregungen der BRV sind entsprechend gewürdigt. An diesen Gegebenheiten hat sich durch den nun vorgelegten aktuellen Entwurf der Planung mit dem Stand Januar 2018 in der Sache nichts geändert. Es ergeben sich daher keine Einwände gegen das Verfahren zur Änderung des sachlichen Teilabschnitts Windenergienutzung innerhalb des RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg.</p>	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
130 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg				
1328	130	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>mit Schreiben vom 05.04.2018 haben Sie mich über das eingeleitete 2. Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, ihres Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 (RROP) informiert und mir die Möglichkeit gegeben, zu den mir zugeleiteten Entwurfsunterlagen, auch im Rahmen meiner beratenden Funktion als genehmigende Behörde, Stellung zu nehmen.</p> <p>Für die Bearbeitung des Entwurfs Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen in Bezug auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von den obersten Landesbehörden zu vertretenden Belange, 2. genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung, 	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1329	130	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW), das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU), das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und das Niedersächsische</p>	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) keine Anregungen und Hinweise zum 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 gegeben haben.	
1330	130	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) geht davon aus, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beteiligt wurde und hinsichtlich der sich aus der Planung von Flächen für Windenergieanlagen ergebenden Anforderungen des Digitalfunks der Sicherheitsbehörden eine Abstimmung mit 'asdn-nm@zpd.polizei.niedersachsen.de' vorgenommen wurde.	wird zur Kenntnis genommen Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen (ASDN) der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurden am Verfahren beteiligt.
1331	130	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Des Weiteren weist das Ministerium darauf hin, dass im Umweltbericht zur 1. Änderung des RROP bei den Kartendarstellungen durchgängig der Schutzvermerk des LGLN zur Kartengrundlage fehlt und bittet darum dieses nachzuholen.	wird gefolgt Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.
1332	130	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) weist darauf hin, dass die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. S.378) vom 26. September 2018 erfolgt ist. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung. Des Weiteren verweist das ML auf seine Aussagen in der Stellungnahme vom 04.06.2016. Die darin gemachten Aussagen zum RROP Entwurf bleiben bestehen.	wird zur Kenntnis genommen Die genannte Stellungnahme aus dem im Jahr 2016 durchgeführten Beteiligungsverfahren ist Bestandteil der Abwägung zur 1. Änderung des RROP 2004. Siehe Abwägungssynopse zum Entwurf 2016, ID 22 und ID 23.
1333	130	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Zeichnerische Darstellung Ich weise darauf hin, dass die zur Genehmigung einzureichende Fassung des RROP den Anforderungen der Anlage 3 LROP entsprechen muss (u.a. Maßstab 1:50.000; Verwendung der Planzeichen gemäß NLT-Planzeichenkatalog).	wird gefolgt Die Zeichnerische Darstellung wird entsprechend der in Anlage 3 zum LROP genannten Anforderungen erstellt.
1334	130	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Mehrere der für eine Festlegung als Vorranggebiet vorgesehenen Flächen weisen in Teilbereichen Konflikte mit avifaunistischen Belangen auf (u.a. Unterschreitung empfohlener artspezifischer Schutzabstände zu Brutplätzen geschützter Arten; Überlagerung mit avifaunistisch bedeutsamen Bereichen). Soweit es sich um bestehende, mit Anlagen bestandene Vorranggebiete handelt, argumentiert der Umweltbericht, dass sich das Kollisionsrisiko für die berührten Vogelarten gegenüber der Bestandssituation nicht signifikant erhöhen werde (Vorranggebiete Leisten, Tarmitz, Bösel, Wolterdorf, Töbringen und Schweskau). Ich gebe zu bedenken, dass sich mit dem zu erwartenden Repowering der Anlagen im	wird teilweise gefolgt Die entsprechenden Aussagen im Umweltbericht wurden überprüft und ggf. ergänzt. Es ist aber durchaus möglich, dass moderne, höhere Anlagen tendenziell zu weniger Schlagopfern führen, wenn hierdurch alte WEA ersetzt und in der Anzahl reduziert werden. Insbesondere auch dann, wenn für Altanlagen bisher keine konkreten Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung von Schlagopfern festgelegt wurden. Hier bietet ein Repowering

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Einzelfall das konstellationsspezifische Kollisionsrisiko auch vergrößern könnte (je nach räumlicher Lage von Brutstandorten/Nahrungshabitaten und Flugverhalten/Raumnutzung der betreffenden Art und je nach Standorten/Höhen der WEA). Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko könnte u.a. dann gegeben sein, wenn sich durch den Ersatz der Bestandsanlagen durch neue (der Anzahl nach geringere, dem Rotordurchmesser nach jedoch deutlich größere) Anlagen die Gesamtfläche der in einem Windpark durch Rotoren in Anspruch genommenen Flächen (Vertikale) deutlich erhöht und zudem artspezifisch relevante Flughöhen berührt werden. Ich rege an, die entsprechenden Aussagen im Umweltbericht noch einmal zu überprüfen und ggf. die Abgrenzung der berührten Vorranggebiete anzupassen, um den Artenschutzbelangen vorsorgend Rechnung zu tragen.	die Möglichkeit, Optimierungen vorzunehmen.
1335	130	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung S. 20/21, Abschnitt 4.2.3.1: Es sollte der besseren Nachvollziehbarkeit halber in der Begründung noch konkreter ausgeführt werden, inwieweit die Vorranggebiete Biotopverbund wegen ihrer Eigenschaft als NSG, LSG, FFH-Gebiet o.ä. als harte bzw. weiche Tabuzonen Eingang in das Planungskonzept gefunden haben; ebenso sollte deutlich gemacht werden, dass die nicht über Schutzgebiete abgedeckten Teile der Vorranggebiets-Kulisse nicht als harte oder weiche Tabuzonen aufgenommen, sondern im Rahmen der flächenbezogenen Abwägung betrachtet wurden.	wird gefolgt Die Begründung wird ergänzt.
1336	130	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 22, Abschnitt 4.2.4.5: Im neu eingefügten Absatz fehlt eine Erläuterung dazu, welche Flächen von einer Bebauung freizuhalten sind. Es sollte noch deutlicher ausgeführt werden, wie die unterschiedlichen Lagerstätten I. bzw. II. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarten in die Flächenauswahl Eingang gefunden haben.	wird gefolgt Der genannte zweite Absatz des Kapitels 4.2.4.5 der Begründung wurde geändert, so dass besser nachvollzogen werden kann, wie die Lagerstätten bei Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt wurden.
1337	130	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 32, Abschnitt 4.2.7.8: Das BAIUD hat in jüngerer Vergangenheit die Bereitschaft erkennen lassen, bereits im Planungsstadium des RROP – und nicht erst auf der Konkretisierungsebene von Bauleitplanung oder Einzelgenehmigung – flächenscharfe Aussagen zur Vereinbarkeit mit militärischen Belangen zu treffen. Die möglichen Beeinträchtigungen, die aus der Lage einzelner Vorranggebiete oder von Teilen dieser Vorranggebiete in Hubschraubertiefflugkorridoren resultieren, sind daher mit dem BAIUD abzustimmen; ggf. sind die Flächenzuschnitte anzupassen.	wird gefolgt Die Möglichkeit, vom BAIUDBw detaillierte Aussagen zur Vereinbarkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung mit militärischen Belangen zu erhalten, ist dem Plangeber bereits früher bekannt geworden. Der Plangeber hat aus diesem Grund bereits im Jahr 2016 mit dem BAIUDBw Kontakt aufgenommen und Planungsdaten zur Verfügung gestellt. Leider konnten vom BAIUDBw keine auf einzelne Vorranggebiete bezogenen mögliche Beeinträchtigungen mitgeteilt werden. Deshalb werden auch im vorliegenden Entwurf nur allgemeine Hinweise des BAIUDBw wiedergegeben (siehe Kap. 4.2.7.8 sowie Gebietsbetrachtungen in Kap. 5.4).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1338	130	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 33: Die Aussage, dass eine Flächengröße von < 15 ha für die Errichtung von drei Windenergieanlagen nicht ausreichend ist, sollte näher begründet werden.	wird gefolgt Die Begründung wird ergänzt
1339	130	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 56, Abschnitt 5.4.5.4 [Gebiet Platenlaase] und S. 57, Abschnitt 5.4.6.4. [Gebiet Gollau]: Die Ausführungen zur flächenbezogenen Abwägung sind jeweils noch weiter auszuführen und zu ergänzen.	wird gefolgt Die Begründung wird ergänzt.
1340	130	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Eine umfassende Prüfung des RROP muss dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
46 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen				
1133	46	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen	<p>Die Landwirtschaft bzw. die Feldwirtschaft zählt in Deutschland zu den am stärksten vom Klimawandel betroffenen Bereichen: Durch zunehmende Vernässungen im Herbst und oder Winter sowie durch verstärkte Trockenperioden während der Vegetationszeit im Frühjahr und oder Sommer entstehen zum Teil existenzbedrohliche Auswirkungen für die Landwirtschaft im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Deshalb ist eine Ausweitung der Umstellung auf erneuerbare Energien und insbesondere auf Windenergie von vitalem Interesse für den Landkreis und die dortigen Höfe.</p> <p>Eine weitere Bedrohung durch verstärkte Sturmereignisse betrifft die Forstwirtschaft, wobei im Landkreis der Wald vielfach im Eigentum landwirtschaftlicher Betriebe ist.</p> <p>Zugleich ist die Landwirtschaft stark von der Errichtung von Windkraftanlagen betroffen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen für den Standort mit Zuwegung und für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Verschlechterung der Agrarstruktur durch die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen. 	wird zur Kenntnis genommen Die Darstellung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Die Zuwegung sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und damit auch die Zerschneidungswirkungen landwirtschaftlicher Flächen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt. Es ist auch möglich, dass im Rahmen einer vorgeschalteten Bauleitplanung entsprechende Regelungen getroffen werden.
1134	46	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen	<p>Hieraus resultieren folgende Forderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die durch Windkraft erzeugte Strommenge im Landkreis ist zu erhöhen. Die Ausschlusswirkung der Vorrangflächen ist deshalb zu streichen (04, Satz 3). <p>[Nicht von der Präklusion betroffenes Argument:] Auch Waldstandorte – insbesondere die Höhenlagen – müssen nach Prüfung des Einzelfalls ermöglicht werden.</p>	wird nicht gefolgt An dem prinzipiellen Vorgehen, Vorrang-/bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festzulegen, hat sich gegenüber dem Entwurf 2016 nichts geändert. Gemäß Anschreiben des Landkreises und der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde gemäß § 9 Abs. 3 ROG die Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich dieser Teil der Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1135	46	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen	2. Um die Anzahl der Anlagen dennoch gering zu halten, ist ihre Effizienz – also die Energieerzeugung pro Anlage – ist zu maximieren. Hierfür muss die Höhenbegrenzung entfallen, denn die Windausbeute steigt stark überproportional mit der Höhe (05, Satz 1).	<p>Entwurfes 2018 richtet,wird dieser Teil der Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a. F. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat sich dafür entschieden, ein RROP mit Steuerungswirkung aufzustellen, um einen „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen im Außenbereich zu vermeiden. Damit ist es möglich, die WEA durch Standortbündelung auf bestimmte Bereiche und Zonen im Außenbereich zu beschränken und im übrigen Kreisgebiet auszuschließen und damit die von WEA ausgehende Belastung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Der Kreistag hat sich dafür ausgesprochen, einen solches RROP mit Steuerungswirkung für die Windenergienutzung aufzustellen. Daran wird festgehalten.</p> <p>Der Landkreis hält auch daran fest, Waldflächen als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung auszuschließen, da der Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg vielfältige Funktionen erfüllt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass sich andere Stellen der Landwirtschaftskammer gegen eine Nutzung des Waldes für die Windenergie bzw. für eine Erhöhung des Waldabstands aussprechen (siehe ID 1116).</p> <p>Die Höhenlagen im Landkreis Lüchow-Dannenberg liegen im Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn. Landschaftsschutzgebiete sind als weiche Tabuzonen für die Windenergienutzung ausgeschlossen.</p> <p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Plansatz 1 unter Ziff. 05 der Beschreibenden Darstellung mit der als Ziel der Raumordnung festgelegten Höhenbegrenzung von 150 m wurde im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nicht geändert. Gemäß Anschreiben des Landkreises und der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde gemäß § 9 Abs. 3 ROG die Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich dieser Teil der Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird dieser Teil der Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a. F.</p> <p>Es besteht für den Plangeber keine Verpflichtung, die wirtschaftlich optimalen Standorte zu suchen und auch nicht, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen, um die Energieerzeugung pro Anlage zu maximieren (siehe u.a. Urteil des OVG Lüneburg vom 12.12.2012 (12 KN 311/10) oder Gatz 2013: Rn. 71). Im Übrigen siehe ID 1110.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die bisherige Abwägung zur Höhenbegrenzung von 150 m als Ziel der Raumordnung wird beibehalten.
1136	46	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen	3. Im RROP sollte eine Minimierung der Durchschneidungsschäden als Grundsatz festgelegt werden. Denn insbesondere für zukünftige Investitionen in sparsame Beregnungsanlagen (z. B. Kreisberegnung), sind durchgängige Felder erforderlich.	wird nicht gefolgt Es ist dem Plangeber bewusst, dass eine Minimierung der Durchschneidung die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Felder verbessert. Die Planung der einzelnen WEA-Standorte hängt jedoch auch von zahlreichen anderen Faktoren ab, wie z.B. dem WEA-Typ und der WEA-Höhe, den erforderlichen Abständen der WEA untereinander, der Zuwegung sowie von naturschutzfachlichen Belangen. Bspw. Ist es aus naturschutzfachlichen Gründen oftmals günstiger, WEA nicht am Rand der Flächen bzw. entlang von Gehölzstrukturen o.ä. zu platzieren. Die genaue Lage der WEA-Standorte wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. im Rahmen einer vorgeschalteten Bauleitplanung geregelt. Daher erfolgt im Rahmen des RROP dafür keine Regelung.
1137	46	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen	4. Der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellt ein zentrales Problem für die Landwirtschaft dar. Deshalb sollen die A- und E-Leistungen ausschließlich als Zahlung zu Gunsten naturschutzfachlich angestrebter Projekte geleistet werden. Dies soll als Ziel in den vorgelegten Entwurf eingearbeitet werden.	wird nicht gefolgt Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richten sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des entsprechenden Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG. Danach hat der der Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). In den Fällen, in denen die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzgeld). Die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Ersatzzahlung sind im Fall von Windenergieanlagen in der Regel bezogen auf das Landschaftsbild, weniger für Boden, Biotope oder Arten gegeben (s. Windenergieerlass Kap. 3.5.4). Eine Festlegung im RROP auf ausschließlich Ersatzgeldzahlungen würde diesen rechtlichen Vorgaben widersprechen. Nach §15 Abs. 3 BNatSchG ist ohnehin bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.
47		Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Südostheide		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1116	47	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Südostheide	<p>Unsere Belange sind tangiert, wenn Wald – konkret Klein- und mittlerer Privatwald, der durch die LWK Niedersachsen mittels der zugehörigen Dienststellen (in diesem Fall die Forstämter Südostheide und Uelzen, für deren Belange diese Stellungnahme gleichermaßen verfasst ist) betreut wird – unmittelbar oder mittelbar durch eine Planung betroffen ist. Aus unserer Sicht ist es dabei von wesentlicher Bedeutung, welche Abstandsregelungen zu Wald in diesem Verfahren getroffen werden. Dabei geht es zum einen um den Abstand der ausgewählten Vorrang-/Eignungsgebiete zu angrenzenden Waldflächen, zum anderen um die Distanz der Windenergieanlagen (WEA) selbst zu ggf. in den betr. Flächen befindlichen Waldparzellen.</p> <p>Gem. der Begründung zur Änderung des RROP wurden Waldflächen allgemein als weiche Tabuzonen festgelegt und der ursprünglich beschlossene Vorsorgeabstand von 200 m korrigierend auf 35 m reduziert ebenfalls mit der Festlegung als weiche Tabuzone.</p> <p>Damit folgt man den Intentionen des RROP 2004 mit der als Ziel dargestellten Distanz von 35 m zwischen baulicher Nutzung und Wald. Für Waldflächen mit besonderer Schutzfunktion wird durch die Planung eine Abstandsregelung von 100 m getroffen und die Waldparzelle selbst wie auch die umgebende Distanzlinie als weiche Tabuzone festgesetzt. Diese Festsetzungen legen jeweils eine Mindestgröße der betr. Waldfläche von 5 ha zu Grunde.</p> <p>Bei dem Abstand von lediglich 35 m handelt es sich u. E. um eine allgemeine Regelung zur Festlegung der Distanz zwischen Flächen baulicher Nutzung und Wald, die regulär aus Gründen der Gefahrenabwehr bzw. im Rahmen der Verkehrssicherung zur Vermeidung von Schäden, z. B. im Fall von Windwurf o. ä. (35 m = 1 Baumlänge) getroffen wird. Diese Regelung berücksichtigt nicht die Wertigkeit des Waldes allgemein wie auch insbes. der Waldrandbereiche im Zusammenhang mit deren vielfältigen ökologischen und sonstigen Funktionen; diese hohe Wertigkeit unter Betrachtung der Schutz-, Nutz-, und Erholungsfunktion und deren Bedeutung für das Landschaftsbild wie auch als Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten ist zwar unter dem Punkt ‚Waldflächen‘ in der allgemeinen Begründung der Änderung zum RROP dargestellt und damit auch anerkannt, was allerdings nicht zur Konsequenz einer größeren Distanzierung führt und damit auch nicht die dementsprechende Würdigung dieser mannigfaltigen positiven Aspekte findet.</p> <p>U. E. ist eine Distanzhaltung von 100 m zur hinlänglichen Berücksichtigung der vielfältigen positiven Bedeutungen als angemessen zu erachten, die an sich gleichermaßen für größere (≥ 5 ha - gem. Ausschlusskriterien lt. Planunterlagen) wie auch kleinere Waldflächen Geltung finden sollte, zumal der von uns betreute Kleinprivatwald häufig geringere als die oben genannte Flächengröße aufweist.</p> <p>Allerdings ist einsichtig, dass andererseits auch Mindestgrößen gegeben sein müssen, so dass auch in der Nähe von Waldparzellen noch zusammenhängende Vorranggebiete ausgeschieden werden können. Diese Untergrenze würden wir bei einer Größenordnung von 1 ha annehmen, um</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>In dem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich die Landwirtschaftskammer an anderer Stelle für eine Windenergienutzung im Wald ausspricht (s. ID 1134). Die hohe Bedeutung der Waldfunktionen und des Waldrands wird vom Plangeber jedoch anerkannt (s. auch Begründung, Kap. 4.2.5.8). Vor diesem Hintergrund wird eine pauschalisierte Erhöhung des Waldabstands als nicht geeignet angesehen, um ausreichend Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und die Energiewende zu fördern. Daher wird an dem Planungskonzept, den Abstand von 35 m zu Waldflächen als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung auszuschließen, festgehalten. Im Zuge der Einzelfallprüfung werden, sofern naturschutzfachlich begründet, ggf. auch größere Abstände festgelegt. Darüber hinaus sind die angesprochenen Belange auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen (s. auch ID 143 der Synopse zum Entwurf 2016).</p> <p>Da das RROP auf den Maßstab 1:50.000 bezogen ist, wurde die Mindestgröße von 5 ha aus Praktikabilitätsgründen bei der Ermittlung der weichen Tabuzone mittels GIS-Bearbeitung verwendet. Kleinere Waldflächen (und damit auch der Privatkleinwald) werden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt (siehe auch ID 145 der Synopse zum Entwurf 2016). Aus Sicht des Landkreises wird damit dem Schutzbedürfnis auch von kleineren Waldflächen sowie den Waldrändern ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Die hier angesprochenen kleinen Waldflächen bei Töbingen, Bösel und Leisten sind bzgl. möglicher Abstandsfestlegungen im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen (s. ID 149).</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>die Grenzen der Darstellbarkeit wie auch den zunehmenden Randeinfluss bei Kleinstflächen zu berücksichtigen. Somit wäre aus unserer Sicht eine Distanzwahrung der WEA Standorte von 100 m gegenüber Waldflächen von ≥ 1 ha sowie $35 \text{ m} \leq 1 \text{ ha}$ zu unterstellen.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei dem Abstand von 35 m um eine Mindestdistanz handelt, die schon aus Gründen der Gefahrenabwehr bzw. Verkehrssicherung sowohl gegenüber angrenzender wie auch im Einzelnen in der Vorrangfläche selbst gelegener Waldflächen eingehalten werden muss. Diesbezüglich sind verschiedene kleine Waldflächen in bzw. in Randlage zu den Vorranggebieten „Tobringen“, „Leisten“ und „Bösel“ aufgefallen, wo Distanzen zu möglichen WEA Standorten überprüft werden müssten, was uns aufgrund der Maßstabes der zeichnerischen Darstellung nicht möglich ist und ggf. bei der Genehmigung potentieller Standorte zu Grunde zu legen oder die Gebietsausformung in der Planung entspr. anzupassen wäre.</p>	
1117	47	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Südostheide	<p>In unserer vorangehenden Stellungnahme vom 21.07.2016 hatten wir Hinweise aus dem Bereich der vorbeugenden Gefahrenabwehr hinsichtlich Waldbrand aus dem aktuellen Gem. RdErl. des MU, ML, MW und MI vom 24.02.2016 zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ gegeben. Diese betrafen die Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in waldbrandgefährdeten Landkreisen u. a. Lüchow-Dannenberg.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme dieser Gesichtspunkte in das RROP unter der Gebietsbetrachtung oder als Hinweis im Genehmigungsverfahren.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.</p>
1118	47	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Südostheide	<p>Eine Ausweisung von Vorranggebieten darf für die Flächeneigentümer soweit möglich keine Einschränkungen in der Bewirtschaftung ihres Eigentums nach sich ziehen; insbes. vor dem Hintergrund potentiell erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehört dazu auch die Möglichkeit der Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Grenzertragsstandorte innerhalb und angrenzend an die Gebiete, wenn die entspr. Abstandswahrung sichergestellt ist.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Hinweis wurde bereits zum Entwurf 2016 gegeben und ist hier um einen Verweis auf potenziell erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergänzt. Wie in ID 151 (Synopse Entwurf 2016) dargelegt, sind die privaten Belange der Flächeneigentümer mit öffentlichen und anderen privaten Belangen gegeneinander und untereinander abgewogen worden (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). An dieser Vorgehensweise hält der Landkreis fest. Denn durch eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung besteht für den Flächeneigentümer die Möglichkeit, wirtschaftliche Einkünfte zu erzielen.</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Gegenstand der konkreten Planung und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. einer vorgeschalteten Bauleitplanung festgelegt. Außerhalb der Vorranggebiete wird bei ausreichendem Abstand eine Erstaufforstung (die einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedarf) durch die Windenergienutzung nicht unmöglich gemacht. Eine</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				unzulässige Einschränkung in der Bewirtschaftung des Eigentums ist daher nicht zu erkennen.
50 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg				
1128	50	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.04.2018, mit dem Sie der IHK Lüneburg-Wolfsburg Gelegenheit geben, zur o.g. Planung Stellung zu nehmen. Die IHK erhebt weiterhin erhebliche Bedenken gegen die vorliegenden Planungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 12. Juli 2016 ausgeführt, liegen die vorgesehenen Vorrangflächen (Gesamtgröße jetzt insgesamt 683 ha - entspricht 0,56 Prozent des Landkreis-Fläche) deutlich unter dem Orientierungswert des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (für Lüchow-Dannenberg: 1.505 ha bzw. 1,23 Prozent des Landkreisfläche). Der Verweis des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf den Nachbarlandkreis Lüneburg, in dem 0,6 Prozent an Vorrangflächen vom Gericht als zulässig erachtet wurden, ist aus Sicht der IHK nicht belastbar. Zum einen sind derartige Werte aufgrund der individuellen Strukturen und Voraussetzungen der einzelnen Gebietskörperschaften nicht ohne weiteres übertragbar. Zum anderen sollte gerade ein vergleichsweise dünn besiedelter Landkreis wie Lüchow-Dannenberg größere Potenziale bieten als stärker verdichtete Räume. Im Ergebnis der Abwägung wird im vorliegenden RROP-Entwurf eine zu geringe Fläche für die Windenergie hergeleitet, die aus Sicht der IHK der Windenergie keinen substantziellen Raum bietet.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die genannte Stellungnahme aus dem im Jahr 2016 durchgeführten Beteiligungsverfahren ist Bestandteil der Abwägung zur 1. Änderung des RROP 2004. Siehe Abwägungssynopse zum Entwurf 2016, ID 59. Dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Plangeber ist bewusst, dass die Werte, die den Anteil der Vorranggebiete Windenergienutzung an der Kreisfläche angeben, nicht allgemein vergleichbar sind. Der Wert des RROP des Landkreises Lüneburg wird in der Begründung herangezogen, weil gemäß der Rechtsprechung die Werte der benachbarten Planungsräume ein Anhaltspunkt für die Einordnung des eigenen Wertes sein können (VGH Hessen, Urteil vom 17.06.2009, Az. 6 A 630/08).</p> <p>Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat zwar eine geringe Bevölkerungsdichte, jedoch eine disperse Siedlungsstruktur und eine qualitativ hochwertige naturräumliche Ausstattung. Deshalb sind große Teile des Landkreises naturschutzrechtlich geschützt und stehen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung (Biosphärenreservat, NSG, LSG, FFH- und Vogelschutzgebiete). Diese besonderen Spezifika des Planungsraumes sind gemäß höchstgerichtlicher Rechtsprechung bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob für die Windenergienutzung substantziell Raum geschaffen wurde. Der Plangeber kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass dies der Fall ist. Diese Prüfung ist in Kap. 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert.</p>
1129	50	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	<p>Die Erweiterung der harten und weichen Pufferzonen um die Anlagenhöhe ("X", vgl. Tabelle 4.2.1) ist u.E. nicht notwendig. Da die Anlagenhöhen bei der tatsächlichen Umsetzung variieren können, sollte das im RROP festgelegte Vorranggebiet nicht im Vorfeld durch eine fiktive Anlagenhöhe reduziert werden. Dies ist alleine deshalb nicht notwendig, weil die Anlagenhöhe im späteren Bebauungsplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Beeinträchtigungen von schutzbedürftigen Nutzungen ohnehin berücksichtigt werden muss.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Das in der Tabelle 4.2.1 dargestellte "X" steht nicht für die Anlagenhöhe, sondern für das Gebiet, das in der Spalte "Ausschlusskriterium" aufgeführt ist. Die jeweilige harte Tabuzone umfasst z.B. das Gebiet und den Puffer. Die weichen Tabuzone umfassen die zusätzlichen Puffer um die harte Tabuzone oder in den Fällen, in denen keine harte Tabuzonen vorhanden ist, das Gebiet selbst mit oder ohne zusätzlichen Puffer.</p> <p>Im Übrigen ist für die Planung eine Beurteilungsgrundlage erforderlich. Dazu wird beispielhaft eine WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m angenommen. Siehe hierzu die Allgemeine Begründung, Abschnitt 4.2, Seite 10.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1130	50	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	Zudem ist in der Abwägung der Flächen im RROP-Entwurf nicht zwischen Windenergieempfindlichen und windenergieunempfindlichen Vogelarten unterschieden worden, was die potenziell für Windenergie nutzbaren Flächen deutlich einschränkt.	wird zur Kenntnis genommen Der Einwander irrt, es wird sehr wohl im Umweltbericht eine Unterscheidung vorgenommen.
1131	50	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	Auch eine mögliche Beeinträchtigung der Rundlingsdörfer ist u.E. stark überhöht in die RROP-Analyse eingeflossen. Aufgrund der Bebauung und Bepflanzung werden Besucher innerhalb der Rundlinge die Windenergieanlagen - unter Beachtung der üblichen Abstände z.B. zu Wohnbebauung - kaum wahrnehmen. Jedenfalls scheint eine pauschale Pufferzone von 7,5 Kilometern demgegenüber deutlich zu groß dimensioniert zu sein, zumal sich innerhalb dieser Zone einige ansonsten möglicherweise geeignete Potenzialflächen befinden (vgl. Karte 6 "Antragsgebiet Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe"). Die im RROP-Entwurf vorgesehene Dimensionierung der Tabuzonen um die Rundlingsdörfer erscheint schon alleine deshalb rechtsunsicher, da nach unseren Informationen bislang noch kein Antrag zur Benennung der Rundlingsdörfer als UNESCO-Weltkulturerbe gestellt worden ist und auch nicht vor vornherein eine positive Entscheidung zu einem möglichen Antrag unterstellt werden kann.	wird nicht gefolgt Das Gebiet mit einem Radius von 7,5 km um die Kernzone des Antragsgebietes zum Weltkulturerbe ist als Wirkungszone dargestellt (siehe Anhang zur Begründung, Karte 6). In dieser Zone ist die Windenergienutzung nicht von vornherein ausgeschlossen. Die innerhalb der Wirkungszone gelegenen Potenzialflächen wurden wie alle anderen Potenzialflächen im Kreisgebiet einer Einzelfallprüfung unterzogen. In einigen Fällen erfolgte eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung, unter anderem für die Potenzialfläche 4 (Vorranggebiet Bösel) und die Potenzialfläche 5 (Vorranggebiet Woltersdorf/ Thurauer Berg). In den Fällen, bei denen Potenzialflächen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wurden, spielten andere Gründe (z.B. Naturschutz) eine wesentliche Rolle. Keine Potenzialfläche wurde allein aus Gründen des Welterbeschutzes ausgeschlossen. Eine überhöhte Berücksichtigung ist daher nicht zu erkennen. Die im Zusammenhang mit dem Schutz der Rundlingsdörfer festgelegte weiche Tabuzone (siehe Kap. 4.2.2.2 der Begründung) umfasst nur die Kernzone und die Pufferzone des Antragsgebietes zum Weltkulturerbe. Die Festlegung einer weichen Tabuzone liegt im Ermessen des Plangebers, er besitzt hierfür fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen (siehe Gatz 2013, Rn. 82). In dem gemeinsamen Votum der Experten der ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) wird bestätigt, dass das Antragsgebiet "Rundlinge im Wendland" als welterbefähig einzuschätzen ist (siehe Anhang zur Begründung, Anlage 3). Aufgrund der herausgehobenen Rolle der ICOMOS beim Verfahren zur Bestimmung neuer Welterbestätten besitzt dieses Votum eine besondere Bedeutung. Zudem haben sich die Vertragsstaaten nach dem Wortlaut des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Art. 4 und 5) verpflichtet, um die Erhaltung des gesamten, nicht nur des eingetragenen Welterbes zu bemühen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1132	50	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	Wir regen an, die Herleitung der Vorrangflächen unter geänderten Rahmenbedingungen erneut zu prüfen, um der Windenergie im Landkreis Lüchow-Dannenberg einen wesentlich größeren und damit substanzialen Raum zu geben, der nicht nur unter rechtlichen sondern auch unter wirtschaftlichen Aspekten notwendig wäre. Die Orientierungswerte des niedersächsischen Windenergieerlasses sollte dabei nicht ignoriert werden.	wird nicht gefolgt Der Landkreis Lüchow-Dannenberg schafft mit dem vorliegenden Entwurf des RROP substanzial Raum für die Windenergienutzung. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. Es besteht deshalb keine Veranlassung, das Planungskonzept zu ändern. Der im Windenergieerlass genannte Orientierungswert stellt einen bei der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Auf Grund der im Windenergieerlass nicht berücksichtigten regionspezifischen Gegebenheiten (siehe ID 1128), die ebenfalls in die Abwägung einzustellen sind, wird für den Landkreis Lüchow-Dannenberg im Ergebnis ein anderer Wert als der im Windenergieerlass erreicht.
51 Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie				
1069	51	Vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	Mit Schreiben vom 13.01.18 informierten Sie uns über die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung. Wir teilen Ihnen mit, dass wir derzeit keine Hinweise und Anregungen hierzu haben. Wir möchten jedoch weiterhin am Erörterungsverfahren beteiligt werden.	wird zur Kenntnis genommen Gegenwärtig ist nicht geplant, ein weiteres Beteiligungsverfahren durchzuführen. Rechtskraft erlangt die 1. Änderung des RROP 2004 mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung.
52 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade				
1024	52	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung zur Nutzung von Windenergie. Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) genannten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen. Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse in der Nähe von Windparks sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.	wird zur Kenntnis genommen Durch die vom Plangeber festgelegten Kriterien sowie die Anwendung immissionsschutzrechtlicher Regelungen im Genehmigungsverfahren wird die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.
53 Kreishandwerkerschaft Lüneburger Heide				
1002	53	Kreishandwerkerschaft Lüneburger Heide	Zum regionalen Raumordnungsprogramm 1. Änderung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, gibt es keine Einwände.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
54 Bauernverband Nordostniedersachsen				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1121	54	Bauernverband Nordostniedersachsen	<p>Der Bauernverband Nordostniedersachsen e. V. (BVNON) hat das Thema Windenergie in den vergangenen Jahren zu einem weiteren Schwerpunkt seiner Arbeit gemacht. Wir haben mit der BVNON Windkraft GmbH und der BVNON Projektentwicklungs- und Dienstleistungs GmbH zwei 100%ige Tochtergesellschaften gegründet, damit das Thema Bürgerwindparks auch im Landkreis Lüchow-Dannenberg adäquat durch uns bearbeitet werden kann und wir somit einen weiteren Beitrag zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung leisten können. In diesem Zusammenhang hatten wir zum letzten Beteiligungsverfahren bereits eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet und bei Ihnen zur weiteren Beachtung im Abwägungsprozess eingereicht.</p> <p>Nach Prüfung der nun neu ausliegenden, überarbeiteten Unterlagen zum Entwurf 2018 stellen wir mit Bedauern fest, dass Sie keinem einzigen unserer Argumente für eine Überarbeitung einzelner Kriterien gefolgt sind und sich die Situation für die zukünftige Windenergienutzung in Lüchow-Dannenberg im Vergleich zum letzten Entwurf sogar noch verschlechtert hat. Das halten wir im Sinne der Energiewende, der regionalen Wertschöpfung und dem rechtlich verankerten Erfordernis der Windenergie im Landkreis „substanziell Raum“ zu geben für inakzeptabel. Auch der Landkreis Lüchow- Dannenberg muss seinen Beitrag dazu leisten, dass bestehende Klimaschutzziele auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene erreicht werden.</p> <p>Der Landkreis hat sich mit Beschluss des Klimaschutzkonzeptes im letzten Jahr selbst dem substanziellen Ausbau der Erneuerbaren Energien, und insbesondere auch der Windenergie verpflichtet. So sollen bis zum Jahr 2050 ca. 300 GWh Windstrom pro Jahr im Landkreis produziert werden. Ob dieses Ziel im Sinne einer bundesweiten Energiewende als ambitioniert bezeichnet werden kann ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens und wird von uns an dieser Stelle daher auch nicht weiter bewertet. Sehr wohl müssen für die Erreichung der formulierten EE-Ziele aber bereits jetzt die benötigten Flächen bereitgestellt und als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, denn die Probleme, die es bei der Flächenermittlung und -festsetzung im Konfliktfeld „Mensch-Natur-Windenergie“ bereits jetzt gibt, werden in Zukunft aufgrund der wachsenden Konkurrenz mit anderen Flächennutzungen und den immer größer werdenden Windenergieanlagen (WEA) eher zu- als abnehmen. Die WEA, die in den neuen Vorrangflächen nach Rechtskraft des neuen RROP geplant werden, werden aller Voraussicht nach bis knapp vor 2050 im Landkreis erneuerbaren Strom produzieren (WEA-Lebensdauer mittlerweile bei > 25 Jahren). D. h. der Landkreis sichert im aktuell laufenden RROP- Änderungsverfahren bereits jetzt die Flächen für die Windenergie der Zukunft.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das im Masterplan Klimaschutz festgelegte Ziel, im Jahr 2050 ca. 300 GWh Strom aus Windenergie zu produzieren, basiert auf der in der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Flächenkulisse. Für eine Erreichung dieses Ziels ist somit keine Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete Windenergienutzung notwendig. Die übrigen Aussagen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einwand ID	Einwender Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1122	54	Bauernverband Nordostniedersachsen	<p>Betrachtet man den aktuellen Entwurf und dessen Festsetzungen, hat man bedauernswerterweise nicht den Eindruck, dass sich der Landkreis dieser aktuellen Verantwortung bewusst ist. Der Eindruck resultiert zum einen aus dem sehr geringen Flächenanteil von 0,56 % der Landkreisfläche, die der Windenergienutzung angeboten werden, und zum anderen aus Höhenbeschränkungen und Anwendung der Rotorspitzenregelung, welche die wirtschaftliche Ausnutzung der verbliebenen Flächen so stark einschränken, dass davon auszugehen ist, dass auf ca. der Hälfte der ausgewiesenen Fläche keine Windenergienutzung stattfinden wird.</p> <p>Wir verweisen daher an dieser Stelle nochmals auf unsere Aussagen in der letzten Stellungnahme vom 08.08.2016, da diese dazu beitragen können, über die Anpassung der weichen Tabuzonen der Windenergienutzung den ihr zustehenden „substanziellen Raum“ zu geben.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Flächenanteil der Vorranggebiete Windenergienutzung an der Landkreisfläche von 0,56% ergibt sich durch regionale Besonderheiten bei der Struktur des Landkreises. Zum einen ist ein großer Teil der Landkreisfläche durch Festlegungen nach Naturschutzrecht für die Windenergie ungeeignet (z.B. Biosphärenreservat, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete). Dazu kommt ein großer Anteil an Waldflächen (ca. ein Drittel des Kreisgebietes) sowie eine disperse Siedlungsstruktur, so dass nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen nur noch wenig Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung steht. Darüber hinaus mussten insbesondere auf Grund von naturschutzfachlichen Belangen in der Einzelfallprüfung größere Teile von Potenzialflächen ausgeschieden werden.</p> <p>Zur Einschränkung der Windenergienutzung durch Höhenbegrenzungen sowie durch die Regelung, dass die komplette WEA mit all ihren Rotoren innerhalb des Vorranggebietes bleiben muss ("Rotor innerhalb") siehe ID 1110 bzw. ID 1111.</p> <p>Eine Anpassung der weichen Tabuzonen erfolgt nicht, weil der Windenergie mit der vorliegenden Planung bereits substanziiell Raum gegeben wird (siehe auch ID 1125). Zur Erwidern der in der Stellungnahme des Einwenders vom 08.08.2016 vorgebrachten Einwände siehe die Abwägungssynopse zum Beteiligungsverfahren 2016, ID 228 - ID 236.</p>
1123	54	Bauernverband Nordostniedersachsen	<p>Des Weiteren möchten wir den Landkreis dazu auffordern die 150m-Höhenbeschränkung für bestimmte Flächen und die Rotorspitzenregelung zurückzunehmen und möchten dies wie folgt begründen:</p> <p>Höhenbeschränkung: Für den Landkreis besteht im Rahmen der Abwägung eine Berücksichtigungspflicht sowohl der technischen als auch der wirtschaftlichen Realisierbarkeit von WEA in den ausgewiesenen Vorranggebieten. Die Fachagentur für Wind hat in ihrem Hintergrundpapier zur „Rechtlichen Bewertung der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen“ (Mai 2018) darauf hingewiesen, dass je weitergehend der Plangeber Einschränkungen mit negativem Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit vorsieht, umso größer seine Darlegungslast hinsichtlich der Frage wird, ob seine Planung überhaupt noch Aussicht auf Verwirklichung hat (FA Wind, S. 15).</p> <p>Im Gegensatz zum Landkreis sind wir davon überzeugt, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m an windschwachen Standorten wie im Landkreis Lüchow- Dannenberg nicht mehr wirtschaftlich realisierbar sind. Durch die Regelungen im aktuellen EEG 2017, anhand derer die Vergütungssätze über Ausschreibungen zu ermitteln sind, haben sich die</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Plansatz 1 unter Ziff. 05 der Beschreibenden Darstellung mit der als Ziel der Raumordnung festgelegten Höhenbegrenzung von 150 m wurde im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nicht geändert. Gemäß Anschreiben des Landkreises und der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde gemäß § 9 Abs. 3 ROG die Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich dieser Teil der Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfs 2018 richtet, wird dieser Teil der Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a. F.</p> <p>Zur Betrachtung der Höhenbegrenzung auch im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit, siehe ID 1110. Die bisherige Abwägung zur Höhenbegrenzung von 150 m als Ziel der Raumordnung wird beibehalten. Die Höhenbegrenzung von 150 m als Grundsatz der</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen an Land erheblich verändert bzw. verschlechtert. Die Flächen stehen nun untereinander bundesweit in Konkurrenz. Ein Ausgleich unterschiedlicher Standortbedingungen erfolgt über das ebenfalls im EEG geregelte Referenzertragsmodell, aber nur bis zu einer Standortgüte, die 70 % des Referenzstandortes entspricht. Erfolgt eine Höhenbeschränkung auf 150 m, ist mit EEG-Standortgüten kleiner 70 % zu rechnen, d. h. es werden keine WEA an diesen Standorten mehr errichtet werden können, da diese im Ausschreibungsverfahren nicht mehr konkurrenzfähig sind. An solchen Schwachwindstandorten müssen daher speziell dafür entwickelte WEA-Typen mit hohen Nabenhöhen und großen Rotordurchmessern geplant werden, d. h. moderne WEA mit Nabenhöhen von über 160 m und Rotordurchmessern von mehr als 150 m.</p> <p>Bei Festhalten an der Höhenbeschränkung von 150 m wäre fast die Hälfte der 683 ha Gesamtvorranfläche von einer wirtschaftlich machbaren Erschließung mit WEA faktisch ausgeschlossen! Die ohnehin zu geringe nutzbare Fläche wird mit der Höhenbeschränkung in unzulässiger Weise weiter verkleinert. Das neue RROP verstößt auch an dieser Stelle gegen das Substanzgebot.</p>	Raumordnung für die im Entwurf 2016 festgelegten Eignungsgebiete wurde nicht in den Entwurf 2018 übernommen.
1124	54	Bauernverband Nordostniedersachsen	<p>Rotorspitzenregelung Die effektive Nutzbarkeit der verbliebenen Vorrangflächen für die Windenergienutzung wird, neben der Höhenbeschränkung, außerdem durch die sogenannte „Rotorspitzenregelung“ eingeschränkt. Der Landkreis möchte mit dieser weiteren Einschränkung erreichen, dass „die Auswirkungen, die eine Zulassung von derartigen Anlagen an der Grenze des Vorranggebietes mit dem Übertagen des Rotors im angrenzenden Bereich hätte, vermieden werden“ (s. Abwägungssynopse, S. 2). Dem Vorsorgegedanken sollte der Landkreis jedoch bereits über die Definition bestimmter Abstandskriterien entsprochen haben. Sollte es darüber hinaus durch einzelne geplante WEA negative Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter geben (Mensch, Natur, Landschaftsbild etc.), würden diese spätestens im Zulassungsverfahren dazu führen, dass die WEA-Standorte versetzt werden oder entfallen müssten. Bei realistischen WEA-Rotordurchmessern von 150 – 160 m wird durch diese Regelung in jeder Vorrangfläche die effektiv nutzbare Fläche um ca. 60 - 70 m nach innen weiter verkleinert. Dadurch sind wiederum schmalere Bereiche und die Spitzen der Vorranggebiete von jeder Beplanung ausgeschlossen. Lt. Studien des DEWI und der Klimaschutzagentur Hannover sind hiermit Verluste von 25 – 30 % an installierbarer Leistung je Vorrangfläche verbunden. In kleineren Flächen kann diese Reduzierung, z. B. bei hohen Kosten für den Netzanschluss, zur Unterschreitung der wirtschaftlichen Machbarkeit führen.</p> <p>Im Sinne des Substanzgebotes muss der Landkreis daher auf die Rotorblattregelung verzichten, sofern durch die Anpassung einzelner Abstandskriterien der Windenergie an anderer Stelle nicht genug substanzvoller Raum zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p>wird nicht gefolgt Die Regelung in Ziff. 04 Satz 4 der Beschreibenden Darstellung, dass neu zu errichtende WEA vollständig inkl. der Rotorblätter innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung stehen müssen, wurde im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 grundsätzlich nicht geändert. Lediglich der Begriff "Eignungsgebiete" wurde darin gestrichen, da nur noch Vorranggebiete ausgewiesen werden. Dagegen richtet sich die Stellungnahme jedoch nicht. Gemäß der öffentlich Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F. Im Übrigen siehe ID 1111. Zum Nachweis, dass der Windenergienutzung substanzvoll Raum gegeben wird, siehe ID 1125.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1125	54	Bauernverband Nordostniedersachsen	<p>Zusammenfassung</p> <p>Der zur Beteiligung ausliegende Entwurf 2018 zum RROP Lüchow-Dannenberg (Sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung) stellt der Windenergienutzung mit 683 ha Vorrangfläche bzw. 0,56 % der Landkreisfläche nicht den ihr zustehenden substanziellen Raum zur Verfügung. Wie u. a. durch den BVNON bereits im Rahmen der letzten Beteiligungsrunde beschrieben, muss der Landkreis durch Anpassung der angewendeten Tabu- und Abstandskriterien zur Zielerreichung dringend weitere Flächen zur Verfügung stellen. Sollten nicht genug Flächenpotenziale im Offenland bestehen, muss der Landkreis prüfen, ob z. B. einzelne Waldbestandteile unter Beachtung der Regelungen im Windenergieerlass und dem LROP der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Durch die vorgesehene Höhenbeschränkung wird die Realisierbarkeit von WEA auf ca. der Hälfte der verbliebenen Vorrangflächen unter den aktuellen wirtschaftlichen Rahmendingungen (EEG) quasi ausgeschlossen. Des Weiteren führt die Anwendung der Rotorblattregelung zu einer zusätzlichen Verkleinerung der effektiv nutzbaren (Vorrang-)Fläche von ca. 25 – 30 % und einer vergleichbaren Reduzierung der installierbaren Leistung.</p> <p>Um den selbst gesetzten Klimaschutzziele zu entsprechen, und um der für die Energiewende wichtigen Säule „Windenergie“ die dringend benötigte Fläche zu geben, fordern wir den Landkreis Lüchow-Dannenberg auf, seinen RROP-Entwurf unter Berücksichtigung der zahlreichen Vorschläge im letzten Beteiligungsverfahren zu überarbeiten. Hierfür stehen wir dem Landkreis Lüchow-Dannenberg mit unserer Erfahrung in Sachen Erneuerbare Energien und als regionaler Ansprechpartner gerne zur Seite.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Um zu überprüfen, ob mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf 0,56 % der Landkreisfläche der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird, wurde die Flächengröße der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung in der 1. Änderung des RROP 2004 in Beziehung gesetzt zur Gesamtfläche des Landkreises, zu dem nach Abzug der harten Tabuzonen zu Verfügung stehenden Raum, zu den Potenzialflächen wie sie sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergeben, zum Bundesdurchschnitt sowie den Werten im benachbarten Landkreis Lüneburg sowie zu dem Orientierungswert des Windenergieerlasses (siehe Kap. 6.2 der Begründung). Diese Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden Planung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Das Ergebnis bewegt sich im Rahmen dessen, was das OVG Lüneburg als „substanziell Raum“ angesehen hat. Somit besteht keine Veranlassung, eine Anpassung der weichen Tabukriterien vorzunehmen. Auch Wald wird als weiche Tabuzone beibehalten und somit für die Windenergienutzung ausgeschlossen (siehe auch Kap. 4.2.5.8 der Begründung). Die Regelung zur Höhenbegrenzung dient dazu, die bisherigen Vorranggebiete nach Möglichkeit wieder auszuweisen und ihr Repoweringpotenzial zu nutzen. Mit der Höhenbegrenzung konnten große Teile dieser Flächen, die nicht den Siedlungsabstand gemäß Planungskonzept einhalten, wieder als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Um der Wohnbevölkerung in der Nähe dieser Vorranggebiete dennoch einen angemessenen Schutz zu gewährleisten, wird die Höhenbegrenzung beibehalten (siehe auch ID 1110). Die Regelung "Rotor innerhalb" wird beibehalten, weil so eine Beeinträchtigung von Tabuzonen durch das Überstreichen der Rotorblätter vermieden wird. Die wirtschaftliche Ausnutzbarkeit der Vorranggebiete bei Anwendung der Regelung "Rotor innerhalb" wird als vertretbar eingestuft. Eine optimale wirtschaftliche Ausnutzung muss nicht erreicht werden (siehe auch ID 1111).</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1108	58	Bundesverband Windenergie Regionalverband Elbe-Weser-Süd	<p>Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) Der Bundesverband WindEnergie e.V. hat die Entwicklung der Windenergie von Beginn an begleitet und mitgestaltet. Als Mittler zwischen Windbranche, Politik und Medien war und ist der BWE maßgeblich daran beteiligt, die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie in Deutschland in die richtigen Bahnen zu lenken. Er ist Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Politik und sorgt für einen hohen Grad der Vernetzung zwischen den Akteuren der Windbranche. Unter dem Dach des BWE ist das Know-how der gesamten Branche vereint.</p> <p>Die Branche selbst ist dabei vielfältig, facettenreich und von ganz unterschiedlichen Akteuren geprägt. Betreiber, Hersteller, Projektierer, Zulieferer, Finanzierer und Juristen sind dabei nur einige derjenigen, die der BWE unter seinem Dach vereint. Mit über 20.000 Mitgliedern – darunter mehr als 3.000 Mitgliedsunternehmen und viele Investoren – gehört er zu den weltweit größten Verbänden der Erneuerbaren Energien. Der Verband organisiert und beteiligt sich an Fachkonferenzen und Fachkongressen, veröffentlicht fundierte Studien und leistet mit seinen Fachinformationen einen maßgeblichen Beitrag zum politischen Entscheidungsprozess. Die Mitglieder bündeln ihr Wissen in etwa 20 Fachgremien, 13 Landes- und 43 Regionalverbänden. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt beim BWE im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes Elbe-Weser-Süd.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.</p>
1109	58	Bundesverband Windenergie Regionalverband Elbe-Weser-Süd	<p>Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüchow-Dannenberg Der BWE-Regionalverband Elbe-Weser-Süd und die in ihm organisierten, im Landkreis Lüchow-Dannenberg tätigen Mitgliedsunternehmen, verfolgen mit großem Interesse die vom Landkreis bereits in 2012 mit dem Beschluss des Kreistages zur Änderung des RROP 2004 angestoßene Ausweisung neuer Flächen für die Windenergienutzung. Rechtskräftig bebaubare Gebiete und deren optimale wirtschaftliche Ausnutzung bilden die Grundlage für die politisch beschlossene und in Deutschland auch gesellschaftlich gewollte Energiewende. Hierzu hatte der Landkreis Lüchow-Dannenberg in 2004 mit seinem RROP bereits einen wichtigen Beitrag geleistet. Mit Sorge sehen wir allerdings sowohl die Dauer des laufenden RROP-Änderungsverfahrens als auch die vorläufigen Ergebnisse der Abwägung aus der bereits vor zwei Jahren durchgeführten, letzten Beteiligungsrunde. Zum letzten Entwurf 2016 wurde von verschiedenen Einwendern, darunter auch BWE-Mitgliedsunternehmen, mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Landkreis in Sachen Neuausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung weit hinter seinen Potenzialen und seinem Auftrag i. S. des Substanzgebotes zurückbleibt. Diese Position vertreten auch wir als Verband und möchten dies im Folgenden weiter begründen.</p> <p>Substanzgebot Der Landkreis weist im aktuellen Entwurf 683 ha und damit lediglich 0,56% der Landkreisfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung (mit der</p>	<p>wird nicht gefolgt Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abstände zu Vogelschutzgebieten, FFH-Gebieten sowie Wald sind fachlich begründet, liegen innerhalb des Anerkannten und Vertretbaren (siehe Kap. 4.2.5.3, 4.2.5.4 bzw. 4.2.5.8 der Begründung) und werden deshalb beibehalten. Der Wald bleibt zum Schutz der vielfältigen Waldfunktionen von der Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe hierzu ID 1112 sowie Kap. 4.2.5.8 der Begründung. Die Höhenbeschränkung von 150 m für den Teil der Vorranggebiete, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind und in einem Abstand von 600 m bis 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung liegen, wird beibehalten (siehe ID 1110). Ziel der Höhenbeschränkung ist es, die bisherigen Vorranggebiete möglichst zu erhalten und für das Repowering zu öffnen (siehe hierzu auch ID 1202). Die Regelung "Rotor innerhalb" wird ebenfalls beibehalten, um das Hereinragen der Rotorblätter in die Tabuzonen zu vermeiden (siehe ID 1111). Um zu überprüfen, ob mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf 0,56 % der Landkreisfläche der Windenergienutzung substanzziell Raum gegeben wird, wurde die Flächengröße der festgelegten</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung	Begründung/Vorschlag
			<p>Wirkung von Eignungsgebieten) aus. Er begründet den im Verhältnis zu anderen niedersächsischen Landkreisen geringeren ausgewiesenen Flächenanteil bzw. die Abweichungen zu den Empfehlungen im niedersächsischen Windenergieerlass (1,23% für den LK Lüchow-Dannenberg), insbesondere mit dem hohen Anteil an Schutzgebieten, Wald und potenziellem UNESCO-Weltkulturerbe. Im Vergleich zum RROP 2004 werden der Windenergie im Entwurf 2018 nur 77 ha mehr an Fläche eingeräumt. Wir erkennen an, dass die Potenziale im Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Windenergie, anders als in den angrenzenden, großflächig durch Ackerbau geprägten Landkreisen aus den o.g. Gründen im Offenland etwas geringer sind. Umso kritischer sind die Maßnahmen und Kriterien zu betrachten die der Landkreis anwendet, um die verbleibende Potenzialflächenkulisse weiter zu begrenzen statt neue Potenziale zu heben und, um die Nutzung der festgelegten Vorranggebiete nach innen weiter zu beschränken. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pauschale Abstände zu EU-Vogelschutzgebieten, FFH-Gebieten und Forsten statt Einzelfallprüfung auf Ebene des Zulassungsverfahrens, - Ausschluss von lt. LROP geeigneten Waldflächen bei gleichzeitigen Potenzialdefiziten im Offenland, - Ausschluss von Flächen <15ha (in Verbindung mit Rotorblattspitzenregelung, s.u.), - Höhenbeschränkung von 150m auf 45% der verbleibenden Vorranggebiete, - Anwendung der Rotorblattspitzenregelung. <p>Während der Beteiligung zum letzten Entwurf wurde in zahlreichen Stellungnahmen fachliche Kritik daran geäußert, dass der Landkreis seine Potenziale nur ungenügend ausschöpft. In der Abwägung wurde durch den Landkreis den vorgebrachten Argumenten und Lösungsvorschlägen aber bedauerlicherweise zumeist nicht gefolgt. Im Ergebnis bleiben im neuen Entwurf 2018 die unterschiedlichen Ansichten darüber bestehen, ob der Windenergienutzung der ihr zustehende substanzielle Raum im Landkreis Lüchow-Dannenberg gegeben wird oder nicht.</p> <p>Wir gehen fest davon aus, dass mit 683 ha an Vorranggebieten die Potenziale im Landkreis bei weitem nicht ausgeschöpft wurden und durch Anpassung der Kriterien der Anteil an der Landkreisfläche weiter erhöht werden muss, um dem neuen RROP Rechtssicherheit zu geben. Die Möglichkeiten hierfür wurden in der letzten Beteiligungsrunde bereits zahlreich und detailliert dargestellt. Deshalb möchten wir uns im laufenden Beteiligungsverfahren auf die beiden, oben letztgenannten Punkte beschränken, da diese das bereits mit der Gesamtflächengröße unzureichend berücksichtigte Substanzgebot, durch ihre beschränkende Wirkung innerhalb der verbliebenen Vorrangflächen, weiter untergraben.</p>		<p>Vorranggebiete Windenergienutzung in der 1. Änderung des RROP 2004 in Beziehung gesetzt zur Gesamtfläche des Landkreises, zu dem nach Abzug der harten Tabuzonen zu Verfügung stehenden Raum, zu den Potenzialflächen wie sie sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergeben, zum Bundesdurchschnitt sowie den Werten im benachbarten Landkreis Lüneburg sowie zu dem Orientierungswert des Windenergieerlasses (siehe Kap. 6.2 der Begründung). Diese Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden Planung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Das Ergebnis bewegt sich im Rahmen dessen, was das OVG Lüneburg als „substanziiell Raum“ angesehen hat.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1110	58	Bundesverband Windenergie Regionalverband Elbe-Weser-Süd	<p>Höhenbeschränkung 150 m</p> <p>In der Begründung zum Entwurf (Kap. 5.2) und der Abwägungssynopse (S. 1f) geht der Landkreis weiterhin von falschen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Realisierbarkeit von 150 m hohen WEA im Rahmen von Repowering-Maßnahmen, für die zukünftige WEA-Entwicklung und vor allem für deren Berücksichtigungspflicht in der Abwägung im Sinne des Substanzgebotes, aus. Wie im Hintergrundpapier der Fachagentur für Wind „Rechtliche Bewertung der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen“ (Mai 2018, in der Anlage) erläutert wird, sind Höhenbeschränkungen von WEA in der Regionalplanung nur zulässig, „soweit die Grenze des Substanzgebotes nicht unterschritten wird“ (S. 12). Außerdem wird dort angemerkt, dass „je weitergehend der Plangeber Einschränkungen mit negativem Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit vorsieht, umso größer wird hingegen seine Darlegungslast hinsichtlich der Frage, ob seine Planung überhaupt noch Aussicht auf Verwirklichung hat“ (ebd. S. 15). Demzufolge ist nicht nur die aktuelle Verfügbarkeit von WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m am Markt, wie vom Landkreis angenommen, sondern sehr wohl auch deren wirtschaftliche Realisierbarkeit im Landkreis zu berücksichtigen. Hinweise seitens des Landkreises auf erteilte Genehmigungen für WEA mit 150 m Gesamthöhe im Jahr 2016 (s. S. 1 der Abwägungssynopse) müssen als überholt angesehen werden, da sie die aktuellen Entwicklungen, insbesondere der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Förderung von Onshore-Windenergieanlagen unbeachtet lassen. Seitdem die neuen Ausschreibungsregeln im EEG dazu geführt haben, dass die Vergütungen für Windenergieanlagen an Land drastisch gesunken sind, werden WEA mit 150 m Gesamthöhe, wenn überhaupt, nur noch an sehr windstarken Standorten eine Realisierungschance haben. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg, in dem eher Schwachwindbedingungen vorherrschen, haben solche WEA keine Zukunft. Fast alle WEA-Hersteller haben daher bereits auf die niedrigen Vergütungssätze reagiert und spezielle Schwachwind-WEA mit höheren Türmen (>160 m) und größeren Rotordurchmessern (>150 m) entwickelt um diese Standorte in Zukunft dennoch wirtschaftlich erschließen zu können. Eine Gesamthöhenbeschränkung auf 150 m schließt den Einsatz dieser WEA-Typen aus.</p> <p>Nach dem im EEG 2017 geregelten Referenzertragsmodell werden Gesamthöhen von 150 m (mit Sicherheit) und unter 200 m (sehr wahrscheinlich) im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu Standortgütern gem. EEG von <70 % führen. Unter 70 % werden die Standortdefizite nicht mehr über den Korrekturfaktor zum Gebotspreis ausgeglichen, d. h. diese Standorte werden in der Ausschreibung so stark benachteiligt, dass sie nicht konkurrenzfähig sind. Daraus lässt sich ableiten, dass alle Flächen, die im RROP mit einer Höhenbeschränkung versehen sind, von einer zukünftigen Windenergienutzung im Rahmen eines Repowerings oder auch einer Neuerschließung aus wirtschaftlichen Gründen ausgenommen sind. Da dies fast die Hälfte der im RROP-Entwurf dargestellten Flächen betrifft, ist diese Regelung unzulässig und der Landkreis verstößt gegen das Substanzgebot.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Plansatz 1 unter Ziff. 05 der Beschreibenden Darstellung mit der als Ziel der Raumordnung festgelegten Höhenbegrenzung von 150 m wurde im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nicht geändert. Gemäß Anschreiben des Landkreises und der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Teilnahmeverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich dieser Teil der Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird dieser Teil der Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Teilnahmeverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F.</p> <p>Bezüglich der Höhenbeschränkung ist anzumerken, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten werden, auch wenn gleichzeitig WEA mit Gesamthöhen von über 200 m entwickelt werden. WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m wurden im Jahr 2016 in benachbarten Planungsregionen (Altmark, Landkreis Uelzen) errichtet. Auch seit Einführung des Ausschreibungsmodells für WEA im Jahr 2017 weist bundesweit weiterhin ein nicht unwesentlicher Anteil der genehmigten WEA eine Gesamthöhe von maximal 150 m auf (Basis sind die Daten der Bundesnetzagentur). Dazu gehören auch WEA außerhalb der Küstenregionen. Dies verdeutlicht, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen und als marktüblich anzusehen sind. Zudem hängt der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks außer von den Regelungen des EEG noch von zahlreichen weiteren Faktoren ab (u.a. dem Anlagentyp sowie den Finanzierungsmodalitäten), die im Rahmen eines RROPs nicht beurteilt werden können. Der Plangeber ist zudem nicht dazu verpflichtet, die wirtschaftlich optimale Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu gewährleisten (siehe u.a. Urteil des OVG Lüneburg vom 12.12.2012 (12 KN 311/10) oder Gatz 2013: Rn. 71), sondern kann im Ergebnis der Abwägung andere Belange stärker gewichten. Im Übrigen wird dies im zitierten Hintergrundpapier der Fachagentur Windenergie an Land bestätigt. Unter Punkt 4.3, Seite 16, Absatz 4 wird dort dargelegt, dass der Plangeber nicht verpflichtet ist, die räumlichen Bedingungen für eine optimale wirtschaftliche Nutzung der Windenergie zu ermöglichen. Die Begründung wurde in Kap. 5.2 ergänzt. In Kap 6.2 der Begründung hat der Plangeber ausführlich dargelegt, dass mit dem vorliegenden Entwurf der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1111	58	Bundesverband Windenergie Regionalverband Elbe-Weser-Süd	<p>Rotorspitzenregelung</p> <p>Die Gesamtfläche an Vorranggebieten von 683 ha wird durch die im aktuellen Entwurf enthaltene, sog. „Rotorspitzenregelung“ nach Innen weiter verkleinert, denn darüber wird geregelt, dass sich alle Anlagenbauteile innerhalb der Vorrangfläche befinden müssen und nicht über die Vorranggebietsgrenzen hinwegstreichen dürfen (s. zu Ziffer 04 Satz 04 der Einzelbegründung der Planansätze). Lt. Landkreis sollen damit „die Auswirkungen, die eine Zulassung von derartigen Anlagen an der Grenze des Vorranggebietes mit dem Übertreten des Rotors im angrenzenden Bereich hätte, vermieden werden“ (s. Abwägungssynopse zum aktuellen Entwurf, S. 2). Diese Argumentation lässt außer Acht, dass im Zulassungsverfahren die Einhaltung aller rechtlich verbindlichen Abstände (z. B. Artenschutz) und Grenzwerte (z. B. Immissionsschutz) für jede einzelne WEA im Sinne der Vorsorge und Gefahrenabwehr genauestens geprüft und geregelt wird. Stattdessen werden durch Anwendung der Rotorblattspitzenregelung innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen „tote“ Bereiche geschaffen, da die betroffenen Teilflächen für eine moderne Windenergieanlage mit großem Rotordurchmesser nicht mehr nutzbar sind (spitze Ecken, schmale Bereiche). Es werden der Windenergienutzung somit Flächen direkt entzogen, die dennoch in den 683 ha Gesamtfläche und damit der Betrachtung des „substanziellen Raums“ Berücksichtigung finden. Dies ist im Sinne des Substanzgebotes unzulässig. Des Weiteren interpretiert der Landkreis die von ihm in der Abwägungssynopse (s. S.2) angeführte Studie des DEWI und der Klimaschutzagentur Hannover von 2015 nicht im korrekten Zusammenhang. Wie uns durch die Verfasser des Artikels bestätigt wurde, ging es in dem Artikel nicht darum nachzuweisen, dass der Flächenbedarf pro WEA bei kleinen Vorrangflächen geringer ist als bei größeren, sondern darum aufzuzeigen, wieviel MW-Potenzial allein durch die Anwendung der Rotorblattspitzen-Regelung entfallen kann. Hierbei spielt die Größe der einzelnen Fläche eben keine entscheidende Rolle. Vielmehr sind die Exposition zur Hauptwindrichtung und die Form der Fläche (Breite an der schmalsten Stelle, Anzahl der „Ecken“ etc.) wichtige Faktoren. Es ist sogar wahrscheinlicher, dass in kleinen Flächen die Rotorblattspitzen-Regelung zu einem prozentual höheren Wegfall von installierbarer Nennleistung führt (z. B. 33 % Verlust wenn nur noch 2 statt 3 WEA errichtet werden können) als bei größeren Flächen, in denen der Wegfall einzelner WEA durch die insgesamt höhere WEA-Anzahl eine im Schnitt geringere MW-Reduzierung verursacht (ca. 20-25 %). Hinzu kommt, dass oft vorhandene, planerische Ausschlussgründe, die nicht auf regionalplanerischer Ebene berücksichtigt</p>	<p>Die bisherige Abwägung zur Höhenbegrenzung von 150 m als Ziel der Raumordnung wird beibehalten.</p> <p>Die Höhenbegrenzung von 150 m als Grundsatz der Raumordnung für die im Entwurf 2016 festgelegten Eignungsgebiete wurde nicht in den Entwurf 2018 übernommen.</p> <p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die Regelung in Ziff. 04 Satz 4 der Beschreibenden Darstellung, dass neu zu errichtende WEA vollständig inkl. der Rotorblätter innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung stehen müssen, wurde im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nicht geändert. Gemäß Anschreiben des Landkreises und der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich dieser Teil der Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird dieser Teil der Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F.</p> <p>Es ist dem Plangeber bekannt, dass eine genaue Regelung der einzuhaltenden Abstände im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt. Es ist dem Plangeber auch bekannt, dass es ohne die Regelung, dass die WEA vollständig inklusive der Rotorblätter innerhalb eines Vorranggebietes liegen muss, eine größere Flexibilität bei der Windparkplanung geben würde. Nichtsdestotrotz besteht die Möglichkeit, aus Vorsorgegründen auf RROP-Ebene abstrakt und typisierend Regelungen zu ergreifen, wie hier zur Lage der WEA vollständig innerhalb der Vorranggebiete. Zudem wurden bei der Festlegung der Vorranggebiete die Flächen dahingehend arrondiert, dass schmale Ausläufer mit einer Breite unter 120 Metern (Rotordurchmesser der Referenzanlage) gekappt wurden. Damit erhöht sich der Ausnutzungsgrad der festgelegten Vorranggebiete gegenüber einer ungeprüften Übernahme. Eine Flächenentziehung durch "tote Ecken" wie vom Einwender angenommen, findet somit nicht statt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Effekt auf den prinzipiellen Flächenbedarf nicht so groß ist, wie vom Einwender unter Bezug auf DEWI angeführt wird. Darüber hinaus kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die DEWI-Studie fehlinterpretiert sein sollte. Es ist dem Plangeber bekannt, dass in der Studie dargelegt wird, dass aufgrund der Regelung "Rotor innerhalb" der Ausnutzungsgrad der Flächen sinkt. Jedoch heißt es wörtlich</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>werden können, wie z. B. privatrechtliche Einschränkungen, Biotop, zu beachtende Wege, kleine Netztrassen etc., in kleinen Flächen größere Auswirkungen haben. D. h. auch hier führt die Anwendung der Rotorblattspitzenregelung dazu, dass für Windparkentwickler bei größer werdenden WEA immer weniger Spielraum für Standortalternativen besteht und ggf. WEA-Standorte entfallen müssen.</p> <p>Nach genauerer Betrachtung der im aktuellen Entwurf verbliebenen 10 Vorrangflächen gehen wir davon aus, dass allein durch die Anwendung der Rotorblattspitzenregelung mindestens 25 % der auf 683 ha installierbaren Nennleistung entfällt (ausgehend von WEA mit 140-150 m Rotordurchmesser). Insbesondere bei den beiden kleineren Vorrangflächen kann diese Beschränkung u. U. dazu führen, dass die Grenze der Wirtschaftlichkeit erreicht bzw. unterschritten wird (z. B. bei weit entfernt gelegenen Netzverknüpfungspunkten, Auflagen für Abschaltungen etc.). Ein Verzicht auf die Rotorblattspitzenregelung kann bei einzelnen, kleineren Flächen unter 15 ha auch dazu führen, dass diese je nach Exposition und Form der Fläche Potenzial für 2-3 große WEA bieten. Auch dieses Potenzial wird bei Anwendung der Regelung vergeben.</p> <p>Im Sinne der Einhaltung des Substanzgebotes fordern wir daher einen Verzicht auf Festlegungen wie die Rotorblattspitzenregelung. Die Prüfung einzuhaltender Abstände und Grenzwerte sollte der genauen Prüfung auf Ebene des Zulassungsverfahrens erfolgen.</p>	<p>in der Studie auf S. 6: „Zu beobachten ist, dass der Flächenbedarfswert bei kleinen Konzentrationszonen tendenziell geringer ist, da der unbebaute Teil bei großen Gebieten größer ausfällt als bei kleinen Flächen“. Weiterhin heißt es auf S. 7 am Ende von "Nr. 4 Fazit" (und somit als Schlusssatz der Studie): "Insgesamt zeigt sich, dass kleinere Konzentrationszonen einen geringeren Flächenbedarfswert aufweisen, da der – wegen einzuhaltender Mindestabstände zwischen den WEA – unbebaute Teil bei großen Gebieten größer ausfällt als bei kleinen Flächen." Nichts anderes wurde für die Argumentation herangezogen. Denn im Landkreis liegen im Vergleich zu den in der Studie untersuchten Flächen, vergleichsweise niedrigere Flächengrößen vor (ca. 45 ha bezogen auf die einzelnen Gebietsteile), so dass man durchaus von niedrigeren Flächenbedarfswerten und damit einem höherem Ausnutzungsgrad als im bundesweiten Schnitt ausgehen kann.</p> <p>Würde man z.B. bei den in der DEWI-Studie angegebenen Grundlagen nur die Flächen <200 ha Größe berücksichtigen, käme man bei der Variante "Rotor innerhalb" auf einen Flächenbedarfswert von im Mittel 3,7 ha/MW (eigene Berechnung auf Basis der Angaben in Tab. 1 der Studie). Dies entspricht dem Flächenbedarfswert, der dem Windenergieerlass zugrundegelegt wurde.</p> <p>Außerdem muss bei der Festlegung von Vorranggebieten nicht die optimale wirtschaftliche Ausnutzung erzielt werden. Vielmehr kann dieser Belang mit anderen Belangen (z.B. dem Schutz der Wohnbevölkerung oder der Natur) abgewogen werden. Hier gewichtet der Landkreis den Schutz von Mensch und Natur höher als eine wirtschaftlich optimale Ausnutzung der Flächen. Durch die im Planungsraum vorhandenen vergleichsweise kleineren und kompakteren Flächen wird der Effekt der Rotor-Innerhalb-Regelung, in den Vorranggebieten eine Reduzierung der Nennleistung zu bewirken, abgemildert. Aus Vorsorgegründen wird deshalb daran festgehalten.</p> <p>Der Einwander legt einen Rotordurchmesser von 150 m zugrunde. Damit würde ein Rotorblatt ca. 75 m lang sein und wäre damit gut doppelt so groß wie der dem Planungskonzept zugrundeliegende Waldabstand von 35 m. Das heißt, dass die Hälfte eines Rotorblatts die betreffende Waldfläche überstreichen würde. Dies würde nicht dem Vorsorgegedanken entsprechen, der der Planung zugrundeliegt. An der Rotor-Innerhalb-Regelung wird festgehalten.</p> <p>Zum Thema substantiell Raum siehe ID 1109.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1112	58	Bundesverband Windenergie Regionalverband Elbe- Weser-Süd	<p>Wind im Forst In Deutschland nimmt der Wald eine Gesamtfläche von 11,4 Millionen Hektar ein. Dies entspricht etwa einem Drittel der bundesdeutschen Fläche. Im Sinne des Bundeswaldgesetzes ist Wald jene Fläche, die mit Forstpflanzen über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren bestockt ist. Zudem gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Blößen und Lichtungen sowie Polter als Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung der Energieziele von Bund und Ländern ist die Zuweisung neuer Flächen von entscheidender Bedeutung, sodass auch die Nutzung von Waldflächen zunehmend in den Fokus rückt. Hierbei kann das Kriterium Wald nicht pauschal als harte Tabuzone bewertet werden. Es gilt, den Wald als solches differenziert zu betrachten.</p> <p>Wälder, die besonders struktur- und artenreich sind und dadurch eine hohe Biodiversität aufweisen, kommen aus naturschutzfachlicher Sicht für eine Windenergienutzung nicht infrage. Der Fokus vom Bau und Betrieb von WEA im Wald liegt nach Ansicht des BWE auf den forstwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Hierbei sind beispielsweise Fichten- bzw. Kiefernreinbestand zu nennen. Diese Standorte weisen eine deutlich geringere Biodiversität auf und sind als Standorte für die Windenergieerzeugung in Betracht zu ziehen. Laut dem Windenergieerlass können Flächen innerhalb des Waldes für Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn keine weiteren Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung stehen oder es sich um eine vorbelastete Fläche handelt (vgl. Windenergieerlass 2.15). Der BWE regt daher an, monokulturell bewirtschaftete Fichten- und Kiefernbestände ab einer Größe von 2 ha als weiches Kriterium einzustufen.</p>	<p>wird teilweise gefolgt</p> <p>Nach dem Planungskonzept des Landkreises sind alle Waldflächen (inkl. Fichten- bzw. Kiefernreinbestände) zum Schutz der vielfältigen Waldfunktionen als weiche Tabuzone festgelegt. Dabei wurden aus Praktikabilitätsgründen nur die Waldflächen > 5 ha bei der Ermittlung der weichen Tabuzone mittels GIS-Bearbeitung verwendet. Kleinere Waldflächen werden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Unter Ziff. 2.15 des WEE wird bezüglich Ausschluss der Windenergienutzung im Wald auf die betreffenden Grundsätze im LROP Bezug genommen, die für die Regionalplanung maßgebend sind. Die dort genannten Voraussetzungen werden von Waldflächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht erfüllt.</p>
1113	58	Bundesverband Windenergie Regionalverband Elbe- Weser-Süd	<p>Sektorenkopplung Erneuerbare Energie ist für den ländlichen Raum relevant, da Wind, Sonne und Biomasse langfristige Wertschöpfung im ländlichen Raum ermöglichen und digitale Infrastruktur fördern. In Zukunft wird es wichtig sein, durch Sektorenkopplung die Bereiche Strom, Wärme und Mobilität zu 100 % durch erneuerbare Energie zu versorgen und die Erzeugung intelligent zu vernetzen. Windparks werden mit Solarflächen, Biomasseanlagen und Speichereinheiten zu virtuellen Kraftwerken kombiniert, um die Mobilität der Zukunft und private und gewerbliche Energieversorgung zu gewährleisten. Aus diesem Grund fordert der BWE den LK auf, die Sektorenkopplung als eigenes Ziel der Raumordnung aufzunehmen, ins Plankonzept Windenergie zu integrieren und Innovationen zu ermöglichen.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Es ist Ziel dieses RROP-Änderungsverfahrens, Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festzulegen. Es steht dem jeweiligen Planern bzw. Eigentümern frei, die Windenergie mit anderen Energiesektoren zu koppeln.</p>
1114	58	Bundesverband Windenergie Regionalverband Elbe- Weser-Süd	<p>Auch sollten artenschutzrechtliche Ausnahmen nach §45 Abs. 7 BNatSchG auf Ebene der RROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden, um für alle im RROP ausgewiesenen Flächen im Zweifelsfall die Möglichkeit zu haben Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und nicht weitere Potentiale ungenutzt zu lassen.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis hat dem Artenschutz vorsorgend Rechnung zu tragen. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens. Hier besteht dann grundsätzlich die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung gemäß BNatSchG.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die Festsetzung einer pauschalen Ausnahmemöglichkeit für Windenergie im RROP ist weder möglich, noch nötig, zumal dies auch nicht im rechtlichen Kompetenzbereich des RROP liegt.
1115	58	Bundesverband Windenergie Regionalverband Elbe-Weser-Süd	<p>Fazit Der BWE geht aufgrund der oben beschriebenen Aspekte davon aus, dass die im vorliegenden RROP-Entwurf verbliebene Vorranggebietskulisse der Windenergie nicht den ihr zustehenden „substanziellen“ und erforderlichen Raum für die Erreichung der landes- und bundespolitischen Klimaschutzziele einräumt. Wir fordern den Landkreis daher auf, der Windenergienutzung weitere Flächen im Landkreis zugänglich zu machen und die ausgewiesenen Flächen nach Innen nicht zu beschränken bzw. diese Festlegungen dem projektspezifischen Zulassungsverfahren zu überlassen. Sollten im Offenland wider Erwarten und trotz aller Bemühungen nicht substanzielle Flächenpotenziale aufgezeigt werden können, muss der Landkreis prüfen, ob bestimmte Teile des Waldes im Landkreis der Windenergienutzung zugänglich gemacht werden können. Entsprechendes Potenzial und die rechtlichen Voraussetzungen (lt. LROP) sehen wir hierfür in bestimmten Bereichen gegeben.</p> <p>Der aktuelle RROP-Entwurf trägt bei stetig wachsendem Bedarf an erneuerbarer Energie aus unserer Sicht auch nicht dazu bei, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg sein selbstgestecktes 100 %-EE-Ziel (lt. RROP-Entwurf derzeit bei 87 %) mittelfristig erreichen kann und dabei auch seiner selbst erkannten Funktion als Lieferant erneuerbarer Energie für die umliegenden Ballungsräume gerecht wird.</p> <p>Der BWE Regionalverband Elbe-Weser-Süd bittet daher um Beachtung der dargestellten Hinweise und Sachverhalte. Für die erforderliche Kontinuität des Ausbaus der Windenergie zur Erreichung der niedersächsischen und bundespolitischen Klimaziele ist die Ausweisung von ausreichend geeigneten Flächen auf regionaler Ebene entscheidend. Daher fordern wir die schnellstmögliche Auswertung der Stellungnahmen und einen zügigen Abschluss des RROP-Änderungsverfahrens.</p> <p>Für den fachlichen Austausch steht Ihnen der BWE Regionalverband Elbe-Weser-Süd gerne zur Verfügung.</p>	<p>wird nicht gefolgt Der Landkreis Lüchow-Dannenberg schafft mit dem vorliegenden Entwurf des RROP substanziell Raum für die Windenergienutzung. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. Die Verschiebung von Prüfinhalten des Kriterienkataloges der 1. Änderung des RROP bzw. der Einzelfallbetrachtungen auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgt nicht, da Plangeber von seinem Recht Gebrauch macht, Belange auf der Ebene der Regionalplanung typisierend zu behandeln und abzuwägen.</p> <p>Die Anregungen und Bedenken des Einwenders werden in den vorangegangenen IDs 1108 - 1114 behandelt. Im Übrigen beabsichtigt der Landkreis, das Verfahren zur 1. Änderung des RROP zeitnah abzuschließen.</p>
	59	Deutscher Wetterdienst		
1034	59	Deutscher Wetterdienst	Zu o.a. Vorhaben erteilen wir als "Träger öffentlicher Belange" keine Auflagen.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
	60	Avacon Netz GmbH		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1007	60	Avacon Netz GmbH	<p>Zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand müssen bei Bedarf angefordert werden.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden 2. Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden 3. Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt 4. bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden 5. eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die genannten Punkte sind in den Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windparkstandorte zu berücksichtigen.</p>
61 Avacon Netz GmbH				
1035	61	Avacon Netz GmbH	<p>Unsere Stellungnahme vom 05. März 2015 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Zusätzlich sind diverse Femmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH betroffen. Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte dem beigefügten Anhang. Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise vom 05.03.2015 und aus dem beigefügten Anhang bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die genannten Hinweise aus dem Schreiben vom 05.03.2015 wurden berücksichtigt. Die empfohlenen Abstände zu Hochspannungsfreileitungen sind mit in die Begründung aufgenommen und bei der Festlegung eines Abstandes als weiches Tabukriterium berücksichtigt worden (siehe Kap. 4.2.7.5 der Begründung). Die Hinweise zu Gashochdruckleitungen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und ggf. erforderliche Schutzabstände sind einzuhalten (siehe Kap. 4.2.7.6 der Begründung). Durch die in der Karte dargestellten Leitungen ergeben sich keine zusätzlichen Betroffenheiten für die in der 1. Änderung des RROP 2004 festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung.</p>
62 ExxonMobil Production Deutschland GmbH				
1004	62	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Anlagen der von der EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
63 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1014	63	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	<p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Standort Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-0 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Maßnahmen zum Schutz von Erdgastransportleitungen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windparkstandorte umzusetzen.</p>
1015	63	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	<p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen. • Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. • Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür wird ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. • Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom 	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Maßnahmen zum Schutz von Erdgastransportleitungen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windparkstandorte umzusetzen.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014. • Sicherheitsabstand des Windparks/einzeller WEA zu Erdgashochdruckanlagen: <ul style="list-style-type: none"> o Erdgastransportleitungen: bis zu 145 m / Erdgasstationen: bis zu 850 m o Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt von 165°. o Da die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEAs) zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen. o Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransportleitung < 165° sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig. o Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen. <p>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 44 47 / 8 09-0.</p> <p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. 				
1016	63	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	<p>Aktuell betroffene Anlagen: [Tabelle, liegt vor]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. • Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. 	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Maßnahmen zum Schutz von Erdgastransportleitungen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windparkstandorte umzusetzen.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1141	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Woltersdorf (2 Teilflächen), Teilfläche östlich L 259] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1142	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Woltersdorf (2 Teilflächen), Teilfläche westlich L 259] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1143	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Tobringen (3 Teilflächen), Teilfläche westlich B 493] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1144	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Tobringen (3 Teilflächen), Teilfläche südlich K 4] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1145	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Tobringen (3 Teilflächen), Teilfläche östlich B 493 und nördlich K 4] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1146	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Tarmitz (2 Teilflächen), Teilfläche nördlich K 2] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
1147	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Tarmitz (2 Teilflächen), Teilfläche südlich K 2] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1148	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Schweskau] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1149	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Reetze] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1150	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Prezelle (2 Teilflächen), Teilfläche südlicher Bereich] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1151	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Prezelle (2 Teilflächen), Teilfläche nördlicher Bereich] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1152	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Leisten] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1153	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Lanze-Lomitz] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1154	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Clenze] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1155	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Breselenz] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1156	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Bösel (2 Teilflächen), Teilfläche östlich B 248] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1157	64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich [Bösel (2 Teilflächen), Teilfläche westlich B 248] befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
69		Erdgas Münster GmbH		

Einwand ID	Einwender Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1018	69	Erdgas Münster GmbH	Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
70 Nowega GmbH				
1021	70	Nowega GmbH	Von Ihrem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen betroffen: Gashochdruckleitung BTG 83 Clenze - Dannenberg, Schutzstreifenbreite 6,00 m Die o.a. BTG-Gashochdruckleitung befindet sich im Eigentum einer Bruchteilsgemeinschaft. Die Betriebsführung der Anlage obliegt der Gasunie Deutschland Services GmbH. Deshalb wenden Sie sich bitte direkt an die Gasunie Deutschland Services GmbH Abt. GLP Postfach 2107 30021 Hannover plananfragen@gasunie.de um von dort eine Stellungnahme zu erhalten.	wird zur Kenntnis genommen Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt.
71 Wintershall Holding GmbH				
1070	71	Wintershall Holding GmbH	Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
72 Neptune Energy Deutschland GmbH				
1039	72	Neptune Energy Deutschland GmbH	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen der Neptune Energy Deutschland GmbH (ehem. GDF Suez E&P Deutschland GmbH) für den o. g. Bereich betroffen sind.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
77 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG				
1055	77	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet [Woltersdorf] ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der E-Plus Service GmbH. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1056	77	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet [Tobringen] ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der E-Plus Service GmbH. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.</p>
1057	77	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<p>Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: durch das Plangebiet (Tarmitz) führen 6 Richtfunkverbindungen hindurch.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH. Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit der Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Maßnahmen zur Vermeidung der Störung von Richtfunkverbindungen sind im Genehmigungsverfahren für den Windparkstandort Tarmitz umzusetzen. Im Übrigen wurde der entsprechende Belang bereits im Beteiligungsverfahren 2016 durch die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vorgebracht, siehe hierzu die Abwägungssynopse zum Entwurf 2016, ID 165. Zudem enthält Kapitel 5.4.8.3 der Begründung einen Hinweis auf durch das Vorranggebiet Tarmitz verlaufende Richtfunktrassen.</p>
1058	77	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet [Schweskau] ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1059	77	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet [Reetze] ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der E-Plus Service GmbH. Sollten sich noch Änderungen der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1060	77	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet [Prezelle] ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1061	77	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet [Leisten] ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1062	77	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet [Lanze-Lomitz] ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1063	77	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: durch das Plangebiet (Clenze) führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH. Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der	wird zur Kenntnis genommen Maßnahmen zur Vermeidung der Störung von Richtfunkverbindungen sind im Genehmigungsverfahren für den Windparkstandort Clenze umzusetzen. Im übrigen wurde der entsprechende Belang bereits im Beteiligungsverfahren 2016 durch die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vorgebracht, siehe hierzu die Abwägungssynopse zum Entwurf 2016, ID 165. Zudem enthält Kapitel 5.4.2.3 der Begründung einen Hinweis auf durch das Vorranggebiet Clenze verlaufende Richtfunktrassen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit der Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Sollten sich noch Änderungen in der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu</p>	
1064	77	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<p>Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>durch das Plangebiet (Breselenz) führen 3 Richtfunkverbindungen hindurch. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen.</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH. Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit der Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet Breselenz wird gemäß Entwurf 2018 in der 1. Änderung des RROP 2004 nicht mehr als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet Windenergienutzung ausgewiesen, so dass kein Konflikt mehr mit den durch das Gebiet verlaufenden Richtfunkstrecken besteht.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Sollten sich noch Änderungen in der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.				
1065	77	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet [Bösel] ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der E-Plus Service GmbH. Sollten sich noch Änderungen der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
81 Ericsson Service GmbH				
1025	81	Ericsson Service GmbH	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	wird zur Kenntnis genommen Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt.
84 Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, PG Digitalfunk				
1013	84	Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, PG Digitalfunk	im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass die gekennzeichneten Potenzialflächen von keiner Richtfunkstrecke des Digitalfunk BOS M-V gekreuzt werden.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
85 LAN-COM_East Datennetze & Rechnerkommunik. GmbH				
1073	85	LAN-COM_East Datennetze & Rechnerkommunik. GmbH	Windparkprojekt im Landkreis / Lüchow Sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung RROP 2004 Die LAN-COM-East betreibt im angefragten Gebiet keine Richtfunkstrecke. Auszug TOP 50: [Karte liegt vor] Grün: Angefragtes Gebiet Rot: Richtfunkverbindungen Benötigter Abstand aller Komponenten der WEA (Turm, Maschinenhaus, Rotorblätter) zur Richtfunkstrecke: > 10 m.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>Wir erwarten keine Beeinträchtigung im angefragten Gebiet. Ein Ausweichen an den Endstandorten ist aufgrund der Montagemöglichkeiten nur begrenzt möglich. Der Mindestabstand zur Richtfunkstrecke beträgt mehr als 10 m. Zu beachten sind neben den Türmen auch die Rotorblätter unter Berücksichtigung der Rotorblattlänge mit dem möglichen Schwenkbereich (Rotorkreisdurchmesser). Bei Unterschreitung der Mindestabstände können neben Störungen des Betriebes der Richtfunkverbindungen für die hochverfügbaren Anbindungen auch negative Beeinflussungen anderer Richtfunkstrecken durch Reflexionen oder Streueffekte an den zylindrischen Türmen auftreten.</p>				
<p>86 50Hertz Transmission GmbH</p>				
1005	86	50Hertz Transmission GmbH	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg außerhalb unserer Regelzone liegt ist es nicht notwendig, uns weiter an Verfahren zu beteiligen, die im Landkreis Lüchow-Dannenberg betrieben werden.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.</p>
<p>88 Deutsche Bahn AG</p>				
1017	88	Deutsche Bahn AG	<p>unsere Stellungnahme vom 01.06.2016 (Az.: TÖB-HH-16-6191) behält weiterhin ihre Gültigkeit. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.</p>
<p>114 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.</p>				
1074	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	<p>Beteiligungsverfahren gem. § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) Einleitende Stellungnahme zu den entscheidenden Argumentationslinien in der Allgemeinen Begründung "Eine Zahl kann doch nicht Ziel der Politik sein" Als staatlich anerkannter Naturschutzverband begrüßt und unterstützt der LBU das wesentliche Motiv der 1. Änderung des RROP, nämlich einem „Wildwuchs“ von WKA in freier Landschaft mit Hilfe einer Bündelung von Vorranggebieten entgegenzusteuern. Ebenfalls begrüßen und unterstützen wir die Argumentation, mit welcher im Entwurf auf die im Landkreis „angedachte“ Waldoption eines Betreibers ablehnend eingegangen wird. Einer Reihe von maßgeblichen Argumenten können wir in unserer Aufgabe als „Anwälte der Natur“ allerdings nicht nur nicht folgen, sondern müssen sie zurückweisen. Der LBU wird daher Teile des vorliegenden RROP-</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Die Aussagen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu auch die Erwiderung zu den übrigen Argumenten des Einwenders, insbesondere ID 1075 - ID 1081.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>Entwurfs ablehnen, und zwar dort, wo es auf der einen Seite zentralen Naturschutzbelangen entgegensteht und dort, wo es die aktuellen Kenntnisstände über den Stellenwert der Windkraft für einen wirklichen Klimaschutz und über das Gefahrenpotenzial von WKA für die Gesundheit ignoriert und die sich daran anschließende Veränderungen in der politischen Willensbildung nicht zur Kenntnis nimmt, die den Stand von April 2016 überholt haben.</p> <p>Es muss im Jahr 2018 anerkannt werden, dass die Politik, die einen weiteren Ausbau der Windkraft im windkraftstärksten Bundesland Vorschub leisten wollte, inzwischen durch „den Wähler“ abgewählt wurde: Die Parteienkonstellation, die mit dem Argument vom dringlichen „substanziellen Raum“ Druck auf die Behörden machen konnte, existiert so nicht mehr. Dementsprechend hat ein grüner Minister, der die Sache zu seiner eigenen gemacht und im Umweltministerium für seine energiepolitische Zukunftsvision in der Mehrzahl Branchenlobbyisten um sich geschart hatte, die ihm nur allzu gern das Wort redeten, keine Definitionsmacht mehr inne. Gleichzeitig ist die Windkraftlobby mittlerweile dank der unzähligen Initiativen gegen ihre Wunschziele in die Defensive geraten. Allzu viele Menschen teilen aus guten Gründen die „politische“ Auffassung nicht (mehr), dass die Windkraft bei der Klimawende eine zentrale Rolle spielt. Im Gegenteil. Dass sich Gemeinden, wie jetzt Lemgow gegen eine Ausweitung (Repowering) und zuvor Trebel mit über 700 Unterschriften gegen den Bau von Anlagen im Wald stellen, zeigen, dass hier die Akzeptanz weiter am Sinken ist. Unter anderem ist das auch auf die in Teilen aggressiver werdende Windkraftdurchsetzungspolitik der Lobby zurückzuführen, die sich strukturell den damaligen Atomkraftbestrebungen angehört hat.</p>				
1075	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	<p>Marginale Rolle der Windkraft bei Energiewende und Klimaschutz</p> <p>Die Grundvoraussetzung, die den vorliegenden Entwurf in seiner Allgemeinen Begründung/Zielsetzung (S. 3) einleitet: dass mit der 1. Änderung des RROP 2004 „[...] den Anforderungen zum Klimaschutz und zur Umsetzung der Energiewende noch besser nachzukommen [sei], indem ein weiterer Ausbau der Nutzung der Windenergie ermöglicht wird“, entspricht definitiv nicht (mehr) dem neuesten ‚Stand der Dinge‘, der ab 2016 in die energiewendepolitischen Überlegungen und Entscheidungen hätte eingehen müssen bzw. jetzt noch die Chance haben muss, eingehen zu können.</p> <p>Seit der Veröffentlichung der Daten ab 2016 ist - in richtungsweisender Hinsicht - davon auszugehen, dass der Windkraft überhaupt nicht die prominente Rolle im Klimaschutz zukommt, die die Lobbyisten aus Interessensgründen in sie hineinprojizieren. Das Schaubild soll dies verdeutlichen:</p> <p>[Abbildung "Primärenergieverbrauch in Deutschland 2016", liegt vor]</p> <p>Der äußerst geringe Beitrag der Windkraft von 2,1 Prozent (an anderer Stelle 2,4%) zum derzeitigen Energieverbrauch in Deutschland - und ihr weltweiter Beitrag von gar nur 0,05 (!) Prozent - erstaunt und irritiert, wenn</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Ausführungen zur Problematik des steigenden Energieverbrauchs sowie der Bedeutung der Bereiche Mobilität und Wärme für den Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen. Dennoch ist der Plangeber der Auffassung, dass die Windenergienutzung einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz leisten kann, da jede mit Windenergie erzeugte Kilowattstunde-Strom, gegenüber einer Erzeugung mit fossilen Energieträgern CO2-Emissionen einspart (s. auch ID 281 der Synopse der Stellungnahmen zum Entwurf 2016).</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist durch politische Beschlüsse sowohl des Landes Niedersachsen als auch des Landkreises Lüchow-Dannenberg als politisches Ziel anerkannt. Zu dieser Umsetzung zählt auch die Steigerung des Anteils der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen und die Substitution fossiler Energieträger. Das RROP als vom Landkreis aufgestelltes Programm folgt dieser Zielrichtung und setzt diese für seinen spezifischen Regelungsbereich um, insbesondere wird mit dieser Planung</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung	Begründung/Vorschlag
			<p>man die vollmundigen Beteuerungen der Lobby im Ohr hat, die den zentralen Stellenwert der „substanziell“ zu vermehrenden WKA- Standorte für die Klimawende beteuern. Dass es sich bei den o.g. Dimensionen um keine Propaganda-Zahlen von Windkraftgegnern handelt, sondern um zugleich nüchterne wie ernüchternde Daten aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, verweist darauf, mit welchen ‚argumentativen‘ Mitteln die Windkraftlobby operiert, um ihrerseits mit allerlei Propaganda die Stimmung in den landkreispolitischen Entscheidungsgremien zu beeinflussen, die in ihrem Wachstums- Eigennutzinteresse sind. Wenn in den Landkreisen über Windkraftstandortzahlen und (geringere) -abstände diskutiert und entschieden wird, dann wird offenbar vergessen (oder ignoriert), dass es sich bei der Windkraft lediglich um den Sektor der Stromproduktion handelt, die derzeit mit 14% den Gesamtstromverbrauch abdeckt, wobei dieser seinerseits (nur) 17,5% des gesamten Energieverbrauchs beträgt. Um dieser energiestrukturell bescheidenen Realität der Windkraft eine kardinale Rolle in der Energieproduktion verschaffen zu wollen, wären am Ende, nicht 0,56% der Landkreisfläche (jetziger RROP-Stand) und auch nicht 1,3%, (wie im Winderlass des ehemaligen Ministers) gewährleisten zu müssen, sondern ein Vielfaches dessen, was derzeit bereits der Fall ist, anzustreben. Immer noch mehr Windkraftanlagen aufzustellen, um angesichts von bereits 30.000 (!) Anlagen, die seit den 90er Jahren nichts Bemerkenswertes bewirkt haben, zum Klimaschutz und zur Energiewende beizutragen, wie es auch im RROP-Entwurf vorgesehen ist, erweist sich als absurd und sogar kontraproduktiv. Zu den neuesten Erkenntnissen, die mittlerweile auch in die politische Diskussion Eingang gefunden haben, gehört, dass es seither zu einer substanziellen CO2-Reduktion nicht gekommen ist; im Gegenteil: Der (bloß) technische Klimaschutz, den sich die wachstumsorientierte Energie- und Wirtschaftspolitik auf die Fahnen geschrieben hat, „[...] zerstört, was er zu schützen vorgibt [...]“. Jene „Energiewende“, die sich mit der Windenergie bloß auf den Elektrizitätssektor konzentriert, wie es die Windkraftbranche und die mit ihr verschwisterten politischen Gruppen tun, hat sich als hochgradig prekär erwiesen; sie hat sich bisher nicht nur als keine wirkliche Energiewende dargestellt, sondern sie ist, angesichts der nach wie vor steigenden CO2-Emissionen definitiv gescheitert, und das angesichts der nach wie vor steigenden Luftverschmutzung, angesichts der Zustände von Boden- und Gewässern, angesichts des sich beschleunigenden Artensterbens und so weiter: „Der Strom macht nur rund ein Fünftel des Energiebedarfs aus. Die wesentlich relevanteren Bereiche werden kaum betrachtet. Insofern bearbeitet die »Energiewende«-Politik das falsche Feld (Strom statt Mobilität und Wärme) mit den falschen Methoden (mehr Erzeugung statt Einsparung). Gemessen an der faktischen Relevanz für die Energieversorgung unseres Landes, ist der Begriff »Energiewende« ein Etikettenschwindel.“</p> <p>Als ‚Anwälte der Natur‘ legen wir Wert auf die Feststellung, dass wir die Energieproduktion durch die „Erneuerbaren“ also solche keineswegs ablehnen, sondern bejahen! Nur durch den assistierenden Einsatz</p>	<p>dem Ziel des LROP entsprochen, dass für die Nutzung der Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte in den RROP als Vorrang- oder Eignungsgebiete zu sichern sind. Dabei wird auch der Naturschutz angemessen berücksichtigt. Die übrigen in der Stellungnahme angesprochenen Themen wie Mobilität, Wärme, Reduktion des Energieverbrauchs oder Suffizienz werden vom Landkreis Lüchow-Dannenberg im Rahmen des Masterplans "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" behandelt, der am 28.09.2017 vom Kreistag verabschiedet wurde. Ziel des Masterplans ist eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95% und eine Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2050.</p>	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung	Begründung/Vorschlag
			<p>erneuerbarer Energie kann sich die Klimakatastrophe aufhalten lassen! Allerdings kann und wird sie sich nicht aufhalten lassen durch ein ständiges „Immer-Mehr“ an, wenn auch „grün“ sich verstehendem Plus, zu dem sich der hier vorliegende RROP-Entwurf offenkundig bekennt. Schließlich bejaht dieses – aus unserer Sicht falsche – Bekenntnis jenen Weg, der die Gefahr der ökologischen Katastrophe seit Jahr und Tag verschärft: einen stetigen Zuwachs an Energieproduktion bei einem unterstellten Mehr an künftigem Verbrauch, das bezeichnenderweise seinerseits nicht in Frage gestellt wird. Es ist geradezu skandalös, dass in einem Programm, welches für den Klimaschutz optiert, die Thematik des steigenden Energieverbrauchs keinerlei kritische Erwähnung erfährt:</p> <p>Wenn man bedenkt, dass „[...] im 20. Jahrhundert zehnmal mehr Energie verbraucht [wurde] als während der kompletten Menschheitsgeschichte zuvor [...] und die] aus den Böden, den Wäldern, den Meeren entnommenen Mengen an Material, fossilen Rohstoffen und Biomasse sich, insbesondere seit den 1950er-Jahren exponentiell gesteigert [haben]“, dann muss sich eine wirkliche Energiewende dadurch bestimmen, dass ihr Hauptwirken in der Zurückdämmung des permanenten, von partikularen Wirtschaftsinteressen getragenen Wachstumswahns besteht und sich nicht - auch nicht mit der Vervielfachung von industriellen Windkraftanlagen-“Parks“ - daran zu beteiligen hat, den zivilreligiösen Glauben an das „Immer Mehr“ zu bedienen.</p> <p>Hinzu kommt, dass bereits seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts, als die Windkraft ihr (ökologisch bedenkliches, weil klimabezogen nicht entscheidendes) Wirken begann, vor dem Hintergrund ihrer Eigennutzinteressen eine unübersehbare Naturschutzfeindlichkeit seitens der Vertreter des technologisch dominierten ‚Umweltschutzes‘ bestand. Zum Beispiel ließ Niedersachsens Umweltministerin Frau Griefahn seinerzeit erklären „[...] die Proteste der Naturschützer gegen ihre windigen Pläne seien ihr ‚lästig‘“. Diese 1995 festgestellte Lästigkeit der Naturschützer seitens des politisch „gewollten“ ‚Umweltschutzes‘ richtet sich ohne Unterbrechung bis heute gegen alle naturschutzseitigen Versuche, die Ausuferung eines solchen ‚Schutzes‘ in der Form ihrer bloß industriell-technischen Seite zu verhindern, welche sich primär von Profitinteressen treiben lässt. Seit mindestens zwei Jahrzehnten werden z.B. die Abstandskriterien, die für den Schutz der Natur zweifelsfrei zuträglich wären, von der Windkraftseite mit allen Mitteln bekämpft. Man verteuft mittlerweile in aller Offenheit den vorsorgenden Naturschutz, welcher sich, aus Sicht dieses sogenannten ‚Umweltschutzes‘, in „ideologischen“ (!) Abstandsempfehlungen von fachlichen Experten ausdrückt, deren Wissenschaftlichkeit man sogar rüde in Frage stellt.</p> <p>Das sinnwidrige Auseinanderdriften von Umwelt- und Naturschutz, das sich in der gegenwärtigen Energiewendediskussion zeigt, lässt sich darauf zurückführen, dass sich die wirtschaftlichen Partikularinteressen längst eine Definitionsmacht über ein ‚Umweltschutzgeschehen‘ anmaßen, welches einmal seine Legitimation ursprünglich aus einer verallgemeinerbaren ethischen Position bezog.</p>		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>Auch 20 Jahre später derselbe Ton: „In der grünen Bundestagsfraktion stehen die Energiepolitiker gegen die Naturschützer, sie streiten, wie sehr sich die Umweltpartei auf die Energiewende stürzen soll. Die Naturschützer haben es dabei nicht leicht [... Der] Chef der SPD-Landtagsfraktion Claus Schmiedel [... empfiehlt in einem Brief an Kretschmann...], lästige Naturschützer zurückzupfeifen. Investoren in erneuerbare Energien, so Schmiedel, würden ‚reihenweise gequält von den unteren Naturschutzbehörden in den Landratsämtern‘. Unterstellt wird von der Betreiberseite der Windwirtschaft, dass die Naturschutzseite andere, gänzlich entgegengesetzte Interessen hat als sie. Das könnte faktisch mittlerweile zwar so stimmen, ist aber in zweifacher Hinsicht falsch und entspricht einer Verletzung der Logik: Erstens ist, wie angedeutet, der technische Umweltschutz per Windkraft lediglich ein Baustein und ein (zudem gar nicht zentrales) Element in der praktischen Umsetzung eines umfassenden Schutz- und Bewahrungsprinzips, das sich an dem Ziel bemisst, die hochgradig gefährdeten natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen – besser: aller Lebewesen - zu erhalten, und sie, gemessen an ihrem Beschädigungs- und Zerstörungsgrad, zu verbessern oder ggfs. zu ‚heilen‘, welches nach Artikel 20a seit 1994 im Grundgesetz als Staatsziel vorgegeben ist!</p>				
1076	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	<p>Zweitens: (Punkt 2 in der ff. eingehenderen Behandlung): Gemeinwohlorientierung vs. Eigennutzinteressen Zweitens ist die Annahme von bestimmten ‚Interessen‘ seitens des Naturschutzes, die sich in einem Gegensatz zum praktischen Umweltschutz befinden, eine projektive Unterstellung, die der subjektiven Logik der Betreiberseite entstammt. Denn ein Interesse hat v.a. derjenige, der sich in seinem Denken und Handeln daran orientiert, dass etwas für ihn „herausspringt“. Ein Interesse ist also mit der Dimension des Eigennutzes verbunden und wird sich daher gegebenenfalls gegen die Interessen anderer Personen oder anderer Lebewesen oder nichtsubjektiver Umwelten richten. Solchen Eigennutzinteressen stehen die verallgemeinerungsfähigen, universalen Interessen der gesamten Menschheit bzw. aller Lebewesen gegenüber, die sich in der fundamentalen Dimension des Schutzes und Erhalts gedeihlicher Lebenszusammenhänge zusammenfassen lassen. Im Lichte des Bewahrungsgedankens müssten sich politische Entscheidungen also primär daran orientieren, was für alle Menschen zustimmungsfähig ist, denn Gemeinwohl geht vor Eigennutz (diese Priorisierung entspringt dem Hauptgedanken unseres Grundgesetzes und kommt im Artikel 20a GG zum Tragen). Für diese universell zustimmungsfähige Richtungserstreckung reicht der Begriff des „Interesses“ indes nicht aus und trifft auch nicht zu: Die Reichweite von Schutz und Erhalt übersteigt die dimensional Grenzen allen Eigennutzes, denn sie verkörpert die denkbar vernünftige Haltung aller im Bezug auf alle erhaltenswerten Aspekte des übergreifenden Ganzen. Wer als Einzelperson oder in einer ethisch ausgerichteten Institution – zum Beispiel als ‚Anwalt der Natur‘ – diese Haltung vertritt, indem er daran</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Wie in ID 283 (Synopsis der Stellungnahmen zum Entwurf 2016) dargestellt, ergibt sich die Notwendigkeit zur Abwägung aus den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere aus § 7 (2) des Raumordnungsgesetzes (ROG). Danach sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange (dazu zählen auch die wirtschaftlichen Interessen der Planer bzw. Eigentümer), soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dieses Abwägungsgebot ist die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung. Es ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips. An dem Vorgehen wird daher festgehalten.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>arbeitet, sie vor Ort gegen die partikularen Interessen zur Durchsetzung zu verhelfen, hat im wörtlichen Sinne selbst kein 'Interesse': Es ,springt nichts raus' für ihn. Auch für das Leben oder die Natur ,springt nichts raus', wenn sie dank des naturschützerischen Widerstands gegen die Begehrlichkeiten ,wirtschaftlich' getriebener Akteure unbeschadet bleibt: Leben und Natur würden lediglich von jenen Interessen in Ruhe gelassen und verschont, die für sie nichts als Zerstörung bringen. Ein Vergleich oder ein Abwägen zwischen zerstörerischen und erhaltenden – zwischen Partikularinteressen und den verallgemeinerungsfähigen Belangen des Schutzes, des Erhalts und der Wiederherstellung – ist infolgedessen gar nicht möglich, weil deren inkompatible ,Logiken' nicht auf eine gleiche logische Wertigkeitsebene gezwungen werden können.</p> <p>Insbesondere können in Schutzzusammenhängen aus ethischen Gründen keine wirtschaftlichen Interessen Geltung bekommen, vor allem dann nicht, wenn sie, wie die Windkraft, dem Schutzzweck entgegenstehen.</p> <p>Ethik verkörpert das Allgemeine. Vor diesem Hintergrund erweisen sich wirtschaftliche Interessen als „strukturell unethisch“. Eine Politik, die sich an ethischen Kriterien bemisst, hätte dieses Allgemeine zu vertreten und partikularistische Orientierungen gegebenenfalls zurückzudrängen; dann jedenfalls, wenn sie sich aus der Perspektive der verallgemeinerungsfähigen Orientierungen als schädlich oder zerstörerisch darstellen. Hans Jonas, der für seine Philosophie der Zukunftsverantwortung 1987 den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels erhielt, betont in seinem Hauptwerk: „Es ist [...] offensichtlich, dass der neue Imperativ sich viel mehr an öffentliche Politik als an privates Verhalten richtet.“</p> <p>Dabei ist eine verantwortungsethische Fundierung von Politik durchaus nicht nur möglich, sondern in Zügen bereits handfeste Wirklichkeit. Man denke an jene Formulierungen im bundesdeutschen Grundgesetz, die sogar eine formaldemokratisch denkbare „Abwahl“ von ethisch relevanten Geltungsansprüchen verbietet: In Artikel 79 Absatz 3 GG ist mit der sogenannten Ewigkeitsgarantie festgelegt, dass der grundgesetzliche Schutz der Menschenwürde auch davor geschützt ist, durch Änderungen des Grundgesetzes aufgehoben zu werden. Keine noch so große Mehrheit kann dieses Diktum aufbrechen. Ebenfalls kann keine Instanz die aus dem Schutz der Menschenwürde sich herleitenden Menschenrechte abschaffen. Damit wird nicht mehr und nicht weniger gesagt als dass basale ethische Maximen in ihrem Geltungsanspruch hierarchisch über politisch kontingente Entscheidungen zu stellen sind, selbst wenn sie von gesellschaftlichen Mehrheiten oder einem wie auch immer motivierten ,Common Sense' getragen sein sollten.</p> <p>In diesen Zusammenhang ist beispielhaft die Raucher-Nichtraucherproblematik einzuordnen, die nach viel Geschrei langsam zu einer verantwortungsethisch fundierten Lösung gekommen zu sein scheint. Die verantwortungsethische Logik dürfte selbst für den sogenannten ,Gesunden Menschenverstand' insbesondere an dieser Stelle klar geworden zu sein, dass nämlich über die Gesundheit aller – oder auch nur</p>	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>die einer Minderheit – prinzipiell nicht mit ‚demokratischen‘ Mehrheitsentscheidungen verfügt werden kann, denn es könnte ja sein, dass, wie der Philosoph Hegel anmerkt, der gesunde Menschenverstand zuweilen recht krank ist. Deshalb besteht die ‚logische‘ Implikation der ethischen Perspektive darin, dass nur ein verallgemeinerbarer Wille aller vernünftigen Menschen und nicht deren individuellen und zufälligen Interessen als Maßstab einer geltenden Norm dienen kann. Diese ‚Logik‘ des Ethischen ist auf alle Bereiche übertragbar, die im weitesten Sinne mit Schutz, Pflege und Bewahrung von lebensermöglichenden und lebenserhaltenden Umwelten zu tun haben. Ihre Gefährdung kann und darf, verantwortungsethisch gesehen, überhaupt kein Gegenstand von kontingenten Entscheidungsprozessen sein, sondern die Dimensionen Gesundheit und Leben muss, als „Universalie“, von vornherein vor den ihnen entgegenstehenden partikularen Eigennutzinteressen geschützt werden.</p> <p>Universale Schutzgüter müssen als prinzipiell unantastbar gelten. Allein ein verantwortungsethisch motivierter Diskurs in der Gesellschaft, also eine soziokulturelle Übereinkunft über deren gewissenhafte Handhabung, könnte notfalls die Legitimation liefern und damit die Macht herstellen, in lebensermöglichende und –erhaltende Umwelten begrenzt (und eben nicht dereguliert) einzugreifen. Keinesfalls aber dürfen dabei Abstimmungsmehrheiten, also zufällige und temporäre Volksmeinungen, über das prinzipielle „Bewahrungsprinzip der Ethik“ befinden. Damit wird die Demokratie nicht im geringsten unterlaufen oder aufgehoben, sondern, im Gegenteil, der ethische Entscheidungsmodus transzendiert das Mehrheitsprinzip, weil er auf einem Verständigungsprozess aller fußt, welcher sich an einem übergreifenden Konsens über die Unveräußerlichkeit basaler Werte bemisst.</p> <p>Demokratische Verfahren können hier nicht greifen, denn in repräsentativen Regierungen bringen, sich „[...] nach ihren normalen Grundsätzen und Verfahren, nur gegenwärtige Interessen zu Gehör und machen ihr Gewicht geltend und erzwingen Berücksichtigung“, während die universalistische Dimension des Bewahrungsprinzips zeitlos ist und sich in der Intersubjektivität der Wahrheitsidee bzw. in der für alle nachvollziehbaren Argumentationslogik der Ethik wiederfindet.</p> <p>Die allgemeinen politischen Diskussionen, v.a. in den Medien mit ihren meinungsbildenden Talk-Shows, zeigen, dass die zeitgemäße ‚Logik‘ gerade anders herum vonstattengeht: Es entscheidet die politische Macht der zusammengeschlossenen Interessenten auf der Basis ihrer eindimensionalen Verwertungslogik, was beschädigt und zerstört werden „kann“ oder „darf“.</p> <p>Damit liegt heute der Partikularismus mit dem Universalismus irrigerweise im Clinch, in der Regel mit dem paradoxen Resultat, dass das Einzelne, Partikulare, welches sich zum Allgemeinen aufspreizt, gegen das umfassende Allgemeine auftritt, das zum schrulligen Motiv Einzelner – meist mit dem Attribut: ‚Gutmenschen‘– degradiert wird. Dieser groteske Clinch wird deshalb „falsch“ ausgetragen, weil von der partikulareistischen</p>	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung	Begründung/Vorschlag
<p>Interessenseite stets implizit davon ausgegangen wird, dass der Schutz schützenswerter Güter ‚der Wirtschaft‘ schade, deren Interesse sie ihrerseits als verallgemeinerungsfähig gesehen wissen will. Allein, die Finanz- und Wirtschaftskrisen der letzten Jahre und die katastrophalen Naturzerstörungen durch ‚die Wirtschaft‘ weltweit beweisen, dass der Traum des vorvorigen Jahrhunderts, die Einzelinteressen fügten sich zu einem vernünftigen Ganzen, ausgeträumt und Vernunft statt Wunschdenken erforderlich ist. Da wir es weltweit immer noch mit einem Diktat der partikularen Interessen über die verallgemeinerbaren zu tun haben, erscheint vielen Menschen das, was zu sein hat und was nicht, und was der allgemeine Mensch zu denken, zu fühlen und zu wollen hat, eigentümlich verkehrt: die Unfreiheit als Freiheit, die Zerstörung als Wachstum oder „Wertschöpfung“, das Böse als das Gute.</p> <p>Zur rein technischen Seite eines wünschenswerten und v.a. gesellschaftlich zustimmungsfähigen Umweltschutzes, zu der die Energiewende und, freilich bedingt, die Windkraft zählt, muss zwingend jene verantwortungsethisch begründete Ebene als deren legitimatorische Grundlage hinzukommen, die für uns eine regulative Idee dafür darstellt, an welchen Werte-Dimensionen moderne Gesellschaften sich normativ ausrichten sollen. Ohne normative Orientierungen, also Zielvorstellungen eines verallgemeinerungsfähigen ‚guten‘ Lebens, das durch einen anderen Konsumstil das Problem der globalen ökologischen Krise lösen hülfe, lässt sich die Energiewende nicht verwirklichen. Das kann ohne eine Forcierung der wachstumskritischen Diskussion nicht gelingen, die ihren Kern darin hat, jene plündernden und maßlos expansiven („imperialen“) Lebensstile moderner Gesellschaften zur Disposition zu stellen, welche die ökologische Krise zu verantworten haben und welche sich bezeichnenderweise auch in den gegenwärtigen bloß technischen Lösungsversuchen - zumal denen der niedersächsisch-grünpolitischen Windkraftpolitik - wiederfinden lassen. ‚Grünes‘ Wachstum – auch und gerade das in Form von immer mehr WKA – ist und bleibt dem problematischen Wachstumsglauben verhaftet und ist für das politische Vorhaben einer Energiewende kontraproduktiv: Es kann nicht weiter verleugnet werden, dass „[...] alle erfolgreichen Schritte in Richtung einer ‚Ergrünung‘ [...] nichts daran geändert haben, dass seit Jahrzehnten nahezu jedes Jahr einen neuen Rekord im Verbrauch von Energie und Rohstoffen sowie in der Produktion von Müll und Emissionen gebracht hat.“</p>					
1077	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	<p>Der Rebound-Effekt Ein ganz wesentliches Element der negativen ökologischen Auswirkungen der Windkraft, aber auch der anderen ‚alternativ-ergrünten‘ Wirtschaftsanstrengungen, stellt der sogenannte „Rebound-Effekt“ dar. Ökologisch problematisch wird nämlich das Wachsen des Windkraftsektors, wenn, wie seit Jahren gehabt, keine nennenswerten parallel laufenden Zusatzanstrengungen darauf verwendet werden, den immer weiter anschwellenden Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung hauptsächlich durch überbordenden Konsum (Güterproduktion nebst industrielle Landwirtschaft) und</p>	wird zur Kenntnis genommen	Die Ausführungen zur Problematik des Rebound-Effektes, d.h. der trotz Einsatzes von erneuerbaren Energien und Effizienzsteigerung weiterhin steigenden Ressourcenverbräuche sowie Treibhausgasemissionen werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis versucht diesem Problem auf zwei Ebenen zu begegnen: Zum einen werden mit der aktuellen RROP-Änderung Möglichkeiten für die Nutzung der Windenergie eröffnet, um fossile Energie ersetzen zu können, zum anderen werden mit dem Masterplan

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung	Begründung/Vorschlag
			<p>zunehmenden Verkehr (Schadstoffausstoß) zu drosseln. Die klassischen wachstumsorientierten Wirtschaftszweige haben kraft ihrer tradierten Überzeugungen – das „Wachse oder Weiche“ – keinerlei Interesse daran, ihre Profitinteressen zugunsten der Umwelt zu verringern. Im Gegenteil: In aller Regel ist für die Mehrzahl der Ökonomen Naturschutz ausschließlich ein Kostenfaktor.</p> <p>Ein Wachstumsfaktor allerdings scheint – dem entgegen – die Windkraft zu sein. Die Gewinne, die hier winken, haben diesen Sektor geradezu boomen lassen. So muss man sich heute nicht mehr wundern, wenn ehemalige CDU-Bauern im Landkreis, die dereinst bei dem Wort ‚Natur‘ schon einen geschwellenen Hals bekamen, heute auf Teufel komm raus um den Zugang zu Windkraftflächen ringen. Die Kehrtwende vom Öko-Ressentiment zum flammenden Bekenntnis für „Umweltschutz“, hat seine Ursache in einem Diskurswechsel, den der britische Chefökonom Nicholas Stern (bereits) 2006 in die Wege leitete:</p> <p>„In seinem Stern Review sagte er, dass mindestens fünf Prozent – und vielleicht sogar über 20 Prozent – der weltweiten Wirtschaftsleistung Klimaschäden zum Opfer fallen könnten. Es würde weit weniger kosten [...], die Klimaerwärmung auf den seinerzeit für akzeptabel gehaltenen Grenzwert von zwei Grad Celsius zu beschränken. Stern [...] war davon überzeugt, dass es zahlreiche politische Interventionen gebe, bei denen der Nutzen die Kosten übersteigt. Klimaschutz sei keineswegs ein Wachstumshemmnis, sondern vielmehr die Wachstumsstrategie.“</p> <p>Die politische Intervention des EEG-Gesetzes kam ja denn auch prompt auf die Agenda.</p> <p>Trotz (oder wegen) dieses Sprungs ‚vorwärts‘ hat dieses – durch Subventionen motivierte – ‚neue Klimadenken‘ der Wirtschaft uns nicht weitergebracht hat, denn auch das ‚neue‘ Denken, das in einigen Sektoren – zentral in dem der Windkraftbetreiber – Fuß gefasst hat, ist nichts wirklich Neues, denn es fußt auf dem althergebrachten Wirtschaftsdenken, das da heißt: Profite, Profite, Profite ...</p> <p>Aus diesem Grunde fing man in der Öko-Debatte früh an, einen prekären Mechanismus zu analysieren. Zusammen mit dem allgemeinen – jetzt auch wirtschaftstheoretisch gestützten – neuartigen Optimismus in der Bewertung der Potentiale der ‚Erneuerbaren‘ trat ein (längst bekannter) Effekt zutage, den man allerdings im Hinblick auf den Klimawandel und den Ökozid nicht ernst genug nehmen kann: Der technologische Wandel zu mehr ‚Ergrünung‘ brachte und bringt nämlich eine folgenschwere Paradoxie mit sich, die darin besteht, dass die Gewissenserleichterung bei der Nutzung ‚grüner‘ Energie, zusammen mit der höheren Effizienz der sich rapide entwickelnden Technologien den Verbraucher dazu motiviert, „[...] mehr Energie zu konsumieren, wodurch wiederum die durch den technologischen Wandel erreichten Einsparungen ganz oder teilweise zunichte gemacht werden.“</p> <p>Wirtschaftswissenschaftler wurden dieses – eigentlich uralten – „Rebound-Effekts“ bereits in den 70er Jahren gewahr, als es bei der Energiegewinnung noch um Effizienzverbesserungen in der Verwendung</p>		<p>"100 % Klimaschutz" Maßnahmen zur Verringerung des Primärenergieverbrauchs angeregt, s. auch ID 1075.</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>von Kohle ging. Augenfällig wurde eine Tendenz, dass dieser Effekt „die Gesamtnachfrage nach Energie sogar erhöhen“ ließ – und damit deren Verbrauch.</p> <p>So geht man mittlerweile von 23% bis 30% aus, die generell bei Effizienzverbesserungen durch eine erhöhte Nachfrage wieder zunichte gemacht werden. Dass es (wieder einmal: same procedure) wirtschaftliche Aspekte sind, die bei technologischen Erneuerungen eine Rolle spielen, wundert nicht: Deshalb bejaht die Wirtschaft den ‚erneuerten‘ Energiesektor ja auch vehement, weil er, wirtschaftlich gesehen, weiter das alte „Business-As-Usual-Spiel“ zu spielen erlaubt. Perfide, aber eben ökonomisch rational, wird bzw. ist es freilich, wenn "die Wirtschaft", wie gehabt, den festzustellenden Rebound-Effekt zum einem wachstumsversprechenden „Geschäftsmodell“ erklärt, das sie bewusst forciert:</p> <p>„Da Energie ein wichtiger Inputfaktor für zahlreiche Güter und Dienstleistungen ist, können Effizienzverbesserungen die Preise anderer Produkte senken, woraufhin die Menschen mehr davon kaufen. Dadurch wird wiederum mehr Energie benötigt, um die zusätzlichen Güter herzustellen, zu transportieren und zu betreiben. Außerdem kommt es zu einem Skaleneffekt: Wenn die Produktivität von Energie steigt, kurbelt sie die ganze Wirtschaft an, wodurch wiederum mehr Energie verbraucht wird. Wie groß ist diese Art von Rebound Effekt? [...] Manche Analytiker glauben, dass sich Veränderungen im Energiesektor in besonders hohem Maße auf Profite und Wirtschaftswachstum auswirken können. Dies ist genau das Argument, das einige leidenschaftliche Befürworter erneuerbarer Energien – etwa Thomas L. Friedman – anführen, um für entschiedenes Handeln für Klimaschutz zu werben. [...] Die pro Dollar BIP aufgewendete Energiemenge ist [angesichts der verbesserten Energieeffizienz] um die Hälfte reduziert worden, aber die Nachfrage nach Energie hat insgesamt zugenommen, und zwar um 40 Prozent. [Am stärksten steigt die Nachfrage ...] in denjenigen Sektoren, in denen die höchsten Effizienzverbesserungen zu verzeichnen waren, und das waren der Verkehrssektor und die Privathaushalte.“</p> <p>Der zitierte Text wurde in den USA vor knapp zehn Jahren geschrieben. Die Erkenntnisse über den Rebound-Effekt (und wahrscheinlich dieser selbst) haben mittlerweile noch zugenommen, insbesondere vor dem Hintergrund der allgegenwärtigen ‚ergrüneten‘ Wirtschaftsprozesse. So ist festzustellen, dass sich die Anzahl der Flugpassagiere innerhalb von zehn Jahren (2006 bis 2016) „beinahe verdoppelt“ hat. „Icao-Präsident Olumuyiwa Benard Aliu führte den "gewaltigen Anstieg" der Passagierzahlen in der zivilen Luftfahrt auf Verbesserungen in den Bereichen Sicherheit, Effizienz und Umweltschutz (!) zurück.“</p> <p>Dieses Argument kann und sollte man ernst nehmen, denn es plaudert, seiner Brisanz nicht bewusst, aus, wie verheerend sich insbesondere die „grüne“ Wirtschaftskraft mit ihrem Rebound-Effekt auf die Ökosphäre auswirkt.</p> <p>Deutlicher kann man die Sinnlosigkeit der hiesigen Anstrengungen im RROP nicht konterkarieren, „den Anforderungen zum Klimaschutz und zur</p>	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung	Begründung/Vorschlag
<p>Umsetzung der Energiewende noch besser nachzukommen, indem ein weiterer Ausbau der Nutzung der Windenergie ermöglicht wird“, als mit der Beschreibung jener umweltschädlichen Parallelwelten, die alles zunichtemachen, was mit der technologischen „Energiewende“ angeblich bewirkt wird. Mehr als 4,1 Mrd. Flugpassagiere weltweit im Jahr 2017, davon 37% in Europa, pusten enorme CO2-Mengen und andere relevante Schadstoffe aus und tragen zur beschleunigten Erderwärmung bei, wie sie mit auch noch so vielen WKA niemals kompensieren werden können durch deren gefeierte Dekarbonisierung und Defossilisierung bei der Stromproduktion. Diese grüne Stromproduktion hat – trotz ihrer mitnichten feststellbaren ökologischen Wirkung beim Klimadesaster – sozusagen einen „sekundären Krankheitsgewinn“ nach sich gezogen, nämlich einen gewaltigen moralischen Freibriefeffekt, der für die User etwa so lautet: „Wer die Politik des substanziellen Windkraftzuwachses bejaht, handelt substanziell ökologisch“ (bzw.: erwirbt damit das Recht und die Freiheit sich der allgemeinen Bedenkenlosigkeit anzuschließen, zumal er ja mit Umweltschutzfaktor durch die Weltgeschichte reist).</p>					
1078	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	<p>Pragmatische versus verantwortungsethische Argumentationslogik Der LBU lehnt nach all dem Geäußerten nach wie vor die im Verlauf der RROP-Änderung vorgenommenen Abstandsverringerungen kategorisch ab, die für die Natur (und für die betroffenen Menschen und deren Gesundheit) absolut nicht zuträglich sind. Außerdem dienen, wie dargelegt, noch immer mehr WKA nicht der Sache, um die es gehen muss, nämlich eine entschiedene Antwort auf die Klimaproblematik zu geben. Die im vorliegenden Entwurf offen liegende Argumentation (nebst ihren Antworten auf unsere erfolgte naturschützerisch argumentierenden Stellungnahmen, welche just diese Abstandsverringerungen bereits kritisiert haben) können wir nach wie vor nicht nachvollziehen und demzufolge auch nicht anerkennen.</p> <p>Zudem ist die im Entwurf sich zeigende Argumentationsweise aus unserer Sicht nicht zulässig, weil sie aus der Perspektive der vorweggenommenen negativen Konsequenzen bezüglich gewünschter Vorrangflächen eine Begründung „generiert“, die keine ist, weil sie sachlich mit den vorgetragenen Argumenten des Schutzes, um den es bei der Definition der Abstände doch gehen muss, prinzipiell nichts zu tun hat. Zu „argumentieren“, dass ein (ehemals ja doch schließlich) angemessenerer Schutz von Gesundheit und Natur nicht (mehr) durchsetzbar sei, weil dann die Windkraft keinen „substanziellen Raum“ bekäme, hieße doch – in seltener Klarheit – dass, jenseits aller relevanten Überlegungen, die zuvor noch Geltung gehabt haben, nun auf einmal das politische Wollen interessengeleiteter Gruppierungen und Personen über die zuvor geltende Kraft des verantwortungsethisch fundierten Arguments gestellt wird. Wer sagt, wir kürzen die Abstände, die dem Schutz dienen, weil wir sonst das nicht durchsetzen könnten, was „wir“ (bzw. mächtige Einflussgruppen) wollen, entwertet und untergräbt den konstitutiven Stellenwert der argumentativen Willensbildung für ein demokratisches Miteinander, indem</p>	<p>Belang nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens</p>	<p>Dieser Teil der Stellungnahme richtet sich gegen Abstandsverringerungen im Zuge des RROP-Änderungsverfahrens. Mit dem Entwurf 2018 wurden jedoch gegenüber dem Entwurf 2016 keine "Abstandsverringerungen" vorgenommen. Der Kriterienkatalog für das Planungskonzept mit den Abständen harte und weiche Tabuzonen wurde beibehalten. Es erfolgte auf Grund der Rechtssprechung lediglich eine weitere Differenzierung der Ausschlusskriterien der Kategorie Siedlungen. Außerdem wurden aktuelle Erkenntnisse zum Thema Infraschall ergänzt, die jedoch an der Festlegung des Abstandes zu Siedlungsbereichen nichts ändern. Weiterhin wurden die Landschaftsschutzgebiete auf Grund der neuen LSG-VO mit Bauverbot für Windenergieanlagen in harte und weiche Tabuzonen differenziert. Zu den LSG wurden keine Schutzabstände definiert, auch im Entwurf 2018 nicht. Eine Verringerung der Abstände hat deshalb nicht stattgefunden. Gemäß Anschreiben des Landkreises und der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird dieser Teil der Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a. F.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>er ohne konsensuelle Einigung über neue „logische“ Prinzipien von Argumentationsregeln diese dem aus seiner Sicht ‚gegnerischen‘ Diskursteilnehmer einfach als ‚gegeben‘ vorsetzt. Vereinfacht gesagt: Der RROP-Entwurf bedient sich hier der interessengeleiteten „Logik“ der Betreiberseite, die das bisher gültige Gewicht der ethischen Argumentation (Vorrang von Schutz- und Erhaltungszielen als verallgemeinerungsfähige Dimensionen) ins Gegenteil umkehrt: Vorrang hat nicht die Verantwortungsethik, sondern der strategische Pragmatismus, dem diese Argumente des Schutzes als bloßes Verhinderungsmanöver erscheinen müssen, weil er immer schon in den rein strategischen Mustern denkt und agiert, die ihm dienen. Diese „logische“ Volte in der Umkehrung der Argumentationsverhältnisse geht in der Windkraftdebatte mittlerweile so weit, dass z. B. ein ernst zu nehmendes medizinisches Argument, v.a. wenn es dann auch noch von politisch vorbelasteter Seite geäußert wird (wie das Argument vom gesundheitsgefährdenden Infraschall bei der 15-mal-Höhe-Regelung in Seehofers Bayern) lediglich als strategisch gemeintes Verhinderungsargument von ‚Gegnern‘ behandelt wird und nicht als das, was es erst einmal ist. Diese intellektuelle Unredlichkeit entspricht der heute üblichen Talk-Show-Unkultur, bei der i.d.R. auf sachliche Argumente gar nicht eingegangen wird, zumal wenn sie für die eigene Position ‚gefährlich‘ werden können, sondern man disqualifiziert die Personen, die sie äußern oder kapriziert sich auf deren (unterstellte) ‚schlechte‘ Motive, wenn sie einem nicht in den Kram passen. Nun mag es ja durchaus sein, dass Herr Seehofer mit der – immerhin vom bayerischen Verfassungsgericht bestätigten – 15-mal-Höhe-Regelung die Windkraft ‚persönlich‘ ausbremsen wollte; das heißt aber doch nicht, dass die Substanz der medizinischen Argumente, deren er sich möglicherweise bloß bediente, damit entwertet oder gar hinfällig sind! Gesundheits-, Schutz- und Erhaltungsgründe weisen per se, ihrer inhärenten Logik nach, keinen strategisch-pragmatischen Charakter auf, sondern sie entstammen einem verantwortungsethischen Begründungszusammenhang, dessen Folgerichtigkeit man nicht einfach beiseite wischen kann. Argumentationslogisch gilt die Regel, dass man auf Argumente entsprechend ihres normativen Gehalts (und nicht entsprechend ihres möglichen ‚Gefahrenpotenzials‘ für pragmatische Ziele) eingehen muss, Argumente, welche genuin einem ganz anderen Sinnzusammenhang, nämlich dem präventiven von Schutzanstrengungen, entstammen.</p>				
1079	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	<p>Das „Kartoffel-Argument“ Dass der vorliegende RROP-Entwurf sich die Logik (und damit: Argumentationsweise) der Betreiberseite zu eigen gemacht hat, zeigt sich deutlich an der in den ersten Einleitungssätzen vorfindlichen allgemeinen Begründung. Dort heißt es (und das damit auch in pragmatischer Absicht so gemeint): „Außerdem sollten ländliche Regionen wie der Landkreis Lüchow-Dannenberg ihre Potenziale zur Erzeugung erneuerbarer Energie nutzen, um über den Eigenbedarf hinaus einen Beitrag zur Versorgung der</p>	<p>Belang nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf den vom Einwender zitierten Satz am Ende des zweiten Absatzes des Kap. 1.1 der Allgemeinen Begründung. Der zitierte Satz wurde im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nicht geändert. Gemäß Anschreiben des Landkreises und der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Ballungsräume zu leisten.“ (S.3) Dies könnte genauso gut in einer Windkraft-Broschüre stehen.</p> <p>Und tut es auch: Die „Begründung“ mit den Ballungsräumen ist seit mindestens 2014 im Schwange. Es stammt – zumindest für unseren Landkreis – aus der Feder des Windkraftbetreibers [Name], wurde von Frau Verlinden in energiepolitischer Absicht übernommen und ist seither als „Kartoffel-Argument“ bekannt, und das geht so: „Genau wie der ländliche Raum die Ballungszentren mit [Kartoffeln] versorgt, kann er auch die Rolle des Energielieferanten übernehmen“.</p> <p>In seiner emotionalen Eindringlichkeit glaubt das Kartoffel-Argument, mit agrarromantischen Assoziationen spielend, Zustimmung für die Zerstörung von Landschaft und Natur erheischen zu können. Der Vergleich von Kartoffeln (generell: Lebensmitteln) mit Strom aus WKA aber hinkt gewaltig: Der Anbau von Kartoffeln verändert und verunstaltet das (gewohnte) Landschaftsbild nicht im Geringsten; Kartoffelanbau erzeugt keinen dauerhaften Infraschall (allenfalls einen vorübergehend deutlich wahrnehmbaren Traktor-Lärm in der Erntezeit); auch erzeugen Kartoffeläcker keinen Schlagschatten noch beeinträchtigen sie auf zerstörerische bzw. störende Weise Mensch und Natur; darüber hinaus entwertet Kartoffelanbau nicht die angrenzenden Immobilien. Eins tun Kartoffeln gewiss: Sie machen, wenn sie konsumiert werden, satt! Das tut die in die Ballungszentren eingespeiste „ländlich erzeugte“ Energie definitiv nicht – sie erzeugt weiteren Hunger, indem sie ihn in seiner „grünen“ Bedenkenlosigkeit bestätigt: den Energiehunger per Rebound-Effekt. Ist das wirklich im Sinne des Klimaschutzes? Wir meinen definitiv: Nein. Auch dieses Ansinnen müssen wir in unserer Funktion als „Anwälte der Natur“ ablehnen. Ein solches Ansinnen in einem RROP-Entwurf ist, wie gesagt, eins zu eins der Logik der Betreiberseite und deren politischen Steigbügelhaltern entnommen und setzt voraus, dass hier ein allgemeines „Weiter-So“ als völlig unproblematisch unterstellt wird, ein „Weiter-So“, welches seit Jahrzehnten in der wissenschaftlichen Ökologie-Debatte als Hauptursache der sich anbahnenden ökologischen Katastrophe gilt. Der RROP-Entwurf bestätigt diese unsere Vermutung, wo er in seinen Prämissen, ebenfalls wie die Windkraftseite, ohne dies zu problematisieren, davon ausgeht, dass „[...] zukünftig mit einer steigenden Nachfrage nach Strom aus den Sektoren Wärme und Mobilität gerechnet werden [kann/muss].“</p> <p>Während die ländliche Bevölkerung bestimmt nichts gegen die Versorgung der Städte mit Lebensmitteln einzuwenden hätte, kann kein ökologisch (i.e. vernünftig) denkender Mensch bereit sein, für einen Lebensstil westlich geprägter Großstädte, welcher durch eine unsägliche Energieverschwendung gekennzeichnet ist, ganze Landschaften und die unwiederbringlichen Ressourcen unsrer natürlichen Lebensbedingungen zu opfern.</p> <p>Mit ihrer Nähe zur „systemrelevanten“ Mehrheitsmeinung in Sachen Klimaschutz steht das RROP im Widerspruch zu seinem Eingangsbekenntnis, dass es den Anforderungen zum Klimaschutz und zur</p>	<p>die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a. F. Zur Sachaufklärung wird auf Folgendes hingewiesen: Es ist eine prinzipielle planerische Leitvorstellung, dass die unterschiedlichen Planungsräume unterschiedliche Funktionen erfüllen. Zudem erfolgt diese RROP-Änderung vorwiegend zu dem Zweck, die Windenergienutzung im Landkreis zu steuern. Würde diese RROP-Änderung nicht durchgeführt werden (also in den Worten des Einwenders "auf das Machbare verzichtet werden"), bedeutet das nicht, dass die vom Einwender kritisch gesehene Windenergienutzung nicht stattfinden würde. Denn ohne dieses Planverfahren könnten WEA im Außenbereich ohne Steuerungsmöglichkeiten errichtet werden, mit den möglichen Folgen eines "Wildwuchses" von WEA im Außenbereich. Zur Frage des Beitrags dieser RROP-Änderung zum Klimaschutz auch vor dem Hintergrund des "Rebound-Effekts", siehe ID 1077. Zur Fragen der vom Einwender behaupteten Abstandsverringerung siehe ID 1078.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung	Begründung/Vorschlag
			<p>Umsetzung der Energiewende ‚noch besser nachkommen‘ (S. 3) will. Diese „systemrelevante“ Mehrheitsmeinung deckt sich bis in ihre innerste Logik und teilweise in die Wortwahl hinein mit der Weltsicht der Windkraftlobby, die der ‚energiebewusste‘ Landkreis hier offenbar – bewusst oder nicht – übernommen hat, und widerspricht damit auf eklatante Weise dem Naturschutzgedanken, den es ja doch in der Umweltschutzpolitik eigentlich zu unterstützen gilt:</p> <p>Vergessen wird in der Debatte seit längerer Zeit, dass alle Umweltschutzbemühungen, zu denen auch und gerade die Energiewende in Form der Favorisierung der Windenergie gehört, ihren Ursprung in dem Wissen haben, dass die natürlichen Lebensgrundlagen – kurz: die Natur und ihre systemischen Lebensbedingungen – vor den prekären Folgen unseres neuzeitlichen menschlichen Handelns zu schützen sind. Insofern die Umweltschutzpraxis im Dienste des Naturerhalts steht, ist sie als Bestandteil des Naturschutzes anzusehen und nicht umgekehrt, wie es regelmäßig beim technisch-industriellen Umweltschutz anklingt, der den Naturschutz lediglich als untergeordneten Teilaspekt seines Bemühens gesehen wissen will. Diese strategisch-pragmatische Umdeutung der Windkraftlobby ist in sich unlogisch und daher irrig, denn der Naturschutz kann nicht in den Dienst eines Umweltschutzes treten, welcher seinerseits den Zweck hat, die schädliche Peripherie des zentralen natürlichen Funktionszusammenhangs auf ein gesundes Maß zurückzuführen, um diesen nicht weiter zu schädigen, sondern zu erhalten. Nur umgekehrt ergibt sich infolgedessen ein funktionaler Sinn, und der heißt in aller Konsequenz: Der Umweltschutz, d.h. insbesondere auch die ‚Energiewende‘, hat seine und ihre Bedeutung darin, dem Naturerhalt und damit dem Naturschutz zu dienen.</p> <p>Da der Umweltschutz heute aber nicht nur in Gefahr steht, von entsprechenden industriellen Interessen in die Zange genommen zu werden, die dem mit ihm verschwisterten Naturschutz aus Interessensgründen eine subalterne Rolle zuweisen wollen, sondern da der Umweltschutz generell, seit seinen Anfangszeiten, mit seiner politisch-ökonomischen Instrumentalisierung bedroht ist, muss in den Auseinandersetzungen stets darauf geachtet werden, aus welchem ‚institutionellen‘ Kontext heraus er jeweils „spricht“. Bereits vor mehr als fünfzig (!) Jahren weist Rachel Carson in ihrem weltbekannten Buch vom ‚Stummen Frühling‘, dem Öko-Klassiker, auf die Tendenz hin, dass und inwieweit „charismatische Bewegungen, über kurz oder lang – oft schon ziemlich rasch – Prozessen der Veralltäglicdung, der Rationalisierung und der Bürokratisierung unterliegen“:</p> <p>„Überall in der Welt ist der Umweltschutz zur Sache von Bürokraten geworden. Viele professionelle Umweltschützer merken heute gar nicht mehr, in welchem Maße sie in einem Insider-Jargon fachsimpeln, der für Außenstehende unverständlich und ungenießbar ist.“</p> <p>Trotz solcher gesellschaftlicher Funktionalisierungen gilt allerdings nach wie vor: Wer im Sinne eines umfassenden Naturschutz-, und davon abgeleitet: konsequenten Umweltschutzgedankens notwendigerweise die künftigen</p>		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>Folgen seines Handelns in seinen Entscheidungen mitbedenkt, befindet sich nolens volens und bewusst oder nicht immer schon in einem verantwortungsethischen Begründungszusammenhang und unterliegt damit auch dem zwanglosen Zwang, nur solche Handlungsentscheidungen wollen zu können, die verantwortungsethisch legitimierbar sind. Alles andere liefe auf eine Depotenziierung und Verwässerung des Natur- und Umweltschutzes hinaus.</p> <p>Verantwortungsethik als Grundlage allen diesbezüglichen Denkens heißt dabei etwas ganz Einfaches: dass man auf Entscheidungen für das Machbare bereits dann verzichten muss, wenn sich abzeichnet, dass die Folgen eines komplexen Vorhabens ernsthafte Gefahren oder Verschlechterungen für Mensch und/oder Natur mit sich bringen könnten. Der vorliegende RROP-Entwurf lässt in den Teilen, die sich der naturschutzaversen Logik der Windkraftlobby angeglichen haben, die Vermutung entstehen, dass man (bzw. der Landrat oder die Landkreispolitik) die seit fast einem Jahrzehnt bekannten Erkenntnisse und Argumente angesichts des voranschreitenden Klimadesasters und des nahenden Ökozids entweder nicht kennengelernt hat oder sie, aus „Gründen“, bewusst wegfiltet oder ignoriert. Allerspätestens seit den Daten und Erkenntnissen über die Relevanz der Windkraft, die in der diesbezüglichen Literatur ab 2016 veröffentlicht sind, müsste in den Landkreisen und v.a. auch in den Verwaltungen ein Umdenken um sich gegriffen haben, welches sich in einem angepassten RROP den Erfordernissen eines wirklichen Klimaschutzes stellt, das darin bestünde, den Ausstoß von schädlichen ‚Klima-Gasen‘ durch insbesondere Landwirtschaft und Verkehr drastisch zu reduzieren und auf dem Energiesektor darin, nicht mehr, sondern erheblich weniger zu verbrauchen (und ergo: produzieren zu müssen). In der Konsequenz würde dies freilich bedeuten, dass die getroffenen strategischen Abstandsverringerungen zur Durchsetzung von mehr Vorrangflächen, die die Natur und die Bevölkerung noch weiter als ohnehin schon bedrängen, unnötig sind.</p>				
1080	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	<p>Thema Infraschall als Beispiel</p> <p>Dass nunmehr 30.000 Windkraftanlagen beim Klimawandel nichts bewirkten (und selbst das Doppelte oder Dreifache des im Landkreis Lüchow-Dannenberg per RROP ‚Ermöglichten‘ oder andernorts ‚Angedachten‘ es nicht schaffen werden), sondern dass die Windkraft nach fast dreißig Jahren selber zu einem prekären Umweltfaktor geworden ist, äußert sich beispielhaft beim Thema Infraschall., über den heute mehr bekannt ist als noch vor zwei Jahren. Andere Beispiele, die einer eingehenderen Behandlung in einem RROP mit einer zentralen Windkraftthematik bedürfen, wären z.B.: Eiswurf, Unfälle, Brände, die allemal eine Erweiterung – und nicht Verringerung – von gefahrenabwehrenden Abständen nach sich zögen. Beispielhaft heißt, dass wir die bereits an anderer Stelle problematisierten grundsätzlichen Dimensionen der Legitimierung eines weiteren Ausbaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein nennenswerter Effekt der Windkraft auf den globalen Klimawandel, 	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Bei der Kritik an dem vom Plangeber angeführten Argument, dass die von WEA emittierten Geräuschpegel bereits im Abstand von 300 m unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen, vermischt der Einwender zwei Ebenen. Die als Infraschall bezeichneten Töne, deren Tonfrequenz unter 20 Hertz liegt, werden nicht mehr über das Gehör, sondern über den Körper wahrgenommen. Auch für diese Töne gibt es eine Wahrnehmungsschwelle, die mit sinkender Frequenz ansteigt. Gemäß des Entwurfs zur Neufassung der DIN 45680 aus dem Jahr 2011 liegt diese Schwelle bei einer Frequenz von 16 Hz bei 76 dB(Z), bei einer Frequenz von 8 Hz aber bereits bei 100 dB(Z). Die von WEA emittierten Töne liegen gemäß der Studie des LUBW unterhalb dieser Schwelle.</p> <p>Die von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebene</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>- unverantwortlich hohe ‚Kosten‘ der Windkraft für Natur und Umwelt (Tiere/Böden/Landschaft und ihr rechtlicher Schutz),</p> <p>- erhebliches Leiden des Tourismus vor Ort,</p> <p>- drastisches Sinken der Immobilienwerte,</p> <p>hier nicht wiederholen, sondern lediglich diesen einen Aspekt der Gesundheitsbedrohung herausstellen wollen, weil hier die bezeichnende Denkform und Haltung in der gegenwärtigen ‚Diskussion‘ aufgezeigt werden kann, welche dem Denkansatz des Deutschen Grundgesetzes konträr entgegensteht: eine ganz andere Denkform, welche die Allgemeinwohlziele an die erste Stelle ihrer regulativen Ideen setzt, die den obersten Normen unserer Gesellschaft den ethischen Bezugsrahmen bilden.</p> <p>Zum Thema Infraschall steht im RROP-Entwurf als Antwort auf diesbezügliche besorgte Stellungnahmen der Einwand, dass „[...] bislang keine wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle gefunden werden konnten, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren. Auch in einer weiteren Publikation stellt das UBA fest, dass die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen.“</p> <p>Hinzugefügt wird noch:</p> <p>„Zudem liegen die gemessenen Infraschallpegel bereits bei einer Entfernung von 300 m zu Windenergieanlagen erzeugte deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle“.</p> <p>Auf diese beiden Aussagen ist näher einzugehen. Wir beginnen mit der zweiten:</p> <p>Dass Infraschall bereits (!) bei 300m unter der Wahrnehmungsschwelle liegt, soll offenbar als Argument dazu dienen, dass hier gewissermaßen Gefahrlosigkeit gegeben ist. Dies wäre allerdings ziemlich grotesk, denn der Infraschall zeichnet sich per definitionem dadurch aus, dass er im niedrigen, unhörbaren Frequenzbereich stattfindet, sich also immer schon „unter der Wahrnehmungsschwelle“ befindet. Es handelt sich um einen Schall, der für das menschliche Ohr nicht hörbar, aber dennoch mutmaßlich gesundheitsschädlich ist.</p> <p>Immerhin klagen bei weitem nicht wenige Anwohner von Windparks auf der ganzen Welt über gesundheitliche Probleme und machen Infraschall für Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen und vieles mehr verantwortlich.“ Eine wissenschaftliche ‚Anerkennung‘ dieser Beschwerden gibt es längst, und zwar im International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD), dem wichtigsten, weltweit anerkannten Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen. Unter der Referenz-Nummer T75.2 wird Infraschall explizite als äußere Wirkung für Schwindelanfälle anerkannt.</p> <p>Intellektuell unredlich, ja nachgerade zynisch erscheint angesichts dessen die ‚logische Schlussfolgerung‘ eines Windkraftverbündeten und Parteigrünen, der aus der wesenseigenen Nicht- Hörbarkeit des Infraschalls in der Tat ihre Ungefährlichkeit ableitet. Das hat mit seriöser Argumentation</p>	<p>Klassifikationssystem für Krankheiten (ICD) listet Schwindel durch Infraschall zwar als Krankheitsbild auf, hierdurch wird jedoch nicht nachgewiesen, dass von WEA emittierter Infraschall eine Ursache für die Schwindelanfälle ist.</p> <p>Der Einwander fordert in seiner Stellungnahme einen (temporären) Verzicht auf die weitere Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis bzw. ein Ruhen des Verfahrens. Ein Verzicht auf die Ausweisung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten Windenergienutzung im RROP widerspricht den Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens. Die Träger der Regionalplanung sind durch die Festlegung in Kapitel 4.2, Ziffer 04, Satz 1 des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) verpflichtet, in ihren RROPs Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung auszuweisen. Außerdem würde bei einem Verzicht auf die Ausweisung neuer Vorrang- oder Eignungsgebiete der Windenergienutzung nicht substantiell Raum geschaffen, so dass keine Steuerungswirkung eintritt und demzufolge die Errichtung von WEA überall im Außenbereich möglich wäre. Es ist aber die Absicht des Landkreises, ein RROP mit Steuerungswirkung aufzustellen, um einen unkontrollierten Ausbau der Windenergie zu vermeiden.</p> <p>Ein Ruhen des Verfahrens ist nicht zweckmäßig, weil der Plangeber im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit einen baldigen Abschluss des Verfahrens zur 1. Änderung des RROP 2004 anstrebt.</p> <p>Zudem sind im Rahmen der Gesamtabwägung alle Belange sachgerecht gegen- und untereinander abzuwägen. Der Ausschluss der Windenergienutzung aufgrund eines einzigen Belangs, dessen Auswirkungen nicht konkret nachgewiesen sind (gesundheitsschädigende Wirkung des von WEA emittierten Infraschalls auf die angrenzende Wohnbevölkerung) wäre kein sachgerechter Abwägungsvorgang. Dieser Belang wäre im Vergleich zu anderen Belangen übergewichtet bzw. den anderen Belangen (z.B. dem öffentlichen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien) wäre kein Gewicht beigemessen worden; dies würde zu einem fehlerhaften Abwägungsergebnis und somit zur Rechtswidrigkeit der 1. Änderung des RROP 2004 führen. Auch liegt kein Widerspruch zu Art. 2 des Grundgesetzes vor (Garantie der körperlichen Unversehrtheit), da der gesetzlich garantierte Schutz der menschlichen Gesundheit sowohl im Änderungsverfahren des RROP (z.B. durch Festlegung des harten Tabukriteriums von 400 m Siedlungsabstand) als auch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren (z.B. durch die Einhaltung der in der TA Lärm festgelegten Grenzwerte) seine Beachtung findet.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung	Begründung/Vorschlag
			<p>nichts mehr zu tun, sondern stellt eine allzu durchschaubare Klientelpolitik im Dienste der Windkraftlobby dar, die die denkbare Möglichkeit von Gesundheitsschäden schlicht bagatellisiert, wenn nicht bewusst ignoriert. Nicht minder problematisch erscheint uns die Argumentationsweise des RROP-Entwurfs, die bei der Infraschallthematik davon ausgeht, dass man sich bei einer (gegebenen) Unsicherheit über die wissenschaftlichen Fakten auf die Seite des „Weiter-So“ schlagen könne. Das Gegenteil ist vor dem Hintergrund einer vorrangigen Perspektive des (Gesundheits-)Schutzes der Fall. Hier würde gelten müssen, was wir weiter oben als verantwortungsethische Position bezeichneten, die, wie man erkennen kann, in der gegenwärtigen Debatte vom strategisch-pragmatischen Kalkül der Betreiberseite entwertet und letztlich negiert wird. Diese dezidierte verantwortungsethische Position, die das Gemeinwohl über die Partikularinteressen stellt, müsste im neuen RROP zur entgegengesetzten Aussage führen und lauten, dass ‚[...] bislang keine wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse für das Fehlen negativer Auswirkungen von Infraschall gefunden werden konnten und deshalb ein weiterer Windkraftausbau solange einen Moratorium unterliegt‘, bis für deren Unschädlichkeit allgemein anerkannte Beweise vorliegen‘.</p> <p>Zurzeit befindet sich, wie bekannt (aber im RROP bezeichnenderweise nicht zum Anlass dazu genommen), eine entsprechende Langzeitstudie in ihrer Peer-Review-Phase, die möglicherweise handhabbare Ergebnisse präsentieren wird, welche mindestens die Frage der Abstände, wenn nicht der Windkraft, fundierter beantworten helfen kann. Warum also nicht einfach abwarten?</p> <p>Im Internet findet sich zur bisherigen Diskussion der Infraschallthematik folgendes Fazit; das hier leider verallgemeinert werden kann: „Die [...] Vertreter haben ihre Hausaufgaben in Sachen Infraschall, verursacht von industriellen Windkraftanlagen, und der Gesundheitsgefährdung der Menschen nach meinem Empfinden unzureichend gemacht. Zudem sind sie mit diesem überholten Kenntnisstand an die Öffentlichkeit getreten und wollten als vermeintliche „Experten“ und „verantwortungsbewusste Vertreter“ verschiedenster Organisationen die Bevölkerung aufklären und uns glauben machen, dass keinerlei Gefahr für die Gesundheit der Menschen vom Infraschall, verursacht von industriellen Windkraftanlagen, bei zu geringem Abstand zur Wohnbebauung ausgeht. Unsere Gesundheit ist uns laut Grundgesetz garantiert und hat somit oberste Priorität. Dies scheint jedoch bei den zitierten Vertretern nicht mit dem nötigen Ernst und Verantwortungsgefühl wahrgenommen zu werden.“</p>	<p>Im Rahmen des am 06.11.2018 durchgeführten Erörterungstermins zur 1. Änderung des RROP 2004 hat der Einwender dem Plangeber zusätzliches Material zur Thematik übergeben (Video der Dokumentation "Infraschall - Unerhörter Lärm", welche am 04.11.2018 im ZDF ausgestrahlt wurde sowie einen Ausdruck der Filmbeschreibung von der Webseite des ZDF). Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die in der Dokumentation dargestellten Sachverhalte in Bezug auf die Infraschallemissionen von WEA und die möglichen gesundheitlichen Wirkungen des Infraschalls werden zur Kenntnis genommen und führen nicht zu einer Änderung des Abwägungsergebnisses. Die im Kriterienkatalog gewählten Abstände zur Wohnnutzung (siehe Tabelle 4.2-1 sowie Kap. 4.2.1 der Begründung) werden beibehalten.</p>	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1081	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	<p>Schlussfolgerung</p> <p>Ein weiterer Ausbau der Windkraft für den Klimaschutz ist also unakzeptabel, denn die verschiedenen hier aufgeführten Faktoren und insbesondere das Fehlen einer wirklich tiefgreifenden Klimaschutzpolitik haben gezeigt, dass immer mehr Windkraftanlagen Probleme erzeugen und verschärfen. Nachhaltig beheben können sie die Probleme aber nicht. Ein Rückgang der dramatischen Erderwärmung ist auch durch den Einsatz von noch mehr Windkraftanlagen nicht in Sicht. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass Natur und Umwelt unter einer ‚Umweltpolitik‘ zu leiden haben, die ihr Gemeinwohlziel verfehlt hat, denn sie bedient die Partikularinteressen der Betreiberseite.</p> <p>Der seinerzeit vorgelegte RROP-Änderungsentwurf, der den verringerten Mindestabständen voranging, kann mit größerer Akzeptanz bei der potentiell geschädigten Seite rechnen; der derzeitige Entwurf mit den verringerten Abständen eher nicht.</p> <p>Ein laufendes Verfahren wie dieses wird weder zu stoppen noch rückgängig zu machen sein. Was spricht also dagegen, dem Prüfausschuss bzw. der Entscheider-Instanz beide Varianten vorzulegen?</p> <p>Im Kreistag wurde jeweils beiden Varianten zugestimmt. Eine doppelte RROP-Vorlage würden also nicht mit demokratischen Verfahrensnormen konfliktieren.</p> <p>So müsste sich auch der Prüfausschuss bzw. die Entscheider-Seite mit den politisch veränderten Gegebenheiten befassen und klimaschutzbezogene Erkenntnisse zur überschätzten Wirkkraft der Windenergie sowie den Konflikt der unauflösbaren Inkompatibilität von Pragmatismus und Verantwortungslogik in ihre abschließende Entscheidungsfindung einbeziehen.</p>	<p>Belang nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens</p> <p>Mit dem Entwurf 2018 wurden gegenüber dem Entwurf 2016 keine "verringerten Mindestabstände" eingeführt. Auch gab es keinen RROP-Entwurf, der den verringerten Mindestabständen voranging. Siehe hierzu ID 1078.</p> <p>Gemäß Anschreiben des Landkreises und der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a. F. Zur Sachaufklärung wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Diese Abwägung wird von der Verwaltung vorbereitet und abschließend vom Kreistag vorgenommen. Basis dafür sind insbesondere die Stellungnahmen, die im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren zu dem jeweiligen Entwurf des Planes abgegeben worden sind. Es wäre deshalb nicht möglich, dem Kreistag als Ergebnis der Abwägung zwei unterschiedliche Entwürfe zu Entscheidung vorzulegen.</p>
1082	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	<p>Stellungnahme zur Beschreibenden Darstellung Entwurf Stand Januar 2018</p> <p>Zu: 05 1 In den mit „Höhenbegrenzung (Ziel der Raumordnung)“ gekennzeichneten Gebieten bzw. Gebietsteilen darf die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, gemessen vom Mastfuß bis zur senkrecht nach oben stehenden Rotor spitze, 150 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten. Da die Befeuerungsabschaltung der Anlagen nach wie vor weder technisch noch gesetzlich gelöst ist, bitten wir die Höhenbegrenzung der Anlagen auf das Maß zu begrenzen, dass eine Befeuerung nicht notwendig ist. Dies ist vor allem auch im Hinblick auf die Antragstellung des Welterbegebiets „Rundlinge im Wendland“ von grundsätzlicher Bedeutung. Wie Sie selbst unter 43 in diesem Absatz bemerken, sollte die Wahrnehmbarkeit minimiert werden. Dies ist jedoch im Augenblick nicht möglich und auch nicht absehbar, wann diese Regelung Gesetzeskraft hat.</p> <p>Stellungnahme zur Begründung: Einzelbegründung der Plansätze Allgemeine Begründung Entwurf Stand Januar 2018</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Plangeber kann der Auffassung des Einwenders nicht folgen, dass die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von WEA weder technisch noch rechtlich gelöst sei. In Nummer 17.4 sowie der Anlage 6 der bundesweit geltenden "Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AVV Kennzeichnung) sind Regelungen zum Einsatz von bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung festgelegt. Mehrere Anbieter bieten technische Lösungen zur Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an. Mindestens drei Systeme sind für den deutschen Markt zugelassen und können verwendet werden, weitere befinden sich in der Erprobungsphase (siehe Papier der Fachagentur Windenergie "Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen", Juni 2016).</p> <p>Würde die Höhenbegrenzung wie vom Einwender gefordert auf das Maß festgelegt, bei dem eine Befeuerung nicht notwendig wäre, würde die Gesamthöhe aller WEA auf 100 m beschränkt. Dies entspricht der derzeit gültigen</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Zu: Ziffer 05 Satz 01: (Seite 2) Da die Befeuereungsabschaltung der Anlagen nach wie vor weder technisch noch gesetzlich gelöst ist, bitten wir die Höhenbegrenzung der Anlagen auf das Maß zu begrenzen, dass eine Befeuereung nicht notwendig ist. Dies ist vor allem auch im Hinblick auf die Antragstellung des Welterbegebiets „Rundlinge im Wendland“ von grundsätzlicher Bedeutung. Wie Sie selbst unter in diesem Absatz bemerken, sollte die Wahrnehmbarkeit minimiert werden. Dies ist jedoch im Augenblick nicht möglich und auch nicht absehbar, wann diese Regelung Gesetzeskraft hat. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Lichtverschmutzung.</p> <p>Zu Ziffer 05 Satz 02 Im Hinblick auf die Antragstellung des Welterbegebiets „Rundlinge im Wendland“ ist auch hier eine Höhenbegrenzung von grundsätzlicher Bedeutung. Sie begründen dies in diesem Absatz selbst.</p> <p>Zu Ziffer 05 Satz 03 In diesem Absatz verweisen Sie selbst auf das Problem der Lichtverschmutzung. "Nur wenige Siedlungen bzw. gewerblich genutzte Flächen sind nachts beleuchtet, so dass das Kreisgebiet bisher nur eine geringe Lichtverschmutzung aufweist." Weiter unten verweisen Sie auf die Belastung des Raumes durch die erforderliche Kennzeichnung der WEA über 100 m Nabenhöhe. Ebenso erwähnen Sie die Regelung dafür. Jedoch sind diese wie oben schon erwähnt weder rechtskräftig noch technisch umsetzbar. Deshalb möchten Sie bitten die Höhenbegrenzung der Anlagen auf das Maß zu begrenzen, dass eine Befeuereung nicht notwendig ist.</p>	<p>Höhenbegrenzung des RROP 2004. Ein Ausbau der Windenergie, wie vom Plangeber in Kapitel 1.1 der Begründung als Zielsetzung benannt wird, wäre somit nur noch sehr eingeschränkt möglich. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung könnte eine Högenbegrenzung auf 100 m als Verhinderungsplanung gewertet werden, so dass die 1. Änderung des RROP 2004 für unwirksam erklärt werden würde. Darüber hinaus besteht gemäß der Beschreibenden Darstellung des LROP in Kap 4.2, Ziff. 04 als Grundsatz der Raumordnung die Vorgabe, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen. Über die im Entwurf vorgesehenen Höhenbegrenzungen hinaus können weitere Höhenbegrenzungen nicht gerechtfertigt werden. Zum Antragsgebiet Weltkulturerbe ist in Ziffer 05 Satz 2 als Grundsatz festgelegt, dass WEA so errichtet werden sollen, dass die Authentizität und Integrität des Antragsgebiets nicht beeinträchtigt wird. Die Prüfung, ob durch die WEA eine solche Beeinträchtigung stattfindet, erfolgt im Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus kann durch eine vorgeschaltete Bauleitplanung der oben genannte Grundsatz weiter konkretisiert werden, z.B. durch Festlegung von Höhenbegrenzungen für konkrete WEA-Standorte.</p>
1083	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	<p>Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung Entwurf Stand April 2016/Januar 2018 Allgemeine Begründung ab Seite 7. Zu Tabelle 4.2-1: Ausschlusskriterien, harte und weiche Tabuzonen Seite 11 Wir begrüßen den Entschluss in der Tabelle den Eintrag: Landesraumordnungsprogramm Waldflächen (≥ 5 ha): X + 35 m X + 35 m zu streichen. Zu Tabelle 4.2-1: Ausschlusskriterien, harte und weiche Tabuzonen Seite 12. Weshalb der Eintrag dann unter der Rubrik Natur und Landschaft wieder auftaucht erschließt sich uns nicht. Wir bitten auch dort den Eintrag: Waldflächen (≥ 5 ha) X + 35 m X + 35 m zu streichen.</p>	<p>wird nicht gefolgt An dem Planungskonzept, Waldflächen > 5 ha sowie ein Abstand von 35 m als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung auszuschließen, hat sich gegenüber dem Entwurf 2016 nichts Grundlegendes geändert. Es wurden lediglich gegenüber dem Entwurf 2016 die Begründung der weichen Tabuzone Waldflächen ergänzt sowie das Unterkapitel „Wald“ aus redaktionellen Gründen in das Kap. "4.2.5 Natur und Landschaft" verschoben (s. Kap. 4.2.5.8 der Allgemeinen Begründung). Entsprechend erfolgte auch eine Verschiebung in Tabelle 4.2-1. Mit der geforderten Streichung würde der Ausschluss von Waldflächen für die Windenergienutzung als weiche Tabuzone entfallen und der Wald würde für eine Windenergienutzung geöffnet werden. Angesichts dessen, dass der Einwender an anderer Stelle das Festhalten des Landkreises an einem Ausschluss der Waldflächen als weiche</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Tabuzone begrüßt (u.a. ID 1074 sowie insbes. ID 1086), kann die Forderung zur Streichung nicht nachvollzogen werden. Eventuell handelt es sich um ein Missverständnis. An dem Planungskonzept, Waldflächen > 5 ha inklusive einem Abstand von 35 m als weiche Tabuzone auszuschließen, wird festgehalten.
1084	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Zu 4.2.1.1 Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung Seite 14 Zum Thema Infraschall bitten wir Sie, unsere grundsätzlichen Vorbemerkungen, die hier vorangestellt sind, in Ihre Überlegungen aufzunehmen.	wird nicht gefolgt Das Kapitel 4.2.1.1 ist Teil der Allgemeinen Begründung der 1. Änderung des RROP 2004. Die vom Einwender zum Thema Infraschall verfassten grundsätzlichen Vorbemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beinhalten jedoch keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und sind deshalb nicht als Grundlage geeignet, die Planung und die Begründung zu ändern. Zum Thema Infraschall siehe ID 1080.
1085	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Zu 4.2.2.2 Potenzielles Weltkulturerbe-Gebiet „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“ ab Seite 16: Hier hat der Entwurfsverfasser sehr umfangreich Aussagen gemacht, die wir auch teilen. Leider vermissen wir auch wieder die Problemstellung der Befeuering und verweisen auf unsere Anmerkungen zu Stellungnahme zur Beschreibenden Darstellung, Entwurf Stand Januar 2018, zu: 05, ganz am Anfang unserer Stellungnahmen.	wird zur Kenntnis genommen Zum Thema Befeuering siehe ID 1082.
1086	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Zu 4.2.3 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, [gestrichener Textteil] "4.2.3.1 Waldflächen" Seite 20: Wir begrüßen die von Ihnen gemachten Änderungen und Streichungen. Zu 4.2.5 Naturschutz, Natur und Landschaft ab Seite 22: Wir begrüßen die von Ihnen gemachten Änderungen "... für Vogellebensräume nach NLWKN sowie für Waldflächen erläutert,..." Zu 4.2.5.8 Waldflächen ab Seite 26: Wir begrüßen die von Ihnen gemachten Aussagen und möchten Sie darin bestärken bei dieser Haltung auch gegenüber dem Kreistag zu bleiben.	wird zur Kenntnis genommen Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Waldflächen siehe ID 1083.
1087	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Zu 5.2 Vorranggebiete für Windenergienutzung des RROP 2004 Seite 37 letzter Absatz Sie schreiben: "Im Landesraumordnungsprogramm 2017 ist in Kapitel 4.2 Ziff. 04 Satz 5 der Grundsatz enthalten, dass keine Höhenbegrenzung festgelegt werden sollen." Da das LROP von „sollen“ die Rede ist, kann man davon ausgehen, dass dies auch eine „Kann-Formulierung“ ist, der man nicht folgen muß. Siehe unsere Begründung am Anfang. Auch hier ist wieder von der "Wirkungszone des potenziellen Welterbegebietes" die Rede, deren Ausweisung nicht gefährdet werden sollte. Zu 5.3.3 Weitergehende Berücksichtigung des potenziellen Weltkulturerbe-	wird nicht gefolgt Die Höhenbegrenzung als Grundsatz der Raumordnung, für die im Entwurf 2016 noch festgelegten Eignungsgebiete wurde nicht in den Entwurf 2018 übernommen, da eine Höhenbegrenzung zum Schutz des potentiellen Weltkulturerbegebietes "Rundlinge im Wendland" nur auf Basis der Ergebnisse der durch die Samtgemeinde Lüchow beauftragten detaillierten Untersuchungen (Sichtachsenanalyse, Attributkartierung und Landschaftsbildanalyse) festgelegt werden kann. Diese

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Gebiets „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“ Seite 40: Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu 5.2. bzw. 5.0 ganz am Anfang unserer Stellungnahme. Wir bitten Sie deshalb, die Höhenbegrenzung auch dort mit aufzunehmen.	Untersuchungen können in der erforderlichen Tiefenschärfe nicht im Zuge der RROP-Änderung durchgeführt werden. Jedoch können die Samtgemeinde und die Gemeinden nachgeordnet im Rahmen der Bauleitplanung auf Basis der o.a. Untersuchungen den Schutz des Antragsgebietes Weltkulturerbe im Detail sichern. Insbesondere können im Rahmen der Bauleitplanung Anlagenstandorte oder Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Bei den bisherigen Vorranggebieten Windenergienutzung (Abschnitt 5.2), die in den RROP- Entwurf übernommen worden sind, ist eine Höhenbegrenzung von 150 m für die Teilbereiche als Ziel der Raumordnung festgelegt worden, wenn diese Bereiche den Abstand von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung nicht einhalten. Weitere Höhenbegrenzungen können aus Sicht des Plangebers vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Raumordnung aus dem LROP Kapitel 4.2 Ziff. 04 Satz 5 nicht begründet werden. Im Übrigen ist der Grundsatz der Raumordnung zum Schutz des Antragsgebietes "Rundlingen im Wendland" (Ziff. 5 Satz 2 der Beschreibenden Darstellung) im Entwurf 2018 weitestgehend beibehalten worden.
1088	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Zu 5.4.1.3 Sonstige Belange Seite 44, Militärische Belange: Wie Sie ausführen ist die "... Gesamthöhe von mehr als 100 m" für die Militärischen Belange von Bedeutung. Somit ist wie in unseren obigen Ausführungen dargelegt das Befeuereungsabschaltung der Anlagen nach wie vor weder technisch noch gesetzlich gelöst.	wird nicht gefolgt Siehe ID 1082.
1089	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Zu 5.4.1.3 Sonstige Belange Seite 45 Absatz 2, RROP 2004: Hier wird der "Schutzabstand vom 100 m in einem Gebiete mit besonderer Schutzfunktion des Waldes"festgeschrieben. Unter 4.2.5.8 Waldflächen ab Seite 26 wird das Problem der Waldbrandgefahr beschrieben. Falls bei einer WEA in der Gondel mit einer Nabhöhe über 100 m ein Feuer ausbricht, ist der Abstand zum Wald so gering, dass das Überspringen der Flammen in den Wald nicht mehr zu kontrollieren ist. Wir bitten diesen Aspekt mit in Ihre Ausführen aufzunehmen.	wird nicht gefolgt Der Abstand von 100 m von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Wald mit besonderer Schutzfunktion entspricht dem im RROP 2004 festgelegten Abstand, durch diesen werden die Schutzinteressen auf Ebene der Regionalplanung ausreichend gewahrt. Eine Prüfung des Einzelfalls erfolgt im Genehmigungsverfahren, dort können größere Abstände von einer WEA zu einem Wald mit besonderer Schutzfunktion oder zu anderen Waldflächen festgelegt werden.
1090	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Zu 5.4.3.3 Sonstige Belange Seite 51: Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu 5.4.1.3 Sonstige Belange Seite 44.	wird zur Kenntnis genommen Siehe ID 1082.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1091	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Zu 5.4.7.3 Sonstige Belange, Seite 58, Waldbrandgefahr: Ihre Ausführungen sind in der gleichen Weise auf die anderen Vorranggebiete anwendbar. Wir bitten dies deshalb dort auch in Ihre Ausführungen aufzunehmen.	wird nicht gefolgt Die genannte Textpassage zur Waldbrandgefahr ist in die Gebietsbetrachtungen mit aufgenommen worden, sofern das betrachtete Gebiet an einen Kiefernforst mit einer Größe von über 5 ha angrenzt. Dieses trifft nur für einen Teil der Vorranggebiete zu. Deshalb kann diese Aussage nicht verallgemeinernd für alle Vorranggebiete übernommen werden.
1092	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Zu 5.4.7.4 Ergebnis der flächenbezogenen Abwägung, Seite 61, Absatz 5: Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu 5.3.3 Weitergehende Berücksichtigung des potenziellen Weltkulturerbe-Gebiets „Kulturlandschaft Rundlinge im Wendland“ Seite 40.	wird nicht gefolgt Das Kapitel 5.4.7.4 der Begründung auf Seite 61 betrifft die flächenbezogene Abwägung für das Vorranggebiet Bösel. Wie unter ID 1087 dargestellt, wurde die Höhenbegrenzung als Grundsatz der Raumordnung, für die im Entwurf 2016 noch festgelegten Eignungsgebiete nicht in den Entwurf 2018 übernommen, da eine Höhenbegrenzung zum Schutz des potentiellen Welkulturerbegebietes "Rundlinge im Wendand" nur auf Basis der Ergebnisse der durch die Samtgemeinde Lüchow beauftragten detaillierten Untersuchungen (Sichtachsenanalyse, Attributkartierung und Landschaftsbildanalyse) festgelegt werden kann. Diese Untersuchungen können in der erforderlichen Tiefenschärfe nicht im Zuge der RROP-Änderung durchgeführt werden. Jedoch können die Samtgemeinde und die Gemeinden nachgeordnet im Rahmen der Bauleitplanung auf Basis der o.a. Untersuchungen den Schutz des Antragsgebietes Weltkulturerbe im Detail sichern. Insbesondere können im Rahmen der Bauleitplanung Anlagenstandorte oder Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Das trifft auch auf das Vorranggebiet Bösel zu. Im Übrigen siehe ID 1087.
1093	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Zu 5.4.8.3 Sonstige Belange Seite 63 Wie unter Ziffer 5.4.3.3 befinden sich bei Tarmitz eine nicht geklärte potenzielle Verdachtsfläche für Schlammgruben. Wir bitten dies u.U. mit unter dem Punkt Rohstoffe aufzunehmen.	wird nicht gefolgt Die genannte Schlammgrubenverdachtsfläche befindet sich in mehreren Hundert Metern Entfernung zum Vorranggebiet Tarmitz. Ein Hinweis in der Gebietsbetrachtung (Kap. 5.4.8.3) ist deshalb nicht notwendig.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1094	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Zu 5.4.9.3 Sonstige Belange Seite 67, Waldbrandgefahr Ihre Ausführungen sind in der gleichen Weise auf die anderen Vorranggebiete anwendbar. Wir bitten dies deshalb dort auch in Ihre Ausführungen aufzunehmen. Zu 5.4.10 Tobringen Seite 72, Waldbrandgefahr Ihre Ausführungen sind in der gleichen Weise auf die anderen Vorranggebiete anwendbar. Wir bitten dies deshalb dort auch in Ihre Ausführungen aufzunehmen. Zu 5.4.11 Schweskau/Trabuhn Seite 74, Waldbrandgefahr Ihre Ausführungen sind in der gleichen Weise auf die anderen Vorranggebiete anwendbar. Wir bitten dies deshalb dort auch in Ihre Ausführungen aufzunehmen. Zu 5.4.13 Prezelle Seite 78, Waldbrandgefahr Ihre Ausführungen sind in der gleichen Weise auf die anderen Vorranggebiete anwendbar. Wir bitten dies deshalb dort auch in Ihre Ausführungen aufzunehmen.	wird nicht gefolgt Siehe ID 1091.
1095	114	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Zu 6.2 Überprüfung des Ergebnisses Seite 82 Wir begrüßen die von Ihnen gemachten Änderungen zu dem Flächenziel.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
90 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH				
1068	90	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Unsere Stellungnahme 201601090 vom 07.07.2016 gilt weiterhin.	wird zur Kenntnis genommen Die genannte Stellungnahme aus dem im Jahr 2016 durchgeführten Beteiligungsverfahren ist weiterhin Bestandteil der Abwägung zur 1. Änderung des RROP 2004. Siehe Abwägungssynopse zum Entwurf 2016, ID 53 und ID 54.
93 Wasser-Verband-Wendland				
1026	93	Wasser-Verband- Wendland	Der Wasser-Verband-Wendland hat gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, (Erneutes Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)), keine Bedenken.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
98 Klosterkammer Hannover				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1027	98	Klosterkammer Hannover	Aus forstfachlicher und Eigentümer- Sicht erheben wir keine Einwände gegen die o.g. Planung. Zu Ihrer Information möchten wir Ihnen in diesem Zuge gerne noch mitteilen, dass der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, vertreten durch den Klosterkammerforstbetrieb, für Kompensationsmaßnahmen die Nutzung eines Ökokontos bzw. Flächenpools, sowie weitere Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Waldes anbietet.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
224 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH				
1053	224	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH	Die Änderungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) wurden von uns geprüft. Unsere Stellungnahme vom 22.07.2016 ist weiterhin aktuell.	wird zur Kenntnis genommen Die genannte Stellungnahme aus dem im Jahr 2016 durchgeführten Beteiligungsverfahren ist weiterhin Bestandteil der Abwägung zur 1. Änderung des RROP 2004. Siehe Abwägungssynopse zum Entwurf 2016, ID 88.
131 Nieders. Landesbehörde f. Straßenbau und Verkehr				
1041	131	Nieders. Landesbehörde f. Straßenbau und Verkehr	Bezüglich Ihres Schreibens vom 05.04.2018 hinsichtlich des o. g. erneuten Beteiligungsverfahrens habe ich die Unterlagen zu einer geplanten 1. Änderung des o.g. RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg hinsichtlich der straßenbau- und verkehrlichen Belange in Bezug auf Bundes- und Landesstraßen geprüft. Nach Durchsicht der Unterlagen sind unter Berücksichtigung von Pkt. 5.4 (Gebietsbetrachtung) und der Detailkarten 2, 4, 6, 7, 8 und 9 für die Bereiche Clenze, Reetze, Bösel, Woltersdorf, Tobringen und Schweskau durch Windenergienutzung (Vorrang- und Eignungsgebiete) einige Bundes- bzw. Landesstraßen betroffen. Der Straßenbauverwaltung obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf diesen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage etc.) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden. Die maßgebenden Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbauverwaltung, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern. Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone	wird zur Kenntnis genommen Die Anbauverbotszone der klassifizierten Straßen von 20 m ab Fahrbahnrand wird durch die Ausweisung einer entsprechenden harten Tabuzone berücksichtigt. Die Prüfung der Einhaltung der Anbaubeschränkungszone bzw. die Zulassung einer Abweichung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. Dazu ist die zuständige Straßenbauverwaltung zu beteiligen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			hinein, dann ist die Straßenbauverwaltung ebenfalls entsprechend zu beteiligen.	
1042	131	Nieders. Landesbehörde f. Straßenbau und Verkehr	<p>Weitere Hinweise zu den erforderlichen Abständen sind entsprechend zu berücksichtigen: Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBI. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBI. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBI. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. und 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o. g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung. Sollte der o. g. Abstand zur Straße unterschritten werden, behält sich die Straßenbauverwaltung im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, bezogen auf die oben genannten Ausführungen, vor.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen In Abschnitt 4.2.7.1 "Bundes-, Landes- und Kreisstraßen" der Begründung sind die Hinweise grundsätzlich enthalten. In der Begründung werden Quellenangaben ergänzt. Im Übrigen sind die erforderlichen Nachweise im Genehmigungsverfahren zu erbringen.</p>
1043	131	Nieders. Landesbehörde f. Straßenbau und Verkehr	<p>Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten sowie dem Ersetzen/Instandhaltung von Anlagenteilen (Repowering) sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Die Anlegung von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Die detaillierte Planung der einzelnen Windparks erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens. Die Anlage und Nutzung von Zufahrten kann zudem durch die kommunale Bauleitplanung geregelt werden.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
134 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)				
1179	134	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	<p>Von Seiten des NLWKN möchte ich aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise geben:</p> <p>Unter Bezug auf meine Stellungnahme vom 10.08.2016 zum Entwurf der 1. Änderung des RROP, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, weise ich erneut darauf hin, dass die dargestellten Vorranggebiete zum Teil in Bereichen von aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vogellebensräumen liegen. Die Veröffentlichung aktualisierter Daten des Niedersächsischen Vogelartenerfassungsprogramms (Gastvögel, Großvogellebensräume) durch die Staatliche Vogelschutzwarte erfolgt in Kürze.</p> <p>Die aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vogellebensräume sind Schwerpunktbereiche zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den Bemühungen der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung sowie der unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen. Das geltende LROP enthält hierzu in Abschnitt 3.1.2, Ziffer 05, Satz 2 eine Regelung, die u. a. die Berücksichtigung der Schutzerfordernisse von Gebieten mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten als Grundsatz fordert. Für die unter Ziffer 05 genannten Gebiete ist weiter als Ziel formuliert, nach Abwägung die Gebiete räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (...) zu sichern. In den Erläuterungen zum LROP 2008 sowie in der Begründung wird der Auftrag an die Träger der Regionalplanung konkretisiert: Zur Kategorie der Gebiete mit bedeutsamen Lebensräumen von Arten gehören auch die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel. Planungen zur Gewinnung von Windenergie in Bereichen mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensible Arten stehen naturschutzfachlichen Zielsetzungen demnach entgegen. Es handelt sich hierbei um einen öffentlichen Belang, der wegen seiner landesweiten Wichtigkeit nicht der Abwägung auf regionaler Ebene unterliegen kann, da der räumlich engere Betrachtungsraum eines RROP dafür nicht geeignet ist.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die Sicherung der in der gültigen Fassung des LROP 2017 unter Kap. 3.1.2 Ziff. 08 genannten Gebiete (u.a. auch avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel nationaler oder landesweiter Bedeutung) erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 wurden diese Gebiete dahingehend berücksichtigt, dass sie als weiche Tabuzone für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden (s. auch Begründung Kap. 4.2.5.5).</p> <p>Dass es in einzelnen Fällen (z. B. Vorranggebiet Tobringen) zu Überlagerungen von Vorrangflächen und avifaunistisch bedeutsamen Bereichen kommt, ist allein durch die dort bereits bestehenden Anlagen begründet. Der Landkreis als Plangeber berücksichtigt dort lediglich die durch die Bestandsanlagen gegebene Macht des Faktischen und deren angemessene Berücksichtigung in der Abwägung. Dies zu ignorieren wäre abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Siehe hierzu auch ID 179 aus der Abwägungssynopse zum Beteiligungsverfahren 2016.</p>
1180	134	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	<p>Grundvoraussetzung für eine abschließende Abwägung auf Ebene des RROP ist, dass Klarheit über den Zustand von Natur und Landschaft besteht, da eine angemessene und nachvollziehbare Gewichtung der einzelnen Belange sonst kaum möglich ist. Die fachliche Grundlage ist ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan (s. Erläuterungen zum LROP zu 3.1.2, Ziffer 05). Dieser liegt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht vor. Im Interesse der Planungs- und Investitionssicherheit sollten Vorranggebiete Windenergienutzung nur dargestellt werden, wenn eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz von Avifauna, Fledermäusen und für das Landschaftsbild ausgeschlossen werden kann. Ist die Bedeutung zweifelhaft, sollte sie zuvor eigens untersucht werden. Anderenfalls kann sich in nachgelagerten Zulassungsverfahren das Vorhaben als unzulässig erweisen, wenn auf dieser Ebene</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis räumt ein, dass das Fehlen eines Landschaftsrahmenplans bedauerlich ist. Ein Landschaftsrahmenplan stellt jedoch keine zwingende Voraussetzung für ein RROP dar. Der Umweltbericht weist dennoch eine hohe Qualität auf, was dem Bemühen der Gutachter zu verdanken ist, die fehlenden naturschutzfachlichen Grundlagen in der angemessenen Detailtiefe in der Einzelfallprüfung beizubringen. So fand eine Begutachtung jeder Einzelfläche im Hinblick auf den Schutz von Avifauna, Fledermäusen und das Landschaftsbild statt, soweit sie im Rahmen des Umweltberichts notwendig waren.</p>

Einwand ID	Einwender/In der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			entgegenstehende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere artenschutzrechtliche, festgestellt werden. Damit besteht die Gefahr, dass Festsetzungen aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.	Alle verfügbare Daten von Ehrenamtlichen (AAG), NLWKN sowie eigene Erhebungen wurden berücksichtigt. Zudem hat die UNB des Landkreises die Biotopkartierung, die im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zum Landschaftsrahmenplan erfolgt ist, zur Verfügung gestellt. Der Beurteilung liegt demnach eine umfassende Datenbasis zugrunde, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Bedeutung der festgelegten Flächen v. a. für Großvögel der Windenergie im Rahmen des (Repowering) Zulassungsverfahrens (artenschutzrechtlich) unüberwindbar entgegenstehen würde. Das Auftreten von schlaggefährdeten Großvogelarten ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dies gilt aber faktisch für nahezu den gesamten Landkreis. Im Zuge des späteren (Repowering-) Zulassungsverfahrens sind entsprechende Untersuchungen zur Feststellung der notwendigen Sachverhalte (artenschutzrechtlich) durchzuführen und zu berücksichtigen. Ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen wie der Einsatz technischer Detektions-/ Warn-/ Abschaltssysteme und von Abschaltzeiten erforderlich. Insgesamt wurden im Zuge der Alternativenprüfung im vorliegenden Entwurf die vergleichsweise konfliktärmeren Standorte herausgearbeitet, um die Anforderungen der Rechtsprechung an einen Regionalplan mit Ausschlusswirkung zu erfüllen.
1181	134	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Auch wenn eine abschließende Betrachtung dieser Problematik auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich ist, sollten die Artenschutzbelange zumindest „im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung“ berücksichtigt werden (s. MU-Leitfaden Ziffer 4.1), um mögliche Konflikte so zu minimieren. Im Umweltbericht (s. Umweltbericht S. 76 f) werden erforderliche Vermeidungs-, CEF-, und Kompensationsmaßnahmen für die Genehmigungsebene bereits angesprochen. Angesichts einer flächenscharfen Prüfung der Umweltauswirkungen des RROP (s. Umweltbericht S. 3) empfehle ich, den zu erwartenden Kompensationsbedarf gebietsbezogen abzuschätzen und zu benennen.	wird nicht gefolgt Im Umweltbericht erfolgt in Kap. 3.4.2, 3.4.3 und in den Gebietsblättern (Anhang 1) eine grundsätzliche Benennung der erforderliche Vermeidungs-, CEF-, und Kompensationsmaßnahmen sowie eine überschlägige Ermittlung der zu erwartenden Betroffenheit bzw. Flächenbeanspruchung. Je nach Wahl des Standorts für die jeweilige WEA ist der Kompensationsfaktor bzw. –bedarf jedoch sehr unterschiedlich anzusetzen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt selbst eine überschlägige Berechnung einen hohen Unsicherheitsfaktor aufweist. Hinzu kommt, dass bei der Festlegung der notwendigen Kompensation von WEA i. d. R. auf die Zahlung von Ersatzgeld zurückgegriffen wird (vgl. NLT).
1182	134	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) gibt, bezogen auf das grundsätzliche Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Arten. Zu europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) empfiehlt die LAG-VSW die 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m als Mindestabstand. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sind zwar rechtlich nicht bindend, die Rechtsprechung hat aber die Bedeutung dieser Abstände in	wird zur Kenntnis genommen Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW, wie sie dem NLT-Papier zu Grunde liegen, sind, wie ausgeführt wurde, rechtlich nicht bindend. Eine generelle und pauschale Einstufung von Abstandsradien um Brutplätze als Tabuzone ist daher rechtlich nicht begründet, sondern diese sind im Einzelfall zu prüfen. Dies ist hier erfolgt. Die Abstandsempfehlungen des NLT (und damit der LAG-

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>mehreren Entscheidungen herausgestellt. Die Abstandsempfehlungen in der „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages beruhen auf den Angaben der LAG-VSW. Auch der niedersächsische Leitfaden vom 24.02.2016 „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ nimmt ausdrücklich auf diese Abstände als „Radius 1“ und „Radius 2“ Bezug.</p>	<p>VSW) zu Vogelschutzgebieten und avifaunistisch wertvollen Bereichen lagen dem ursprünglichen (ersten) Planungskonzept zugrunde. Dabei wurde im 1. Kreistagsbeschluss (2014) zu den Abstandskriterien ein Abstand von 1200 m zu Vogelschutzgebieten sowie zu avifaunistisch wertvollen Bereichen aus Gründen des Vogelschutzes als weiche Tabuzone festgelegt. Mit dem 2. Kreistagsbeschluss zur Abstandsfestlegung (2015) wurde der pauschal angesetzte Abstand zu Vogelschutzgebieten deutlich auf 500 m reduziert, um im Sinne des Klimaschutzes die Windenergienutzung zu fördern. Dieser Abstand berücksichtigt die vom NLT empfohlenen Mindestabstände zu den im Kreisgebiet häufig auftretenden Kranichen, Ziegenmelkern und bedrohten störungsempfindlichen Wiesenvogelarten. Aus diesem Grund wurde auf den Abstand zu avifaunistisch wertvollen Bereichen nationaler und landesweiter Bedeutung ganz verzichtet. In wieweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten größere Abstände erforderlich sind, wurde in der Einzelfallprüfung untersucht. Zudem wurde für alle Vogelschutzgebiete, die in einer Entfernung von weniger als 1.200m zu einer Potenzialfläche liegen, eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und im Umweltbericht dargestellt (Anlage 2 sowie Zusammenfassung im jeweiligen Gebietsblatt in Anlage 1). Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p>
1183	134	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	<p>Folgende Vorranggebiete überlagern avifaunistisch bedeutsame Gebiete bzw. unterschreiten empfohlene Abstände zu diesen Gebieten. Ich empfehle, die betreffenden Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung nicht weiterzuverfolgen oder entsprechend anzupassen: 1) „Leisten“ Überlagert tlw. einen landesweit bedeutsamen Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 3131.2/10, Wiesenweihe) Unterschreitung des Mindestabstands zu nördlichem landesweit bedeutsamen Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 3031.3/26, Rotmilan) sowie zu südlichem landesweit bedeutsamen Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 3131.1/18, Wiesenweihe)</p>	<p>wird nicht gefolgt Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt. Das vorhandene Vorranggebiet aus 2004 wurde aufgrund der Bestandsituation als geeignet eingestuft (unter Anpassung an 600m Siedlungsabstand). Auch ohne erneute Festlegung als Vorranggebiet würde sich an der tatsächlichen Bestandsituation nichts ändern. Der Landkreis als Plangeber berücksichtigt dort die durch die Bestandsanlagen gegebene Macht des Faktischen und deren angemessene Berücksichtigung in der Abwägung. Dies zu ignorieren wäre abwägungsfehlerhaft</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1184	134	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	2) „Clenze“ Überlagert tlw. landesweit bedeutsame Brutvogelbereiche (Kenn-Nr. Teilgebiet 3031.4/12, Rotmilan, Kenn-Nr. Teilgebiet 3031.4/24, Rotmilan). Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamen Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 3031.4/31, Wiesenweihe)	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt.</p> <p>Das vorhandene Vorranggebiet aus 2004 wurde aufgrund der Bestandsituation als teilweise geeignet eingestuft (Anpassung an 600m Siedlungsabstand), auch ohne erneute Festlegung als Vorranggebiet würde sich an der tatsächlichen Bestandsituation nichts ändern. Der Landkreis als Plangeber berücksichtigt dort lediglich die durch die Bestandsanlagen gegebene Macht des Faktischen und deren angemessene Berücksichtigung in der Abwägung. Dies zu ignorieren wäre abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Die potenzielle Ergänzungsfläche PF 19 wurde im Ergebnis der Einzelfallprüfung aufgrund ihrer Lage in/ an Brutvogellebensräumen mit regionaler und v. a. landesweiter Bedeutung (Ortolanvorkommen, außerdem Wiesenweihevorkommen) als nicht geeignet eingestuft.</p>
1185	134	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	3) „Tarmitz“ Überlagerung eines landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichs (Kenn- Nr. Teilgebiet 3033.1/13, Rotmilan)	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die genannten Abstandsempfehlungen sind vor dem Hintergrund der Bestandssituation im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt. Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde der Bereich der Bestandsfläche RROP 2004 aufgrund der Vorbelastung als Vorranggebiet geeignet eingestuft, die Potenzialfläche PF 24 liegt innerhalb des vorhandenen Vorranggebiets und ist daher ebenfalls geeignet. Auch ohne erneute Festlegung als Vorranggebiet würde sich an der tatsächlichen Bestandsituation nichts ändern. Der Landkreis als Plangeber berücksichtigt dort lediglich die durch die Bestandsanlagen gegebene Macht des Faktischen und deren angemessene Berücksichtigung in der Abwägung. Dies zu ignorieren wäre abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Die potenzielle Ergänzungsfläche PF 30 wurde durch Reduzierung im Süden auf Flächen innerhalb des vorhandenen Vorranggebiets (erhöhter Abstand zum Waldrand und zu Schwarzstorchnachweisen, Vermeidung Querriegel) beschränkt.</p>
1186	134	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	4) „Bösel“ Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichen (Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.3/3, Kenn-Nr. Teilgebiet 3032.4/7, Rotmilan, Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.3/8, Rotmilan)	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die genannten Abstandsempfehlungen sind vor dem Hintergrund der Bestandssituation im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt. Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt. Das vorhandene Vorranggebiet aus 2004 wurde aufgrund der Bestandsituation im Einzelfall als teilweise geeignet eingestuft, jedoch angepasst an 600 m Siedlungsabstand. Auch ohne erneute</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Festlegung als Vorranggebiet würde sich an der tatsächlichen Bestandsituation nichts ändern. Der Landkreis als Plangeber berücksichtigt dort lediglich die durch die Bestandsanlagen gegebene Macht des Faktischen und deren angemessene Berücksichtigung in der Abwägung. Dies zu ignorieren wäre abwägungsfehlerhaft. Die potenzielle Ergänzungsfläche PF 4 wurde als geeignet eingestuft, jedoch mit Reduzierung im Süden in der Einzelfallprüfung (erhöhter Abstand zum Rotmilanvorkommen und zum Waldrand)
1187	134	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	5) „Woltersdorf“ Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamem Brutvogelbereich (Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.4/13, Rotmilan)	wird nicht gefolgt Die genannten Abstandsempfehlungen sind vor dem Hintergrund der Bestandssituation im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt. Der genannte bedeutsame Brutvogelbereiche wurde berücksichtigt. Das vorhandene Vorranggebiet aus 2004 wurde aufgrund der Bestandsituation im Einzelfall als teilweise geeignet eingestuft, jedoch angepasst an 600 m Siedlungsabstand. Der genannte bedeutsame Brutvogelbereich liegt in > 450 m Entfernung. Auch ohne erneute Festlegung als Vorranggebiet würde sich an der tatsächlichen Bestandsituation nichts ändern. Die potenzielle Ergänzungsfläche PF 33 innerhalb und am westlichen Rand des vorhandenen VR wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung aufgrund der Bestandsituation unter Anpassung des Flächenzuschnitts im Norden ebenfalls als geeignet eingestuft. Die Potenzialfläche PF5 (Woltersdorf) wurde ebenfalls unter geringfügigen Flächenreduzierungen zur Sicherung des Abstands zur Kirche und zum Wald als geeignet eingestuft.
1188	134	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	6) „Tobringen“ Überlagerung eines landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichs (Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.2/26, Rotmilan), Unterschreitung des Mindestabstands zu EU-VSG	wird nicht gefolgt Die genannten Abstandsempfehlungen sind vor dem Hintergrund der Bestandssituation im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt. Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt. Zu den Vogelschutzgebieten wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt. Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen im Rahmen eines Repowering und kleinräumiger Erweiterungen derzeit nicht erkennbar. Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Das vorhandene Vorranggebiet aus 2004 wurde aufgrund der Bestandsituation im Einzelfall als teilweise geeignet

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1189	134	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	7) „Schweskau“ Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichen (Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.4/5, Rotmilan, Kenn-Nr. Teilgebiet 3134.1/1, Rotmilan, Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.3/10, Wiesenweihe)	<p>eingestuft, jedoch angepasst an 600 m Siedlungsabstand. Auch ohne erneute Festlegung als Vorranggebiet würde sich an der tatsächlichen Bestandsituation nichts ändern. Der Landkreis als Plangeber berücksichtigt dort lediglich die durch die Bestandsanlagen gegebene Macht des Faktischen und deren angemessene Berücksichtigung in der Abwägung. Dies zu ignorieren wäre abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Die potenziellen Ergänzungsfläche PF 13 wurde aufgrund der Bestandsituation ebenfalls im Einzelfall als teilweise geeignet eingestuft, jedoch mit Reduzierung im Osten (Großvogellebensraum, Rotmilan). Die Potenzialflächen PF 34 und PF 39 wurden jeweils auch als geeignet eingestuft.</p> <p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die genannten Abstandsempfehlungen sind vor dem Hintergrund der Bestandssituation im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt.</p> <p>Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt.</p> <p>Das vorhandene Vorranggebiet aus 2004 wurde aufgrund der Bestandsituation als teilweise geeignet eingestuft (Anpassung an 600m Siedlungsabstand). Die potenziellen Ergänzungsfläche PF 14 wurde aufgrund der Bestandsituation ebenfalls im Einzelfall als teilweise geeignet eingestuft, jedoch Reduzierung im Norden (Waldrandabstand, Vermeidung Querriegel für Schweskau/ Simander). Hierdurch wird auch zum Teilgebiet 3033.4/5 ein Abstand von fast 1.000 m eingehalten (der bekannte Brutnachweis liegt ca. 2 km entfernt), was etwas mehr als dem derzeitigen Abstand zu vorhandenen Bestandsanlagen entspricht. Vergleichbares gilt auch für Teilgebiet 3134.1/1 (hier liegt der letzte bekannte Brutverdacht aus 2014 ca. 1,2 km entfernt, der Brutnachweis aus 2011 ca. 1 km entfernt). Das Teilgebiet 3033.3/10 liegt ebenfalls westlich > 1000 m entfernt, eine Verschlechterung durch eine kleinflächige Erweiterung nach Norden ergibt sich hier ebenfalls nicht. Brutnachweise der Wiesenweihe aus 2011 liegen in > 2 km Entfernung vor. Auch ohne erneute Festlegung als Vorranggebiet würde sich aber auch hier an der tatsächlichen Bestandsituation nichts ändern. Der Landkreis als Plangeber berücksichtigt dort lediglich die durch die Bestandsanlagen gegebene Macht des Faktischen und deren angemessene Berücksichtigung in der Abwägung. Dies zu ignorieren wäre abwägungsfehlerhaft.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1190	134	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	8) „Lanze-Lomitz“ Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichen (Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.2/22, Rotmilan, Kenn-Nr. Teilgebiet 3033.4/2, Rotmilan), Unterschreitung des Mindestabstands zu EU VSG.	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die genannten Abstandsempfehlungen sind im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt.</p> <p>Die genannten bedeutsamen Brutvogelbereiche wurden berücksichtigt. Die Potenzialflächen 2 und 23 wurden aufgrund eines Alternativenvergleichs aus den genannten Gründen verworfen.</p> <p>Zur Vermeidung von Konflikten war es erforderlich, die Potenzialfläche PF 1 und damit das Vorranggebiet deutlich zu beschränken. Da der gesamte Süden von verschiedenen relevanten Vogelarten z. T. sehr intensiv genutzt wird, ist dieser Teil der Potenzialfläche nicht weiter als Vorranggebiet vorgesehen. Dadurch kann auch ein ausreichender Abstand zu einem parallel zum Luciekanal verlaufenden Waldriegel (Leitstruktur) eingehalten werden. Ferner ist dann auch ein ausreichender Abstand zum Zentrum des Brut-/ Jagdhabitats des Schwarzstorches (ca. 3.000 m) und zu den Nestbereichen des Rotmilans (mind. 1.500 m) gegeben. Zudem liegen im Süden, Osten und Nordosten mehrere Nachweise des Kranichs vor, außerdem besteht im Norden eine grenzlinienreiche, gegliederte Halboffenlandschaft im Übergang zum Wald. Insofern wird auch auf den östlichen/nordöstlichen Teil der Potenzialfläche PF 1 verzichtet.</p> <p>Als verbleibendes Vorranggebiet bleibt daher ein kleinerer relativ konfliktarmer Bereich nur im äußersten Nordwesten an der K 4, westlich der Waldinseln und nördlich des Verbindungsweges zwischen Lanze und Lomitz (ca. 25 ha). Für diese Fläche wurde eine gebietsbezogene, am Maßstab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierte FFH – Verträglichkeitsprüfung erstellt. Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen derzeit nicht erkennbar. Eine konkrete FFH-Verträglichkeit der einzelnen WEA ist jedoch im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p>
1191	134	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Ich weise darauf hin, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg zum Verbreitungsgebiet des Rotmilans gerechnet wird. Es handelt sich um eine höchst kollisionsgefährdete Art. Der Erhaltungszustand des Rotmilans in Niedersachsen ist als ungünstig bewertet und es besteht höchste Schutzpriorität.	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Sachverhalt ist in der Umweltprüfung in geeigneter Weise berücksichtigt worden, insbesondere durch Einarbeitung der Hinweise auf Brutvorkommen im LK, eigene Erhebungen im Umfeld der Potentialflächen und Auswertung vorhandener Daten.</p> <p>Konkret wurden dem Planungskonzept und der Einzelfallbeurteilung die aktuell bewerteten Brutvogellebensräume des Rotmilans (2010, erg. 2013, zudem Bewertung 2015) sowie großflächig vorliegende Informationen der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				(AAG) und eigene Erfassungen in ausgewählten Bereichen im Umfeld der Potenzialflächen zu Grunde gelegt. Wie die Datenlage im Einzelnen gebietsbezogen berücksichtigt wurden, ist den obigen Angaben zu den Einzelgebieten zu entnehmen.
135 Landesamt f. Geoinformation u. Landentwicklung Nds. (LGLN)				
1003	135	Landesamt f. Geoinformation u. Landentwicklung Nds. (LGLN)	Zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gibt es aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht keine Anregungen, Hinweise und Bedenken.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
136 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg				
1001	136	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	Gegen den vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 für den Landkreis Lüchow- Dannenberg - sachlicher Teil Windenergienutzung - bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Eine Ausfertigung des geänderten rechtsverbindlichen RROP übersenden Sie mir bitte auf dem Postwege.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
137 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt				
1029	137	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Der Bereich der Planungsregion fällt in die Zuständigkeit der Wasserstraßen - und Schifffahrtsämter Lauenburg und Magdeburg. Stellungnahmen zu Regionalplänen/-programmen werden abschließend von der Generaldirektion Wasserstraßen Schifffahrt (GWDS), Standort Magdeburg abgegeben. Diese Stellungnahme erfolgt daher für die genannten Ämter, von denen Sie mithin keine gesonderte Stellungnahme mehr erhalten werden und aus Sicht der GWDS, Standort Magdeburg. Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch die Änderung (Entwurf 2018) des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung nicht berührt.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
143 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur				
1104	143	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Zu dem o.a. Entwurf übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung. Mit o.a. Schreiben vom 18. April 2018 hatten Sie den Entwurf Januar 2018 der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt "Windenergienutzung" mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob rechtsverbindliche Zielfestlegungen darin, konkrete Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr behindern können.	wird zur Kenntnis genommen Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Hinweise sind in die Begründung der 1. Änderung des RROP 2004 aufgenommen worden (Kapitel 4.2.7.8 sowie auf einzelne Vorranggebiete bezogene Hinweise in den Gebietsbetrachtungen in Kapitel 5.4).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>Hierzu teile ich mit: Gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg, sachlicher Teilabschnitt "Windenergienutzung" bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Ich weise aber darauf hin, dass sich im Landkreis Lüchow-Dannenberg ein Jettiefflug- sowie ein Hubschraubertiefkorridor befinden. Weiterhin sind die Zuständigkeitsbereiche der militärischen Flugplätze Celle, Faßberg und Wunstorf betroffen. Inwieweit eine Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr bei konkreten Maßnahmen betroffen sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren, Einwendungen geltend zu machen. Die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber dem Landkreis Lüchow-Dannenberg in dieser Angelegenheit bereits abgegebene Stellungnahme vom 19. April 2018 füge ich bei.</p>				
1105	143	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	<p>Mit Bezug informierten Sie über eine Änderung des sachlichen Teilabschnittes Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg und baten um Stellungnahme. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich ein Jettiefflug- sowie ein Hubschraubertiefkorridor. Weiterhin sind die Zuständigkeitsbereiche der militärischen Flugplätze Celle, Faßberg und Wunstorf betroffen. Im Zuständigkeitsbereich nach § 14 LuftVG der militärischen Flugplätze Celle, Faßberg und Wunstorf befinden sich folgende Plangebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - W/V 1 Leisten, - W/V 2 Clenze, - W/V 4 Reetze, - W/V 5 Tarmitz, - W/V 6 Bösel, - W/V 8 Tobringen, - W/V 9 Schweskau, - W/V 10 Lanze-Lomitz. <p>Im Zuständigkeitsbereich nach § 14 LuftVG der militärischen Flugplätze Celle, Faßberg und Wunstorf und im Hubschraubertiefflugkorridor befindet sich folgendes Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - W/V 7 Woltersdorf. <p>In diesen Bereichen, insbesondere im Hubschraubertiefflugkorridor, kann es durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergie zu verstärkten Kollisionen mit militärischen Interessen kommen (Bauhöhenbeschränkungen bzw. sogar Ablehnungen).</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Siehe ID 1019.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung der militärischen Interessen vorliegen, kann in dieser Planungsphase ohne Vorlage konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p> <p>Ich bitte, mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
144 Nds. Landesamt für Denkmalpflege				
1033	144	Nds. Landesamt für Denkmalpflege	<p>Zum jetzigen Planungsstand ist seitens der archäologischen Denkmalpflege lediglich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen von Baumaßnahmen immer mit dem Auftreten archäologischer Funde oder Befunde zu rechnen ist. Diese sind vor der Zerstörung zu bewahren oder auszugraben. Kulturdenkmale gem. § 4 NDSchG sind bei den Planungen zu schützen. Konkrete Stellungnahmen durch die archäologische Denkmalpflege erfolgen zu einzelnen Vorhaben anfragen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisher bekannten archäologischen Fundplätze und Bodendenkmäler sind über die ADABweb des Landes Niedersachsen zu erfahren.</p> <p>Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmälern (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Berücksichtigung von Belangen des Bodendenkmalschutzes kann nur im Einzelfall auf der Ebene nachgelagerter Plan- bzw. Genehmigungsverfahren erfolgen (siehe auch Kap. 4.2.2.1 der Begründung). Auf einzelne Vorranggebiete bezogene Hinweise sind in den Gebietsbetrachtungen (Kap. 5.4) sowie in den Gebietsblättern des Umweltberichts aufgeführt.</p>
145 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie				
1009	145	Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund der in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Windenergienutzung ausgewiesenen Planungsflächen sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefährdung (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher bei der Planung von Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Bereichen verzichtet werden.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die geotechnische Erkundung des Baugrundes wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			LBEg (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	
1010	145	Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Gashochdruckleitungen Im Bereich der Planungsgebiete für Windenergieanlagen befinden sich mehrere Gashochdruckleitungen. Um einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Der Sicherheitsabstand ist aus den beigefügten Tabellen zu entnehmen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden. Bei Unterschreitung des vorgegebenen Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Gasleitungen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen. [Tabelle "Erdverlegte Süßgasleitung - Mindestabstand in m für Windenergieanlagen" , liegt vor] Von folgende Leistungsbetreibern befinden sich Leitungen in diesen Plangebieten: Plangebiet Clenze: Zwei Leitungen der Avacon und eine Leitung der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, Planfläche Reetze: Eine Leitung der EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Planfläche Tarmitz: Eine Leitung der Avacon. Bitte kontaktieren Sie die o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Abstände von Windenergieanlagen zu Gasleitungen werden im Genehmigungsverfahren geprüft, dort werden erforderliche Schutzabstände zu Gastransportleitungen festgesetzt. Eine pauschale Betrachtung auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht möglich. Die genannten Leitungsbetreiber wurden im Verfahren beteiligt und sind auch in die weiteren Planungsschritte einzubeziehen.</p>
1011	145	Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Verdachtsfläche für Schlammgruben Planfläche Reetze: Im Bereich der Koordinaten 5867089,941 Nord und 32645919,18 Ost befindet sich eine potentielle Verdachtsfläche für Schlammgruben. Da genauere Informationen zur Tragfestigkeit der Böden in den Bereichen nicht vorliegen, wird empfohlen Befahrungen mit schweren Geräten, Anpflanzen tiefwurzelnder Pflanzen, Auf- und Abgrabungen, Umbruch, Meliorationen, Bebauungen und Zustandsänderungen zu unterlassen. Bohrungen Planfläche Reetze: Im Bereich der Planfläche Reetze befindet sich die Bohrung „Wustrow Z3“. Es handelt sich hierbei um eine Kohlenwasserstoffbohrung aus dem Jahr 1971. Da auch bei Verfüllung der Bohrung nicht auszuschließen ist, dass im Bereich der Bohrsäule kohlenwasserstoffhaltige Gase aufsteigen, sollte weiterhin ein Bereich von 5 m um den Bohransatzpunkt herum von</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Für die Fläche Reetze erfolgt keine Neuausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung.</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Bebauung freigehalten werden. Die Koordinaten der Bohrung sind 5866875.99 Nord und 32645275.18 Ost.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
146 Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg				
1045	146	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg	<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) koordiniert als oberste Raumordnungsbehörde die Abstimmung von Landes- und Regionalplänen der benachbarten Bundesländer und Planungsregionen mit den Fachressorts im Land Brandenburg (einschließlich der Fachabteilungen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung). Im Rahmen der Beteiligungsverfahren bündelt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken für das Land Brandenburg.</p> <p>Die Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft/ Landesamt für Umwelt entnehmen Sie bitte der Anlage. Weitere Anregungen und Bedenken ergeben sich nicht für das Land Brandenburg.</p> <p>Anlage: Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft/ Landesamt für Umwelt/ Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe - Brandenburg zu möglichen Auswirkungen der geplanten Windenergienutzung auf das Landschaftsbild und damit potenziell auf den Naturtourismus.</p> <p>Folgende Gebiete liegen den Grenzen des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe - Brandenburg am nächsten und haben - außer Gebiet „Tarmitz“ - anteilig oder flächendeckend keine Höhenbegrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebiet Tarmitz (Detailkarte 5): <ul style="list-style-type: none"> > 2 Teilflächen > beide Teilflächen mit Höhenbegrenzung (Ziel der Raumordnung) - Gebiet Tobringen (Detailkarte 8): <ul style="list-style-type: none"> > 3 Teilflächen > nördliche (kleine) Teilfläche: keine Höhenbegrenzung > mittlere (große) Teilfläche: ein Teil der Fläche als Gebietsteil mit Höhenbegrenzung (Ziel der Raumordnung) > ein Teil der Fläche keine Höhenbegrenzung > Südliche (kleine) Teilfläche: keine Höhenbegrenzung - Gebiet Lanze-Lomitz (Detailkarte 10): <ul style="list-style-type: none"> > keine Höhenbegrenzung - Gebiet Prezelle (Detailkarte 11): <ul style="list-style-type: none"> > 2 Teilflächen, beide keine Höhenbegrenzung <p>Bei den, in den genannten Gebieten, möglichen Gesamthöhen der Windenergieanlagen (gemessen vom Mastfuß bis zur senkrecht nach oben stehenden Rotorspitze) von 200 bis 250 Meter oder mehr (je nach aktuellem Stand der Technik) ist von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe - Brandenburg auszugehen. In</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen neuer Anlagen oder eines Repowerings unter Einsatz höherer Anlagen, insbesondere eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg, bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Abb. 5 im Umweltbericht zeigt zudem die geplante Verteilung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb des Landkreisgebietes nach In-Kraft-Treten der RROP-Änderung Windenergienutzung des RROP.</p> <p>Deutlich zu erkennen ist der Wille des Plangebers, die Elbtalaue im Norden und Nordosten des Kreisgebiets von Vorranggebieten frei zu halten, was Beeinträchtigungen in diesem Landschaftsraum hoher Eigenart so weit wie möglich ausschließt.</p> <p>Aufgrund der Privilegierung der Windkraft im Außenbereich kann das Landschaftsbild allerdings nicht als durchschlagendes Argument gewertet werden. Mit der Privilegierung der Windkraft im Außenbereich sind „Form und Dimensionen der Windenergieanlagen und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich legitimiert worden“ (vgl. Urteil des VG Darmstadt vom 5. November 2009 – 6 L 1382/09.DA, RN 31).</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>den Gebietsteilen Reetze, Bösel, Woltersdorf, Schweskau, in denen keine Höhenbegrenzung festgelegt ist, kann, trotz der Entfernung zum Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies liegt u.a. auch daran, dass das charakteristische Landschaftsbild im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe - Brandenburg reliefbedingt durch eine sehr gute Fernsicht und durch eine besonders gute Wahrnehmung eines großen Himmelsausschnittes inkl. Horizont geprägt ist. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Lenzenwische abschätzen zu können und damit auch Aussagen in Bezug auf mögliche Auswirkung auf den Naturtourismus treffen zu können, wäre im Zulassungsverfahren eine grafische Simulation der Anlagenhöhen mittels einer Fotomontage mit Sicht auf die Anlagen aus der Perspektive des Landschaftsbildes der Lenzenwische zu empfehlen.</p>				
<p>147 Landesamt für Umwelt Brandenburg</p>				
1038	147	Landesamt für Umwelt Brandenburg	<p>Die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 und 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Beteiligung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben.</p> <p>LfU Abteilung Naturschutz/ GSG, Regionalentwicklung - Belang Naturschutz Von N1 zu vertretende Belange sind von der Planung nicht berührt. N3 wurde gemäß Organisationsverfügung Nr. 1/2016 beteiligt. Eine Zuarbeit ist bis dato bei N1 nicht eingegangen (Fristsetzung für Zuarbeit war der 2.5.18).</p> <p>LfU, Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 - Belang Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Die erfolgten wesentlichen Änderungen des Entwurfes der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des LK Lüchow-Dannenberg (Niedersachsen), sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung berühren unsere Belange nicht.</p> <p>LfU, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 - Belang Immissionsschutz Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.</p>
<p>150 Eisenbahn-Bundesamt</p>				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1006	150	Eisenbahn-Bundesamt	<p>Ihr Schreiben ist am 06.04.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsverordnung - BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg grundsätzlich nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Da zwischenzeitlich die Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen (WEA) seitens des Eisenbahn-Bundesamtes angepasst wurde, möchte ich Ihnen diese hiermit bekanntgeben und bereits bei der Aufstellung im RROP zu berücksichtigen:</p> <p>Es sind folgende Abstände zu Bahnanlagen einzuhalten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen = das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA. 6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) <p>Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen: Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs (hier des Schienenverkehrs) ist zu wahren.</p> <p>Auf § 2 Abs. 1 Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung i.V.m. § 4 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz wird verwiesen.</p> <p>Ich bitte Sie, diese Empfehlungen bereits im RROP festzuschreiben, damit diese vor allem im Baugenehmigungsverfahren (BlmSchG) oder bei der</p>	<p>wird teilweise gefolgt</p> <p>Die geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung liegen nicht in der Nähe von Bahnanlagen und Bahnstromleitungen. Die angepassten Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen des Eisenbahn-Bundesamtes werden deshalb für diese Anlagen eingehalten.</p> <p>Die Abstände zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen sind im Genehmigungsverfahren standortbezogen zu prüfen. Gleiches gilt für den Grundsatz, dass bauliche Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen. Soweit im Beteiligungsverfahren von den Betreibern von Richtfunknetzen zu einzelnen Gebieten konkrete Hinweise gegeben worden sind, wurden diese in die jeweilige Beurteilung des Vorranggebietes aufgenommen. Laut Angaben der BNetzA sind im Landkreis keine Richtfunkstrecken der Bahn bekannt. In der Stellungnahme des Einwenders sind auch keine konkreten Angaben zu Richtfunkstrecken gemacht worden. Hinweise von einzelnen Betreibern wie der Bahn zu erforderlichen Abständen zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen ohne Ortsbezug werden nicht in das RROP übernommen. Unter Kap. 4.2.7.7 der Allgemeinen Begründung wird das Thema Richtfunk behandelt.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden können.				
151 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr				
1019	151	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Mit Bezug informiert Sie über eine Änderung des sachlichen Teilabschnittes Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg und baten um Stellungnahme.</p> <p>Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich ein Jettiefflug- sowie ein Hubschraubertiefkorridor. Weiterhin sind die Zuständigkeitsbereiche der militärischen Flugplätze Celle, Faßberg und Wunstorf betroffen. Im Zuständigkeitsbereich nach § 14 LuftVG der militärischen Flugplätze Celle, Faßberg und Wunstorf befinden sich folgende Plangebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • W/V 1 Leisten, • W/V 2 Clenze, • W/V 4 Reetze, • W/V 5 Tarmitz, • W/V 6 Bösel, • W/V 8 Tobringen, • W/V 9 Schweskau, • W/V 10 Lanze-Lomitz <p>Im Zuständigkeitsbereich nach § 14 LuftVG der militärischen Flugplätze Celle, Faßberg und Wunstorf und im Hubschraubertiefflugkorridor befindet sich folgendes Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • W/V 7 Woltersdorf <p>In diesen Bereichen, insbesondere im Hubschraubertiefflugkorridor, kann es durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergie zu verstärkten Kollisionen mit militärischen Interessen kommen. O kann es zu Bauhöhenbeschränkungen bzw. sogar zu Ablehnungen kommen. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung der militärischen Interessen vorliegen, kann in dieser Planungsphase ohne Vorlage konkreten Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p> <p>Ich bitte, mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Hinweise sind in die Allgemeine Begründung der 1. Änderung des RROP 2004 aufgenommen worden.</p>
152 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahn				

Einwand ID	Einwender Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1012	152	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahn	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung der angefragten Gebiete durchgeführt. Den beigefügten Anlagen 1 bis 11 können Sie die Namen und Anschriften der in den ermittelten Koordinatenbereichen tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn.</p> <p>Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die in den Anhängen 1 bis 11 aufgeführten Richtfunkbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.</p>
153 Deutsche Telekom Technik GmbH				
1054	153	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 24 Eingangsnummer Telekom U4684) vom 21.07.2016 fristgerecht Stellung genommen. Unsere Anregungen und Bedenken wurden berücksichtigt. Durch die Änderungen im Entwurf 2018 werden unsere Belange nicht berührt. Für das Gesamtverfahren halten wir unsere Stellungnahme (Ifd. Nr. 153, Einwand-ID 90) aufrecht.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die genannte Stellungnahme aus dem im Jahr 2016 durchgeführten Beteiligungsverfahren ist weiterhin Bestandteil der Abwägung zur 1. Änderung des RROP 2004. Siehe Abwägungssynopse zum Entwurf 2016, ID Nr. 90. Die weiteren Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
226 Deutsche Telekom Technik GmbH				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1037	226	Deutsche Telekom Technik GmbH	In der Anlage sende ich Ihnen den für das Teilgebiet Südl. Landkreis Lüchow-Dannenberg von mir erstellten Trassenschutzbericht zu. Ihm können Sie die von uns derzeit betriebenen Richtfunktrassen, sowie deren genaue Daten entnehmen. Die Prüfung der 11 Teilbereiche ergab, dass mit Ausnahme des Detailbereichs 5 Tarmitz keine Überschneidung mit Funkverbindungen vorliegt. Für den Detailbereich 5 gilt, dass hier möglicherweise über den äußersten westlichen Bereich die Richtfunktrasse HY1471-HY1182 führt. Wir bitten diesen Umstand bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Exakte Angaben zum Verlauf der Trasse bitte ich dem Trassenschutzbericht zu entnehmen. Nachdem mir keine genauen Geodaten zum Teilgebiet vorliegen, kann keine präzisere Einschätzung vorgenommen werden.	wird zur Kenntnis genommen Maßnahmen zur Vermeidung der Störung von Richtfunkverbindungen sind im Genehmigungsverfahren für den Windparkstandort Tarmitz umzusetzen. Im übrigen wurde der entsprechende Belang bereits im Beteiligungsverfahren 2016 durch die Deutsche Telekom Technik GmbH (Standort Uelzen) vorgebracht, siehe hierzu die Abwägungssynopse zum Entwurf 2016, ID 90. Zudem enthält Kapitel 5.4.8.3 der 1. Änderung des RROP einen Hinweis auf durch das Vorranggebiet Tarmitz verlaufende Richtfunktrassen.
157 Bundespolizeidirektion Hannover				
1023	157	Bundespolizeidirektion Hannover	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
158 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung				
1158	158	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	In der o.g. Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 19.07.2016, Az.: ST/5.5.1/0037-002/13, weiterhin gültig ist und die darin gemachten Aussagen zu beachten sind. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Juni 2018. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	wird zur Kenntnis genommen Die genannte Stellungnahme aus dem im Jahr 2016 durchgeführten Beteiligungsverfahren ist Bestandteil der Abwägung zur 1. Änderung des RROP 2004. Siehe Abwägungssynopse zum Entwurf 2016, ID Nr. 87. Die übrigen Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
177 Private und juristische Person				
1298	177	Private und juristische Person	1. Gesamträumliches Planungskonzept Der Plangeber fügt in Abschnitt 4.1 der Begründung Klarstellungen ein, die auf den Unterschied zwischen der Planungsebene der Raumordnung und der nachfolgenden Planungsebene, also zum Beispiel der Genehmigung konkreter Windenergieanlagen nach dem BImSchG, eingehen und diesen verdeutlichen. Diese Klarstellung ist zu begrüßen. Es wäre zu erwarten, dass der Plangeber diese Unterscheidung in dem Plan, den er selbst aufstellt, durchgehend beachtet. Jedoch muss festgestellt werden, dass dies nicht der Fall ist. Der Plangeber versucht, mit dem ungeeigneten groben Raster der Raumordnung Sachverhalte abschließend abzuwägen, für die erst auf einer detaillierteren, späteren Planungsebene (dem Genehmigungsantrag nach BImSchG und den in diesem Zusammenhang erforderlichen	wird nicht gefolgt Zur Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzeptes und zur Einzelfallprüfung siehe ID 1299. In der Abwägungssynopse zum Entwurf 2016 wird bereits darauf hingewiesen, dass keine rechtliche Verpflichtung zur abschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge der Regionalplanung besteht (s. Windenergieerlass Anlage 2, Kap. 4.1). Hierzu werden Abstandsempfehlungen aus dem Erlass bzw. dem "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" herangezogen. Der Artenschutz-Leitfaden sieht bei Unterschreitung der empfohlenen Abstände explizit eine Einzelfallprüfung vor und führt Details dazu in Kap. 4.4.1

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>Untersuchungen) eine ausreichende Datenbasis vorhanden ist. Auf der Planungsebene des Regionalen Raumordnungsprogramms ist für das Schutzgut Fauna in Bezug auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG eine abschließende Beurteilung nicht möglich. Diese kann erst unter Kenntnis der lokalen Vorkommen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Anlagenplanung auf der Grundlage vertiefender Kartierungen und fachgutachterlicher Bewertungen erfolgen. Datenlücken bestehen dabei nicht nur im Hinblick auf die Tierwelt, sondern auch hinsichtlich konkreter Informationen über Anzahl und Typ der zu errichtenden Windenergieanlagen und zu deren genauer Lokalisation auf den Flächen.</p> <p>Die genannten Sachverhalte sollen am Beispiel des Vorranggebietes Schweskau (insbesondere PF 18) erläutert werden, dessen Streichung als abwägungsfehlerhaft beurteilt werden muss.</p> <p>aus. Richtig ist aber auch, im RROP keine Flächen darzustellen, die im Nachhinein aufgrund z. B. artenschutzrechtlicher Konflikte nicht mit Windenergieanlagen (WEA) bebaut werden können. Ein Vorkommen von Arten innerhalb der Abstandsradien gemäß Artenschutzleitfaden ist daher auch im Einzelfall und bei mehrfachen wiederholten Nachweisen über mehrere Jahre durchaus als verfahrenskritisch im Zuge einer vorsorgenden Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes einzustufen. Zudem erfolgten spezifische avifaunistische Erfassungen im Zuge der Aufstellung des RROP. Zur Diskussion am Beispiel des Vorranggebietes Schweskau ist anzumerken, dass es zum Vorranggebiet Schweskau insbesondere zur Abgrenzung im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 keine Änderung gab. Das trifft auch auf die in der Einzelfallprüfung gestrichene Potentialfläche 18 und die Streichung des nördlichen Teils der Potentialfläche 14 zu. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme bezüglich der Abgrenzung des Vorranggebietes Schweskau bzw. der Nichtberücksichtigung der PF18 und des nördlichen Teils der PF 14 gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird dieser Aspekt der Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F.</p>				
1299	177	Private und juristische Person	<p>Der Plangeber konzediert in der Planbegründung selbst, dass die Fläche PF 18 alle Vorgaben des Planungskonzepts und auch die weichen Tabukriterien einhält (vgl. Begründung S. 70 und Umweltbericht S. 70). Zur Streichung wird ein ganzes Bündel von Gründen angeführt, das in der Summe die Streichung rechtfertigen soll. Dies betrifft insbesondere Belange der Avifauna, des Denkmalschutzes sowie der Vermeidung einer vermuteten erheblichen Belastung der Bevölkerung.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Präklusion zur Abgrenzung des Vorranggebietes ohne Berücksichtigung der PF18 und den nördlichen Teil der PF14 siehe ID 1298.</p> <p>Nach der typisierenden Betrachtung bei der Ermittlung der Potentialflächen ist eine Einzelfallprüfung der Flächen erforderlich (siehe Kap. 4.1 der Allgemeinen Begründung). Im Urteil des BVerwG v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11 - heißt es dazu: "Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird." Im Ergebnis hat diese Abwägung unter Berücksichtigung der</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				in der Begründung und im Umweltbericht genannten Belange dazu geführt, dass die Potentialfläche 18 ausgeschieden worden ist. Dabei wird auch beachtet, dass bei einem Regionalplan, der Konzentrationszonen für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen festlegt und wie hier, diese mit einer Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbindet, voranzusetzen ist, dass sich die von der Ausschlusswirkung erfassten Maßnahmen und Nutzungen (hier Windenergienutzung) innerhalb der Konzentrationszonen auch tatsächlich durchsetzen können (u.a. OVG Lüneburg, Urteil v. 28.01.2010, 12 KN 65/07).
1300	177	Private und juristische Person	Im Umweltbericht wird deutlich, dass die PF 18 nicht von bedeutsamen Großvogellebensräumen oder -brutstandorten betroffen ist und erforderliche Mindestabstände eingehalten werden. Ausnahme hiervon sei ein Lebensraum des Rotmilans, der sich gem. Umweltbericht (S. 66) in weniger als 1 km Entfernung vom bestehenden Windpark bei Schweskau befinde. Ob dies ausreichend ist, um die Fläche zu streichen, muss zumindest für die Ebene der Raumordnung bezweifelt werden. Genauere Untersuchungen und Kartierungen zur Etablierung eines aktuellen Datenbestandes sowie Raumnutzungsanalysen wären erforderlich, um das Gefährdungsrisiko zu untersuchen und soweit erforderlich Risikovermeidungsstrategien zu entwickeln. Dies würde, über einen 12- Monatszeitraum, auf Ebene der Antragstellung nach BImSchG zwingend erfolgen.	wird nicht gefolgt Präklusion zur Abgrenzung des Vorranggebietes ohne Berücksichtigung der PF18 und den nördlichen Teil der PF14 siehe ID 1298. Die Streichung der Fläche PF 18 resultiert insgesamt aus den in der Einzelfallprüfung dargelegten Gründen, die sich eben nicht allein aus den Mindestabständen zu Horststandorten ableiten. (s. ID 1305).
1301	177	Private und juristische Person	Entgegen der Aussage des Plangebers wird man die Tatsache, dass Windenergieanlagen näher an empfindliche Schutzgüter heranrücken, nicht als Ausschlussgrund für Potenzialflächen anführen können, solange vorher definierte, ausreichende Abstände eingehalten werden. Hierbei sei auch darauf hingewiesen, dass die pauschale Übernahme von Abständen aus anderen Plänen oder Arbeitshilfen (auch wenn sie vom NLT stammen) der juristischen Durchsetzbarkeit eines Raumordnungsprogramms entgegenwirken.	wird nicht gefolgt Präklusion zur Abgrenzung des Vorranggebietes ohne Berücksichtigung der PF18 und den nördlichen Teil der PF14 siehe ID 1298. In der Stellungnahme wird kritisiert, dass bei der Festlegung des Vorranggebietes Schweskau die Potentialflächen 18 ganz und 14 tlw. ausgeschieden worden sind. Wie in Abschnitt 5.3.2 der Allgemeinen Begründung dargestellt, wurden die verbleibenden Potentialflächen einer vertiefenden Umweltprüfung unterzogen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Prüfung erfolgt im Kapitel 5.4 die Betrachtung der einzelnen Gebiete. Die dort durchgeführte flächenbezogene Abwägung erbringt das jeweilige Ergebnis, ob eine Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet erfolgt oder diese Fläche gestrichen wird. Im Anschluss an die typisierende Betrachtung zur Ermittlung der Potentialflächen ist gemäß der in Kapitel 4.1 der Allgemeinen Begründung dargestellten Rechtsprechung eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Nach § 7 (2) ROG ist zwingend eine Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen durchzuführen, soweit sie noch nicht bei der Bestimmung der Tabuzonen Berücksichtigung gefunden

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1302	177	Private und juristische Person	<p>Weiterhin wird als Grund für den Ausschluss der Fläche PF 18 auf eine „bekannte“ Schlagopferproblematik (Fledermäuse und Großvögel) am Bestandwindpark nördlich der L260 verwiesen. Nur am Rande sei die Frage aufgeworfen, weshalb der Plangeber diese Problematik als „bekannt“ bezeichnet – wäre sie nicht bekannt, würde sie auch der Plangeber nicht kennen und nicht anführen können. Dass sie bekannt sein muss, um Erwähnung zu finden, ist eine Selbstverständlichkeit, auf die nicht eigens hingewiesen werden muss. Der Verweis auf die „Bekanntheit“ der Problematik erscheint vor allem in einem Zusammenhang plausibel, in dem ein Verfasser hofft, es sich hiermit argumentativ leicht machen zu können: Ist die Problematik ohnehin schon allgemein bekannt, kann auf eine weiterführende Begründung verzichtet werden. Sicherlich wird der Plangeber mit dem Hinweis auf die „Bekanntheit“ des Phänomens nicht unseriöse, sachlich unbegründete Aussagen aufgreifen wollen, die mitunter von Gegnern der Windenergienutzung zu hören sind, wonach die Schlagopferzahlen beim Bestandwindpark weit überdurchschnittlich wären.</p> <p>Unbestritten ist jedoch, dass es am Bestandwindpark, wie leider vermutlich an jedem anderen Windpark, zu Schlagopfern kommt. Einschlägig sind hier allerdings weniger (Groß-)Vögel als vielmehr Fledermäuse. Bestritten wird, dass hierin ein Grund zum Ausschluss der Fläche PF 18 zu sehen ist. Wie dem Plangeber bekannt ist, würden einem Windpark auf der Fläche PF 18 Windenergieanlagen errichtet werden, die erheblich höher wären als die bestehenden Anlagen. (Der Plangeber geht für seine Planung selbst von einer Anlage mit 200 Meter Gesamthöhe aus, d.h. von einer Anlage, die doppelt so hoch ist wie die Bestandsanlagen.)</p> <p>Der Plangeber geht fehl, wenn er offenbar meint, dass dieselben Arten, die vom Bestandwindpark betroffen sind, auch von einem Windpark mit moderneren, höheren Anlagen betroffen wären. Dies gilt sowohl für Fledermäuse als auch für Vögel. Es ist im Gegenteil sogar eher wahrscheinlich, dass moderne, höhere Anlagen tendenziell zu weniger Schlagopfern führen, da viele Arten (wenn auch nicht alle) eher bodennahe Flughöhen bevorzugen. Zu berücksichtigen ist auch, dass es in dem betroffenen Gebiet „im Vergleich zu anderen untersuchten Flächen weniger Großvogelaktivitäten“ gibt (Umweltbericht S. 32).</p> <p>Es wäre in einem künftigen Genehmigungsverfahren zu klären, welche</p>	<p>haben. Solche Belange liegen vor. Siehe hierzu den Umweltbericht und die unter Kapitel 5.4.11.2 der Allgemeinen Begründung dargestellten Ergebnisse. Insoweit ist es nicht ungewöhnlich, dass sich in der flächenbezogenen Abwägung Belange durchsetzen, die dazu führen, dass auf Teilflächen keine Windenergienutzung möglich ist. Eine pauschale Übernahme von Abständen aus anderen Plänen oder Arbeitshilfen ist nicht erfolgt. Die Festlegung der Abstandskriterien wird in den Abschnitten der Allgemeinen Begründung 4.2.1 bis 4.2.9 erläutert.</p>
wird nicht gefolgt				<p>Präklusion zur Abgrenzung des Vorranggebietes ohne Berücksichtigung der PF18 und den nördlichen Teil der PF14 siehe ID 1298.</p> <p>Die Schlagopferproblematik ist durch ein durchgeführtes Schlagopfermonitoring belegt und im vorliegenden Fall tatsächlich auch öffentlich bekannt, was nicht immer der Fall ist. Es wird auch nicht mit zweierlei Maß gemessen, sondern der Plangeber berücksichtigt die durch die Bestandsanlagen gegebene Ist-Situation in der Abwägung. Zweifelsohne besteht durch die bestehenden WEA ein Schlagrisiko, dies würde aber auch bei einer Nichtwiederausweisung der Fläche als Vorranggebiet verbleiben, da die vorhandenen Anlagen Bestandsschutz besitzen. Durch eine Erweiterung nach Süden quer zum Heidberg und der Landgrabenniederung würde dieses Risiko verschärft werden. Dass moderne, höhere Anlagen tendenziell zu weniger Schlagopfern führen, kann durchaus zutreffen. Allerdings trifft dies eben nicht auf alle schlaggefährdeten, hier relevanten Arten zu und wäre v. a. dann relevant, wenn dadurch schlagintensivere (alte) WEA tatsächlich ersetzt und nicht nur ergänzt würden. Hierdurch kann sich in der Summe keine Reduktion des Schlagrisikos ergeben.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Arten konkret betroffen sein könnten und welche Vermeidungsstrategien anzuwenden wären, wie es ja auch für den Bestandwindpark passiert. Die Kartierungen, die im Rahmen der Antragstellung nach dem BImSchG erfolgen, bilden einen Zeitraum von 12 Monaten ab. Dies schafft eine detailliertere und verlässlichere Datenbasis als sie auf der Planungsebene der Raumordnung zur Verfügung steht. Der Plangeber weist selbst (Umweltbericht S. 68) auf die Notwendigkeit standortspezifischer Untersuchungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens hin. Unklar bleibt dabei, ob sich seine Ausführungen nur auf ein mögliches Repowering im Bestandwindpark oder aber, wie es sinnvoll wäre, auf jegliche Errichtung von Windenergieanlagen auf den hier in Rede stehenden Flächen beziehen sollen.</p> <p>Selbst wenn bei Errichtung höherer Anlagen exakt dieselben Arten betroffen wären, könnte dies nicht zum Ausschluss der Fläche führen. Denn wenn dem Betreiber des Bestandwindparks der Betrieb (unter Auflagen zum Fledermausschutz) gestattet wird, kann dies einem Betreiber auf der Fläche PF 18 billigerweise nicht verwehrt werden. Fledermaus- Abschaltzeiten sind zudem gängige Genehmigungs-Praxis.</p>	
1303	177	Private und juristische Person	<p>Belange des Denkmalschutzes, die zwingend eine Streichung der PF 18 zur Folge hätten, sind weder aus der Begründung des Plangebers noch aus dem Umweltbericht zu erkennen. Im Umweltbericht (S. 69) heißt es, dass für die überwiegende Zahl der Denkmale keine relevanten Beeinträchtigungen erkennbar seien. Zum Denkmal Hohe Kirche wird an selber Stelle ausgeführt, dass Beeinträchtigungen des Denkmalcharakters nicht auszuschließen seien. Mit dieser Formulierung bringt der Plangeber zum Ausdruck, dass er selbst keine Gewissheit darüber hat, ob und in welchem Ausmaß sich Beeinträchtigungen ergeben würden. Die Entscheidung dieser Fragestellung sollte im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG – auch unter Einbeziehung der Fachbehörde – erfolgen, zum Beispiel durch Analyse der Sichtachsen auf Basis geplanter Anlagenstandorte. Der Plangeber zieht es vor, hierauf zu verzichten, und postuliert stattdessen, dass der Denkmalschutz ein der Berücksichtigung der PF 18 entgegenstehender Belang sei. Dies muss auch deswegen verwundern, da an anderer Stelle, nämlich im Zusammenhang mit dem geplanten Weltkulturerbegebiet „Rundlinge im Wendland“, anders verfahren wird. Hier wird, ausgehend vom dem Grundsatz, dass die Authentizität und Integrität des Antragsgebiets nicht beeinträchtigt werden soll, ausdrücklich festgelegt, dass im nachgeordneten Verfahren Sichtachsenanalysen zu erfolgen haben, die die Einhaltung des genannten Grundsatzes sicherstellen. Wenn aber selbst bei einem so bedeutsamen Kulturgut wie den Rundlingsdörfern Einzelfallbetrachtungen möglich sein sollen, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb dies in Bezug auf die Hohe Kirche nicht möglich sein soll.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Präklusion zur Abgrenzung des Vorranggebietes ohne Berücksichtigung der PF18 und den nördlichen Teil der PF14 siehe ID 1298.</p> <p>Die Formulierung wurde im Umweltbericht präzisiert. Eine endgültige Klärung, ob und in welchem Ausmaß sich Beeinträchtigungen ergeben würden, wäre sicherlich einem Genehmigungsverfahren vorbehalten. In dieser Phase befinden wir uns aber nicht. Der Landkreis hat sich entschlossen, eine vorsorgende Haltung einzunehmen und drückt mit der Formulierung aus, dass u.a. der Schutz des Denkmals dazu geführt hat, die Fläche auszuscheiden. Daneben sind aber noch andere Gründe vorhanden, die im Einzelfall zu einem begründeten Ausschluss geführt haben. Eine Ungleichbehandlung ist nicht zu erkennen, zumal für das Gebiet der Rundlinge pauschal eine große zusammenhängende Fläche als weiche Tabuzone von vornherein für WEA ausgeschlossen wurde, während hier eine Einzelfallprüfung durchgeführt wurde.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1304	177	Private und juristische Person	<p>Weiterhin befürchtet der Plangeber die Bildung eines Querriegels, der sich vor allem für die Schutzgüter Mensch und (Avi-)Fauna negativ auswirken soll.</p> <p>So wird in der Begründung angeführt, es würde sich im Falle der Realisierung eines Windparks auf der Fläche PF 18 „in Verbindung mit den bestehenden Anlagen eine „kreuzförmige, weit ausgreifende Struktur quer zur Topografie der Landschaft und quer zu avifaunistischen Funktionsbeziehungen entstehen“ wodurch die vermuteten anderen negativen Wirkungen verstärkt würden (Begründung S. 74).</p> <p>An anderer Stelle heißt es, es würde ein „ca. 1,7 km breiter Riegel zusätzlich quer zum derzeitigen Anlagenbestand Schweskau“ entstehen (Umweltbericht S. 66). Und: Die Realisierung der Potentialflächen PF 14 und PF 18 „und die Beibehaltung der Bestandsflächen in Schweskau würden aber zu einer überproportionalen Belastung durch zwei sich kreuzende Querriegel führen“ (Umweltbericht S. 70).</p> <p>Hier verwechselt der Plangeber jedoch offenbar das Bild, das sich aufgrund der grafischen, flächigen Kartenstellung der Potentialflächen im Regionalen Raumordnungsprogramms ergibt, mit dem Bild, das sich einem Betrachter in der Realität zeigt. Ein Windpark stellt gerade keinen einheitlichen, flächigen Baukörper in der Landschaft dar, sondern besteht aus einer bestimmten Anzahl einzelner technischen Anlagen, deren genauer Standort zum heutigen Zeitpunkt niemandem bekannt ist. Da Windenergieanlagen untereinander einen Abstand vom drei- bis fünffachen des Rotordurchmessers einhalten müssen, ergäbe sich bei Umsetzung der Potentialflächen eine in Nord-Süd-Richtung gestreckte, aufgelockerte Struktur, aber ganz sicher kein „Riegel“. Andernfalls müsste man den Bestandwindpark nördlich der Landesstraße, dessen Grundfläche ungefähr ein Rechteck bildet, auch als „massiven, einheitlichen Baukörper“ oder ähnlich bezeichnen. Wie man vor Ort aber unschwer erkennen kann, stellt sich ein solcher optischer Eindruck eben gerade nicht ein. Die Struktur würde auch nicht als „kreuzförmig“ wahrgenommen werden. Zunächst sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Gestalt der Fläche, wie sie im Raumordnungsprogramm grafisch dargestellt, nicht notwendigerweise von den genehmigten Windenergieanlagen nachgezeichnet wird. Eine mögliche Kreuzförmigkeit erschlosse sich dem Betrachter aus den verschiedenen möglichen Blickwinkeln auch nicht ohne weiteres, sie ergibt sich eben erst, wenn man die Umrisse der Potentialflächen auf einer Karte einzeichnet. Zudem wird nach dem Auslaufen der Genehmigung für den Bestandwindpark in rund zehn Jahren nur noch eine langgezogene Fläche übrigbleiben, da die Flächen, die der Plangeber mit einer Höhenbegrenzung versehen hat, nicht umgesetzt werden können (siehe dazu Abschnitt 2). Außerdem würden bis zur tatsächlichen Errichtung von Windenergieanlagen auf den Potentialflächen noch rund 3-5 Jahre vergehen, so dass es überhaupt nur für einen vorübergehenden Zeitraum von 5-7 Jahren zu einem Nebeneinander von Bestandsanlagen und neuere Anlagen käme.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Präklusion zur Abgrenzung des Vorranggebietes ohne Berücksichtigung der PF18 und den nördlichen Teil der PF14 siehe ID 1298.</p> <p>Welches Bild sich grafisch auf der Karte darstellt, wurde in der Begründung nur hilfsweise herangezogen.</p> <p>Dass dies sich im Gelände anders darstellt, mag sein, ändert aber an dem Sachverhalt nichts, denn es geht um die Wirkungen, die Windenergienutzung durch die gewünschten Flächenerweiterungen (nördlicher Teil PF 14 und PF 18) entfalten würden. Zum einen ist das eine überproportionale Belastung v. a. der Siedlungen im Nahbereich der Bestandsanlagen und zum anderen eine noch größere Beeinträchtigung der Avifauna. Diese erheblichen zusätzlichen Belastungen, die im Rahmen der Geltungsdauer des RROP über die Bestandsnutzung hinaus entstehen würden, sollen vermieden werden.</p> <p>Darüber hinaus ist es Planungsabsicht des Landkreises, die bestehenden Vorranggebiete möglichst zu erhalten und für ein Repowering zu öffnen. Die Abwägung hat ergeben, Teilflächen der bestehenden Vorranggebiete, die nicht den Abstandskriterien entsprechen, mit einer Höhenbegrenzung wieder auszuweisen. Die Wiederausweisung von bereits bebauten Flächen vermeidet eine zusätzliche Belastung für die Schutzgüter Mensch und Avifauna im räumlichen Bereich um den vorhandenen Windpark. Gleichzeitig werden WEA ohne Höhenbegrenzung nur räumlich begrenzt am Bestand zugelassen, um eine weitere Belastung für die Schutzgüter Mensch und Avifauna zu vermeiden.,</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1305	177	Private und juristische Person	<p>Zum Schutzgut Avifauna weist der Plangeber auf die Bedeutung der angrenzenden Landgrabenniederung als Zugvogelkorridor hin. In der Tat wäre die Errichtung eines Windparks unmittelbar im Zugvogelkorridor sehr kritisch zu sehen. Dies wäre hier aber nicht der Fall, da die untersuchten Flächen, wie der Plangeber selbst ausführt, nicht im Zugvogelkorridor liegen, sondern an diesen nur angrenzen. Dies mag weiteren Untersuchungsbedarf nach sich ziehen, kann aber nicht auf Ebene der Raumplanung zum Ausschluss einer Fläche führen. In wieweit die Errichtung weiterer Windenergieanlagen in avifaunistische Funktionsbezüge eingreift, wäre ebenfalls auf Grundlage konkreter geplanter Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Kartierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, einen Zeitraum von 12 Monaten abbilden. Sie bieten somit eine detailliertere und verlässlichere Datenbasis als sie auf der Planungsebene der Raumordnung zur Verfügung steht.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Präklusion zur Abgrenzung des Vorranggebietes ohne Berücksichtigung der PF18 und den nördlichen Teil der PF14 siehe ID 1298.</p> <p>Die Streichung der Fläche PF 18 resultiert insgesamt aus den in der Einzelfallprüfung dargelegten Gründen, die sich auf die bekannte Schlagopferproblematik bei Großvögeln und Fledermäusen im bestehenden Windpark, aber auch auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen für und zwischen Siedlungen sowie das Denkmal Hohe Kirche beziehen. Hierbei spielt auch die avifaunistische Bedeutung der Landgrabenniederung eine Rolle (Zugvogelkorridor und Schwarzstorchjagdhabitat gem. AAG, 2014, Rotmilanlebensräume landesweiter Bedeutung gem. NLWKN 2015 in unter 1.000 m Abstand, zudem Wiesenweihenlebensraum nationaler Bedeutung im Westen, sowie Vorkommen der Art im Verbund südöstlich). Die oben aufgeführte Datenlage zeigt schon auf der jetzigen planerischen Ebene kritische Abstände zu relevanten Vorkommen, die nicht ausgeblendet werden können. In diesem Kontext ist es planerisches Ziel, eine Ausdehnung des bestehenden Windparks südlich der L 260 zwischen Großwitzeetze und Trabuhn nicht vorzusehen, sondern den Bereich freizuhalten.</p>
1306	177	Private und juristische Person	<p>Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch bleibt der Plangeber den Nachweis schuldig, dass die Errichtung weiterer Windenergieanlagen eine so unzumutbare Belastung darstellt, dass die Streichung der Fläche geboten ist. Die bloße Höhe der Anlagen kann dabei kein Argument sein, denn dies gilt grundsätzlich für alle Windparks. Auch dass mehrere Windenergieanlagen gemeinsam, d.h. räumlich konzentriert errichtet werden, kann nicht als Argument herhalten, denn es ist ja gerade der Wille des Plangebers, seine Steuerungsfunktion wahrzunehmen und die Windenergienutzung an bestimmten Orten zu konzentrieren. Es wird somit immer zu einer gewissen Ballung von hochaufragenden technischen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Windenergie kommen. Dies kann, wenn zum Beispiel zu große Teile des Horizonts von Windenergieanlagen eingenommen werden, eine erdrückende, einkreisende Wirkung erzeugen. Ein solcher Effekt, der unbedingt zu vermeiden ist, stellt sich hier jedoch nicht ein.</p> <p>Die optische Wirkung eines Windparks unter Einbezug der Potentialfläche 18 wäre in keinem Fall gravierender als bei anderen Potentialflächen, die nicht gestrichen wurden. Dies gilt zum Beispiel für das Vorranggebiet Bösel, dessen Teilflächen zwar durch die B248 getrennt werden, die aber von Saaße und Bösel aus betrachtet optisch wie ein einziger großer Windpark erscheinen würden. Analog gilt dies für die beiden Teilflächen des Vorranggebietes Woltersdorf. Optisch ergäbe sich in beiden Fällen ein</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Präklusion zur Abgrenzung des Vorranggebietes ohne Berücksichtigung der PF18 und den nördlichen Teil der PF14 siehe ID 1298.</p> <p>Ob die Errichtung weiterer Windenergieanlagen eine so unzumutbare Belastung darstellt, ist derzeit gar nicht die Frage. Der Landkreis nimmt eine vorsorgende Haltung ein, die eine übermäßige Belastung einzelner siedlungsnaher Bereiche vermeiden soll. Dies ist gerade im Bereich von Bestandsanlagen der Fall, die so wie hier, bereits vollständig siedlungsnah und außerhalb der anzuwendenden Planungskriterien liegen. Hier noch zusätzliche Anlagen aufzustellen entspricht nicht dem anzusetzenden Vermeidungsgebot. Die Flächen sind vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Windparks nicht als geeignet einzustufen. Zudem resultiert die Streichung der Fläche PF 18 insgesamt aus den in der Einzelfallprüfung dargelegten Gründen, die sich auf die bekannte Schlagopferproblematik bei Großvögeln und Fledermäusen im bestehenden Windpark, aber auch auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen für und zwischen Siedlungen sowie das Denkmal Hohe Kirche beziehen.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Querriegel (um in der Diktion des Plangebers zu bleiben) mit einem Ausmaß von mindestens 2 km. Dies ist umso bedeutender, da die für diesen Standort vormals geplante Höhenbegrenzung nunmehr entfällt. Der Plangeber vertraut hier offenbar darauf, dass im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf Basis konkret geplanter Anlagenstandorte und der Analyse von Sichtachsenbeziehungen Lösungen gefunden werden, um Beeinträchtigungen zu minimieren. Es ist eine Ungleichbehandlung, wenn dies für die Potentialflächen 14 und 18 nicht möglich sein soll.</p>	<p>Der Vergleich mit Bösel oder Woltersdorf kann nicht herangezogen werden. Hier werden keine neuen Vorranggebiete unmittelbar zwischen (mehreren) Siedlungen in der offenen Landschaft festgesetzt. Es handelt sich um Bestandsflächen oder Flächen mit teilweiser Sichtverschattung durch Wald. In keinem der genannten Beispiele kommt es zu einer entsprechenden ausgeprägten Riegelbildung zwischen einer hohen Zahl von Siedlungen (sieben Siedlungen direkt um die Potenzialflächen im Abstand von 900 m) und auch zu keiner umzingelnden Wirkung.</p>
1307	177	Private und juristische Person	<p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass zwingende Gründe für die Streichung der genannten Potentialflächen nicht vorliegen. Sollte es wirklich nicht lösbare Konflikte geben, die der vollständigen Umsetzung einer Fläche entgegenstehen, so kann der Plangeber darauf vertrauen, dass diese im Genehmigungsverfahren erkannt werden. Gerade in einem Landkreis wie Lüchow-Dannenberg, der von vielen Schutzgebieten geprägt ist und in dem der Plangeber weitere großflächige Gebiete als Potentialflächen für ein mögliches Weltkulturgebiet von der Windenergienutzung freihalten möchte, muss der Plangeber auf der Ebene der Regionalplanung bestrebt sein, so viele Flächen für die Windenergienutzung wie möglich und noch vertretbar auszuweisen. Er läuft ansonsten Gefahr, das Substanzgebot zu missachten (siehe dazu auch Abschnitt 5). Der vorgelegte Entwurf sollte in diesem Sinne grundsätzlich überarbeitet werden. Alle gestrichenen Potentialflächen sollten noch einmal überprüft werden. Dies gilt auch für den Katalog der einzuhaltenden Abstände.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Präklusion zur Abgrenzung des Vorranggebietes ohne Berücksichtigung der PF18 und den nördlichen Teil der PF14 siehe ID 1298, im Übrigen siehe die vorangegangenen ID, insbesondere ID 1299.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes und der vorgegebenen Planungs- und Abwägungsschritte sowie unter Berücksichtigung aller vorliegenden Belange hat der Plangeber der Windenergienutzung substanziiell Raum gegeben. Der Nachweis dazu wird im Abschnitt 6.2 der Begründung erbracht. Siehe hierzu außerdem ID 1319.</p>
1308	177	Private und juristische Person	<p>2. Höhenbegrenzungen</p> <p>Auch im überarbeiteten Entwurf legt der Plangeber für verschiedene geplante Vorranggebiete Höhenbegrenzungen als Ziele der Raumordnung fest. In den Vorranggebieten Leisten, Clenze und Tarmitz dürfen Windenergieanlagen nur mit einer Gesamthöhe von maximal 150 Metern errichtet werden. In den Vorranggebieten Bösel, Woltersdorf/Thurauer Berg, Töbtingen und Schweskau gilt die Höhenbegrenzung nur für Teilflächen. Insgesamt sind damit (nach eigener Schätzung) rund 55% der geplanten Flächen für die Windenergienutzung von einer Höhenbegrenzung auf 150 Meter betroffen.</p> <p>Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg kann ausgeschlossen werden, dass auf Flächen mit einer Gesamthöhenbegrenzung auf 150 Meter Windenergieanlagen errichtet werden können. Der Plangeber weist hier Flächen aus, die aufgrund dieser Höhenbegrenzung für eine Nutzung ungeeignet sind und erfüllt somit den Tatbestand einer Feigenblattplanung. Bereits im ersten Teilnahmeverfahren ist der Plangeber nicht nur von unserer Seite, sondern auch von anderen Einwendern auf diesen Umstand hingewiesen worden. Es mag dem Plangeber zu denken geben, dass insbesondere solche Einwander, die sich hauptsächlich mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen beschäftigen, die</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Plansatz 1 unter Ziff. 05 der Beschreibenden Darstellung mit der als Ziel der Raumordnung festgelegten Höhenbegrenzung von 150 m wurde im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nicht geändert. Gemäß Anschreiben des Landkreises und der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Teilnahmeverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich dieser Teil der Stellungnahme (Kapitel 2 "Höhenbegrenzungen") gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird dieser Teil der Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Teilnahmeverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F. Hinsichtlich der Argumentation gegen die Höhenbegrenzung ist anzumerken, dass es Ziel war, die bisherigen Vorranggebiete des RROP 2004 möglichst zu erhalten und für das Repowering zu öffnen. Mit der Höhenbegrenzung konnten große Teile dieser Flächen, die nicht den Siedlungsabstand</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Umsetzung von Vorranggebieten mit einer Begrenzung auf 150 Meter Gesamthöhe für ausgeschlossen halten. Der Plangeber würde fahrlässig handeln, wenn er die Sach- und Fachkunde dieser Einwender ignorieren und die vorgebrachten Argumente lediglich dem Gewinnstreben der Einwender zuschreiben wollte.</p> <p>Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Plangeber einerseits (zum Beispiel im Hinblick auf Vogelbestände) bereitwillig und vermutlich ungeprüft Hinweise von engagierten Amateuren aufgreift, an dieser Stelle jedoch fachlich fundierte Hinweise ignoriert.</p> <p>Die Gegenargumente des Plangebers können nicht überzeugen. Zum einen wird darauf verwiesen, dass – obgleich der Markt sich in Richtung höherer Anlagen entwickelt – nach wie vor Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 Metern erhältlich sind. Dies mag der Fall sein, ist aber für die Frage, um die es hier geht, nämlich ob sich im Landkreis Lüchow-Dannenberg Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 Metern wirtschaftlich betreiben lassen, ohne jede Aussagekraft. Wie dem Plangeber nicht zuletzt aus der von ihm selbst beauftragten Windpotentialstudie der anemos bekannt ist, handelt es sich beim Plangebiet um ein Schwachwindgebiet. Folglich sind hier Anlagen, die für Starkwindstandorte konzipiert wurden, nicht sinnvoll einsetzbar. Typischerweise sind die Anlagen, die an solchen Standorten, zum Beispiel in Küstennähe, errichtet werden, eher kleiner und kommen mit geringeren Rotordurchmessern aus. Für Anlagen an Schwachwindstandorten gilt das Gegenteil: Hier wird mit möglichst hohen Anlagen und mit einem großen Rotordurchmesser gearbeitet.</p> <p>Der Plangeber macht es sich daher zu einfach, wenn er lediglich den Gesamtmarkt für Windenergieanlagen betrachtet und nicht berücksichtigt, dass Hersteller von Windenergieanlagen für Stark- und Schwachwindstandorte unterschiedliche Modelle anbieten. Eine Anlage, die sowohl für Stark- als auch für Schwachwindstandorte optimiert ist, findet sich nicht auf dem Markt. Es ist erforderlich und kann dem Plangeber auch zugemutet werden, hier zu differenzieren. Auf diese Unterscheidung zu verzichten ist – bildlich gesprochen – damit zu vergleichen, als wollte man zum Beispiel keinen Unterschied machen zwischen einem Sportwagen und einem Mähdrescher. Denn immerhin handelt es sich ja in beiden Fällen um Kraftfahrzeuge mit vier Rädern. Der Plangeber kann nicht so tun, als gäbe es keinen Unterschied zwischen dem Markt für Starkwindanlagen und dem Markt für Schwachwindanlagen.</p> <p>Er muss weiterhin berücksichtigen, dass nicht jede erhältliche Windenergieanlage auch für den Einsatz in Deutschland geeignet ist. Hersteller bieten auch Anlagen an, die für den Einsatz in Schwellen- und Entwicklungsländern konzipiert sind in denen ganz andere, häufig niedrigere Immissionsgrenzwerte gelten. Natürlich kann ein deutscher Windparkbetreiber bei einem Hersteller zum Beispiel eine Anlage kaufen, die nicht in der Lage ist, die im Inland geltenden Schallgrenzwerte einzuhalten. Er wird sie nur nie in Betrieb können. Der Plangeber würde die Verfügbarkeit dieser Anlage jedoch, sofern sie nicht höher als 150 Meter ist,</p>	<p>gem. Planungskonzept einhalten, als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Alternative wäre, auf diese Flächen zu verzichten. Das würde jedoch die Repoweringmöglichkeiten minimieren. Die Tatsache, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten werden, bleibt bestehen, auch wenn gleichzeitig WEA mit Gesamthöhen von über 200 m entwickelt werden. Zwar bezieht sich die Aussage, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m in benachbarten Planungsregionen (Altmark, Landkreis Uelzen) errichtet wurden, auf das Jahr 2016, jedoch ist den Daten der Bundesnetzagentur seit dem Jahr 2017, in dem die Einführung des Ausschreibungsmodells für WEA erfolgte, zu entnehmen, dass bundesweit weiterhin ein nicht unwesentlicher Anteil der genehmigten WEA eine Gesamthöhe von maximal 150 m aufweist. Dazu gehören auch WEA außerhalb der Küstenregionen. Dies verdeutlicht, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen und als marktüblich anzusehen sind. Zudem hängt der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks außer von den Regelungen des EEG noch von zahlreichen weiteren Faktoren ab (u.a. dem Anlagentyp sowie den Finanzierungsmodalitäten), die im Rahmen eines RROPs nicht beurteilt werden können. Der Plangeber ist zudem nicht dazu verpflichtet, die wirtschaftlich optimale Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu gewährleisten (siehe u.a. Urteil des OVG Lüneburg vom 12.12.2012 (12 KN 311/10) oder Gatz 2013: Rn. 71), sondern kann im Ergebnis der Abwägung andere Belange stärker gewichten.</p> <p>Die bisherige Abwägung zur Höhenbegrenzung von 150 m als Ziel der Raumordnung wird beibehalten.</p> <p>Die Höhenbegrenzung von 150 m als Grundsatz der Raumordnung für die im Entwurf 2016 festgelegten Eignungsgebiete wurde nicht in den Entwurf 2018 übernommen.</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>als Beleg werten, dass in Gebieten mit Höhenbegrenzung sehr wohl Windparks möglich wären.</p> <p>Als weiteres Argument bringt der Plangeber vor, dass noch vor kurzem in angrenzenden Regionen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 150 Metern errichtet worden seien. Das ist hier jedoch nicht relevant.</p> <p>Der Plangeber schafft mit der Fortschreibung seines Raumordnungsprogramms Festsetzungen, die für die kommenden 10- 15 Jahre Bestand haben sollen. Es geht hier also nicht darum, zu beurteilen, welche Anlagentypen in der Vergangenheit umgesetzt wurden. Vielmehr kommt es darauf an, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren die Errichtung von Windenergieanlagen in der Zukunft zu ermöglichen. Man kann sicher davon ausgehen, dass die Anlagen, auf die der Plangeber sich beruft, noch unter das alte EEG mit einer garantierten Einspeisevergütung fallen. Auch müssten die Windverhältnisse an den jeweiligen Standorten in Betracht gezogen werden.</p>				
1309	177	Private und juristische Person	<p>Grundsätzlich sind bei der Aufstellung von Bauleit- und Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Zu den vor diesem Hintergrund zu berücksichtigenden privaten Belangen gehört die Wirtschaftlichkeit einer planerisch vorgesehenen Flächennutzung. Dabei stößt die Gestaltungsfreiheit des Plangebers dort an ihre Grenzen, wo eine von ihm festgesetzte Nutzung mangels Wirtschaftlichkeit nicht umsetzbar und sein Plan damit nicht vollzugsfähig ist. Eine solche Bauleitplanung ist nicht erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB und insofern unzulässig. Dies gilt, ungeachtet des Fehlens einer entsprechenden Klausel im ROG, auch für die Zielfestlegungen der Raumordnung, zu denen etwa die Ausweisung von Vorranggebieten gehört. Auch ihnen fehlt die Erforderlichkeit, wenn ihrer Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Hiervon ist mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit auszugehen, „wenn nach Lage der Dinge eine Rentabilität der [planerisch vorgesehenen] Nutzung auf Dauer nicht erwartet werden kann“.</p> <p>Die dem Abwägungsspielraum insoweit gezogene Grenze ist auch bei der Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung zu beachten. Der Plangeber muss von seiner Gestaltungsfreiheit derart Gebrauch machen, dass durch die Nutzung der Windenergie auf den von ihm entsprechend gekennzeichneten Flächen „überhaupt ein nennenswerter Gewinn erwartet werden kann“. Schon unter dem alten EEG mit ausschließlich garantierten Einspeisevergütungen konnte der Plangeber sich dabei nicht auf die Windhöflichkeit als alleiniges Prognosekriterium stützen.</p> <p>Genau dies tut der Plangeber jedoch, wenn er anführt, er habe nur solche Flächen ausgewiesen, die in der Windpotentialstudie der anemos als geeignet identifiziert werden, mehr könne von ihm nicht verlangt werden. Dem steht auch entgegen, dass die Aussagekraft dieser Studie sehr beschränkt ist. Es heißt dort selbst (S. 34), dass es lediglich Aufgabe der Studie sei, „eine qualitative Aussage über Flächen zu geben, welche besser</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Präklusion des Teils der Stellungnahme zur Höhenbegrenzung siehe ID 1308.</p> <p>Wie in Kap. 4.2.9 der Begründung dargelegt, wurde Angaben zur Leistungsdichte ergänzend in den Gebietsblättern des Umweltberichts mit aufgeführt und wurden im Vergleich von mehreren vergleichbar geeigneten Potenzialflächen in der Bewertung mit berücksichtigt. Die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind danach grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet, da keine der Potenzialflächen in einem der laut Windpotentialstudie nachrangig zu betrachtenden Bereich mit Leistungsdichten unterhalb von 150 W/m² liegt. Nach Auswertung der im Rahmen der Windpotentialstudie ermittelten Leistungsdichten in unterschiedlichen Nabenhöhen trifft dies auch für die Vorranggebiete mit Höhenbegrenzung zu.</p> <p>Dem Plangeber ist bewusst, dass mit der Höhenbegrenzung Einschränkungen für den Betreiber entstehen. Es ist ihm auch bewusst, dass das Ausschreibungssystem grundlegende Änderungen für den wirtschaftlichen Betrieb von WEA gebracht hat. Dennoch besteht keine Verpflichtung, die wirtschaftlich optimale Fläche zu suchen und auch nicht, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen (siehe u.a. Urteil des OVG Lüneburg vom 12.12.2012 (12 KN 311/10) oder Gatz 2013: Rn. 71). Denn der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks hängt nicht nur von den Windverhältnissen und den Strompreisen ab, sondern auch von anderen Faktoren wie bspw. dem Einkaufspreis und den Finanzierungsmodalitäten. Ziel war es außerdem, die bisherigen Vorranggebiete des RROP 2004 zu erhalten und</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>oder schlechter für Windenergienutzung geeignet sind“. Inwieweit Windenergieanlagen „wirtschaftlich betrieben werden können, kann nicht im Rahmen dieser Studie bewertet werden“ (a.a.O.). Die Studie ermöglicht also nicht mehr als die Unterscheidung zwischen Flächen, die eher geeignet sind und solchen, die eher nicht geeignet sind.</p> <p>Anerkanntermaßen ist es nicht die Aufgabe des Plangebers, für die ausgewiesenen Vorranggebiete stellvertretend für den künftigen Windparkbetreiber eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen. Dazu ist er auch gar nicht in der Lage, da ihm wichtige Informationen, etwa der konkrete Anlagentyp oder die Finanzierungskonditionen, fehlen. Eine solch detaillierte Berechnung ist aber auch nicht gefordert. Allerdings muss der Plangeber, wie bereits ausgeführt, sicherstellen, keine Flächen auszuweisen, die nicht realisierbar sind. Wenn also mehr als die Hälfte der ausgewiesenen Vorranggebiete mit einer Höhenbegrenzung belegt werden sollen und der Plangeber begründete Hinweise darauf erhält, dass diese Festlegung eine Umsetzung der betroffenen Flächen verhindert, dann wird er diese Hinweise nicht ignorieren können, um sich nicht, ggf. auch in einem Rechtsverfahren, dem Vorwurf auszusetzen, das Substanzgebot missachtet zu haben.</p> <p>Es ist richtig, dass die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage von vielen Faktoren abhängig ist. Allerdings haben nicht alle Faktoren das gleiche Gewicht. Unzweifelhaft sind die wichtigsten Faktoren die Menge der produzierten Elektrizität und der erzielbare Preis pro kWh. Es ist dem Plangeber sehr wohl möglich und auch zuzumuten, zu recherchieren, welche Stromproduktion mit einer 150-Meter-Anlage und, im Vergleich dazu, mit einer 200-Meter oder 220-Meter hohen Anlage an einem gewählten Standort in Lüchow-Dannenberg möglich ist. Das Preisniveau für den produzierten Strom wiederum ist aufgrund der publizierten Ausschreibungsergebnisse als allgemein bekannt anzusehen. Sollte der Plangeber sich nicht in der Lage sehen, die Angaben selbst zu bewerten, kann er dies ggf. auch Dritten, zum Beispiel Gutachtern, übertragen.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass das Kriterium der Wirtschaftlichkeit eines Windparks nicht lediglich das Kalkül des Betreibers abbildet. Durch die Gewerbesteuer, die den Gemeinden zufließt sowie den Pachteinahmen der Grundeigentümer entsteht im Plangebiet Wertschöpfung. Die restriktiven Festlegungen des Plangebers gehen damit auch zu Lasten der Allgemeinheit, konkret der Menschen im Landkreis Lüchow- Dannenberg.</p>				
1310	177	Private und juristische Person	<p>Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die im Jahr 2017 erstellte Studie „Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Nabenhöhen von Windenergieanlagen“ der Deutschen WindGuard und des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff- Forschung Baden-Württemberg. Es wurde untersucht, ob planungsrechtliche Begrenzungen der Gesamthöhe von Windenergieanlagen zu nachweisbaren Nachteilen im Ausschreibungssystem nach dem EEG 2017 führen. Ausgehend von der Analyse des Einflusses des Rotordurchmessers und der Nabenhöhe auf den Energieertrag und der Analyse des neuen Referenzstandortes kommt</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Präklusion des Teils der Stellungnahme zur Höhenbegrenzung siehe ID 1308. Die Studie ist dem Plangeber bekannt, die Ausführungen dazu werden zur Kenntnis genommen. Dennoch besteht keine Verpflichtung, die wirtschaftlich optimale Fläche zu suchen und auch nicht, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen (siehe u.a. Urteil des OVG Lüneburg vom 12.12.2012 (12 KN 311/10) oder</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>die Studie zu dem Schluss: „Bei windschwachen Standorten mit Standortgüten unterhalb von 70 % führt eine Limitierung der Nabenhöhe unmittelbar zu einer deutlich verschlechterten wirtschaftlichen Situation mit voraussichtlich geringen Zuschlagschancen im Ausschreibungssystem.“ Für das Schwachwindgebiet Lüchow-Dannenberg sind Standortgüten von mehr als 70% nicht zu erwarten. Durch die Entwicklung größerer Rotordurchmesser, die einen größeren Energieertrag versprechen, werden auch größere Nabenhöhen benötigt. Größere Rotordurchmesser mit einer spezifischen Flächenleistung von 200 – 300 W/qm ermöglichen im Vergleich zu Anlagen mit größerer spezifischer Flächenleistung ein niedrigeres Gebot im Ausschreibungsverfahren, sind also im Vorteil. Entsprechend kann bei großen Anlagenhöhen auch ein Schwachwindstandort unter dem Ausschreibungsregime wettbewerbsfähig sein. Im Umkehrschluss können Höhenbegrenzungen insbesondere an windschwachen Standorten zur Folge haben, dass der Bieter sein auf den Referenzstandort bezogenes Gebot so weit erhöhen muss, dass er nicht bezuschlagt wird. Dies ist das Dilemma, vor dem potentielle Windparkbetreiber in Lüchow-Dannenberg stehen, wenn sie an eine Gesamthöhenbegrenzung von 150 Metern gebunden sind.</p>	<p>Gatz 2013: Rn. 71). Denn der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks hängt nicht nur von den Windverhältnissen und den Strompreisen ab, sondern auch von anderen Faktoren wie bspw. dem Einkaufspreis und den Finanzierungsmodalitäten. Siehe auch ID 1309.</p>
1311	177	Private und juristische Person	<p>Können planerisch zur Windenergienutzung ausgewiesene Flächen tatsächlich mangels nennenswerter Rentabilitätserwartung nicht genutzt werden, so setzt sich der Plangeber der Gefahr aus, das Substanzgebot nicht zu beachten und Verhinderungsplanung zu betreiben. Das Substanzgebot verlangt, im Plangebiet substanziiell Raum zu schaffen; es setzt die Durchführbarkeit des Plans voraus. Das Regulierungsregime ist insofern als konkretisierende Ausgestaltung des Substanzgebots aufzufassen. Nicht irgendeiner, sondern der unter den Bedingungen des Regulierungsrahmens wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie ist ausreichend Raum zu geben. Das EEG 2017 hat mit dem Ausschreibungssystem eine neue Regulierungsgrundlage geschaffen, deren Auswirkungen auf die erwartbare Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung planerisch – und somit auch bei der Festlegung von Höhenbeschränkungen – zu berücksichtigen sind. Einzig das in der Ausschreibung konkurrenzfähige Gebot lässt die Nutzung der Windenergie überhaupt und in wirtschaftlicher Weise erwarten. Hinsichtlich der einzelnen Flächenausweisung ist auch vor diesem Hintergrund die Durchführbarkeit hinreichend sicherzustellen. Hinsichtlich des Plankonzepts insgesamt ist weiterhin dem Substanzgebot zu genügen. Daher kann eine räumliche Differenzierung im Plangebiet erforderlich werden. Sollten an einer Stelle Höhenbegrenzungen – etwa für die Luftsicherheit – unvermeidbar sein oder vom Plangeber aus anderen Gründen gewollt sein – etwa um die mögliche Anerkennung des Weltkulturerbestatus für die Rundlingsdörfer nicht zu gefährden, kann an anderer Stelle der Rechtfertigungsdruck, zum Beispiel auf Belange des</p>	<p>wird nicht gefolgt Präklusion des Teils der Stellungnahme zur Höhenbegrenzung siehe ID 1308. Der Plangeber geht davon aus, dass die Durchführbarkeit des Plans trotz der festgelegten Höhenbegrenzung für Teile der Vorranggebiete weiterhin gegeben ist. WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m entsprechen nach wie vor dem Stand der Technik und sind als marktüblich anzusehen (siehe Kap. 5.2 der Begründung). Durch die vom Plangeber festgelegte Höhenbegrenzung auf 150 m in Teilbereichen, die nicht dem Planungskonzept entsprechen, konnten große Teile dieser Flächen dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Alternative hierzu wäre ein Verzicht auf diese Flächen. Eine Verhinderungsplanung ist somit nicht erkennbar. Eine Sicherung der Durchführbarkeit im Sinne einer Abschätzung, ob ein WEA-Standort im Rahmen der Ausschreibung den Zuschlag erhält, ist nicht Gegenstand eines RROP. Solche Abschätzungen können nur anlagenbezogen erfolgen (siehe auch ID 1309). Zudem besteht keine Verpflichtung, im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung die wirtschaftlich optimale Fläche zu suchen und auch nicht, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen (siehe u.a. Urteil des OVG Lüneburg vom 12.12.2012 (12 KN 311/10) oder</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Landschaftsschutzes, steigen. Um dem Substanzgebot zu entsprechen, kann unter diesen Umständen die Zurückstellung des Landschaftsschutzes erforderlich und entsprechend eine Höhenbegrenzung unzulässig sein.	Gatz 2013: Rn. 71). Eine Höhenbegrenzung mit Bezug auf das Weltkulturerbe wird mit dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 nicht festgelegt, eine entsprechende Regelung, die im Entwurf 2016 enthalten war, wurde gestrichen. Vor dem Hintergrund des Planungskonzeptes und der vorgegebenen Planungs- und Abwägungsschritte sowie unter Berücksichtigung aller vorliegenden Belange hat der Plangeber der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben. Der Nachweis dazu wird im Abschnitt 6.2 der Begründung erbracht. Siehe hierzu außerdem ID 1319.
1312	177	Private und juristische Person	<p>Abschließend sei noch hingewiesen auf weitere zu beachtenden Aspekte, auf die das Amt für regionale Landesentwicklung in seiner Genehmigungserklärung zur Satzung über die 2. Änderung des RROP 2003 des Landkreises Lüneburg vom 15.10.2015 hinweist. Die Genehmigung dieses RROP erfolgte nur unter der Auflage, dass die dort ursprünglich vorgesehene Höhenbegrenzung gestrichen wird. Allerdings handelte es sich, anders als in Lüchow-Dannenberg, um eine pauschale, für alle Vorranggebiete geltende Höhenbegrenzung, die jedoch nicht bei 150 Metern, sondern bei 200 Metern liegen sollte. Das Amt für regionale Landesentwicklung führt hierzu aus:</p> <p>„Die pauschale Höhenbegrenzung auf 200 m ist im übrigen auch deshalb in besonderer Weise rechtfertigungsbedürftig, weil es derzeit marktübliche Anlagen gibt, deren Gesamthöhe wenige Meter über 200 m liegt. Die Höhenbegrenzung bewirkt damit faktisch einen Ausschluss bestimmter Marktteilnehmer. Auch wenn die Raumordnung keine gezielten Regelungen zugunsten oder zulasten bestimmter Wettbewerber trifft, sind die faktischen wettbewerblichen Auswirkungen dennoch ein Aspekt, der in die Abwägung widerstreitender Belange mit einzubeziehen ist. Denn Wettbewerbsfreiheit ist ein europarechtlich verankertes Recht, das nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen eingeschränkt werden darf. Auch eine regionalplanerische Abwägung hat sich daher in ausreichendem Maße mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine planerische Festlegung eine ungerechtfertigte Beschränkung der Wettbewerbsfreiheit bewirken kann. Es sei darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Frage, ob aus städtebaulichen Gründen eine Höhenbegrenzung im Einzelfall erforderlich und hinreichend begründbar ist, durch die nachgelagerte Bauleitplanung erfolgen kann. Im Zuge des Verfahrens für die verbindliche Bauleitplanung stehen im Regelfall die konkret angestrebten Anlagenstandorte und -typen fest, so dass auf dieser Ebene eine deutlich verbesserte Informationsgrundlage für die Prüfung einer Höhenbegrenzung besteht als auf der Ebene der Regionalen Raumordnung.“</p> <p>Mit einer Höhenbegrenzung auf 150 Metern schließt der Plangeber faktisch noch mehr Marktteilnehmer aus als es beim Landkreis Lüneburg der Fall gewesen wäre. Zwar sieht der Plangeber hier keine pauschale, für alle Vorranggebiete gleichermaßen geltende Höhenbegrenzung vor. Er</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Präklusion des Teils der Stellungnahme zur Höhenbegrenzung siehe ID 1308. Unter ID 1308 wird auch dargelegt, warum die Höhenbegrenzung festgelegt worden ist. Darüber hinaus werden dort Ausführungen zum Thema der wirtschaftlichen Ausnutzbarkeit der Vorranggebiete gemacht. Die Höhenbegrenzung von 150 m als Grundsatz der Raumordnung für die im Entwurf 2016 festgelegten Eignungsgebiete (Schutz des Antragsgebietes Rundlinge) wurde nicht in den Entwurf 2018 übernommen. Der im Entwurf 2016 unter Ziff. 05 Satz 2 der beschreibenden Darstellung formulierte Grundsatz zum Schutz des Antragsgebietes Weltkulturerbe ist im Entwurf 2018 weiterhin enthalten und bezieht sich jedoch jetzt auf die als Vorranggebiet ausgewiesenen Gebiete. Dieser Grundsatz kann in der nachgelagerten Bauleitplanung städtebaulich ausgestaltet werden. Insbesondere können dabei Anlagenstandorte oder ggf. Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Warum die Höhenbegrenzung als Ziel der Raumordnung gemäß Ziff. 05 Satz 1 der Beschreibenden Darstellung auf 150 m festgelegt wurde, ist in Kap. 5.2 der Allgemeinen Begründung dargelegt. Insbesondere sind bei WEA bis 150 m Höhe i.d.R. geringere Hinderniskennzeichnungen erforderlich. So ist bei WEA mit Höhen von mehr als 150 m z.B. ein Farbring am Mast und i.d.R. eine Kennzeichnung des Maschinenhauses notwendig, außerdem ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene für die Nachtkennzeichnung am Mast der WEA erforderlich. Daher sind WEA mit einer Höhe bis einschließlich 150 m weniger visuell dominant und beeinträchtigen umliegende Wohnbebauung in einem geringeren Maße. Die bisherige Abwägung zur Höhenbegrenzung von 150 m als Ziel der Raumordnung wird beibehalten.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>betrachtet stattdessen jedes Vorranggebiet einzeln und legt die Gründe dar, die nach seiner Auffassung eine Höhenbegrenzung rechtfertigen. Bei der Klärung der Frage, ob dem Grunde nach eine Höhenbegrenzung geboten sei, geht der Plangeber somit grundsätzlich differenzierend vor. Eine Pauschalierung erfolgt dann jedoch auf der nächst detaillierteren Ebene, wenn es um die Frage geht, welche Höhe maximal akzeptiert werden kann, um die Ziele, die der Plangeber verfolgt, noch zu erreichen. Wenn es zum Beispiel um den Schutz des möglichen Weltkulturerbes geht, ist es sachlich nicht erkennbar, weshalb nicht in Vorranggebieten, die weiter davon entfernt liegen, etwas höhere Anlagen möglich sein sollen, zum Beispiel mit bis zu 175 Metern Gesamthöhe. (Dass auch eine solche Anlage wirtschaftlich sehr wahrscheinlich nicht umsetzbar wäre und die Höhenbegrenzung sinnvollerweise insgesamt entfallen sollte, steht auf einem anderen Blatt. Hier soll nur die Argumentation des Plangebers analysiert werden.)</p> <p>Da die optische Störwirkung mit zunehmender Entfernung abnimmt, wäre eine solche differenzierte Betrachtung geboten. Dies unterlässt der Plangeber jedoch. Schlimmer noch: Es wird nicht einmal begründet, weshalb der Plangeber der Auffassung ist, seine beabsichtigten Ziele nur mit einer Höhenbegrenzung auf 150 Meter erreichen zu können, mit einer Höhenbegrenzung auf 151 Meter jedoch nicht mehr. Hier findet eine pauschale, undifferenzierte Betrachtung statt, die einen erheblichen Abwägungsmangel und somit einen Planungsfehler darstellt. Im Ergebnis stellen sich auch hier die Wirkungen ein, die das Amt für regionale Landesentwicklung im Hinblick auf das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg bemängelt hat.</p> <p>Dem Hinweis des Amtes für regionale Landesentwicklung auf die „deutlich verbesserte Informationsgrundlage“ in den der Raumordnung nachfolgenden Planungsebenen kann auch im Hinblick auf unsere Ausführungen oben in Abschnitt 1 nur zugestimmt werden.</p>				
1313	177	Private und juristische Person	<p>3. Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist grundsätzlich möglich und auch bereits vielfach erfolgt. Um dies zu erreichen, stehen dem Plangeber verschiedene Werkzeuge zur Verfügung. Zum einen besteht die Möglichkeit, die jeweilige Schutzgebietsverordnung anzupassen bzw. teilweise oder ganz aufzuheben oder den räumlichen Zuschnitt des LSG zu ändern. (Die Überarbeitung der LSG-Verordnungen ist gem. Kreistagsbeschluss vom 23.06.2014 ohnehin vorgesehen. Mit selbem Beschluss hat der Kreistag im Übrigen die Kreisverwaltung beauftragt, zu prüfen, welche Gebiete aus LSG entlassen werden können bzw. wo LSG verkleinert werden können.)</p> <p>Zum anderen kann nach § 22 BNatSchG ein Zonierungskonzept erstellt werden, bei dem das LSG in Zonen mit abgestuftem Schutz von Natur und Landschaft gegliedert wird. Auf diese Weise können unter Beibehaltung des unter Schutz gestellten Gesamtgebiets Gebietsteile festgelegt werden, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen im Hinblick auf den Schutz</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere der Zustimmung des Einwenders zur Festlegung von LSG als weiche Tabuzone. Die auf Basis des vom Einwender genannten Kreistagsbeschlusses gänderten NSG- bzw. LSG-Verordnungen wurden im Planungskonzept berücksichtigt, in diesem Zusammenhang wurden keine größeren Gebietsteile aus LSG entlassen.</p> <p>Zur Erwidern der weiteren vom Einwender vorgetragenen Inhalte siehe ID 1314 und ID 1315.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>von Natur und Landschaft erlaubt werden kann. Auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist denkbar. Die Verordnung des LSG kann zudem die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ermöglichen, dies ist für das LSG Elbhöhen-Drawehn zum Beispiel in § 2 Abs. 3 vorgesehen. Der Plangeber macht von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch und führt in Abschnitt 4.2.5.2 der Begründung seines aktuellen Entwurfs weitere Argumente an, die seine Entscheidung untermauern sollen, im Landkreis Lüchow-Dannenberg die Windenergienutzung in LSG nicht zu ermöglichen. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg bestehen 11 LSG, die rund ein Drittel der Fläche des Landkreises ausmachen. Mit Ausnahme des LSG Lüchower Landgraben stammen die Schutzgebietsverordnungen noch aus den 70er Jahren. (Nachfolgend wird, soweit auf den Inhalt alter LSG-Verordnungen Bezug genommen wird, die Verordnung für das größte LSG (Elbhöhen-Drawehn) zugrunde gelegt, die am 1. August 1974 in Kraft trat.) Ob, wie der Plangeber meint, es sich nicht nur bei dem LSG Lüchower Landgraben, in dessen Verordnungstext ein ausdrückliches Bauverbot für Windenergieanlagen vorgesehen ist, sondern auch bei den übrigen zehn LSG tatsächlich um harte Tabuzonen handelt, die im RROP-Entwurf nur hilfsweise als weiche Tabuzonen qualifiziert werden, mag dahingestellt bleiben. Im Ergebnis ist der Einordnung der zehn LSG ohne ausdrückliches Bauverbot für Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen zuzustimmen.</p>				
1314	177	Private und juristische Person	<p>In weichen Tabuzonen stehen der Errichtung von Windenergieanlagen keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse, sondern der Wille des Plangebers entgegen. Die Festlegung weicher Tabuzonen liegt im Ermessen des Plangebers und stellt eine Abwägungsentscheidung dar, die begründet werden muss. Wenn, wie es hier der Fall ist, das allgemeine Planungskonzept der Windenergie nicht substantiell Raum gibt (siehe dazu Abschnitt 5), dann muss der Plangeber sein Konzept überprüfen und modifizieren. Konkret muss er auch prüfen, inwieweit die Errichtung von Windenergieanlagen auch in den LSG des Plangebiets möglich ist. Der Plangeber führt aus, er habe bereits vorsorglich abgewogen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken der zehn als weiche Tabuzonen eingeordneten LSG vereinbar ist bzw. das Landschaftsbild hierdurch unzumutbar beeinträchtigt würde (Begründung S. 24). Eine Errichtung von Windenergieanlagen sei im Ergebnis nicht möglich. In der Verordnung des LSG Elbhöhen-Drawehn wird ein Schutzzweck nicht definiert (dies dürfte auch für anderen LSG-Verordnungen aus den 70er Jahren gelten). Die Verordnung postuliert lediglich die Schaffung eines in der Verordnung räumlich umrissenen LSG und legt bestimmte Gebote und Verbote fest. Es wäre von Interesse, zu erfahren, wie der Plangeber geprüft hat, ob der besondere Schutzzweck des LSG mit der Errichtung von Windenergieanlagen vereinbar ist oder nicht, wenn dieser Schutzzweck gar nicht definiert ist. Ein Landschaftsrahmenplan, der Hinweise geben könnte, existiert ebenfalls nicht. Der Plangeber wird sich also höchstens auf ganz allgemeines Zwecke von Landschaftsschutzgebieten ohne besonderen Bezug auf die Eigenarten der Landschaft in Lüchow-Dannenberg bezogen</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Plangeber ist der Auffassung, dass durch das von ihm aufgestellte Planungskonzept der Windenergie substantiell Raum gegeben wird (siehe ID 1319). Deshalb ist keine Überprüfung des Planungskonzeptes notwendig. Der Schutzzweck des LSG Elbhöhen-Drawehn (und anderer LSG mit gleichlautenden Verordnungen) lässt sich aus § 2 Abs. 1 der LSG-Verordnung ableiten. Dort heißt es, dass im LSG "keine Handlungen vorgenommen werden [dürfen], die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen." Diese Sachverhalte wurden durch die UNB des Landkreises Lüchow-Dannenberg geprüft. Diese kommt zu dem Schluss, dass in allen drei Punkten eine Beeinflussung durch WEA erfolgt und somit ein Verstoß gegen die Schutzbestimmungen des § 2 der LSG-Verordnung erfolgt. Durch die Festlegung als LSG wurde dem gesamten durch die LSG-Vorordnung abgegrenzten Gebiet ein besonderer Schutzstatus zugesprochen und dessen Schutzwürdigkeit anerkannt (siehe § 26 Abs. 1 BNatSchG). Somit ist davon auszugehen, dass im gesamten LSG durch die Errichtung von WEA ein Eintreten der in § 2 Abs. 1 der LSG-Verordnungen genannten Wirkungen erfolgt. Eine Zulässigkeitserklärung müsste laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg regelmäßig versagt</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>haben können. Unbestritten stellt jede moderne Windenergieanlage aufgrund ihrer Höhe einen Eingriff ins Landschaftsbild dar. Und vielfach mag es tatsächlich so sein, wie der Plangeber in seiner Begründung weiter ausführt, dass hierdurch die „Belange der geschützten Landschaft erheblich negativ verändert und die Erholungsfunktion (...) nachhaltig gestört werden“ (Begründung S. 24). Wenn jedoch – wie es hier der Fall ist – das Plangebiet großflächig als LSG ausgewiesen ist, ist sehr zweifelhaft, ob man, wie der Plangeber es tut, davon ausgehen kann, dass diese negative Wirkung einheitlich im gesamten LSG vorliegt. Eine solche differenzierte Betrachtung hat der Plangeber nicht angestellt; er geht, soweit erkennbar, über eine sehr pauschale, allgemeine Prüfung nicht hinaus. Dies nicht zu tun und somit die hilfsweise als weiche Tabuzonen erkannten LSG faktisch doch wie harte Tabuzonen zu behandeln, stellt einen Planungsfehler dar.</p>	<p>werden. Um jedoch einen Planungsfehler auszuschließen, hat der Plangeber sich entschieden, LSG hilfsweise als weiches Tabukriterium einzustufen. Dieses Vorgehen ist zulässig, wenn der Plangeber nicht sicher ist, ob ein der Windenergienutzung entgegenstehender Belang als hartes oder weiches Tabukriterium einzustufen ist. Hierbei muss der Plangeber verdeutlichen, weshalb er den abzuwägenden Belangen einen Vorzug vor der Windenergienutzung einräumt (OVG Lüneburg, Urteil vom 22.12.2012 Az. 12 LB 64/11; Gatz 2013: Rn. 82). Dieses Vorgehen wird im Kap. 4.2.5.2 der Begründung hinreichend dargelegt. Die weiche Tabuzone LSG wird beibehalten, siehe auch ID 1315.</p>
1315	177	Private und juristische Person	<p>Da im Plangebiet (durchaus eine Besonderheit im Vergleich zu anderen Landkreisen), ca. ein Drittel des gesamten Kreisgebietes durch die Wahl der weichen Tabuzone LSG pauschal ausgeschlossen wird, wird die Suchraumkulisse bereits zu einem sehr früheren Zeitpunkt des Suchprozesses unnötig stark eingeschränkt. Es sei darauf hingewiesen, dass einzelne Obergerichte, zum Beispiel das OVG Münster, die Festlegung von Landschaftsschutzgebieten als weiche Tabuzonen grundsätzlich als rechtsfehlerhaft ablehnen oder dies z.T. mit den Schutzzwecken der jeweils konkret betroffenen LSG begründen. Dass die aktuelle Rechtsprechung in dieser Hinsicht so uneinheitlich ist, zeigt einmal mehr das hohe Risikopotenzial, das dazu führen kann, dass die aktuelle Planungskonzeption im Zuge einer Normenkontrolle aufgehoben werden könnte.</p> <p>Die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung der als LSG ausgewiesenen Flächen ergibt sich erst recht, wenn – wie es hier Fall ist – der Windenergie nicht substantiell Raum gegeben wird. Gerade weil ein Großteil des Landkreises als Schutzgebiet ausgewiesen ist, kann der Plangeber es nicht bei einer pauschalen Betrachtung belassen, sondern muss differenzierter vorgehen. Die Mittel, die dem Plangeber hierzu zur Verfügung stehen, wurden eingangs dieses Abschnitts bereits skizziert. In der Vergangenheit hat es zudem bereits immer wieder Änderungen und Ausnahmen gegeben, etwa für Kiesabbau, was einen erheblich schwereren Eingriff in das Landschaftsbild zur Folge hat. Zwar werden hier keine hochaufragenden Bauwerke errichtet, dafür handelt es sich um einen nicht nur temporären, sondern dauerhaften Eingriff. Es daher nicht nachvollziehbar, weshalb nicht an geeigneten Standorten in einem LSG auch die Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein soll.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Das OVG Münster lehnt die Festlegung von LSG als weiche Tabuzonen nicht als generell rechtsfehlerhaft ab, sondern zielt auf eine Beurteilung im Einzelfall ab. Es stellt fest, dass das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (Befreiung von Verboten) darstelle. Dies könne in besonders gelagerten Einzelfällen zu einer Durchsetzung der Windenergienutzung führen, begründe jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Siehe hierzu auch ID 1257.</p> <p>Der Plangeber ist der Auffassung, dass durch das von ihm aufgestellte Planungskonzept der Windenergie substantiell Raum gegeben wird (siehe ID 1319). Deshalb ist keine Überprüfung des Planungskonzeptes notwendig. Dem Plangeber ist eine Pauschalisierung in dem Sinne gestattet, dass er fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen für sich in Anspruch nehmen kann. Ein pauschaler Ausschluss von LSG als weiche Tabuzone ist gerchtfertigt, siehe hierzu auch Kapitel 4.2.5.2 der Begründung.</p> <p>Der Einwender verkennt, dass es sich auch beim Kiesabbau um eine temporäre Nutzung handelt, bei der nach der Ende der Nutzungsdauer in der Regel eine Renaturierung der Fläche erfolgt. Außerdem ergibt sich durch die weiträumige Sichtbarkeit von WEA eine deutlich stärkere Störung des Landschaftsbildes als bei den im Landkreis vorhandenen Flächen für Rohstoffabbau, bei denen sich die Störung auf die unmittelbare Umgebung des Vorhabens begrenzt.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1316	177	Private und juristische Person	<p>4. Standorte der Windenergieanlagen (Rotoren innerhalb oder außerhalb der Vorranggebiete)</p> <p>In seinem Planungskonzept (vgl. Begründung S. 10) legt der Plangeber fest, dass Windenergieanlagen sich nicht nur mit dem Fundament, sondern mit dem gesamten Rotordurchmesser innerhalb des Vorranggebiets befinden müssen.</p> <p>Diese Festlegung ist begründungsbedürftig. Sie stellt automatisch eine Einschränkung der Nutzung der Windenergie dar, die bei der Überprüfung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, zu berücksichtigen ist. Durch die Vorgabe des Plangebers wird die Ausnutzung der Vorranggebiete behindert, weil faktisch weniger Raum für Windenergieanlagen zur Verfügung steht. Da die Freiheitsgrade hinsichtlich der Verschiebung von Anlagen – sei es aufgrund von Auflagen der Genehmigungsbehörde oder aus anderen Gründen – in diesem Fall eingeschränkt sind, stellt dies eine erhebliche Restriktion für die Planung eines Windparks dar. Im äußersten Fall kann dies dazu führen, dass einzelne Windenergieanlagen nicht errichtet werden können, mit negativen Konsequenzen für die Wirtschaftlichkeit des Windparks.</p> <p>Der Plangeber bejaht grundsätzlich (Begründung S. 82), dass ein solcher Effekt eintreten könnte. Er ist jedoch mit Verweis auf eine Untersuchung der DEWI der Auffassung, dass dieser Effekt im Plangebiet nicht eintreten würde (a.a.O.):</p> <p>„Jedoch stellt DEWI in einer Studie fest, dass der Flächenbedarfswert bei kleinen Konzentrationszonen tendenziell geringer ist, da der unbebaute Teil bei großen Gebieten größer ausfällt als bei kleinen Flächen. Grundlage für den von DEWI ermittelten Flächenbedarf von 3,6 bzw. 3,7 ha pro MW („Rotor außerhalb“) bzw. 4,3 ha pro MW („Rotor innerhalb“) ist eine durchschnittliche Konzentrationsflächengröße von 126 ha. Hingegen liegt im Landkreis Lüchow-Dannenberg die durchschnittliche Größe der Vorranggebiete (Gebietsbestandteile) mit etwa 45 ha deutlich darunter. Es ist daher davon auszugehen, dass eine mögliche Erhöhung des Flächenbedarfswerts durch die Regelung „Rotor innerhalb“ aufgrund der möglichen günstigeren Flächenausnutzung bei kleinen Konzentrationsflächen ausgeglichen wird.“</p> <p>Der Plangeber unterliegt hier einem Fehlschluss. Dass kleinere Vorranggebiete eine günstigere Flächenausnutzung als große Vorranggebiete bieten, mag der Fall sein. Aber auch bei kleineren Vorranggebieten verschlechtert sich die Flächenausnutzung, wenn man von der Regel „Rotor außerhalb“ auf „Rotor innerhalb“ umstellt, und nur hierauf kommt es an. Maßgeblich können nur die tatsächlichen Gegebenheiten im Plangebiet sein. Ein „Ausgleich“ mit fiktiven Vorranggebieten in der Größenordnung der DEWI-Studie ist nicht möglich.</p> <p>Wir haben für das Vorranggebiet Prezelle die Auswirkungen simuliert, die sich ergeben, wenn die Windenergieanlagen vollständig statt nur mit dem Fundament innerhalb des Vorranggebiets liegen sollen. Die Ergebnisse sind eindeutig. Wenn nur die Fundamente sich innerhalb des Vorranggebiets befinden müssen, ist die Errichtung von 10 Anlagen mit</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die Regelung in Ziffer 04 Satz 4 der Beschreibenden Darstellung, dass neu zu errichtende WEA vollständig inkl. der Rotorblätter innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung stehen müssen, wurde im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nicht geändert. In der Allgemeinen Begründung wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Dagegen richtet sich die Stellungnahme jedoch nicht. Gemäß Anschreiben des Landkreises und der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich dieser Teil der Stellungnahme (Kapitel 4 "Standorte der Windenergieanlagen (Rotoren innerhalb oder außerhalb der Vorranggebiete)") gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird dieser Teil der Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F. Zur Rotor-Innenhalb-Regelung siehe ID 1111.</p> <p>Ergänzend sei angemerkt, dass nach dem vom Einwender vorgebrachten Beispiel unter Anwendung der Rotor-Innenhalb-Regelung ein Flächenbedarfswert von 3,3 ha/MW erreicht wird. Dieser Wert liegt in der gleichen Größenordnung, die auch im Windenergieerlass zugrundegelegt wird. Damit werden aus Sicht des Plangebers hinreichende Möglichkeiten für die Ausnutzung der Flächen für die Windenergienutzung gegeben. Es gibt keine Verpflichtung, die wirtschaftlich optimale Ausnutzung der Fläche zu ermöglichen. Daher wird die Regelung beibehalten.</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			einer Kapazität von je 4,2 MW möglich. Dies ergibt rechnerisch einen Wert von 2,3 ha/MW. Gilt die Vorschrift „Rotor innerhalb“, so sind nur sieben Anlagen möglich. Der Flächenbedarf pro installiertem MW erhöht sich um 42% auf 3,3 ha/MW. Somit reduziert sich nicht nur die absolut zu installierbare Leistung, es wird gleichzeitig die Fläche weniger effizient genutzt.	
1317	177	Private und juristische Person	<p>Weiterhin führt der Plangeber als Begründung für die Regel „Rotor innerhalb“ an (Begründung S. 10), dass hierdurch verhindert werde, „dass die Rotorblätter Flächen überstreichen, welche innerhalb der im Planungskonzept einheitlich festgelegten Tabuzonen liegen. Somit werden die rechtlich erforderlichen Abstände und die Vorsorgeabstände eingehalten sowie das Planungskonzept umgesetzt.“</p> <p>Die Tatsache, dass Rotoren über die Grenze eines Vorranggebietes hinausragen ist in rechtlicher Hinsicht im Regelfall unbeachtlich. Auch der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen geht davon aus, dass die Rotorspitzen über die Grenze des Vorranggebietes hinausragen. Es entstehen hierdurch auch keine zusätzlichen Vorsorge- und Schutzerfordernisse, die nicht bereits an anderer Stelle ausreichend berücksichtigt worden sind. Die Schutzabstände, die der Plangeber vorsieht, sind mehr als ausreichend. Zudem werden im Genehmigungsverfahren Fachgutachten für die zu erwartenden Schallimmissionen und den Schattenwurf erstellt. Nötigenfalls müssen Anlagenstandorte verschoben werden, um ausreichende Schutzabstände sicherzustellen. Für den Plangeber bestehen somit weder Anlass noch Notwendigkeit, hier einzugreifen, da das Ziel, das er mit seinem Plan verfolgt, in jedem Fall erreicht werden kann.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Präklusion des Teils der Stellungnahme zur Rotor-innerhalb-Regelung siehe ID 1316.</p> <p>Es ist eine wesentliche Grundlage des Planungskonzepts und der Tabuzonenfestlegung, dass die Rotoren innerhalb der Vorranggebiete liegen müssen und die Tabuzonen vom Rotorüberstrich freigehalten werden. Zur weiteren Details der Rotor-Innerhalb-Regelung und der Ausnutzung von Flächen siehe ID 1111.</p>
1318	177	Private und juristische Person	<p>Der Plangeber schränkt ohne Not die ohnehin im Plangebiet knappen Flächen für die Windenergienutzung weiter ein. Die Wirtschaftlichkeit der Windparks, die auf diesen Flächen errichtet werden sollen, wird aufs Spiel gesetzt. Es sollte nicht vergessen werden, dass die Wirtschaftlichkeit eines Windparks, wie bereits oben ausgeführt, nicht nur für den Betreiber von Belang ist. Durch Gewerbesteuer der Gemeinden und Pachteinnahmen der Grundeigentümer entsteht im Plangebiet Wertschöpfung. Die restriktiven Festlegungen des Plangebers gehen damit auch zu Lasten der Allgemeinheit, konkret der Menschen im Landkreis Lüchow-Dannenberg.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Präklusion des Teils der Stellungnahme zur Rotor-innerhalb-Regelung siehe ID 1316.</p> <p>Im Übrigen zur Rotor-innerhalb-Regelung siehe ID 1316 und ID 1317 bzw. ID 1111.</p> <p>Zum Belang der Wirtschaftlichkeit von Windparks siehe ID 1309.</p>
1319	177	Private und juristische Person	<p>5. Ergebnis / Keine Einhaltung des Substanzgebots</p> <p>Der Plangeber muss, wenn er seine Steuerungsfunktion ausüben und Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie schaffen will, dabei der Windenergienutzung substantiell Raum geben, um ihrer Privilegierung in § 35 BauGB Rechnung zu tragen. Ob dieses Kriterium erfüllt ist, kann dabei nur unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen. Ein Indiz ist dabei der Anteil der ausgewiesenen Vorranggebiete an der gesamten Fläche des Plangebiets. Der Plangeber gibt im geänderten Entwurf einen Wert von 0,56 % an, was an sich schon ein vergleichsweise eher niedriger Wert ist. Neben der reinen Größe der ausgewiesenen</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Um zu überprüfen, ob mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf 0,56 % der Landkreisfläche der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird, wurde die Flächengröße der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung in der 1. Änderung des RROP 2004 in Beziehung gesetzt zur Gesamtfläche des Landkreises, zu dem nach Abzug der harten Tabuzonen zu Verfügung stehenden Raum, zu den Potenzialflächen wie sie sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergeben,</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Flächen sind jedoch auch beschränkende Vorgaben im Planungskonzept bei der Prüfung auf substanziellen Raum zu berücksichtigen, da diese die Nutzung der ausgewiesenen Flächen erheblich einschränken können. Dies gilt insbesondere für die Höhenbegrenzung, die für rund 55 % der Flächen vorgesehen ist. Wie oben ausgeführt wurde, stehen diese Flächen in faktischer Hinsicht der Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Sie müssen daher bei der Betrachtung außen vorbleiben. Es verbleiben somit noch rund 0,25 % der Fläche des Landkreises, die für die Überprüfung des Substanzgebots herangezogen werden können. Dies ist ein sehr niedriger Wert, der mit Sicherheit nicht mehr als substantiell bezeichnet werden kann. Weiter einschränkend kommt hier hinzu, dass Windenergieanlagen sich mit dem gesamten Rotor innerhalb der Flächen befinden sollen. Dies führt, wie ebenfalls oben ausgeführt, zu einer spürbaren Einschränkung der Nutzbarkeit der ausgewiesenen Flächen. Es darf daher im Ergebnis als unwahrscheinlich bezeichnet werden, dass der vorgelegte Entwurf für die sachliche Änderung des Teilabschnitts Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm einer gerichtlichen Überprüfung standhielte.</p>	<p>zum Bundesdurchschnitt sowie den Werten im benachbarten Landkreis Lüneburg sowie zu dem Orientierungswert des Windenergieerlasses (siehe Kap. 6.2 der Begründung). Diese Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden Planung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Das Ergebnis bewegt sich im Rahmen dessen, was das OVG Lüneburg als „substanziell Raum“ angesehen hat. WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m entsprechen nach wie vor dem Stand der Technik und sind als marktüblich anzusehen (siehe Kap. 5.2 der Begründung). Durch die vom Plangeber festgelegte Höhenbegrenzung auf 150 m in Teilbereichen, die nicht dem Planungskonzept entsprechen, konnten große Teile dieser Flächen dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Alternative hierzu wäre ein Verzicht auf diese Flächen. Die Rotor-Innenhalb-Regelung ist ein wesentlicher Bestandteil des Planungskonzepts bei der Festlegung der weichen Tabuzonen. Da unter Beibehaltung der Regelung Flächenbedarfswerte in gleicher Größenordnung wie im Windenergieerlass zugrundegelegt erzielt werden, wird dies als ausreichend angesehen. Es besteht keine Verpflichtung, die wirtschaftlich optimale Ausnutzung zu gewährleisten (siehe ID 1111, ID 1316 sowie Kap. 6.2 der Begründung).</p>
1320	177	Private und juristische Person	<p>Dem Plangeber stehen verschiedene Möglichkeiten offen, für ein rechtssicheres RROP zu sorgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Ausschluss von Potentialflächen bei lückenhafter oder zweifelhafter Datenbasis, Vorrang der Klärung auf Ebene der standortbezogenen Genehmigungsplanung • Verzicht auf Höhenbegrenzungen • Rotorspitzen sollten über die Grenze des Vorranggebietes herausragen dürfen • Ernsthafte, nicht nur oberflächliche Prüfung, wo in LSG Windenergieanlagen errichtet werden könnten (z.B. Zonierung, Änderung der LSG-Verordnungen und/oder des Zuschnitts von LSG, Ausnahmegenehmigungen) • Überprüfung des Abstandskatalogs. Abstände von 500 Metern zu Vogelschutzgebieten und 900 Metern zu Siedlungen sind fachlich weder begründet noch erforderlich; sie können entweder ganz wegfallen (Vogelschutzgebiete) oder reduziert werden (Siedlungen). <p>Der Plangeber kann sich nur eingeschränkt darauf berufen, dass die hohe Anzahl von Schutzgebieten im Landkreis ihm die Ausweisung weiterer Vorranggebiete unmöglich macht. Denn gerade weil die Zahl und Fläche der Schutzgebiete so erheblich ist, muss er größere Anstrengungen unternehmen, der Windenergie substanziell Raum zu geben. Natürlich wird niemand im Biosphärenreservat oder in einem Naturschutzgebiet</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Plangeber bleibt bei seiner Auffassung, dass durch die vorliegende Planung der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird (siehe Kap. 6.2 der Begründung). Deshalb ist es nicht notwendig, die Vorschläge des Einwenders aufzugreifen. Die genannten Punkte werden an den folgenden Stellen näher erläutert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datenbasis für den Ausschluss von Potenzialflächen am Beispiel der Potenzialfläche 18 siehe ID 1298 - ID 1307, - Höhenbegrenzung siehe ID 1308 - 1312, - Regelung "Rotor Innerhalb" siehe ID 1316 - ID 1317, - Landschaftsschutzgebiete siehe ID 1313 - ID 1315. <p>Die Abstände zu Vogelschutzgebieten und zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung sind fachlich begründet und werden beibehalten (siehe Kap. 4.2.5.3 bzw. Kap. 4.2.1 der Begründung) .</p> <p>Die vorgenommene Prüfung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) ist ausreichend, um einen Ausschluss aller LSG als weiche Tabuzone vornehmen zu können (siehe ID 1315).</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Windenergieanlagen errichten wollen. Wo aber die Errichtung von Windenergieanlagen auch in Schutzgebieten, zum Beispiel in Landschaftsschutzgebieten, grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, wird der Plangeber es nicht bei einer nur oberflächlichen, ganz kursorischen Prüfung, wie sie im vorgelegten Entwurf zum Ausdruck kommt, belassen können.	
1321	177	Private und juristische Person	Der Plangeber wird ganz grundsätzlich auch entscheiden müssen, ob es vertretbar (und rechtlich durchsetzbar ist), für ein spekulatives Vorhaben wie der Anerkennung des Weltkulturerbestatus für die Rundlingsdörfer, dessen Umsetzung nicht nur völlig unsicher, sondern auch dem Einfluss des Plangebers entzogen ist, große Flächen direkt oder indirekt von der Windenergienutzung freizuhalten. Sofern er dies bejaht, wird er jedoch erst Recht an anderer Stelle der Windenergie Raum verschaffen müssen.	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat in der Kooperationsvereinbarung mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) die Absicht erklärt, die Eintragung der Kulturlandschaft "Rundlinge im Wendland" in die UNESCO-Liste des Welterbes zu fördern und zu unterstützen. Darüber hinaus ist § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz zu beachten. Deshalb ist es aus Sicht des Landkreises geboten, im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2004 diesen Belang zu berücksichtigen und entsprechende Regelungen zum Schutz des Antragsgebietes zum Weltkulturerbe festzulegen.</p> <p>Zudem unterstreicht das von der ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) auf der ICOMOS-CIAV-Konferenz im Herbst 2016 abgegebene Votum die Welterbefähigkeit des Antragsgebietes. Dies wird mit der Bitte an die zuständigen Behörden auf Landes- und Bundesebene verbunden, die Rundlinge im Wendland in die nationale Tentativliste aufzunehmen (siehe Anhang zur Begründung, Anlage 3). Um vor diesem Hintergrund das Antragsgebiet vor möglichen negativen Beeinträchtigungen durch WEA zu schützen, wurden die Kernzone des Antragsgebietes sowie die daran angrenzende Pufferzone als weiche Tabuzone festgelegt (siehe Kap. 4.2.2.2 der Begründung) sowie innerhalb der Wirkungszone mit einem Radius von 7,5 km um das Antragsgebiet der Belang des Weltkulturerbes im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt (siehe Kap. 5.3.3 der Begründung).</p> <p>Da mit der vorliegenden Planung der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird (siehe ID 1319 bzw. Kap. 6.2 der Begründung), sieht der Plangeber keinen Anlass, das Planungskonzept zu ändern.</p>
1322	177	Private und juristische Person	Insbesondere wird der Plangeber, um ein rechtssicheres RROP zu erhalten, mit größerer Konsistenz und Stringenz vorgehen müssen. Im vorliegenden Entwurf wird einerseits versucht, eine Art Mikrosteuerung zu betreiben und die Ergebnisse der im Rahmen der Antragstellung nach BImSchG erfolgenden Untersuchungen schon vorweg zu nehmen (siehe unsere Ausführungen in Abschnitt 1). Andererseits werden Sachverhalte stark pauschalierend und oberflächlich abgehandelt (vgl. zum Beispiel Abschnitt	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Plangeber hat sich bei der Planung und der Abwägung der 1. Änderung des RROP 2004 an die Vorgaben der Rechtsprechung gehalten, insbesondere den des Bundesverwaltungsgerichtes (siehe Urteile vom 13.12.2012 4CN1.11 und 4CN2.11 sowie an das Urteil vom 11.04.2013 4CN2.12). Zum Planungskonzept siehe Abschnitte 4.1 und 4.2</p>

Einwand ID	Einwender Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			3 für Landschaftsschutzgebiete). Ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept wird man hier noch nicht erkennen können. Im Ergebnis ist eine grundlegende, tiefgreifende Überarbeitung des Planungskonzepts dringend angezeigt.	der Begründung. Darüber hinaus ist die Potenzialflächenermittlung im Abschnitt 5.1 dargestellt. Die Vorwürfe des Einwenders sind deshalb unbegründet. Zur Einzelfallprüfung der Potentialflächen siehe auch ID 1299.
184 Private und juristische Person				
1291	184	Private und juristische Person	Antrag: Wir fordern Sie auf, die von Ihnen mit der Bezeichnung PF 11 und PF 27 "Breselenz" geführten Potentialflächen in die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im RROP aufzunehmen und von Möglichkeiten zur Höhenbeschränkung mit Blick auf die Beurteilung des Antragsgebietes "Rundlinge" abzusehen. Wir begründen dies wie folgt:	wird nicht gefolgt Die Streichung des bisherigen Eignungsgebietes Windenergienutzung Breselenz bleibt bestehen. Hierfür sind avifaunistische Gründe ausschlaggebend, siehe hierzu ID 1292. Im aktuellen Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 wird keine Regelung zur Höhenbegrenzung in Zusammenhang mit dem Antragsgebiet "Rundlinge" zum Weltkulturerbe festgelegt, eine entsprechende Festlegung aus dem Entwurf 2016 wurde gestrichen. Der Teil der Stellungnahme, in dem auf das Thema Höhenbegrenzung eingegangen wird, fällt unter die Präklusionsregelung. Siehe hierzu ID 1295.
1292	184	Private und juristische Person	Begründung: Das Eignungsgebiet Windenergienutzung Breselenz wird aufgrund im Beteiligungsverfahren eingebrachter Bedenken zu Vogelvorkommen mit beiden o. g. Flächen ausgeschlossen. In der Abwägungssynopse wird kein Hinweis darauf gegeben, ob bzw. inwiefern die dem Landkreis vorliegenden Stellungnahmen mit Hinweisen zu aktuelleren und weitergehenden Vorkommen von Arten, die die Flächen PF 11 und PF 27 "Breselenz" betreffen, insbesondere diejenige der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg e. V. (AAG), mit Blick auf Erhebung und Bewertung fachlichen Standards entsprechen. Es bleibt ferner unklar, ob diese Hinweise – wenigstens stichprobenhaft – überprüft wurden. Eine Überarbeitung des Umweltberichtes hat bzgl. der gegebenen Hinweise nicht stattgefunden. Wir bekräftigen deshalb an dieser Stelle die Ausführungen unserer Stellungnahme vom 22.07.2016. Zwar wird in der Abwägungssynopse richtiger Weise darauf hingewiesen, dass keine rechtliche Verpflichtung zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge der Regionalplanung besteht (s. Windenergieerlass Anlage 2, Kap. 4.1). Für die Prüfung, ob die Flächen PF 11 und PF 27 geeignet sind, werden Abstandsempfehlungen aus dem Erlass bzw. dem "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" herangezogen. Nicht nur, dass diese Empfehlungen pauschal für alle Individuen einer Art in den unterschiedlichsten Naturräumen und fachlich fragwürdig hergeleitet bzw. übernommen wurden. Der Artenschutz-Leitfaden sieht bei Unterschreitung der empfohlenen Abstände explizit eine Einzelfallprüfung vor und führt Details dazu in Kap. 4.4.1 aus. Richtig ist, auf plangeberischer Ebene keine Flächen darzustellen, die im Nachhinein aufgrund z. B.	wird nicht gefolgt Es wurde aktuellen Hinweisen aus Daten der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft nachgegangen, deren Daten ohnehin (neben eigenen Kartierungen) für den Umweltbericht verwendet wurden. Bei der AAG handelt es sich um eine Vereinigung, die seit Jahrzehnten im Landkreis ehrenamtlich tätig ist und deren Mitglieder zu großen Teilen auch im Auftrag des NLWKN Kartierungen vornehmen. Insofern bestehen keine Zweifel an der fachlichen Eignung der Daten. Der Umweltbericht wurde überarbeitet und an die aktuelle Sachlage angepasst. Ferner ist die Vermeidung von Kollisionen und anderen Beeinträchtigungen dabei aber zunächst vorrangig durch eine geeignete Standortwahl (Macrositing) umzusetzen. Dem entspricht das Vorgehen des RROP. Als nächste Stufe kann dann die vom Einwender angeführte Optimierung des Vorhabens am einzelnen Standort (Micrositing) bzw. die Umsetzung von Maßnahmen erfolgen, wobei eine Wirksamkeit der Maßnahmen gegeben sein muss. Hinweise hierzu gibt der Umweltbericht. Entscheidend sind vorliegend die ausreichenden Hinweise auf Artvorkommen, die gegen die Eignung der Fläche sprechen. Dies hat sich im Zuge der 1. Auslegung durch neue Erkenntnisse verschärft. Es ist richtig, dass keine rechtliche Verpflichtung zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge der Regionalplanung besteht. Richtig ist aber auch, im RROP

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>artenschutzrechtlicher Konflikte nicht mit Windenergieanlagen (WEA) bebaut werden können. Mit Blick auf die Frage, ob ein Vorkommen von Arten als verfahrenskritisch einzustufen ist, verweist der Artenschutz-Leitfaden aber auch darauf, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nur vorliegen, wenn diese nicht "durch geeignete Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden" können (s. Artenschutz-Leitfaden, Kap. 4.1.). Sowohl das individuelle Verhalten von Arten im konkreten Ausschnitt eines Naturraumes bleibt also bei der Vorgehensweise des Landkreises unberücksichtigt, als auch die konkrete Standort-Planung von Windenergieanlagen und etwaige Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen, die der Gesetzgeber explizit vorsieht.</p>	<p>keine Flächen darzustellen, die im Nachhinein aufgrund z. B. artenschutzrechtlicher Konflikte nicht mit Windenergieanlagen (WEA) bebaut werden können, d. h. nicht realisierbar sind. Vorliegend drängt sich dabei das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotsbestandes für ein oder mehrere Arten (Rotmilan, Kranich, Kiebitz) auf und es besteht daher das objektive Risiko, hier eine Negativ-/Verhinderungsplanung zu vollziehen. Der Landkreis sieht daher keine Veranlassung, seine Einschätzung zu ändern und hält zudem an seiner Meinung fest, auf Grundlage des jetzigen Planungskonzeptes der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, siehe hierzu auch Kap. 6.2 der Begründung.</p>
1293	184	Private und juristische Person	<p>An dieser Stelle verweisen wir auch auf die Intention des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), das in § 1 "Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege" Vorgaben macht, an denen sich die Anwendung der nachfolgenden Paragraphen zu orientieren hat. Unter diesen Zielen des BNatSchG befindet sich in § 1 Abs.1 die Vorgabe, dass u. a. die Biodiversität und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu schützen sind. Nach § 1 Abs. 2 BNatSchG sind für die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt insbesondere natürlich vorkommende Ökosysteme von Bedeutung. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist in § 1 Abs. 3 Ziffer 4 BNatSchG der Hinweis formuliert, dass "dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien (...) eine besondere Bedeutung" zukommt. Die "biologische Vielfalt" und "Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts" sind also richtigerweise als Ziele des BNatSchG miteinander verknüpft, und zu deren Sicherung kommt der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Das Ziel des BNatSchG der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt und dieser fachlich unumstrittene und per Gesetzeswortlauf formulierte Zusammenhang wird häufig in Planungs- und Genehmigungsverfahren außer Acht gelassen, so auch durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg mit dem frühzeitigen Ausschluss von Potentialflächen.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Dass der Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zukommt, ist dem Plangeber bekannt. Daraus ergibt sich jedoch nicht zwangsläufig die Ausweisung der Potenzialflächen bei Breselenz als Vorranggebiet Windenergienutzung. Das Gebiet Breselenz wurde aufgrund der Konflikte mit dem Artenschutzrecht (BNatSchG § 44, Abs. 1) gestrichen, s. ID 1292.</p>
1294	184	Private und juristische Person	<p>Die Ausführungen des Landkreises in der Abwägungssynopse zur Frage, ob das geplante Weltkulturerbe "Rundlinge" in der RROP-Änderung zu berücksichtigen ist, sind unbefriedigend. Wir bezweifeln nicht den politischen Willen zum Weltkulturerbe und möglicherweise die "Welterbefähigkeit" der Rundlinge, bemängeln aber, dass diese in der 1. RROP-Änderung derart berücksichtigt werden, da das lediglich geplante Weltkulturerbe "Rundlinge" bisher noch nicht auf die Tentativliste gesetzt wurde, geschweige denn als Weltkulturerbe anerkannt ist. Wir verweisen deshalb auch hier auf die Ausführungen unserer Stellungnahme vom 22.07.2016.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die genannte Stellungnahme aus dem im Jahr 2016 durchgeführten Beteiligungsverfahren und die dazugehörige Erwiderung sind weiterhin Bestandteil der Abwägung zur 1. Änderung des RROP 2004. Siehe Abwägungssynopse zum Beteiligungsverfahren 2016, ID 578. Aus Sicht des Landkreises ist die bisher erfolgte Argumentation ausreichend, um die im Zusammenhang mit dem Weltkulturerbe getroffenen Festlegungen zu begründen.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				<p>Siehe hierzu Kap. 4.2.2.2 und Kap. 5.3.3 der Begründung. Außerdem sei nochmals auf die Bedeutung des Votums der ICOMOS-CIAV-Konferenz vom Oktober 2016 hingewiesen (siehe Anhang zur Begründung, Anlage 3). Dieses Votum betont deutlich die Welterbefähigkeit der Antragsgebietes "Rundlinge im Wendland", u.a. indem die ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) die Initiative zur Einschreibung der wendländischen Rundlinge auf der UNESCO-Welterbeliste willkommen heißt und die zuständigen Landes- und Bundesbehörden bittet, das Antragsgebiet "Rundlinge im Wendland" in die nationale Tentativliste aufzunehmen.</p>
1295	184	Private und juristische Person	<p>Die Ausführungen des Landkreises in der Abwägungssynopse zur Frage von Höhenbegrenzungen sind ebenfalls unbefriedigend und fachlich falsch. Alleine das herstellerseitige Angebot von WEA mit Gesamthöhen von 150 m, Genehmigungen und Errichtungen solcher Anlagen in der jüngeren Vergangenheit sagen nichts über die im konkreten Planungsraum aktuell und zukünftig erwartungsgemäß realisierbaren WEA mit Höhenbegrenzungen aus. Bekanntermaßen hat sich die Refinanzierbarkeit von WEA mit dem EEG 2017 sehr verschärft, was sich in den Ergebnissen der Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land der Bundesnetzagentur (BNetzA) zeigt. Hier ist u. a. das Ergebnis zum Gebotstermin 1. Mai 2018 interessant, für den deutlich weniger Gebote mit vorliegenden Genehmigungen abgegeben wurden als Genehmigungsvolumina vorlagen. Ein Grund liegt darin, dass Genehmigungen von Anlagen, die im Ausschreibungsverfahren gem. EEG 2017 nicht konkurrenzfähig sind, nicht an der Ausschreibungsrunde teilgenommen haben. Insofern sind planerische Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen gerade aktuell von großer Relevanz für die Umsetzbarkeit von WEA.</p> <p>Die "Fachagentur Windenergie an Land" hat aktuell eine "Rechtliche Bewertung der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen" vorgenommen (Mai 2018). Demnach sind "Höhenbegrenzungen (...) nur zum Schutz hinreichend gewichtiger Rechtsgüter gerechtfertigt", was mit Blick auf das geplante Antragsgebiet "Rundlinge" bezweifelt wird. Weiterhin heißt es dort: "Höhenbegrenzungen stehen von vornherein unter der Einschränkung, dass der privilegierten Windenergienutzung im Plangebiet substanziiell Raum zu geben ist (Substanzgebot)." Auch die Fachagentur verweist auf die Herausforderungen, die das EEG 2017 mit Blick auf höhenbeschränkte WEA mit sich bringt und führt weiterhin aus, dass "das bundesrechtliche Substanzgebot nur gewahrt (ist), wenn die Planung eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie an den vorgesehenen Standorten ermöglicht. Dies ist nicht der Fall, wenn wegen festgesetzter Höhenbegrenzungen eine Bezuschlagung unwahrscheinlich oder ausgeschlossen ist." Planerische Höhenbegrenzungen an windschwächeren Standorten, um die es sich bei den Potentialflächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg handelt, "lösen</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Plansatz 1 unter Ziff. 05 der Beschreibenden Darstellung mit der als Ziel der Raumordnung festgelegten Höhenbegrenzung von 150 m wurde im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nicht geändert. Gemäß Anschreiben des Landkreises und der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Teilnahmeverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich dieser Teil der Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird dieser Teil der Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Teilnahmeverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Höhenbegrenzung ist anzumerken, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten werden, auch wenn gleichzeitig WEA mit Gesamthöhen von über 200 m entwickelt werden. WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m wurden im Jahr 2016 in benachbarten Planungsregionen (Altmark, Landkreis Uelzen) errichtet. Auch seit Einführung des Ausschreibungsmodells für WEA im Jahr 2017 weisen nach Daten der Bundesnetzagentur bundesweit weiterhin ein nicht unwesentlicher Anteil der genehmigten WEA eine Gesamthöhe von maximal 150 m auf. Dazu gehören auch WEA außerhalb der Küstenregionen. Dies verdeutlicht, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen und als marktüblich anzusehen sind. Zudem hängt der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks außer von den Regelungen des EEG noch von zahlreichen weiteren Faktoren ab (u.a. dem Anlagentyp sowie den Finanzierungsmodalitäten), die im Rahmen eines RROPs nicht beurteilt werden können.</p> <p>Der Plangeber ist zudem nicht dazu verpflichtet, die</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>aber eine umfassende Darlegungslast des Plangebers im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung am vorgesehenen Standort aus, um dem Vorwurf unzulässiger Verhinderungsplanung zu begegnen." Diese umfassende Darlegung durch den Plangeber mit Blick auf mögliche Höhenbegrenzungen von WEA vor dem Hintergrund des Antragsgebietes "Rundlinge" fehlt.</p>	<p>wirtschaftlich optimale Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu gewährleisten (siehe u.a. Urteil des OVG Lüneburg vom 12.12.2012 (12 KN 311/10) oder Gatz 2013: Rn. 71), sondern kann im Ergebnis der Abwägung andere Belange stärker gewichten. Im Übrigen wird dies im zitierten Hintergrundpapier der Fachagentur Windenergie an Land bestätigt. Unter Punkt 4.3, Seite 16, Absatz 4 wird dort dargelegt, dass der Plangeber nicht verpflichtet ist, die räumlichen Bedingungen für eine optimale wirtschaftliche Nutzung der Windenergie zu ermöglichen. Außerdem war es Ziel, die bisherigen Vorranggebiete des RROP 2004 möglichst zu erhalten und für das Repowering zu öffnen. Mit der Höhenbegrenzung konnten große Teile dieser Flächen, die nicht den Siedlungsabstand gem. Planungskonzept einhalten, als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Alternative wäre, auf diese Flächen zu verzichten. Das würde jedoch die Repoweringmöglichkeiten minimieren. Eine Verhinderungsplanung ist deshalb nicht erkennbar. Die bisherige Abwägung zur Höhenbegrenzung von 150 m als Ziel der Raumordnung wird beibehalten. Im Übrigen wurde die Höhenbegrenzung von 150 m als Grundsatz der Raumordnung für die im Entwurf 2016 festgelegten Eignungsgebiete (Schutz des Antragsgebietes Rundlinge) nicht in den Entwurf 2018 übernommen.</p>
1296	184	Private und juristische Person	<p>Wir bekräftigen deshalb auch hier die Ausführungen unserer Stellungnahme vom 22.07.2016 und betonen, dass sich der Flächenanteil der Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung von ca. 0,56 % an der Gesamtfläche des Landkreises Lüchow-Dannenberg durch den geplanten Ausschluss der Flächen PF 11 und PF 27 "Breselenz" noch weiter auf ein sehr fragwürdiges Maß reduziert hat. Mindestens die Hälfte der Flächen des RROP-Entwurfes ist eingeschränkt durch Höhenbegrenzungen, und ca. 48 % liegen im Bereich von Bestandwindparks. Diese RROP-Änderung trägt nationalen wie internationalen Klimaschutzziele und -vereinbarungen nicht Rechnung. Das zeigt sich auch darin, dass der vorliegende RROP-Änderungsentwurf gegenüber dem beinahe 15 Jahre (!) alten RROP (2004) nur ca. 21 ha zusätzliche Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung festlegen soll. Deshalb bezweifeln wir weiterhin, ob mit diesem Entwurf der Windenergie tatsächlich substanziiell Raum gegeben werden kann. Insgesamt drängt sich mit Kenntnis der Historie dieser RROP-Änderung und nach Lektüre von Kap. 6.2 der Begründung der Eindruck auf, dass versucht wird, die Abstände so hoch wie möglich festzusetzen, dabei aber der Vorgabe, substanziiell Raum zur Verfügung zu stellen, gerade noch in minimalem Ausmaß zu entsprechen. So waren die mit dem in Kap. 6.2 der Begründung genannten Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014 formulierten</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die genannte Stellungnahme aus dem im Jahr 2016 durchgeführten Beteiligungsverfahren und die dazugehörige Erwidern sind weiterhin Bestandteil der Abwägung zur 1. Änderung des RROP 2004. Siehe Abwägungssynopse zum Beteiligungsverfahren 2016, Einwender-Nr. 184. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg schafft mit dem vorliegenden Entwurf des RROP substanziiell Raum für die Windenergienutzung. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m entsprechen nach wie vor dem Stand der Technik und sind als marktüblich anzusehen (siehe Kap. 5.2 der Begründung). Durch die vom Plangeber festgelegte Höhenbegrenzung auf 150 m in Teilbereichen, die nicht dem Planungskonzept entsprechen, konnten große Teile dieser Flächen dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Alternative hierzu wäre ein Verzicht auf diese Flächen. Eine Verhinderungsplanung ist somit nicht erkennbar. Der Flächenzuwachs an Vorranggebieten Windenergienutzung in der 1. Änderung des RROP 2004 im</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>Planungskriterien nicht nur nach Auffassung der Verwaltung von vorneherein zum Scheitern verurteilt ("Verhinderungsplanung"). Allein dieser Beschluss hat das Verfahren ein Jahr Zeit gekostet, ohne dass es einen neuen Kenntnissgewinn gebracht hätte, aber der Verwaltung Zeit und Kosten geraubt hat. Von dieser einst beschlossenen "Verhinderungsplanung" hat man dann versucht, mit dem vorliegenden Entwurf Abstand zu nehmen. Aber auch durch diese restriktive Planung (s. o.: Flächenanteile) entzieht der Plangeber ohne Not einem im Baugesetzbuch formulierten Baurecht, nämlich der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, weite Teile des Plangebietes.</p>				
1297	184	Private und juristische Person	Nach alledem beantragen wir deshalb, die Flächen PF 11 und PF 27 "Breselenz" in der aktuellen RROP-Änderung zu berücksichtigen und als Vorranggebiet für Windenergienutzung darzustellen sowie auf jegliche Möglichkeiten zur Höhenbeschränkungen mit Blick auf die Beurteilung des Antragsgebietes "Rundlinge" zu verzichten.	<p>Vergleich zum RROP 2004 beträgt de facto 77 ha, da das im RROP 2004 ausgewiesene Vorranggebiet Leisten Süd aufgrund der Lage in einem Vogelschutzgebiet nicht bebaut werden kann.</p> <p>Zudem ermöglicht der vorliegende Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 deutlich höhere Anlagen als das RROP 2004, in dem eine Höhenbegrenzung der WEA auf 100 m festgeschrieben ist. Somit kann bei Bebauung der ausgewiesenen Vorranggebiete mit WEA deutlich mehr Energie erzeugt werden als durch die bestehenden Windparks. Gegenwärtig sind im Landkreis Anlagen mit einer Leistung von 102 MW realisiert. Gemäß des aktuellen Entwurfs der 1. Änderung des RROP 2004 können künftig Anlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 171 MW errichtet werden (siehe Kap. 3.4.2 des Umweltberichtes). Dies entspricht einem Leistungszuwachs von etwa 68 %. Deshalb wird eine erhebliche Ausweitung der Windenergienutzung ermöglicht und den Klimaschutzziele entsprochen (siehe auch Kap. 6.2 der Begründung).</p> <p>Ein grundloser Entzug von Flächen für eine privilegierte Nutzung nach § 35 BauGB, wie er vom Einwender behauptet wird, liegt nicht vor. Der Ausschluss der nicht für die Windenergienutzung geeigneten Flächen wird ausreichend begründet. Dies geschieht zum einen in Kap. 4.2 der Begründung, in dem alle harten und weichen Tabukriterien aufgeführt und erläutert werden. Zum Anderen erfolgte ein einzelfallbezogener Ausschluss von Flächen auf Grundlage der im Rahmen des Umweltberichts vorgenommenen vorgezogenen Umweltprüfung bzw. der gebietsbezogenen Umweltprüfung. Dieser Ausschluss wird in den Kapiteln 1.5.5 und 3.3 sowie in Anlage 1 des Umweltberichtes ausreichend begründet.</p> <p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die Streichung des bisherigen Eignungsgebietes Windenergienutzung Breselenz bleibt bestehen. Hierfür sind avifaunistische Gründe ausschlaggebend, siehe hierzu ID 1292.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 wird keine Regelung zur Höhenbegrenzung in Zusammenhang mit dem Antragsgebiet "Rundlinge" zum Weltkulturerbe festgelegt, eine entsprechende Festlegung aus dem Entwurf 2016 wurde gestrichen.</p>
<p>187 Private und juristische Person</p>				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1284	187	Private und juristische Person	<p>Wir nehmen Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zum zweiten Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergienutzung“ zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg v. 05.04.2018 mit Beteiligungsfrist zum 01.06.2018. Gemäß § 3 Abs. 2, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz möchten wir unsere Anregungen zum Planentwurf vorlegen und begründen.</p> <p>A. Ausgangslage Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung mit Beschluss des Kreistages vom 25.06.2012 festgelegt, für seinen Landkreis das RROP 2004 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen, um die bestehende Kulisse der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung zu erweitern. Mit Wirkung vom Februar 2013 wurde das Änderungsverfahren eingeleitet und die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgegeben. Der zweite Planentwurf wurde erarbeitet und am 05.04.2018 in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben, die am 01.06.2018 endet. Im Ergebnis wurde die Potentialfläche 16 (PF 16) aus verschiedenen Gründen (u.a. Artenschutz) erneut nicht berücksichtigt.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme richtet sich grundsätzlich gegen die Streichung der Potenzialfläche 16 im Gebiet Woltersdorf/Thurauer Berg und fordert die Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiet Windenergienutzung (siehe auch ID 1290). Zur Nichtberücksichtigung dieser Fläche gab es im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 keine Änderung. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme vom Grundsatz nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</p>
1285	187	Private und juristische Person	<p>B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten Änderungsvorschlages Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren. § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung“ ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Zu planerischen Grundlagen des Verfahrens siehe auch Kap. 2 sowie Kap. 4.1 der Begründung. Zu den folgenden Einwänden des Stellungnehmers siehe ID 1286 - ID 1290.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die – wie hier – mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.</p> <p>Bezugnehmend möchten wir, die [Name], auf das Ergebnis der Abwägung - dargestellt in der Anlage 3 Begründung ab Seite 43 und Anlage 4 Umweltbericht ab Seite 56 der Anlage 1 (Teil Gebietsblätter) – wie folgt Stellung beziehen:</p>				
1286	187	Private und juristische Person	<p>Belang Artenschutz</p> <p>Kranich: Gelegentlichen Behauptungen zum Trotz zeigen Feststellungen in der Praxis, dass Kraniche sowohl in Windparks einfliegen als auch in der Nähe von Windenergieanlagen brüten können. Die Errichtung einer Windenergieanlage muss dementsprechend nicht zwangsläufig zur Verlagerung von Brutplätzen führen. Der letzte Brutnachweis für den Kranich innerhalb der besagten Fläche liegt aus dem Jahr 2010 vor. Damit liegt der Befund bereits einige Jahre zurück.</p> <p>Um feststellen zu können, ob derzeit eventuell bestehende Brutplätze mit der Errichtung einer Windenergieanlage tatsächlich aufgegeben werden würden, sollte eine konkrete Sachverhaltsermittlung für den Standort durchgeführt werden. Wir schlagen vor, diese Frage im Rahmen einer konkreten Untersuchung innerhalb eines Genehmigungsverfahrens zu bearbeiten.</p> <p>Sollte die Untersuchung ergeben, dass Brutplätze des Kranichs vorhanden sind, könnten durch Ausgleichsmaßnahmen neue Brutmöglichkeiten hergestellt werden. Damit wird ein Ausfall von Brutplätzen definitiv verhindert. Zusätzlich können die Bauzeiten der Anlage so variiert werden, dass während einer möglichen Brutzeit keine Bautätigkeiten stattfinden. Ein möglicherweise auf der Fläche brütender Kranich wird also selbst während der Bauzeit nicht gestört.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die PF 16 als Eignungsgebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1284. In der Abwägungssynopse zum Entwurf 2016 wird bereits darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur abschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung wie auf der Ebene der Genehmigungsplanung besteht (s. Windenergieerlass Anlage 2, Kap. 4.1). Für die überschlägige Prüfung auf RROP-Ebene werden Abstandsempfehlungen aus dem Erlass bzw. dem "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" herangezogen. Ein Vorkommen von Arten innerhalb der Abstandsradien gemäß Artenschutzleitfaden ist daher auch im Einzelfall und bei mehrfachen wiederholten Nachweisen über mehrere Jahre als verfahrenskritisch im Zuge einer vorsorgenden Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes einzustufen. Der ältere Nachweis des Kranichs ist hierbei allerdings nicht maßgeblich. Innerhalb des Umweltberichtes wird hier eindeutig auf andere, konkret nachgewiesene Arten abgestellt (Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Fischadler und Uferschwalbenkolonie).</p>
1287	187	Private und juristische Person	<p>Rohrweihe: Die Rohrweihe wählt unterschiedliche Standorte zum Brüten aus. Daher kann ohne das konkrete Wissen des Neststandortes nicht beurteilt werden, ob die Rohrweihe tatsächlich auf der besagten Fläche brütet oder nicht. Dies wird derzeit lediglich angenommen. Um über eine mögliche Brut der Rohrweihe konkrete Aussagen treffen zu können, schlagen wir eine Überprüfung vor.</p> <p>Sollte die Überprüfung ergeben, dass die Rohrweihe auf dem Gebiet brütet, könnten geeignete Neststandorte neu hergestellt werden. Zusätzlich könnten Ablenkflächen für die Nahrungssuche geschaffen und</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die PF 16 als Eignungsgebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1284. Ein Vorkommen von Arten innerhalb der Abstandsradien gemäß Artenschutzleitfaden ist auch im Einzelfall und bei mehrfach wiederholten Nachweisen über mehrere Jahre als verfahrenskritisch im Zuge einer vorsorgenden Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes einzustufen. Innerhalb des Umweltberichtes wird hier eindeutig auf weitere,</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Betriebszeitenbeschränkungen bei Mahd-, Ernte- oder landwirtschaftlichen Bodenbearbeitungen eingeführt werden. Durch die genannten Maßnahmen wird einer Erhöhung der artenschutzrechtlichen Risiken durch den Bau einer Windenergieanlage entgegengewirkt.	andere, konkret nachgewiesene Arten abgestellt (Rotmilan, Wespenbussard, Fischadler und Uferschwalbenkolonie). Auch für die Rohrweihe liegt ein Nachweis aus 2014 in weniger als 1.000 m Abstand mit dem Hinweis auf eine langjährige Bruttradition vor. Siehe auch ID 1286.
1288	187	Private und juristische Person	Uferschwalbenkolonie: Die Uferschwalbe ist nicht bei den WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten im Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz aufgeführt. Dies belegt auch die Schlagopferkartei: Dürre der staatlichen Vogelschutzkarte Brandenburg für Schlag- und Kollisionsoffer in Deutschland. Hier sind lediglich 4 Tiere verzeichnet und somit als nicht relevant anzunehmen. Ferner zeigt die Erfahrung aus früheren Projekten und Gesprächen mit Ornithologen, dass die Toleranz seitens der Vögel gegenüber geringeren Abständen groß ist und sich Vermeidungsmaßnahmen durchaus entwickeln lassen.	wird teilweise gefolgt Zur Präklusion des Belanges, die PF 16 als Eignungsgebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1284. Der Landkreis stimmt dem Einwander insofern zu, dass die genannte Uferschwalbenkolonie auch nur ergänzend (Uferschwalbe als artenschutzrechtlich relevante Art) benannt wird. Unbenommen davon wird gemäß NLT 2014 für Koloniebrüter ein Abstand zu WEA von 1.000 m empfohlen. Da die Kolonie unmittelbar innerhalb der Potenzialfläche liegt ist hier objektiv eine hohe Konfliktdichte zu erkennen.
1289	187	Private und juristische Person	Rotmilan: Die Praxis der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zeigt, dass eine Entscheidung über die Betroffenheit von Rotmilan-Brutvorkommen letztlich erst anhand von Analysen der Raumnutzung durch die Tiere von konkreten Neststandorten getroffen werden kann. Der Hinweis im Umweltbericht auf weitere Brutplätze fußt lediglich auf Annahmen und Vermutungen. Die Vermutung eines Brutvorkommens stellt keine ausreichende Grundlage für die Entscheidung dar. Sollte sich die Fläche allerdings im erweiterten Untersuchungsbereich befinden, hat sich gezeigt, dass durch Vermeidungsmaßnahmen wie einer Bauzeitenregelung für die Errichtung von WEA, der o.g. Betriebszeitenregelung im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten sowie durch die Einrichtung von Ablenkflächen eine Verminderung von artenschutzrechtlichen Risiken auf ein nicht mehr signifikant erhöhtes Maß erreicht wird.	wird nicht gefolgt Zur Präklusion des Belanges, die PF 16 als Eignungsgebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1284. In der Abwägungssynopse zum Entwurf 2016 wird bereits darauf hingewiesen, dass im Zuge der Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur abschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung wie bei einer Genehmigungsplanung besteht (s. Windenergieerlass Anlage 2, Kap. 4.1). Hierzu werden Abstandsempfehlungen aus dem Erlass bzw. dem "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" herangezogen. Der Artenschutz-Leitfaden sieht bei Unterschreitung der empfohlenen Abstände explizit eine Einzelfallprüfung vor und führt Details dazu in Kap. 4.4.1 aus. Richtig ist aber auch, im RROP keine Flächen darzustellen, die im Nachhinein aufgrund z. B. artenschutzrechtlicher Konflikte nicht mit Windenergieanlagen (WEA) bebaut werden können. Für den Rotmilan bestehen mehrere Brutplatznachweise (aus 2014 und 2011), i. d. R. jedoch über oder nur wenig unterhalb 1.500 m Entfernung, dann auch von Wald oder Siedlungen abgeschirmt (z. B. im Raum Dangenstorf und Lichtenberg). Ein möglicher, vermuteter Nestbereich des Rotmilans sehr deutlich unter 1.500 m findet sich allerdings um die Potenzialfläche PF 41. Generell besteht eine hohe Aktivitätsdichte von Rotmilanen im Umfeld des pot. Vorranggebietes Woltersdorf (Thurauer Berg) (Wübbenhorst 2014).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die Streichung der PF 16 resultiert insgesamt aus den in der Einzelfallprüfung dargelegten Gründen, Ausschlaggebend für den Ausschluss der PF 16 waren die im Zuge des durchgeführten Alternativenvergleichs ermittelten vergleichsweise hohen Risiken für schlaggefährdete Arten (Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Fischadler und ergänzend die Uferschwalbenkolonie und der Kranich) und die Erhöhung der Belastung für das Schutzgut Mensch im Zusammenhang mit den bestehenden Anlagen.
1290	187	Private und juristische Person	<p>C. Zusammenfassung</p> <p>Auf Grundlage der oben genannten Bewertungskriterien beantragen wir eine Neubewertung und Wiederaufnahme der Potentialfläche 16 in die Gebietskulisse und als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Fläche erfüllt unserer Ansicht nach alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des Landkreises, der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Wir bitten deshalb darum, von der Herausnahme der Fläche aus der Planung abzusehen, insbesondere aufgrund der bestehenden Möglichkeiten, artenschutzrechtliche Risiken als der Planung entgegenstehende Belange abzuwenden.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die PF 16 als Eignungsgebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1284.</p> <p>Die Streichung der PF 16 in der Einzelfallprüfung aus artenschutzrechtlichen Gründen bleibt bestehen. Siehe hierzu im Einzelnen ID 1286 - ID 1289.</p>
188 Private und juristische Person				
1224	188	Private und juristische Person	<p>Gemäß der Ziele und Grundsätze des aktuell vorliegenden Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Stand Januar 2018) werden vom Landkreis Lüchow-Dannenberg nach einheitlichem Planungskonzept Eignungsgebiete für Windenergienutzung ermittelt.</p> <p>Hiermit stellen wir ihnen ein geeignetes raumbedeutsames Eignungsgebiet zur Nutzung von Windenergie vor. Die von uns hier vorgeschlagene Potenzialfläche</p> <p>"Prezelle-Zowe" befindet sich im Südosten des Landkreises Lüchow-Dannenberg in unmittelbarer Nähe zur Landkreisgrenze zum Altmarkkreis Salzwedel bzw. zum Landkreis Stendal und innerhalb der Samtgemeinde Gartow, gerauer Gemeinde Prezelle. Hierzu möchten wir in folgenden Punkten die Eignung der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" als Windvorranggebiet aufzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermittlung und Lage der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" 2. Artenschutzrechtliche Eignung der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Seeadler 2.2 Kranich 3. Fazit Eignung der Potenzialfläche „Prezelle-Zowe“ 	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stellungnahme fordert die Ausweisung der Potentialfläche Prezelle-Zowe (PF 20) als Vorranggebiet Windenergienutzung. Zur Nichtberücksichtigung dieser Fläche gab es im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 keine Änderung. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme zur Forderung, die PF 20 auszuweisen, nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F.</p> <p>Die vorgeschlagene Fläche "Prezelle-Zowe" wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Siehe hierzu insbesondere ID 1230 und ID 1231.</p> <p>Das bisherige Abwägungsergebnis zur Potentialfläche PF 20 bleibt bestehen, so dass die Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1225	188	Private und juristische Person	1. Ermittlung und Lage der Potenzieifläche „Prezelle-Zowe“ Die von uns hier vorgeschlagene Potenzialfläche wird im Wesentlichen im RROP- Entwurf als Potenzialfläche 20 (PF 20) benannt. Aufgrund der Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten sowie der tatsächlichen Nutzung, der im Bereich der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" liegenden Flurstücke, ergibt sich, unter Berücksichtigung der von ihnen im RROP-Entwurf 2015 definierten Abstandskriterien sowie der aus dem RROP-Entwurf Januar 2018, eine Potenzialfläche zur Windenergienutzung von ca. 25,04 ha.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1226	188	Private und juristische Person	Aus den von Ihnen vorgegebenen Abstandskriterien ist für die Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" lediglich das im RROP-Entwurf Januar 2018 unter der Kategorie Natur und Landschaft aufgeführte Ausschlusskriterium "Waldflächen (> 5 ha)" mit der weichen Tabuzone von X + 35 m relevant. Wie angesprochen basiert diese Fläche auf den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, ausgehend von einer Ausgangsfläche von insgesamt ca. 38,13 ha, die landwirtschaftlich intensiv genutzt wird. Aufgrund dieser intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Größe der Ausgangsfläche von ca. 38,13 ha ist diese Fläche trotz der Lage innerhalb eines Waldgebietes grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet, zumal es sich bei den umliegenden Waldflächen um Waldflächen ohne besondere Schutzfunktion handelt. Nach Berücksichtigung der weichen Tabuzone von X + 35 m verbleibt eine Potenzialfläche zur Windenergienutzung von ca. 25,04 ha. Weitere von Ihnen vorgegebene Ausschlusskriterien sind für die Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" nicht von Belang. Die genaue Lage sowie den unter Berücksichtigung der Abstandskriterien ermittelten Flächenzuschnitt können Sie dem beigefügten Kartenmaterial (Anlage 1) entnehmen.	wird nicht gefolgt Präklusion zur Forderung der Ausweisung der Potentialfläche Prezelle-Zowe (PF 20) als Vorranggebiet Windenergienutzung siehe ID 1224. Es ist richtig, dass die vom Einwender vorgeschlagene Fläche sich zunächst zumindest teilweise (im Bereich der PF 20 sowie PF 48) aus dem gesamträumlichem Planungskonzept ergibt. Hieraus resultiert aber nicht automatisch eine uneingeschränkte Eignung der Fläche, sondern es bedarf der Einzelfallprüfung. In diesem Rahmen wurden die Flächen aus naturschutzfachlichen Gründen sowie zur Vermeidung einer einkreisenden Wirkung insbes. von Prezelle, Lomitz und Wirl und unter Berücksichtigung einer Alternativenprüfung mit den übrigen im Raum Prezelle vorhandenen Potenzialflächen als ungeeignet eingestuft (s. auch ID 1230 und 1233).
1227	188	Private und juristische Person	Von einer Beeinträchtigung von Wohngebieten, zum einen aufgrund der großen Entfernungen (Wirl ca. 1.100 m, Prezelle ca. 2.400 m) sowie zum anderen besonders aufgrund der Lage innerhalb des Gartower Forstes, der in diesem Bereich aus bewirtschafteten Kieferbeständen besteht, ist nur in sehr begrenztem Maße auszugehen. Sowohl hinsichtlich der Lage als auch bei einer abzusehenden Bebauung mit WEA der im RROP-Entwurf Januar 2018 enthaltenen Potenzialflächen PF 7 und PF 8 ist bei einer Ausweisung der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" als Windvorranggebiet von keiner weiteren Beeinträchtigung des Bereiches um die Ortschaft Prezelle auszugehen. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den Potenzialflächen PF 7 (ca. 600 m) und PF 8 (ca. 850 m) sind diese drei Teilflächen einheitlich zu betrachten.	wird nicht gefolgt Präklusion zur Forderung der Ausweisung der Potentialfläche Prezelle-Zowe (PF 20) als Vorranggebiet Windenergienutzung siehe ID 1224. Die Ausführungen zur Beeinträchtigung von Wohnnutzungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gründe für den Ausschluss der PF 20 liegen in der avifaunistischen Betroffenheit und in der einkreisenden Wirkung von Prezelle, Lomitz und der Siedlung Prezelle im Fall einer Ausweisung aller Potentialflächen um Prezelle, insbesondere der Potentialflächen 6 und 28 liegen. Siehe hierzu auch das Gebietsblatt "Prezelle" in Anlage 1 des Umweltberichts. Die bisherige Abwägung zur Potentialfläche PF 20 wird beibehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1228	188	Private und juristische Person	Ungeachtet dessen erfüllt die Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" an sich mit einer Größe von ca. 25,04 ha und der Möglichkeit, dort mindestens drei Windenergieanlagen zu errichten, Ihre Vorgaben bzgl. der Mindestgröße.	wird zur Kenntnis genommen Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Die relativ kleine Flächengröße ist für das Ausscheiden der PF 20 nicht der Hauptgrund. In der Zusammenschau der verschiedenen Belange wurde die Fläche vor allem zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Großvögeln gestrichen (siehe hierzu das Gebietsblatt "Prezelle" in Anlage 1 des Umweltberichts).
1229	188	Private und juristische Person	Ebenso eingehalten werden Ihre Voraussetzungen, "dass sich die Windenergieanlagen komplett, inklusive der Rotoren, innerhalb der festgelegten Vorranggebiete befinden" (vgl. 1. Änderung RROP 2004, Entwurf 2018, Begründung S. 10 vorletzter Absatz). Zur Veranschaulichung ist hierzu Anlage 2 beigefügt. Anhand der Anlage 2 lässt sich erkennen, dass über der von Ihnen zugrunde gelegten Anforderung einer beispielhaften Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 120 m auch aktuelle auf dem Markt erhältliche Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 150 m Ihre Anforderungen erfüllen. Wie Sie der Anlage 2 entnehmen können, sind auch mögliche zukünftige Rotordurchmesser von bis zu 190 m in der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" realisierbar, ohne dabei die Mindestanzahl von drei Windenergieanlagen zu unterschreiten.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
1230	188	Private und juristische Person	2. Artenschutzrechtliche Eignung der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" 2.1. Seeadler In Ihrer Stellungnahme vom 05.02.2018 wird auf eine erhöhte "Aktivität des Seeadlers mit mehreren Individuen" der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" verwiesen, die sich auf den Entwurf des Umweltberichts Stand Januar 2018 bezieht. Laut Wübbenhorst (2014) wurden vereinzelte, allerdings im Entwurf des Umweltberichts Stand Januar 2018 nicht weiter definierte Überflüge von Seeadlern beobachtet. Allgemein sind einzelne Überflüge von schlaggefährdeten Großvögeln nicht auszuschließen und weisen erstmal auch nicht auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hin. Grundlage für eine Bewertung der Flugbewegung von Seeadlern stellt eine Aktionsraumanalyse dar, in der Flugtypen, Flugrichtungen und Flughöhen, Flugtypen, Hauptflugrichtungen, Ausrichtung der WEA und Abstände der WEA zum Horst. Laut Ihrer Stellungnahme vom 05.02.2018 befindet sich ein Bruthabitat für Seeadler in ca. 3 km Entfernung (VSG Landgraben-Dummeniederung NLWKN 2015) zu der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe". Laut LAG VSW 2015 sowie den Abstandsempfehlungen des niedersächsischen Windenergieerlasse (MU 2016) sind für Bruthabitate keine Abstandsempfehlungen vorgesehen. Selbst wenn es in dem oben genannten Bruthabitat in den kommenden Jahren zu einer Brut des Seeadlers kommen sollte, wäre der 3.000 m Mindestabstand zur Potenzialfläche „Prezelle-Zowe“ voraussichtlich eingehalten. Eine Aktionsraumanalyse zur einer möglichen erhöhten Flugaktivität des Seeadlers bzw. eines möglichen Flugkorridors im Prüfbereich (6.000 m),	wird nicht gefolgt Präklusion zur Forderung der Ausweisung der Potentialfläche Prezelle-Zowe (PF 20) als Vorranggebiet Windenergienutzung siehe ID 1224. Entscheidend sind die ausreichenden Hinweise auf Artvorkommen, die gegen die Eignung der Fläche sprechen. Ob hierdurch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Einzelart entsteht, spielt zunächst keine Rolle. Entscheidend ist der Wille des Plangebers, diese Belastung zu vermeiden. Zudem sind nicht nur Einzelnachweise maßgeblich, sondern auch eine entsprechende Struktur und Ausstattung des Gebiets, das von Belastungen freigehalten werden soll. Innerhalb der Potenzialfläche wurden 2014 Flugrouten mehrerer Seeadler- und Kranichindividuen erfasst. Zudem liegen mit den vorhandenen Gewässern weiterhin geeignete Brutstandorte des Kranichs unmittelbar am Rand der Potenzialfläche vor. Ergänzend kommen zudem neuere Erkenntnisse zum Vorkommen der Waldschnepfe innerhalb eines 500 m Radius um die westliche Teilfläche hinzu. Der Landkreis sieht keine Veranlassung, seine Einschätzung zu ändern. Siehe auch ID 1233.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>würde im Zuge von naturschutzfachlichen Untersuchungen im BImSchG-Verfahren erfolgen. Des Weiteren ist von dem oben genannten Bruthabitat des Seeadlers nicht nur die Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" betroffen, sondern im gleichen Zuge auch die Potenzialflächen PF 7 und PF 8. In Ihrer Stellungnahme vom 05.02.2018 wird weiterhin auf den Nachweis eines Revierpaares in ca. 1 km Entfernung aus dem Jahr 2013 hingewiesen, das 2014 von Herrn Wübbenhorst regelmäßig beobachtet wurde. Diesem Nachweis kann im Zuge von naturschutzfachlichen Untersuchungen im BImSchG-Verfahren nachgegangen werden. Der Nachweis eines Revierpaares von 2013 sowie eine regelmäßige Beobachtung aus dem Jahre 2014 von Revierpaaren in 1.000 m Entfernung zu einer Potenzialfläche ohne Kenntnis der Raumnutzung des Revierpaares stellt per se erstmal keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und einen Ausschlussgrund der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" dar. Einen Ausschluss der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" aufgrund Ihrer Argumentation bzgl. der erhöhten Aktivität des Seeadlers im Jahr 2014 muss aufgrund der räumlichen Nähe zu den Potenzialflächen PF 7 (ca. 600 m) und PF 8 (ca. 850 m) ebenso Einfluss auf eben diese haben. Wir möchten Sie daher bitten, diesen Punkt auf die nachfolgende Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu verschieben. Nur im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens kann über einen tatsächlichen Konflikt bzgl. der Nutzung von Windenergie in der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" sowie des Seeadlers entschieden werden.</p>				
1231	188	Private und juristische Person	<p>2.2 Kranich In Ihrer Stellungnahme vom 05.02.2018 wird sich auf einen Brutnachweis des Kranichs aus dem Jahre 2010 bezogen. Da sich der Entwurf des Umweltberichts Stand Januar 2018 hinsichtlich des Kranichs auf "in 2014 erfasste Paare und rufende Vögel an vielen Stellen im Umfeld der Potenzialflächen" bezieht, gehen wir davon aus, dass ein weiterer Brutnachweis seit 2010 in den Untersuchungen von Wübbenhorst (2014) im Umfeld der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" nicht nachgewiesen werden konnte. Allein aufgrund von erfassten Paaren und rufenden Kranichen sowie einer geeigneten Habitatstruktur für den Kranich im Umfeld der Potenzialfläche kann per se erstmal kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgeleitet werden. Des Weiteren wären aufgrund der räumlichen Nähe ebenfalls die Potenzialflächen PF 7 und PF 8 betroffen. Inwieweit dieses als Konflikt bzgl. einer Nutzung von Windenergie für die drei Potenzialflächen PF 7, PF 8 und der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" gleichermaßen bewertet werden kann, hat unserer Auffassung nach im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu erfolgen. Wir möchten Sie daher bitten, diesen Punkt auf die nachfolgende Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu verschieben. Nur im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens kann über einen tatsächlichen Konflikt bzgl. Der Nutzung von Windenergie in der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" sowie des Kranichs entschieden werden.</p>	<p>wird nicht gefolgt Präklusion zur Forderung der Ausweisung der Potentialfläche Prezelle-Zowe (PF 20) als Vorranggebiet Windenergienutzung siehe ID 1224. Im Übrigen siehe ID 1230 sowie ID 1233.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1232	188	Private und juristische Person	3. Fazit Eignung der Potenzialfläche "Prezelle Zowe" Wir sind der Auffassung, dass die unter Punkt 1 aufgeführten Argumente bzgl. des von uns dargestellten Flächenzuschnitts nachvollziehbar sind und dass Ihre Grundvoraussetzungen bzgl. der Mindestgröße sowie der Mindestanzahl von Windenergieanlagen erfüllt werden.	wird nicht gefolgt Präklusion zur Forderung der Ausweisung der Potentialfläche Prezelle-Zowe (PF 20) als Vorranggebiet Windenergienutzung siehe ID 1224. Im Übrigen siehe ID 1224 bis 1231 und ID 1233.
1233	188	Private und juristische Person	Ein Ausschluss der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" aufgrund nachgewiesener Brutstandorte des Kranichs bzw. Horste des Seeadlers oder anderer schlaggefährdeter Vogelarten innerhalb naturschutzfachlich relevanter Abstände wäre nachvollziehbar. Um einen solchen Konflikt bereits bei der Aufstellung eines RROP zu minimieren, sind die im niedersächsischen Windenergieerlass (Nds. MBI Nr. 1124, 24.02.2016) vorgegebenen Abstandskriterien relevant. Diese Kriterien werden im Fall der Potenzialfläche „Prezelle-Zowe“ jedoch nicht verletzt bzw. sind gar nicht erst relevant, sodass die Argumentation bzgl. der Nichteignung der Potenzialfläche „Prezelle-Zowe“ im Umweltbericht der Planungsgruppe Nord nicht herangezogen werden kann, um einer Ausweisung der Potenzialfläche „Prezelle-Zowe“ entgegenzusprechen. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sind detaillierte Untersuchungen mit den entsprechenden Ergebnissen entscheidend, ob eine Potenzialfläche letztlich für eine Nutzung von Windenergie geeignet ist. Allein aufgrund des Umfang der hier durchzuführenden Untersuchungen ist abschließend erkennbar, ob eine tatsächliche intensive Raumnutzung schlaggefährdeter Vogelarten in den jeweiligen Potenzialflächen vorliegt und somit eine Nutzung von Windenergie ausschließt oder ob eine geringe oder keine Raumnutzung schlaggefährdeter Vogelarten vorliegt und somit einer Genehmigung nach BImSchG diesbezüglich nichts entgegensteht. Daher möchten wir Sie bitten, die Punkte, die bis dato Ihrerseits gegen eine Eignung der Potenzialfläche "Prezelle-Zowe" gesprochen haben, auf die nachfolgende Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu verschieben.	wird nicht gefolgt Selbst der vom Einwender bestellte Gutachter kommt zu dem Schluss, dass für den Seeadler in diesem Fall „aufgrund des fehlenden Meideverhaltens gegenüber den Windenergieanlagen von einem erhöhten Mortalitätsrisiko auszugehen ist, womit eine Verletzung des Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG eintritt. Der Paragraph § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG schließt für den Kranich als Zugvogel auch die Nahrungsgebiete als elementarer Teil der Rastplätze auf dem Zug mit ein und unterliegt somit auch dem o.g. Artikel des Bundesnaturschutzgesetz (DÜRR & LANGGEMACH 2015)“. Auf dem Gebiet der Gemeinde Prezelle gilt dies zwar, wie der Gutachter auch feststellt für die PF 7, 8 und 20 gleichermaßen. Hierzu ist aber ein Alternativenvergleich mit Ziel der Vermeidung von Konflikten und der Optimierung der Potenzialflächen erfolgt. Im Zusammenhang mit den südlichen Teilflächen ist dabei eine stärkere avifaunistische Betroffenheit für die PF 20 gegeben (höhere Aktivität des Seeadlers und Kranichs mit mehreren Individuen, älterer Brutnachweis Kranich, Wübbenhorst 2014). Ergänzend kommen zudem neuere Erkenntnisse zum Vorkommen der Waldschnepfe innerhalb eines 500 m-Radius um die westliche Teilfläche hinzu. Auch liegen aktuelle Kenntnisse vor, dass unmittelbar benachbarte Bereiche eine hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum haben und u. a. vom Aussterben bedrohte Arten dort nachgewiesen wurden. Als Lebensraum sind insbesondere die Waldränder bedeutsam und es ergaben sich Hinweise auf Quartiere innerhalb der Kiefernwälder. Insofern muss auch für Prezelle-Zowe von einer hohen Bedeutung als Fledermauslebensraum und damit einer entsprechenden Konfliktintensität ausgegangen werden. Insofern hält der Landkreis an seiner getroffenen Auswahl fest. Präklusion zur Forderung der Ausweisung der Potentialfläche Prezelle-Zowe (PF 20) als Vorranggebiet Windenergienutzung siehe ID 1224. Im Übrigen siehe ID 1224 bis 1231.
191		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1276	191	Private und juristische Person	<p>Im Namen der [Name] möchten wir im Rahmen der Offenlage des Entwurfs 2018 für die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Danneberg, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, (nachfolgend: RROP) wie folgt Stellung nehmen und beantragen:</p> <p>Die Prüffläche Breese im Bruche (Nr. 17) wird als Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stellungnahme richtet sich grundsätzlich gegen die Streichung der Potenzialfläche 17 Breese im Bruche und fordert die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung. Zur Nichtberücksichtigung dieser Fläche gab es im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 keine Änderung. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme vom Grundsatz nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F. Die Streichung der Potenzialfläche 17 aus der Gebietskulisse erfolgte aus naturschutzfachlichen Gründen (s. ID 630 der Abwägungssynopse zum Entwurf 2016 sowie ID 1277 und ID 1278). Das bisherige Abwägungsergebnis zur Potenzialfläche 17 bleibt bestehen, so dass diese Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird.</p>
1277	191	Private und juristische Person	<p>Zur Begründung erlauben wir uns vorzutragen:</p> <p>I. Kein Entfallen der Fläche aus Gründen des Artenschutzes</p> <p>Die Prüffläche Nr. 17 Breese im Bruche wurde ausweislich der Abwägungssynopse ID 630 aus avifaunistischen Gründen nicht weiter berücksichtigt und ist aus der aktuellen Planung gestrichen worden. Dieses Vorgehen stellt einen beachtlichen Abwägungsfehler i. S. d. § 11 Abs. 3 ROG dar, der zur Aufhebung des Plans führen würde.</p> <p>Denn die erwähnten „klar erkennbaren Konfliktsituationen mit Großvogelaufkommen“ rechtfertigen zunächst vor dem Hintergrund des Gebots der substantiellen Raumverschaffung schon nicht den Entfall der Fläche. Darüber hinaus stellt ihre Berücksichtigung jedoch einen relevanten Fehler im Abwägungsprozess zur Aufstellung des RROP dar.</p> <p>Der Landkreis stützt sich bei der Aussage, die Fläche müsse aus avifaunistischen Gründen aus der weiteren Planung entfallen, insbesondere auf den 2016 erstellten Umweltbericht sowie auf Daten des NLKWN, welche 2015 Rotmilan-Lebensräume von landesweiter Bedeutung und ein Bruthabitat des Schwarzstorchs ergaben, und der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Danneberg (AAG), welche das Gebiet 2013/2014 als Jagdhabitat des Schwarzstorchs einstuft.</p> <p>Hierzu erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass artenschutzrechtliche Befunde nicht statisch, sondern einer andauernden Veränderung aufgrund der naturräumlichen Dynamik unterworfen sind. Es ist daher allgemein anerkannt, dass die einer artenschutzrechtlichen Bewertung zugrundeliegenden Erhebungen und Daten desto weniger aussagekräftig sind, je älter sie sind. Als Obergrenze sind insofern fünf Jahre anerkannt. Werden nun also Einstufungen aus den Jahren 2013/2014 zugrunde gelegt,</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die PF 17 als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1276.</p> <p>Die aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vogellebensräume sind Schwerpunktbereiche zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den Bemühungen der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung sowie der unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen. Das geltende LROP 2017 enthält hierzu in Abschnitt 3.1.2, Ziffer 08 eine Regelung, die u. a. die Berücksichtigung der Schutzeroberflächen von Gebieten mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten als Grundsatz fordert. Für die genannten Gebiete ist weiter als Ziel formuliert, nach Abwägung die Gebiete räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (...) zu sichern. In den Erläuterungen zum LROP 2008 sowie in der Begründung wird der Auftrag an die Träger der Regionalplanung konkretisiert: Zur Kategorie der Gebiete mit bedeutsamen Lebensräumen von Arten gehören auch die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel. Insofern hat der Plangeber entsprechende Bereiche mit landesweiter und nationaler Bedeutung als weiche Tabuzonen in seinem Planungskonzept definiert. Zwar liegt die besagte Potenzialfläche nicht innerhalb avifaunistisch wertvoller Bereiche, ist aber von diesen vollständig und unmittelbar</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>begegnet dies erheblichen Bedenken, weil die Grenze von fünf Jahren fast erreicht ist. Auch Einschätzungen aus dem Jahr 2015 sind 2018 nur noch von eingeschränktem Wert. Insbesondere können damals noch bestehende Habitate verlassen, Brutplätze aufgegeben worden oder gar gänzlich verloren gegangen sein.</p> <p>Die damaligen Erhebungen erweisen sich aufgrund ihres Alters nicht als taugliche Grundlage einer den Anforderungen des § 7 Abs. 2 ROG genügenden Abwägung. Dies gilt umso mehr, wenn das Ergebnis der Abwägung eine Nichtberücksichtigung der Fläche sein soll, denn mit dieser Entscheidung greift der Plangeber direkt und in erheblicher Weise in die gem. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützte Baufreiheit der Grundstückseigentümer sowie in die bauplanungsrechtliche Privilegierung von WEA im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein.</p>	<p>angrenzend umschlossen, wobei jeweils windkraftsensibile Arten wie der Rotmilan relevant sind.</p> <p>Im Hinblick auf das kritisierte Alter der avifaunistischen Daten wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass diese immer eine Momentaufnahme darstellen. Es gibt aber andererseits keinen Grund anzunehmen, dass die Einstufung als Brut-/Jagdhabitat des Schwarzstorchs und Lebensraum des Rotmilans aktuell nicht mehr richtig ist. Es kann umgekehrt genauso angenommen werden, dass manche Bereiche avifaunistisch eine positive Entwicklung genommen haben und weitere Ausschlussgründe darstellen. Ausschlaggebend und bemerkenswert ist im vorliegenden Fall die hohe Dichte an landesweit bedeutsamen Lebensräumen für die Avifauna (Rotmilan und Schwarzstorch) im Kontext auch mit dem östlich gelegenen VSG Lucie, wodurch sich schon auf Ebene der Regionalplanung eine erkennbar hohes Konfliktpotenzial abzeichnet. Es wäre vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des ungünstigen Flächenzuschnitts abwägungsfehlerhaft, eine Planung zu verfolgen, die absehbar nicht verwirklicht werden kann.</p>
1278	191	Private und juristische Person	<p>Derartige Eingriffe aufgrund artenschutzrechtlicher Restriktionen lassen sich nach allgemeinen Grundsätzen nur dann rechtfertigen, wenn die Gebietsausweisung anderenfalls gegenstandslos würde, weil der Realisierung der WEA in den jeweiligen Gebieten auf absehbare Zeit unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstünden, namentlich die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes.</p> <p>Von derartigen unüberwindlichen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen ließe sich jedoch allenfalls dann sprechen, wenn aufgrund aktueller avifaunistischer Erhebungen klar und eindeutig wäre, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Prüffläche Nr. 17 Breese im Bruche entgegenstünden. Das ist vorliegend nicht der Fall.</p> <p>In Fällen, in denen dies nicht mit absoluter Klarheit beurteilt werden kann, entspricht es den durch das Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätzen, die restliche Prüfung auf das Genehmigungsverfahren zu verlagern, weil dort in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und Modifikationen regelmäßig eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Betrachtung unter Berücksichtigung etwaiger Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der artenschutzrechtlichen Konflikte möglich ist (vgl. nur: BVerwG, Beschluss vom 24. März 2016 – Aktenzeichen 4 BN 42.15, ZfBR 2016, 477, 478; ebenso: OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Juli 2015 - Aktenzeichen 12 KN 220/14, NVwZ-RR 2016, 138, Rn. 13). Namentlich hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass der Ausschluss einer Fläche aufgrund des Artenschutzes eine „nähere Betrachtung der beheimateten Vögel“ voraussetzt, da anderenfalls nicht beurteilt werden kann, ob sich aus § 44 BNatSchG eine dauerhafte</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die PF 17 als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1276.</p> <p>Aus Sicht des Landkreises ist die Konfliktrichtigkeit der Fläche klar und eindeutig erkennbar.</p> <p>Die PF 17 wurde aufgrund der bereits im Vorfeld klar erkennbaren Konfliktsituation mit Großvogelvorkommen und des kleinen, schmalen und ungünstigen Flächenzuschnittes im Zuge der vorgezogenen Eignungs- bzw. Umweltprüfung bereits im ersten Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 aus dem Jahr 2016 verworfen. Es handelt sich also nicht um die Herausnahme eines schon einmal in den Planentwurf aufgenommenen Gebietes. Dieses Gebiet war nie Teil des Planentwurfes.</p> <p>Festzuhalten ist, dass die Fläche überwiegend sehr schmal ist und unter Abzug von Flächenanteilen unter 120 m Breite in zwei getrennte sehr kleine Teilflächen zerfallen würde, die nicht den Mindestanforderungen des Planungskonzeptes entsprechen (mind. 3 WEA). Ferner liegen fachlich hinreichend hinterlegte Hinweise auf das Vorkommen insbesondere von Rotmilan und Schwarzstorch vor. So befinden sich südlich, nördlich und westlich 4 Rotmilanlebensräume landesweiter Bedeutung (NLWKN 2015) in deutlich unter 1.500m, tlw. deutlich unter 1.000m Abstand bzw. unmittelbar angrenzend. In 2 – 3 km Abstand liegen weitere 4 Lebensräume. Hinzu kommt ein großflächiges</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung ergibt, sodass der Artenschutz bereits auf Ebene der Regionalplanung Beachtung fordert (OVG Lüneburg, Urteil vom 13. Juli 2017 – 12 KN 206/15, BeckRS 2017, 119696, Rn. 43). Eine derartige Betrachtung kann der Plangeber nicht auf Grund derart veralteter Unterlagen wie vorliegend vornehmen.</p> <p>Namentlich bei der Herausnahme eines bereits einmal in den Planentwurf aufgenommenen Prüfgebiets aus der weiteren Planung steht der Plangeber vor einem besonderen Rechtfertigungszwang, da hinsichtlich des nicht mehr zu berücksichtigenden Gebiets im Wege der früheren Entwurfss Fassungen ein besonderer Vertrauensstatbestand namentlich für potentielle Investoren und Grundstückseigentümer geschaffen wurde (vgl. VGH München, Urteil vom 9. November 2011 – Aktenzeichen 4 N 10.1322, BeckRS 2012, 47304, Rn. 21 unter Bezugnahme auf: BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2010 – Aktenzeichen 4 C 7/09, NVwZ 2010, 1561, Rn. 17). Vorliegend hat die [Name] auf Grundlage der 2016 durch den Plangeber veröffentlichten Prüfkarte Pachtverträge für das Prüfgebiet 17 Breese im Bruche abgeschlossen. Diese würden gegenstandslos, wenn das Gebiet nun aus der weiteren Planung herausgenommen würde. Sollte sich im Nachgang dann herausstellen, dass sich die avifaunistische Situation im Gebiet gegenüber den Erhebungen, auf die sich der Plangeber stützt, verbessert hat, entstünden der [Name] und ihren Verpächtern hieraus erhebliche wirtschaftliche Schäden. Diese privaten Belange sind in der Abwägung bislang nicht berücksichtigt worden. Das Gebiet ist daher zur Vermeidung eines erheblichen Abwägungsfehlers wieder in die Planungen aufzunehmen.</p>	<p>unmittelbar angrenzendes landesweit bedeutsames Bruthabitat des Schwarzstorches im Norden (NLWKN 2015). Der gesamte Raum wird zudem als Jagdhabitat des Schwarzstorches eingestuft (AAG 2013/2014). Außerdem kommt der Jeetzelniederung gemäß AAG 2013 zumindest zeitweise eine große Bedeutung als Rastgebiet zu.</p> <p>Im Vergleich auch zu anderen Potenzialflächen im Landkreis ergibt sich in Verbindung mit dem ungünstigen Flächenpotenzial bereits im Vorfeld und bei einer der Ebene der Regionalplanung angemessenen Betrachtungstiefe ein sehr konflikträchtiger Gesamteindruck der Fläche.</p> <p>Im Hinblick auf das kritisierte Alter der avifaunistischen Daten wird darauf hingewiesen, dass diese immer eine Momentaufnahme darstellen. Vorliegend ist aber klar erkennbar, dass einerseits eine bereits langjährig bestehende großflächige Raumnutzung windkraftsensibler Großvogelarten vorliegt (NLWKN bereits 2010 avifaunistisch wertvoller Bereich des Rotmilan, die älteren Schwarzstorchdaten der AAG werden ja letztlich auch durch NLWKN 2015 als Schwarzstorchlebensraum bestätigt), der andererseits nur eine ungünstig zugeschnittenen Potenzialfläche gegenübersteht, die unter Berücksichtigung der vom Plangeber getroffenen Rotor-innerhalb-Regelung nicht die vom Einwender angedachten 4 WEA, sondern voraussichtlich nur 2 WEA ermöglicht. Damit werden die Mindestanforderungen des Planungskonzeptes unterschritten.</p> <p>Zur Regelung, dass der Rotor innerhalb des Vorranggebiets liegen muss, siehe ID 1280.</p> <p>Ausschlaggebend für den Ausschluss der PF 17 sind naturschutzfachliche Gründe (siehe auch ID 1277), die hier als öffentliche Belange das private Interesse an wirtschaftlichen Einnahmen überwiegen (siehe auch ID 1283).</p>
1279	191	Private und juristische Person	<p>II. Substantielle Raumverschaffung</p> <p>Die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ist schon deswegen geboten, weil sich das Gebiet in wirtschaftlicher Hinsicht überdurchschnittlich und sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Die [Name] beabsichtigt, auf der Prüffläche Breese im Bruche 4 Windenergieanlagen zu errichten und geht im Rahmen ihrer internen Wirtschaftlichkeitsberechnungen für dieses Projekt von Winderträgen von 6,1 m/s in 130 Metern Nabenhöhe aus. Hieraus ergibt sich eine hohe wirtschaftliche Eignung der Fläche.</p> <p>Die Ausweisung der Fläche ist umso mehr geboten, als der derzeitige Planentwurf nicht geeignet ist, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Nach dem Sinn und Zweck des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB muss der Plangeber der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Rechnung tragen. Ergibt sich unter Zugrundelegung</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die PF 17 als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1276.</p> <p>Die wirtschaftliche Eignung des Gebietes stellt keinen Belang dar, der sich gegen artenschutzrechtliche Belange durchsetzen kann, auf Grund derer die Potentialfläche gestrichen wurde (siehe ID 1277 und ID 1278).</p> <p>Der Plangeber hält an seiner Auffassung fest, dass mit der vorliegenden Planung substantiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Die Grundlagen zur Überprüfung dieses Kriteriums sind dem Plangeber bekannt und werden in Kapitel 4.1 der Begründung beschrieben. Die Durchführung der Überprüfung erfolgt in Kapitel 6.2 der Begründung, in deren Ergebnis festgestellt wird, dass der</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung	Begründung/Vorschlag
<div data-bbox="627 159 1433 885"> <p>des Plankonzepts, dass nur sehr wenige, bzw. kleine Gebiete ausgewiesen wurden, muss der Plangeber auf die Ausweisung von Konzentrationszonen verzichten (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - Aktenzeichen 4 C 15/01, NVwZ 2003, 733, 735).</p> <p>Die durch § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bewirkte Ausschlusswirkung setzt voraus, dass der Windenergie substantiell Raum verschafft wird (VGH Kassel, Urt. v. 10. Mai 2012 – 4 C 841/11.N, BeckRS 2012, 51540).</p> <p>Ausgangspunkt für die Beurteilung der substantiellen Raumverschaffung ist das Verhältnis zwischen sämtlichen für die Windenergie zur Verfügung stehenden Potentialflächen (d.h. Gesamtfläche abzüglich harter Tabuzonen) und der im Plan ausgewiesenen Vorranggebiete (OVG Münster, Urteil vom 22. September 2015 – Aktenzeichen 10 D 82/13.NE, BeckRS 2015, 53378, Rn 39).</p> <p>Die Beurteilung, ab welchem Verhältnis der Windenergie substantiell Raum verschafft worden ist, ist von einer Bewertung des Einzelfalls abhängig. Die Rechtsprechung bejaht dies regelmäßig bei einem Anteil zwischen einem und drei Prozent der Potentialflächen. Zwar ist die Festlegung eines bestimmten prozentualen Anteils unzulässig. Gleichwohl vermittelt ein sehr geringer Anteil von Vorrangflächen ein Indiz dafür, dass der Windenergie im Sinne einer „Feigenblattplanung“ kein substantieller Raum verschafft worden ist (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – Aktenzeichen CN 1.11, NVwZ 2013, 519, 521).</p> <p>Vorliegend gesteht der Plangeber selbst auf Seite 82 des Planentwurfs ein, dass er mit 0,56 % der Landkreisfläche hinter dem Ziel des Windenergieerlasses für das Land Niedersachsen zurückbleibt, welches für den Landkreis Lüchow-Dannenberg ein Ziel von 1,23 % vorsieht.</p> </div> <div data-bbox="1456 159 2128 805"> <p>Plangeber der Windenergienutzung substantiell Raum zur Verfügung stellt.</p> <p>Das vom Einwender hervorgehobene Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung und allen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) beträgt im Landkreis Lüchow-Dannenberg ca. 1,5 % (siehe Kap. 6.2) und liegt somit innerhalb des vom Einwender genannten Bereiches zwischen einem und drei Prozent. Der im Windenergieerlass genannte Wert von 1,23% (Anteil der Vorranggebiete Windenergienutzung an der Landkreisfläche) ist nur ein Orientierungswert, der im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen ist. Der Windenergieerlass berücksichtigt nicht die regionsspezifischen Besonderheiten wie den hohen Anteil an Schutzgebieten des Naturschutzes, das häufige Vorkommen gefährdeter Vogelarten und die disperse Siedlungsstruktur. Im Übrigen bewegt sich der für die Windenergienutzung ermittelte Flächenanteil von 0,56 % der Landkreisfläche im Rahmen dessen, was das OVG Lüneburg als "substantiell Raum" anerkannt hat (Urteil vom 09.10.2008 - 12 KN 35/07: 0,51 %; Urteil vom 28.01.2010 - 12 KN 65/07: 0,61 %; Urteil vom 11.11.2013 – 12 LC 257/12: 0,21 % (Flächennutzungsplan)).</p> </div>					
1280	191	Private und juristische Person	<p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf der im Entwurf zum RROP vorgesehenen Fläche weniger WEA als der gemäß Windenergieerlass errichtet werden können, weil dieses im Gegensatz zu jenem fordert, dass die gesamte Windenergieanlage (einschließlich Rotorüberflug) innerhalb des Vorranggebiets liegen muss. Der Plangeber unterschreitet also nicht nur die Vorgaben des Windenergieerlasses deutlich in flächenmäßiger Hinsicht, sondern lässt auch eine geringere Anzahl von zu errichtenden Anlagen zu. Demgegenüber erweist sich die Annahme, die Regelung „Rotor innerhalb“ könne durch eine günstigere Flächenausnutzbarkeit bei kleinen Vorranggebieten kompensiert werden, als haltlos.</p> <p>Zur Vermeidung eines erheblichen Abwägungsfehlers ist die Prüffläche 17 Breese im Bruche wieder in die weitere Planung des RROP aufzunehmen.</p>	wird nicht gefolgt	<p>Zur Präklusion des Belanges, die PF 17 als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1276.</p> <p>Die Rotor-Innenhalb-Regelung ist ein wesentlicher Bestandteil des Planungskonzepts bei der Festlegung der weichen Tabuzonen. Daher wurden bei der Festlegung der Vorranggebiete die Flächen dahingehend arrondiert, dass schmale Ausläufer mit einer Breite unter 120 Metern (Rotordurchmesser der Referenzanlage) gekappt wurden. Damit erhöht sich der Ausnutzungsgrad der festgelegten Vorranggebiete gegenüber einer ungeprüften Übernahme, eine Flächenentziehung durch "tote Ecken" findet somit nicht statt.</p> <p>Im Fall der PF 17 sind neben anderen Gründen, die für die Streichung der Fläche maßgebend (siehe ID 1277 und ID 1278), die Flächengröße und der Flächenzuschnitt so ungünstig, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet nicht in Frage kommt.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1281	191	Private und juristische Person	<p>III. Besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung</p> <p>Die planerische Berücksichtigung der Prüffläche 17 Breese im Bruche liegt auch im besonderen öffentlichen Interesse. Der Ausbau und die Nutzung der Erneuerbaren Energien ist das erklärte Ziel der Europäischen Union, der Bundesregierung und der niedersächsischen Landesregierung. Auf der Weltklimakonferenz von Paris vom 30. November bis 11. Dezember 2015 wurde erneut das Ziel bekräftigt, die von Menschen verursachte Erderwärmung auf zwei Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass die Erderwärmung zu einem maßgeblichen Anteil durch den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid verursacht wird. Neben den Privathaushalten und dem motorisierten Verkehr trägt die Erzeugung von Strom aus konventionellen Energieträgern (Kohle, Öl und Gas) zu einem wesentlichen Anteil zu den Kohlenstoffdioxidemissionen bei.</p> <p>Die Nutzung der Windenergie leistet bereits heute einen bedeutenden Beitrag zur treibhausgasfreien, mithin klimafreundlichen Stromerzeugung. Die Bedeutung dieses Energieträgers wird in Zukunft noch weiter zunehmen, da es das erklärte Ziel der Bundesregierung ist, mittelfristig neben dem Ausstieg aus der Kernenergie auch den Ausstieg aus der Kohleverstromung zu vollziehen.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die PF 17 als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1276.</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist durch politische Beschlüsse sowohl des Landes Niedersachsen als auch des Landkreises Lüchow-Dannenberg als politisches Ziel anerkannt. Ausschlaggebend für den Ausschluss der PF 17 waren naturschutzfachliche Gründe (siehe ID 1277 und ID 1278), die hier als öffentliche Belange das allgemeine öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergienutzung überwiegen, siehe auch ID 1282.</p> <p>Abgesehen davon, sind neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, auch andere Maßnahmen wie z.B. zur Effizienz, Mobilität oder Suffizienz von Bedeutung, die vom Landkreis im Rahmen des Masterplans "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" bearbeitet werden, der am 28.09.2017 vom Kreistag verabschiedet wurde. Ziel des Masterplans ist eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95% und eine Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2050.</p>
1282	191	Private und juristische Person	<p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, namentlich der Windenergie wird auch von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen gefordert. Die Europäische Union hat in ihrer Richtlinie zur Förderung der Erneuerbaren Energien (RL 2009/28/EG) die Vorgabe an die Mitgliedstaaten gerichtet, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien auf der Ebene des Planungs- und Anlagenzulassungsrechts Rechnung zu tragen (Erwägungsgrund 44 der RL 2009/28/EG). Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich mit der 2011 begonnenen Energiewende zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dies geht aus der Vielzahl der in diesem Zusammenhang ergangenen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen hervor. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang insbesondere Artikel 20a GG, der als Abwägungsdirektive in die Planungsentscheidung einzustellen ist (Scholz in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 76. EL Dezember 2015, Art. 20a, Rn. 57). Diese Wertungen wurden in vielfältiger Art und Weise auf Ebene des einfachen Rechts konkretisiert. Erwähnt seien an dieser Stelle lediglich beispielhaft das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Nennung der kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sowie die bauplanungsrechtliche Privilegierung der Nutzung der Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.</p> <p>Auch das Land Niedersachsen misst dem Ausbau der Erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert bei und hat sich das Ziel gesetzt, bis 2050 einen Anteil der Stromerzeugung aus der Windenergie (Onshore) von mindestens 20 GW installierte Leistung zu erreichen. Der Koalitionsvertrag 2017-2022 formuliert hierzu als Ziel: „Die Energiewende eröffnet</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die PF 17 als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1276.</p> <p>Das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energie, insbesondere der Windenergie schlägt sich u.a. auch in dem Ziel in Kap. 4.2 Ziffer 04 Satz 1 des LROP nieder, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Daher wird dieses RROP-Änderungsverfahren durchgeführt, das u.a. auch die Privilegierung der Windenergienutzung gemäß BauGB beachtet. Aus diesem allgemeinen öffentlichen Interesse ergibt sich jedoch nicht zwangsläufig die konkrete Festlegung der Potenzialfläche 17 Breese im Bruche als Vorranggebiet Windenergienutzung, da hier auch die übrigen öffentlichen Belange sowie die privaten Belange mit abgewogen werden müssen.</p> <p>Ausschlaggebend für den Ausschluss der PF 17 waren naturschutzfachliche Gründe (siehe ID 1277 und ID 1278), die hier als öffentliche Belange das allgemeine Interesse am Ausbau der Windenergienutzung überwiegen.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Niedersachsen große Wachstums- und Entwicklungschancen. Neben der Biomasseproduktion, der Solarenergie und der Geothermie gilt dies insbesondere für die Windenergie. Als Windenergieland Nr. 1 sind wir Spitzenreiter beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Wir wollen diese Führungsrolle weiter ausbauen und damit zukunftssichere Arbeitsplätze und Wertschöpfung in Niedersachsen generieren.“ Des Weiteren misst der Entwurf zum Niedersächsischen Klimagesetz vom 14. März 2017 den Ausbau der Erzeugung aus regenerativen Energien in § 5 Abs. 1 „besondere Bedeutung“ bei.</p> <p>Diese lediglich beispielhaft zitierten Vorschriften und politischen Zielvorgaben belegen das besondere öffentliche Interesse an einem Ausbau der Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen. Der Planungsträger muss diesen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben und dem darin zum Ausdruck kommenden öffentliche Interesse bei der Gebietsausweisung im RROP Lüchow-Danneberg Rechnung tragen. Daraus ergibt sich unmittelbar das Erfordernis, das Prüfgebiet 17 Breese im Bruche im Plan auszuweisen.</p>	
1283	191	Private und juristische Person	<p>IV. Privates Interesse der [Name] an der Ausweisung</p> <p>Darüber hinaus hat auch die [Name] ein i. R. d. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zu berücksichtigendes privates Interesse an der Ausweisung. Die [Name] plant auf der fraglichen Fläche die Errichtung von Windenergieanlagen. Entsprechende Verhandlungen mit den privaten Grundstückseigentümern verliefen erfolgreich und führten bereits zum Abschluss von Pachtverträgen für die Grundstücksnutzung. Von Seiten der [Name] besteht daher ein großes wirtschaftliches Interesse an der Ausweisung des Gebiets 17 Breese im Bruche als Vorranggebiet für die Windenergie.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die PF 17 als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1276.</p> <p>Die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie noch nicht bei der Bestimmung der Taubzonen Berücksichtigung gefunden haben, sind gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Die Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen letztlich nur die privaten Belange abzuwägen, die bereits auf der Planungsebene der Raumordnung erkennbar und von Bedeutung sind. Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Abwägung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzlich ist dem Plangeber bewusst, dass von mehreren Planern und Eigentümern Interesse an der Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung besteht. Auch das Interesse des Einwenders an der Potenzialfläche PF 17 ist dem Plangeber bekannt. Im Rahmen des Abwägungsgebotes werden die Interessen der Windenergie zurückgestellt, wenn hinreichend öffentliche und private Belange dies rechtfertigen. Ausschlaggebend für den Ausschluss der PF 17 waren naturschutzfachliche Gründe</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				(siehe ID 1277 und ID 1278), die hier als öffentliche Belange das private Interesse an wirtschaftlichen Einnahmen überwiegen.
202 Private und juristische Person				
1249	202	Private und juristische Person	<p>Allgemeiner Teil Die [Name] begrüßt die Aufstellung eines neuen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (LK LD) durch die erste Änderung des RROP 2004. Die im Rahmen dieser Neuaufstellung ausgewiesenen Vorranggebiete können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag leisten zur Erreichung der regionalen, nationalen und internationalen Klimaschutzziele. Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten, als auch den Ausschluss von Teilflächen des Landkreises für die Nutzung der Windenergie, entsprechend fachlicher Vorgaben einheitlich zu prüfen. Ziel der Ausweisung muss es sein, der Windenergie auch auf Landkreisebene substanziell Raum zu schaffen. Dies gelingt nur durch die Ausweisung einer ausreichend großen Flächenkulisse, deren Einzelflächen auch genehmigungsfähig und vollumfänglich für die Windenergie nutzbar sind. Im Vergleich zum ersten Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 wurde die Potenzialflächenkulisse durch die Streichung der Fläche „Breselenz“ noch weiter verkleinert. Dass diese Herausnahme nicht den Anforderungen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum betrachtenden Konzepts durch den Gesetzgeber entspricht, wird vertieft in Kapitel 3 untersucht. In einem ersten Schritt gehen wir auf die Bedeutung der aktuell diskutierten Flächenkulisse für die Rechtssicherheit des Planungskonzeptes ein.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Zur Herausnahme des Gebietes Breselenz aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung siehe ID 1264 - ID 1274. Zum Planungskonzept und der daraus entstehenden Flächenkulisse siehe ID 1250 - ID 1263. Teile der vom Einwender vorgebrachten Stellungnahme fallen unter die Präklusionsregelung. Dies betrifft die Kapitel 2.1, 2.3 und 2.4 der Stellungnahme. Weitergehende Anmerkungen zur Präklusion sind bei der Erwidern zum betreffenden Kapitel aufgeführt (siehe ID 1260, ID 1262 und ID 1263).</p>
1250	202	Private und juristische Person	<p>1. Substanziell Raum geschaffen? Die Rechtssicherheit eines Raumordnungsprogramms hängt ganz wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn Vorranggebiete für Windenergie mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden. Im Folgenden gehen wir auf die im Entwurf befindliche Flächenkulisse ein und begründen unter anderem, warum wir eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse für geboten halten.</p> <p>1.1. Quantitative Analyse der Flächenkulisse Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass sich nicht abstrakt anhand eines bestimmten Anteils der Vorranggebiete für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen „Feigenblattplanung“ verläuft. Entscheidend seien die jeweiligen Verhältnisse in einem Planungsraum. Isoliert betrachtete Größenangaben seien als Kriterium ungeeignet. Diese Einschätzung stellt der Landkreis im Rahmen der Begründung zum zweiten Entwurf des RROP LD in korrekter Weise dar. "Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG lässt sich nicht abstrakt bestimmen, wo die Grenze zur unzulässigen Negativplanung verläuft.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen Dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Plangeber ist bewusst, dass die Werte, die den Anteil der Vorranggebiete Windenergienutzung an der Kreisfläche angeben, nicht allgemein vergleichbar sind. Der Wert des RROP des Landkreises Lüneburg wird in der Begründung herangezogen, weil gemäß der Rechtsprechung die Werte der benachbarten Planungsräume ein Anhaltspunkt für die Einordnung des eigenen Wertes sein können (VGH Hessen, Urteil vom 17.06.2009, Az. 6 A 630/08). Die Prüfung des Plangebers kommt zu dem Ergebnis, dass im Landkreis Lüchow-Dannenberg mit dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird. Dies ist in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert. Zum Einfluss der örtlichen Rahmenbedingungen siehe ID 1128.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum; pauschale Größenangaben sind, isoliert betrachtet, als Kriterium ungeeignet."</p> <p>In Folge dieser Herausstellung kann es jedoch nicht als schlüssig betrachtet werden, dass die Beurteilung und positiv erfolgende Einschätzung des Landkreises, mit dem jetzigen Entwurf substanziiell Raum zu schaffen, in erster Linie auf der Flächenkulisse anderer Landkreise als Lüchow-Dannenberg basiert:</p> <p>"Das Ergebnis bewegt sich im Rahmen dessen, was das OVG Lüneburg als "substanziiell Raum" angesehen hat (Urteile vom 09.10.2008 - 12 KN 35/07: 0,51 %; Urteil vom 28.01.2010 - 12 KN 65/07: 0,61 ...)"</p> <p>(...)</p> <p>"Außerdem liegt das Ergebnis in der gleichen Größenordnung wie beispielsweise im benachbarten Landkreis Lüneburg, wo ca. 0,6 % der Kreisfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt sind."</p> <p>Jede Planungsregion muss bei der Ausweisung von Vorranggebieten ihre eigenen örtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen und für sich genommen der Windenergie substanziiell Raum verschaffen. Diese Rahmenbedingungen unterscheiden sich im Vergleich zu den Regionen, auf die Bezug genommen wurde, sehr stark, so dass ein Vergleich keine fachlich belastbaren Ergebnisse liefern kann.</p>	
1251	202	Private und juristische Person	<p>Zielerreichung im Vergleich</p> <p>Stattdessen sollte für die Beurteilung der Anteil der Vorranggebiete an der Landkreisfläche in Relation zu den Zielwerten aus dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen gesetzt werden. Auf diese Weise wird sichtbar, dass der Anteil der Vorranggebiete im Landkreis Lüchow-Dannenberg mit 0,56 % statt der geforderten 1,23 % den geringsten Grad an Zielerreichung überhaupt aufweist. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass das RROP des Landkreises Lüneburg, welches für einen Vergleich in der Begründung herangezogen wurde, noch keiner gerichtlichen Prüfung unterzogen wurde. Ob dieser Regionalplan auch unter juristischer Betrachtung substanziiell Raum geschaffen hat, kann somit nicht als bestätigt angesehen werden und sollte daher in einem noch geringeren Maße als Indiz für die Flächenzielerfüllung des Landkreises Lüchow-Dannenberg herangezogen werden.</p> <p>Planungsregion Lüchow-Dannenberg: Potenzialfläche nach Abzug harter Kriterien: 20.482 ha Anteil VG Wind: 0,56 % (Entw.) Ziel Windenergieerlass: 1,23 % Zielerreichung: 45 %</p> <p>Planungsregion Uelzen: Potenzialfläche nach Abzug harter Kriterien: 40.889 ha Anteil VG Wind: 1,47 % (Entw.) Ziel Windenergieerlass: 2,06 %</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der im Windenergieerlass angegebene Wert ist kein Zielwert, sondern dient dem Plangeber als Orientierung. Er ist ein in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen ist (s. Fußnote 2 der Tabelle 1 "Regionalisierter Flächenansatz" in Anlage 1 des Windenergieerlasses). Der Windenergieerlass berücksichtigt nicht die regionsspezifischen Besonderheiten des Landkreises Lüchow-Dannenberg wie einen hohen Anteil an Schutzgebieten des Naturschutzes, das häufige Vorkommen gefährdeter Vogelarten sowie eine disperse Siedlungsstruktur. Nach der Ermittlung der Potentialflächen ist zudem eine Einzelfallprüfung dieser Flächen vorzunehmen. Hierbei mussten insbesondere auf Grund von naturschutzfachlichen Belangen große Potenzialflächenteile ausgeschieden werden. Diese lokalen Gegebenheiten sind ein wesentlicher Einflussfaktor für die Flächenkulisse, die als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden kann. Im Übrigen siehe Kap. 6.2 der Begründung.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Zielerreichung: 71 %</p> <p>Planungsregion Lüneburg: Potenzialfläche nach Abzug harter Kriterien: 18.611 ha Anteil VG Wind: 0,6 % Ziel Windenergieerlass: 1,03 % Zielerreichung: 58 %</p> <p>Planungsregion Heidekreis: Potenzialfläche nach Abzug harter Kriterien: 188.001 ha Anteil VG Wind: 0,75 % (Entw.) Ziel Windenergieerlass: 1,05 % Zielerreichung: 71 %</p>	
			<p>In der veröffentlichten Begründung zum derzeitigen Entwurf weist der Landkreis LD darauf hin, dass der Windenergieerlass keine Verbindlichkeit für die Planungsregionen aufweist. Dennoch handelt es sich hier um ein zentrales Indiz, das regelmäßig von den Gerichten und den Planungsregionen als Hinweis herangezogen wird, ob der Windenergie genügend Raum geschaffen wurde. Eine Unterschreitung dieser Zielwerte ist bei der vorliegenden erheblichen Abweichung umso detaillierter fachlich zu begründen und auf Stringenz in der Vorgehensweise zu prüfen.</p>	
1252	202	Private und juristische Person	<p>Örtliche Gegebenheiten als Chance nutzen Dem Einwand, dass der Windenergieerlass bei der Berechnung seiner Zielwerte örtliche Gegebenheiten, wie zum Beispiel naturschutzfachliche Gründe, nicht berücksichtigen würde, kann nicht gefolgt werden. Der Windenergieerlass bezieht die harten Tabukriterien aller Planungsräume ein, zu denen unter anderem Siedlungsräume und gesetzliche Schutzgebiete zählen. Er berücksichtigt hierdurch in einem großen Umfang die örtlichen Rahmenbedingungen. Auch die Einschätzung des Landkreises, dass drei Viertel der nach dem Planungskonzept ermittelten Flächen aus naturschutzfachlichen Gründen nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen, entspricht nicht dem vom Gesetzgeber geforderten schlüssigen Planungskonzept mit der Abgrenzung harter und weicher Tabukriterien. Kann der Landkreis mit den derzeit angewendeten Kriterien der Windenergie nicht substanziell Raum schaffen, so muss er diese hinsichtlich einer möglichen Anpassung überprüfen. Ein Beispiel hierfür sind die näher in Kapitel 1.2 betrachtenden Waldflächen und Landschaftsschutzgebiete. Ein pauschaler Ausschluss dieser und aller weiteren weichen Tabukriterien überschreitet im Falle des LK LD die Grenzen der unzulässigen „Feigenblattplanung“, da die Verhältnisse innerhalb Lüchow- Dannenbergs bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ein sehr hoher Anteil an naturschutzfachlichen Flächen, welche den weichen Kriterien zugeordnet werden, bedarf einer tiefgehenden Prüfung</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>In der im Windenergieerlass vorgenommenen Berechnung werden bis auf Waldflächen und FFH-Gebiete keine weichen Tabuzonen berücksichtigt. Hierdurch wird im Erlass u.a. ein Abstand von 400 m (harte Tabuzone) zur Wohnbebauung zugrunde gelegt, einen solch geringen Abstand hält der Plangeber für nicht akzeptabel. Zudem sollen die im Windenergieerlass genannten Flächenziele erst im Jahr 2050 umgesetzt werden, sie müssen nicht bereits jetzt erreicht werden. Die Durchführung einer Einzelfallprüfung, die zum genannten Ausschluss von Flächen aus naturschutzfachlichen Gründen führt ist gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts ein notwendiger Verfahrensschritt (Urteile vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11 sowie vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2.12). In ihr werden die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben, zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Die Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Diese Einzelfallprüfung und den daraus resultierenden</p>

Einwand ID	Einwender/In der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag															
			und Abwägung auf mögliche Vorranggebiete innerhalb dieser Flächen.	Ausschluss von Potenzialflächen berücksichtigt der Windenergieerlass nicht. Der Plangeber hat in Kap. 5. der Begründung die Einzelfallprüfung sachgerecht durchgeführt, hierin flossen auch die Ergebnisse des Umweltberichts ein (vorgezogene Umweltprüfung in Kap. 1.5.5 sowie gebietsbezogene Umweltprüfung in Kap. 3.3 und Anhang 1 des Umweltberichts). Der Plangeber hat die Verhältnisse innerhalb des Landkreises ausreichend berücksichtigt. Der Ausschluss von Wald und LSG mittels einer weichen Tabuzone ist aufgrund deren Bedeutung für den Schutz natürlicher Lebensräume sowie der Erholungsfunktion für den Menschen gerechtfertigt, siehe hierzu auch Kap. 4.2.5.8 bzw. Kap. 4.2.5.2 der Begründung. Eine Prüfung und Abwägung der verschiedenen Belange ist hierbei in ausreichender Tiefe erfolgt, der Plangeber ist dazu berechtigt, pauschalisierende Annahmen zu treffen (Gatz 2013: Rn. 82).															
1253	202	Private und juristische Person	<p>Zeitliche Entwicklung berücksichtigen Ein weiteres Prüfkriterium für die Substantialität kann für die Gerichte die zeitliche Entwicklung der Vorranggebietskulisse darstellen. Im Falle Lüchow-Dannenberg können so die Flächen des RROP 2004 und der aktuell im Entwurf befindlichen 1. Änderung für eine Prüfung herangezogen werden. Im Vergleich zum RROP 2004 vergrößert sich die Flächenkulisse an Vorranggebieten in einem Zeitraum von aktuell 14 Jahren um gerade einmal 21 Hektar, vorbehaltlich eventuell nicht realisierungsfähiger Vorranggebiete in zukünftigen Genehmigungsverfahren. In diesem Zeitraum wurden klima- und energiepolitische Zielsetzungen auf internationaler Ebene gesetzt, welche u.a. einen starken Handlungsbedarf beim Ausbau der Windenergie auslösten. Die Beibehaltung des Status Quo lässt auch auf Landkreisebene eine Erreichung der Klimaschutzziele auf allen Ebenen bezweifeln.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Flächenkulisse der LK-Fläche</th> <th>Fläche</th> <th>%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landkreisfläche %</td> <td>122.685 ha</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Ziel Windenergieerlass LK LD (%-Anteil Vorranggeb. Wind an Gesamtfläche)</td> <td>1.509 ha</td> <td>1,23 %</td> </tr> <tr> <td>im aktuellen Entwurf erreichter Flächenanteil an Vorranggebieten im LK</td> <td>683 ha</td> <td>0,56 %</td> </tr> <tr> <td>ausgewiesene Vorranggebiete im aktuell geltenden RROP 2004 (häufiges Kriterium bei einer</td> <td>661 ha</td> <td>0,54 %</td> </tr> </tbody> </table>	Flächenkulisse der LK-Fläche	Fläche	%	Landkreisfläche %	122.685 ha	100	Ziel Windenergieerlass LK LD (%-Anteil Vorranggeb. Wind an Gesamtfläche)	1.509 ha	1,23 %	im aktuellen Entwurf erreichter Flächenanteil an Vorranggebieten im LK	683 ha	0,56 %	ausgewiesene Vorranggebiete im aktuell geltenden RROP 2004 (häufiges Kriterium bei einer	661 ha	0,54 %	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung hat sich im vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 im Vergleich zum RROP 2004 de facto um 77 ha vergrößert, da das Vorranggebiet Leisten-Süd aus dem RROP 2004 aufgrund der Lage in einem Vogelschutzgebiet nicht bebaut werden kann. Ungeachtet dessen teilt der Plangeber die Einschätzung des Einwenders nicht, das mit der vorliegenden Planung der Status quo des RROP 2004 beibehalten werde. Es wurden neue Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen, die auf Grundlage eines veränderten Kriterienkonzepts ermittelt wurden. Zudem ermöglicht die 1. Änderung des RROP 2004 deutlich höhere Anlagen als das RROP 2004, in dem eine Höhenbegrenzung der WEA auf 100 m festgeschrieben ist. Somit kann bei Bebauung der ausgewiesenen Vorranggebiete mit WEA deutlich mehr Energie erzeugt werden als durch die bestehenden Windparks. Gegenwärtig sind im Landkreis Anlagen mit einer Leistung von 102 MW realisiert. Gemäß des aktuellen Entwurfs der 1. Änderung des RROP 2004 können künftig Anlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 171 MW errichtet werden (siehe Kap. 3.4.2 des Umweltberichtes). Dies entspricht einem Leistungszuwachs von etwa 68 %. Deshalb wird eine erhebliche Ausweitung der Windenergienutzung ermöglicht und den Klimaschutzziele entsprochen (siehe auch Kap. 6.2 der Begründung). Das Verhältnis der Flächen, die einer Abwägung zugänglich sind, gegenüber den harten Tabuzonen wurde im Rahmen der Überprüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum</p>
Flächenkulisse der LK-Fläche	Fläche	%																	
Landkreisfläche %	122.685 ha	100																	
Ziel Windenergieerlass LK LD (%-Anteil Vorranggeb. Wind an Gesamtfläche)	1.509 ha	1,23 %																	
im aktuellen Entwurf erreichter Flächenanteil an Vorranggebieten im LK	683 ha	0,56 %																	
ausgewiesene Vorranggebiete im aktuell geltenden RROP 2004 (häufiges Kriterium bei einer	661 ha	0,54 %																	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>gerichtlichen Überprüfung bzgl. substanziiell Raum)</p> <p>Auch ein Gericht würde bei Überprüfung des Planungskonzeptes diese Entwicklungen und den wachsenden Handlungsbedarf für eine Beurteilung heranziehen. Demnach muss es ein Anliegen des Landkreises sein, mit dem jetzigen RROP die Flächenkulisse für eine dezentrale Energieerzeugung durch Windenergieanlagen zu vergrößern um seinen Anteil an der Energiewende zu leisten, indem er ein solches Planungskonzept rechtssicher und zukunftsgerichtet aufstellt. Wir begrüßen insgesamt die Bemühungen des Landkreises in der Vergangenheit, seinen Energieverbrauch durch die Entwicklung erneuerbarer Energien, insbesondere im Bereich der Biogasanlagen, vollständig zu decken. Der Klimawandel und die dadurch notwendige Energiewende enden jedoch nicht an den Verwaltungsgrenzen, sondern stellen eine gemeinschaftliche Aufgabe dar, bei der jeder Planungsraum seine Potenziale ausschöpfen muss. Hierbei muss der Planungsraum insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen in Verhältnis zu den harten Tabuzonen setzen [BVerwG, Beschluss vom 12. Mai 2016 – 4 BN 49/15; OVG Münster, Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.NE].</p>	<p>gegeben wird, ermittelt. Der Anteil der einer Abwägung zugänglichen Flächen an der Gesamtfläche des Landkreises beträgt 36,7 %. Von dieser Fläche (45.074 ha) sind 683 ha als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen, dies entspricht einem Anteil von ca. 1,5 %. Siehe hierzu Kap. 6.2 der Begründung.</p>
1254	202	Private und juristische Person	<p>Schlussfolgerung: Insgesamt ist davon auszugehen, dass die dargestellte Flächenkulisse auch bei Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weiterhin zu gering ausfällt. In der Schlussfolgerung empfehlen wir dem Landkreis im Sinne eines rechtssicheren Konzepts, die Vergrößerung der Flächenkulisse durch detailliertere Prüfung abwägungszugänglicher Kriterien und die Vermeidung eines unberechtigten Ausschlusses ermittelter Einzelflächen.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis als Plangeber geht davon aus, dass er mit der vorliegenden Planung der Windenergienutzung substanziiell Raum schafft. Deshalb ist eine Überarbeitung des Planungskonzeptes mit dem Ziel, der Windenergienutzung mehr Flächen zur Verfügung zu stellen, nicht notwendig. Der Ausschluss von Flächen in der Einzelfallprüfung ist fachlich begründet und in keinem Fall unberechtigt erfolgt. Zur ausführlichen Auseinandersetzung mit der Argumentation des Einwenders siehe ID 1250 - ID 1253 sowie Kap. 6.2 der Begründung.</p>
1255	202	Private und juristische Person	<p>1.2. Auseinandersetzung mit den weichen Tabukriterien zur Schaffung weiterer Vorranggebiete Wie bereits dargelegt, lässt die bisherige Flächenkulisse darauf schließen, dass der Landkreis mit dieser nicht in der Lage ist, der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen. Aus diesem Grund ist der Landkreis dazu gehalten, sein Kriterienset auf neue Flächenpotenziale hin zu prüfen und entsprechenden Anpassungen zu unterziehen. Hierfür eignen sich insbesondere die als weich definierten Kriterien „Wald“ und „Landschaftsschutzgebiete“. Bei dieser Betrachtung begrüßen wir die bisher festgelegten Abstände zu Siedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich. Die Abstände von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und 600 m zu Einzelhäusern entsprechen auch aus Sicht des Genehmigungsverfahrens den aktuell erforderlichen und als gesetzlich geeignet eingestuften Abständen. Zudem vertreten wir die Meinung, nicht erneut das gesamte Kriterienset zu</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Wie in Abschnitt 6.2 der Begründung des vorliegenden Entwurfs zur 1. Änderung des RROP 2004 dargelegt wird, wird der Windenergienutzung mit dem vorliegenden Plan substanziiell Raum gegeben. Deshalb besteht für den Plangeber keine Veranlassung, die Tabukriterien zu ändern. Zu den vom Einwander aufgeführten Tabukriterien Wald und LSG siehe ID 1256 bzw. ID 1257 - ID 1259.</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>prüfen und zu ändern. Stattdessen ist der Landkreis in der Lage, mit der Prüfung und Zonierung zweier großflächigen Nutzungstypen bzw. Schutzgebiete genügend Fläche auszuweisen, ohne das Aufstellungsverfahren für das Regionale Raumordnungsprogramm erneut vollständig durchzuführen. Ein solches Vorgehen halten wir für unabdingbar, um das bereits langwierige Aufstellungsverfahren zügig abzuschließen und die Akzeptanz in der Politik und Bevölkerung zu fördern. Die Eignung dieser beiden abwägungszugänglichen Gebietstypen möchten wir im Folgenden in ihrer Eignung darstellen und hinsichtlich der vorgesehen Verfahren zur Ausweisung erläutern.</p>				
1256	202	Private und juristische Person	<p>1.2.1. Eignung von Waldflächen als Vorranggebiete für Windenergie Der Landkreis hat bisher im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative sämtliche Waldflächen als weiche Tabuzonen festgelegt inkl. der Abstände i. H. v. 35 m bzw. 100 m. Der Planungsträger merkt selbst an, dass das LROP Niedersachsen wie auch der Windenergieerlass die Möglichkeit eröffnen, Waldflächen unter bestimmten Bedingungen für die Nutzung der Windenergie zu öffnen, sofern im Offenland nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Nimmt man die Einschätzung, dass der LK LD mit der jetzigen Flächenkulisse an Vorranggebieten der Windenergie nicht substanziell Raum schafft, als Ausgangspunkt, so muss er die grundsätzliche Öffnung von Waldflächen unter diesen Bedingungen in Betracht ziehen. Das Argument der Brandgefahr kann nicht als Ausschlussgrund herangezogen werden, da im Rahmen des der Ausweisung im RROP nachgelagerten Genehmigungsverfahrens entsprechende und anerkannte Warn- und Löschsysteme als Auflage für sämtliche WEA in und an Wäldern bedarfsgerecht festgelegt werden können.</p> <p>Es ist jedoch auch festzuhalten, dass die Ausweisung von Vorranggebieten in Waldflächen auf Grund der landesplanerischen Einschränkungen sowie der hohen fachlichen Anforderungen im Abwägungsverfahren zur Ermittlung und rechtssicheren Festlegung solcher Gebiete ein äußerst komplexes Verfahren darstellt, das ein hohes Potenzial an rechtlich formalen und materiellen Fehlern aufweist.</p> <p>Hinzu kommt eine häufig fehlende Akzeptanz von Windparks im Wald innerhalb der Bevölkerung. Die Wegnahme selbst minderwertiger Waldbestandteile vermittelt den Eindruck der „Vernichtung“ von Natur und Landschaft. Daher halten wir die Freigabe von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie in Niedersachsen nur unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. ökologisch minderwertige Kiefernforste) als geeignet für die Schaffung weiterer Vorranggebiete. Dieses muss jedoch im weiteren Aufstellungsverfahren näher untersucht werden.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis Lüchow-Dannenberg schafft mit der vorliegenden RROP-Änderung substanziell Raum für die Windenergienutzung. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. Damit ist die erste Voraussetzung der Ausnahmeregelung des LROP zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung nicht erfüllt.</p> <p>Eine mögliche Brandgefahr war nicht das entscheidende Kriterium für den Ausschluss von Waldflächen, sondern es wurde im Entwurf 2018 lediglich die Begründung in Kap. 4.2.5.8 um einen Hinweis auf die Ausführungen des Windenergieerlasses zum vorbeugenden Brandschutz sowie das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem ergänzt.</p> <p>Der Landkreis hält daran fest, Waldflächen aufgrund ihrer vielfältigen und bedeutenden Funktionen als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung auszuschließen.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1257	202	Private und juristische Person	<p>1.2.2. Substanziell Raum schaffen durch Ausweisung in LSG Gesetzliche Grundlage und Bestandssituation Das aus verschiedenen Gründen besser geeignete abwägungszugängliche Kriterium für die Erweiterung der Flächenkulisse sind die im Landkreis vorzufindenden großflächigen Landschaftsschutzgebiete. Durch die einzelfallbezogene Prüfung dieser Schutzgebiete ist der Landkreis in der Lage, genügend Flächen für einen rechtssicheren Plan auszuweisen und dabei die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen. Wie auch Waldflächen wurden LSG bislang als weiches, bzw. hartes Tabukriterium im Falle von konkreten Bauverböten, festgelegt. Dies stellt sich als besondere Herausforderung dar, da der LK mit elf Verordnungen eine Gesamtfläche von ca. 40.000 ha als LSG ausweist. Besonders das LSG „Elbhöhen- Drawehn“ bildet mit einer Fläche von mehr als 37.000 ha eine bislang festgelegte erhebliche Sperrfläche für die Windenergie mit einem Anteil von fast 30 % der Landkreisfläche. Der LK begründet den bisherigen generellen Ausschluss mit der „erheblichen und unzumutbaren Beeinträchtigung der LSG durch WEA und der Unvereinbarkeit mit deren Schutzzweck“ nach der Bewertung der unteren Naturschutzbehörde i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Weiterhin seien durch WEA „die Erholungsfunktion durch Geräuschbelastigung, Bewegung und Schattenwurf und das Landschaftsbild beeinträchtigt“. Der Gesetzgeber hatte in der Vergangenheit jedoch in mehreren Urteilen bekräftigt (OVG Münster, 8. November 2017 — 8 A 2454/14; OVG Münster, 9. Juni 2017, 8 B 1264/16), dass ein Erreichen der nationalen Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien nur möglich sei, wenn auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen würden. Zwar sei kein genereller Vorrang vor dem Landschaftsschutz gegeben, jedoch handele es sich bei der Windenergienutzung um einen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlichen atypischen Fall. Daher sei es durchaus möglich, dass sich die Windenergie bei Vorliegen entsprechender Abwägungskriterien gegenüber dem Landschaftsschutz durchsetze. Auch wenn eine Befreiung nach BNatSchG im Falle einzelner Windparks versagt werden müsste, so macht der Gesetzgeber im Rahmen des Windenergieerlasses Niedersachsen deutlich, dass mittels Anpassung der LSG-Verordnung durchaus Vorranggebiete innerhalb dieses Schutzgebietstyps ausgewiesen werden können. Dies ist durch zwei gesetzlich geregelte Verfahren klar möglich: 1) Teilweise oder vollständige Aufhebung der Schutzgebietsverordnung und Entlassung der betreffenden Flächen 2) Zonierung des Schutzgebietes in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz (§ 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG) und Beibehaltung des Schutzgebietes. Dabei muss die hervorragende Eignung der zweitgenannten Möglichkeit im Falle des LSG „Elbhöhen- Drawehn“ hervorgehoben werden. Insbesondere bei großflächigen LSG besteht durch Zonierung die Möglichkeit, Flächen für die Windenergie zügig in einem formellen Verfahren freizugeben, ohne die</p>	<p>wird nicht gefolgt Der Landkreis als Plangeber hat mit der vorliegenden Planung der Windenergie substanziell Raum geschaffen (siehe Kap. 6.2 der Begründung). Deshalb besteht keine Notwendigkeit, die Tabuzonen zu ändern. Im Beschluss des OVG Münster (8 A 2454/14) wird zwar ausgeführt, dass das Gericht es für möglich hält, dass in besonderen Einzelfällen die Durchsetzung der Windenergienutzung nicht ausgeschlossen ist. Es legt aber auch dar, dass der § 67 BNatSchG generell nicht geeignet ist, LSG-Verordnungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im Sinne der Windenergienutzung zu relativieren. Das OVG Lüneburg hat in jüngsten Urteilen noch weiter verdeutlicht, dass LSG der Windenergienutzung entgegenstehen (siehe z.B. Beschluss vom 16.09.2016; 12 LA 145/15). Im Übrigen beziehen sich die genannten Urteile auf Genehmigungsverfahren für WEA. Bei diesem Verfahren handelt es sich jedoch um die Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms auf Basis eines einheitlichen Planungskonzepts. Der Ausschluss von LSG für die Windenergienutzung erfolgt aus verschiedenen Gründen, diese sind in Kap. 4.2.5.2 der Begründung dargestellt. Eine Zonierung von LSG im Kreisgebiet, durch die in bestimmten Teilen eines LSG Windenergienutzung ermöglicht werden würde, ist laut einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nicht sachgerecht, weil LSG als Ganzes Gebiete sind, in denen gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Eine Unterscheidung in für die Windenergie zulässige und nicht zulässige Bereiche kann deshalb nicht vorgenommen werden. Eine Aufhebung einer LSG-Verordnung für bestimmte Teilflächen stünde ebenfalls im Widerspruch zu § 26 Abs. 1 BNatSchG. Deshalb behält der Landkreis als Plangeber die Regelung bei, Landschaftsschutzgebiete, in deren Verordnung kein allgemeines Bauverbot festgelegt ist, durch eine Festlegung als weiche Tabuzone pauschal von der Windenergienutzung auszuschließen.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag										
			Fläche aus dem LSG endgültig zu entlassen. Am Beispiel des großflächigen LSG „Elbhöhen-Drawehn“ könnten so Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden, ohne den Schutzzweck des LSG zu gefährden. Auf Grund der Größe der LSG und den bereits entlassenen Teilflächen (Siedlungen, Golfplatz a.d. Görhde) kann nicht pauschal von einer erheblichen Beeinträchtigung in sämtlichen LSG-Gebieten ausgegangen werden. Eine Zonierung durch die untere Naturschutzbehörde wäre der Rahmen für eine entsprechende Abwägung konkreter Flächen. Diese flächenspezifische Auseinandersetzung fand im bisherigen RROP-Verfahren nicht statt.											
1258	202	Private und juristische Person	<p>Potenzialflächenkulisse in LSG im LK Lüchow-Dannenberg</p> <p>Im Vorfeld dieser Stellungnahme haben wir als erfahrener Projektierer im Bereich der Windenergie das Kriterium Landschaftsschutzgebiete im LK LD auf mögliche Potenziale geprüft. Dabei wurden sämtliche weiteren vom LK getroffenen Kriterien beibehalten, sodass die bisherige Flächenkulisse inkl. der Fläche „Breselenz“ erhalten werden konnte. Das Ergebnis ist in Anlage 1 zeichnerisch dargestellt.</p> <p>Dabei konnten sechs sehr gut geeignete Wind-Potenzialflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 200 ha identifiziert werden. Kleinstflächen mit Platz für weniger als drei Anlagen wurden bereits ausgenommen. In nachfolgender Tabelle zeigt sich eine entsprechende Annäherung an das vorgegebene Ziel des Windenergieerlasses. Mit den Landschaftsschutzgebieten und der Wiederaufnahme der Fläche Breselenz könnte hier ein Anteil an der Gesamtfläche des LK LD von 0,75 % erreicht werden, indirekt noch weiter zu erhöhen durch die Vorgabe „Rotor außerhalb“ des Vorranggebietes (vgl. Kap. 2.1).</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Flächenkulisse % der LK-Fläche</th> <th>Fläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landkreisfläche 100 %</td> <td>122.685 ha</td> </tr> <tr> <td>Ziel des Windenergieerlasses für den LK LD (%-Anteil Vorranggeb. Wind an Gesamtfläche) 1,23 %</td> <td>1.509 ha</td> </tr> <tr> <td>im aktuellen Entwurf erreichter Flächenanteil % an Vorranggebieten im LK</td> <td>683 ha 0,56</td> </tr> <tr> <td>Potenzialflächen im LSG Elbhöhen-Drawehn (s. Anhang) 0,16 %</td> <td>199 ha</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wiederaufnahme der Fläche Breselenz ohne</p>	Flächenkulisse % der LK-Fläche	Fläche	Landkreisfläche 100 %	122.685 ha	Ziel des Windenergieerlasses für den LK LD (%-Anteil Vorranggeb. Wind an Gesamtfläche) 1,23 %	1.509 ha	im aktuellen Entwurf erreichter Flächenanteil % an Vorranggebieten im LK	683 ha 0,56	Potenzialflächen im LSG Elbhöhen-Drawehn (s. Anhang) 0,16 %	199 ha	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf des RROP wird der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziiell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. Die Abstandskriterien wurden im Zuge des Planungskonzepts bereits überprüft und reduziert und mit dem vorliegenden Entwurf an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Es besteht keine Veranlassung, die Kriterien erneut zu ändern.</p> <p>Die weiteren vorgebrachten Argumente wie eine bessere räumliche Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung innerhalb des Landkreises und eine Möglichkeit zusätzlicher Wertschöpfung für die Gemeinden werden im Rahmen der Abwägung nachrangig beurteilt. Sie können aus Sicht des Plangebers nicht das Interesse überwiegen, die LSG als unter den Gesichtspunkten der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft besonders schützenswerten sowie für die Erholung bedeutsame Teile des Landkreises von störenden Einflüssen wie Windenergienutzung freizuhalten (siehe auch Kap. 4.2.5.2 der Begründung).</p>
Flächenkulisse % der LK-Fläche	Fläche													
Landkreisfläche 100 %	122.685 ha													
Ziel des Windenergieerlasses für den LK LD (%-Anteil Vorranggeb. Wind an Gesamtfläche) 1,23 %	1.509 ha													
im aktuellen Entwurf erreichter Flächenanteil % an Vorranggebieten im LK	683 ha 0,56													
Potenzialflächen im LSG Elbhöhen-Drawehn (s. Anhang) 0,16 %	199 ha													

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Zuschnitt der NLWKN-Flächen 0,03 %	34 ha
			mögliche Flächenkulisse (akt. Entwurfsflächen, Breselenz, LSG-Potenziale) 0,75 %	916 ha
			<p>Zwar liegt die entstehende Flächenkulisse weiterhin deutlich unter dem geforderten Ziel von 1,23 %. Die Öffnung der LSG könnte bei einer gerichtlichen Prüfung jedoch als Argument dafür verwendet werden, dass der Landkreis weitgehende Bemühungen unternommen hat, genügend Fläche auszuweisen. Eine rechtssichere Planung wäre die Folge, welche zudem durch die klare gesetzliche Verfahrensregelung zur Zonierung der LSG unterstützt würde. Der in Aufstellung befindliche Plan könnte somit bereits jetzt eine zukünftige Nachsteuerung in der Ausweisung von Vorranggebieten vermeiden, sollte es zu der gerichtlichen Prüfung der Substantialität des Flächenkonzepts kommen. Solche notwendigen Nachsteuerungen haben zudem häufig die Folge, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung zunehmend schwindet, da die langwierigen Verfahren und daraus resultierenden Verfahrenskosten nicht nachvollzogen werden können. Mit der Aufnahme der genannten Potenzialflächen könnte so das Thema Windenergie im Rahmen des Möglichen nachhaltig abgehandelt werden.</p> <p>Neben dem quantitativen Vorteil der Ausweisung von Potenzialflächen innerhalb von LSG wäre die räumliche Verteilung der Vorranggebiete innerhalb des Landkreises dadurch auch deutlich verbessert. Durch die Vielzahl an Schutzgebieten beschränkten sich diese bisher insbesondere auf den Südosten des Landkreises, der zudem die größte Bevölkerungsdichte aufweist. Eine bessere räumliche Verteilung der Vorranggebiete und letztlich der Windparks hätte eine deutlich größere Akzeptanz in der Bevölkerung zur Folge. Hinzu kommen mögliche Gewerbesteuereinnahmen oder sonstige finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten, die einer Vielzahl von Gemeinden zugute kämen. Der Erhalt der Wertschöpfung und Wirtschaftskraft jenseits der Tourismusentwicklung darf insbesondere in den westlich im Landkreis gelegenen Gemeinden nicht aus dem Fokus der Regionalplanung geraten.</p>	
1259	202	Private und juristische Person	<p>1.3. Schlussfolgerungen: Flächenkulisse erweitern — Akzeptanz erhöhen Auf Grund der erörterten Zweifel an der Erfüllung des Vorgabe der substanziellen Raumschaffung ist der Landkreis spätestens im Falle einer gerichtlichen Prüfung dazu gezwungen, seine Spielräume zur Ausweisung von Vorranggebieten im Hinblick auf die selbst auferlegten weichen Tabukriterien, wie z.B. die Landschaftsschutzgebiete, zu prüfen und der Nutzung für die Windenergie zuzuführen. Die Vorteile der Prüfung von LSG für den Landkreis sind wie bereits aufgezeigt, vielfältig: + Klares gesetzliches Verfahren zur Zonierung von LSG</p>	<p>wird nicht gefolgt Der Landkreis ist der Ansicht, dass mit dem vorliegenden Planungskonzept substanziell Raum geschaffen wird (siehe ID 1250 - ID 1254). Deshalb ist es nicht notwendig, die vom Kreistag festgelegten weichen Tabukriterien einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Der Ausschluss von LSG für die Windenergienutzung bleibt bestehen, zu den Gründen im Einzelnen siehe ID 1257 und ID 1258.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>+ Stärkere räumliche Verteilung der Gebiete über den gesamten Landkreis (höhere Akzeptanz)</p> <p>+ Erhöhte Rechtssicherheit des Planungskonzeptes</p> <p>+ Beibehaltung der sonstige bisher angewandten harten und weichen Kriterien</p> <p>+ Großflächigkeit des LSG „Elbhöhen-Drawehn“ ermöglicht Erhaltung des Schutzstatus trotz WEA</p> <p>Mit der von uns empfohlenen vorzeitigen Durchführung dieser Untersuchungen und der daraus resultierenden Planungsprozesse, wäre der Landkreis Lüchow-Dannenberg in der Lage, das Thema Windenergie nachhaltig auszugestalten. Damit könnten langwierige Planungsprozesse, damit verbundene Kosten und Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung vermieden werden. Wie auch im Bereich der Biogasanlagen könnte er bereits heute einen Vorbildcharakter auf Landesebene einnehmen.</p>	
1260	202	Private und juristische Person	<p>2. Erörterung des Kriterienkatalogs für die Windenergie</p> <p>2.1. Vom Rotor überstrichene Fläche außerhalb der Vorranggebiete</p> <p>Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Vorgabe festgesetzt, dass die komplette Windenergieanlage inklusive Rotor innerhalb des Vorranggebietes liegen muss. Wie der Landkreis in der Begründung zum aktuellen Entwurf richtigerweise betont, weist der Windenergieerlass darauf hin, dass die Weiterentwicklung der WEA dazu führt, dass u.a. die Rotoren der Anlagen in ihrem Durchmesser wachsen. Bereits heute bewegen sich, auch unter dem Wettbewerbsdruck der Ausschreibungen im Rahmen des EEG, die Rotordurchmesser zwischen 130 und 150 m, Tendenz steigend. Bei einem stringenten Einbezug solcher Entwicklungen wird deutlich, dass größere Vorranggebiete für die Umsetzung der Ziele des Windenergieerlasses notwendig sind.</p> <p>In der Begründung wird als Gegenargument darauf hingewiesen, dass eine Studie des DEWI feststellt, dass der Flächenbedarfswert bei kleinen Konzentrationszonen tendenziell geringer ist, auf Grund eines geringeren Anteils an unbebauter Fläche, und der LK durch die Ausweisung flächenmäßig kleiner Flächen somit der Windenergie in größerem Maße Raum verschafft. Dies mag rein auf Basis des Anteils zwischen bebauter und unbebauter Fläche zutreffen, missachtet jedoch zeitgleich die weiteren und hauptsächlichen Ergebnisse der Studie:</p> <p>Diese macht deutlich, dass die Anforderung „Rotor innerhalb“ im Vergleich einen deutlich höheren Flächenbedarf pro Megawatt installierter Leistung aufweist. Zum Vergleich dieser Faktoren kann die im Rahmen der Studie betrachtete Konzentrationszone im Kreis Euskirchen betrachtet werden. Diese besitzt eine Größe von 46,5 ha und liegt damit in der durchschnittlichen Größe der in Lüchow-Dannenberg vorgesehenen Vorranggebiete. Die Studie kommt dabei zum Ergebnis, dass bei der Vorgabe „Rotor außerhalb“ der Flächenbedarf 2,6 ha pro Megawatt beträgt (6 Anlagen). Bei der Vorgabe „Rotor innerhalb“ liegt dieser bei 3,9 ha (4 Anlagen).</p> <p>Es wird deutlich, dass bei der Zulassung des Übertretens der Rotorfläche</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Kapitel 2.1 der Stellungnahme fordert die Änderung der in Satz 4, Kapitel 4.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfs festgelegten Regelung "Rotor innerhalb". Dieser Plansatz ist im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 grundsätzlich nicht geändert worden. Lediglich der Begriff "Eignungsgebiete" wurde darin gestrichen, da nur noch Vorranggebiete ausgewiesen werden. Dagegen richtet sich die Stellungnahme jedoch nicht. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F.</p> <p>Da unter Beibehaltung der Regelung "Rotor innerhalb" Flächenbedarfswerte in gleicher Größenordnung erzielt werden, wie im Windenergieerlass zugrundegelegt, wird dies als ausreichend angesehen. Es besteht keine Verpflichtung, die wirtschaftlich optimale Ausnutzung zu gewährleisten. Die Regelung, dass WEA vollständig, einschließlich der Rotorblätter im Vorranggebiet stehen müssen wird beibehalten. Siehe auch ID 1111.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>über die Grenze des Vorranggebietes wesentlich mehr Raum für die Windenergie geschaffen werden kann, ohne die Flächenkulisse selbst zu verändern. Die Vorgabe „Rotor innerhalb“ verursacht einen höheren Flächenbedarf von Vorranggebieten in Höhe von durchschnittlich mehr als 20 %. Dies kann nicht durch den erwähnten geringeren Anteil an un bebauter Fläche bei geringeren Flächengrößen kompensiert werden. Weitergehend halten die Autoren der Studie fest, dass die Anforderung „Rotor außerhalb“ eine deutlich größere Flexibilität bei der Erstellung der Windparkkonfiguration mit sich bringt, da bei der Detailplanungen ohnehin weitere kleinräumliche Einschränkungen betrachtet werden müssen.</p> <p>1) Der aktuelle Entwurf ist dahingehend zu ändern, dass die Rotorblätter der Anlagen über diese Grenzen hinausragen dürfen, so dass die Vorranggebiete in einem ausreichenden Maß der Windenergie substanziiell Raum schaffen können.</p> <p>2) Auch muss die Begründung dahingehend angepasst werden, dass die Ausweisung kleiner Vorranggebiete kein Argument für die Vorgabe „Rotor innerhalb“ darstellt oder gar dem Landkreis dabei hilft, substanziiell Raum zu schaffen. Die Bedingung, dass dem Windenergieerlass die Annahme „Rotor außerhalb“ zugrunde liegt, hat sehr wohl zur Folge, dass eine größere Vorranggebietsfläche notwendig wäre, um das genannte Flächenziel zu erreichen.</p>				
1261	202	Private und juristische Person	<p>2.2. Verkleinerung des Abstands zu Freileitungen</p> <p>Im vorliegenden Entwurf wird ein Schutzpuffer von 100 Metern zur Freileitung als weiches Tabukriterium dargestellt. Als Basis für die Herleitung dient der Grundsatz der Raumordnung, nach dem zwischen äußerstem Leiterseil und Rotorblattspitze ein Abstand von einem Rotordurchmesser eingehalten werden soll.</p> <p>Wir halten diesen Puffer für deutlich zu groß und verweisen auf die „Freileitungsnorm DIN EN 50341 -2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04“, die bei RROP-Aufstellung noch nicht in Kraft getreten war. Inzwischen hat sich die fachliche Sachlage geändert, so dass ein vom RROP-Grundsatz abweichende Abstandspuffer begründet werden kann. Diese Formel lautet wie folgt:</p> $\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ <p>- 0,5-facher Rotordurchmesser (0.5 x D WEA)</p> <p>Durch den im aktuellen Entwurf geforderten Verbleib der vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Flächenabgrenzung wird der von der Norm geforderte Wert für den halben Rotordurchmesser (= Rotorradius) stets eingehalten — unabhängig vom jeweiligen Anlagentyp. Sollte die Rotor- Regelung gestrichen werden, könnte ersatzweise ein Abstand von 50 Metern einfließen.</p> <p>- Spannungsabhängiger Mindestabstand (alpha LTG)</p> <p>Je nach Nennspannung sollten unterschiedliche Abstände von im Landkreis</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Einwender ignoriert, dass der Abstand des halben Durchmessers von der äußersten Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung zur Hochspannungsleitung (äußerstes ruhendes Leiterseil) gemessen werden muss. So wird keineswegs, wie der Einwender behauptet, der geforderte Abstand zwischen Windenergieanlage und Freileitung stets eingehalten, wenn die gesamte WEA inklusive der Rotoren innerhalb des Vorranggebietes verbleibt. Vielmehr muss ein Abstand in der Länge des Rotorradius gewährleistet werden, dies sind unter Bezugnahme auf die vom Plangeber gewählte Musterwindanlage 60 m. Im Gegenteil wären bei einer Regelung, bei der der Rotor über die Grenzen des Vorranggebietes herausragen darf, höhere Abstände anzunehmen.</p> <p>Dazu ist wie vom Einwender angegeben ein spannungsabhängiger Mindestabstand von 20 m bzw. 30 m einzubeziehen. Somit wäre ein Abstand von 80 m bzw. 90 m erreicht, der Unterschied zu dem vom Plangeber festgelegten Tabukriterium eines Abstandes von 100 m ist nur noch gering. Dieser Wert nähert sich weiter an, wenn ein Abstand für den Arbeitsraum berücksichtigt wird.</p> <p>Des Weiteren bezieht sich die Avacon Netz GmbH als Betreiberin der durch den Landkreis führenden Hochspannungsfreileitungen in ihrer Stellungnahme auf ihr</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>planfestgestellten (oder auch in der Planung weit vorangeschrittenen Planungen) oder errichteten Freileitungen festgelegt werden: . 45-110 kV: 20 Meter . 220/380 kV: 30 Meter</p> <p>- Arbeitsraum (alpha Raum) Beim Arbeitsraum handelt es sich nicht um einen Bereich, der für die Arbeiten an der Freileitung benötigt wird, sondern um einen Bereich, der für Errichtung und Arbeiten an der Windenergieanlage notwendig ist. In den meisten Fällen ist es jedoch leicht möglich, die Kranstellfläche nicht zwischen Freileitung und Fundament der Windenergieanlage zu planen. Daher ist eine pauschale Berücksichtigung dieses Abstands im Rahmen einer Regionalplanung weder sachgerecht noch notwendig.</p> <p>Wie oben dargelegt, sollte maximal ein spannungsabhängiger Abstand von 30 Metern zum äußersten Leiter von Freileitungen festgesetzt werden. Alle weiteren Aspekte sind anlagenspezifisch und daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit dem Leitungsbetreiber zu klären.</p>				
1262	202	Private und juristische Person	<p>2.3. Verkleinerung des pauschalen Abstands zu Vogelschutzgebieten Eine Besonderheit des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist die Vielzahl an sehr kleinteiligen Vogelschutzgebieten (VSG). Wir befürworten den grundsätzlichen Schutz der jeweiligen Erhaltungsziele, welche durch Verordnung festgelegt wurden und vereinzelt auch außerhalb der festgelegten Gebiete geschützt werden müssen.</p> <p>Allerdings weisen wir darauf hin, dass ein pauschaler Abstand zu diesen Gebieten in Höhe von 500 m weder ziel- noch sachgerecht ist, sofern er sich nicht an dem individuellen Schutzzweck ausrichtet. Stattdessen wird hierdurch pauschal eine Vielzahl an Potenzialflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen, für die keine konkrete Beeinträchtigung des Vogelschutzgebieten und der jeweiligen geschützten Arten zu erwarten ist. Der Windenergieerlass betont die Unzulässigkeit einer ungeprüften, unbegründeten Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen [vgl. Windenergieerlass NDS, Kapitel 2.10].</p> <p>Auch die aktuelle Gesetzgebung macht deutlich, dass der Ausschluss großräumiger festgelegter Schutzgebiete als potenzielle Vorranggebiete für die Windenergie eine Einzelprüfung des jeweiligen Schutzzwecks erfordert [OVG Lüneburg, Urteil vom 07.11.2017 — 12 KN 107/16]. Dies gilt in noch stärkerem Maße für die festgelegten pauschalen Abstände zu diesen Schutzgebieten.</p> <p>Wir empfehlen im Sinne einer rechtssicheren Gebietskulisse die Reduzierung des Schutzabstandes zu Vogelschutzgebieten auf 200 m und die Verlagerung der Prüfung auf weitergehende Abstände auf das konkrete Zulassungsverfahren. Diese intensiven Prüfungen auf mögliche Beeinträchtigungen auch außerhalb der VSG sind bereits durch die formalisierte Verträglichkeitsprüfung gem. 5 34 Abs. 2 i.V.m. 536 S. 1 Nr. 2</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Abstand von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Vogelschutzgebieten wurde im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nicht geändert. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F. Auf die seitens des Plangebers gewählten Abstände wurde bereits eingegangen. Hinzuweisen sei an dieser Stelle noch darauf, dass der NLT (2014b) explizit vorsorgeorientierte Abstände empfiehlt. Die im Plankonzept gewählten Abstände orientieren sich an den vom NLT empfohlenen Abständen, ohne sie jedoch auszuschöpfen, und berücksichtigen entsprechende Abstandsempfehlungen für die im Kreisgebiet häufiger auftretenden Arten Kranich, Ziegenmelker und bedrohte, störungsempfindliche Wiesenvogelarten. Insofern erfolgt keineswegs eine pauschale Abstandsdefinition, sondern eine an realen Artvorkommen, die gleichzeitig auch jeweils Erhaltungsziel der betroffenen Vogelschutzgebiete, bzw. in den entsprechenden Standarddatenbögen aufgeführt sind. Dabei wurden auch nicht die jeweils empfindlichsten Arten herangezogen.</p> <p>Mit dem 2. Kreistagsbeschluss zur Abstandsfestlegung (2015) wurden bereits ein reduzierter Abstand von 500 m als weiche</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>BNatSchG erforderlich und geregelt. Eine Verlagerung des im konkreten Einzelfall einzuschätzenden Konfliktpotenzials zwischen der Windenergienutzung und den Belangen des Vogelschutzes auf die Ebene der Regionalplanung erhöht die Anforderungen an die regionalplanerische Begründbarkeit erheblich. Durch die nicht ausreichend und nicht einheitlich erhobene Datenbasis wird somit gerade unter dem Gesichtspunkt des „substanziellen Raum Schaffens“, das RROP unnötig angreifbar und schlimmstenfalls unwirksam.</p>	<p>Tabuzone zu EU-VSG sowie 200m zu FFH-Gebieten festgelegt. Weiterhin wurden ebenfalls bereits reduzierte Waldabstände zwischen 35 – 100 m berücksichtigt Der Landkreis hält daher an dem gesamträumlichen Planungskonzept mit den sich daraus ergebenden Potenzialflächen fest.</p>
1263	202	Private und juristische Person	<p>2.4. Brut— und Gastvogellebensräume (NLWKN) nicht als weiches Tabukriterium heranziehen Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wie auch in den Ausschreibungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) können naturschutzfachliche, planerische oder wirtschaftliche Voraussetzungen einer späteren Realisierung des Windparks entgegenstehen, die bereits auf regionalplanerischer Ebene hätten erkannt und vermieden werden können. Aus diesem Grund begrüßen wir die Verlagerung der Festlegung individueller Höhenbeschränkungen auf das Genehmigungsverfahren, die u.a. durch die Nähe zum beantragten UNESCO-Weltkulturerbe notwendig werden könnten. Solche Aspekte müssen auf Basis von Einzelfallbetrachtungen und fachlichen Gutachten geprüft und entschieden werden und können nicht durch pauschale Vorab-Festlegungen berücksichtigt werden. Zudem erhöht die Entscheidung des Landkreises, sich bei der Ausweisung auf die Festlegung von Vorranggebieten zu beschränken, die Realisierungswahrscheinlichkeit der Windparks. In der Planungs- und Genehmigungspraxis zeigt sich immer häufiger, dass im Rahmen eines Regionalplanungsverfahrens identifizierte und ausgewiesene Vorranggebiete für die Windenergienutzung sich auf Grund der im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgestellten avifaunistischen Konflikten als nicht genehmigungsfähig herausstellen. Die fachlich qualifizierte Feststellung der Genehmigungsfähigkeit erfordert eine einzelfallbetrachtende, über einen längeren Zeitraum durchgeführte und damit kostenaufwändige avifaunistische Untersuchung, so dass im Ergebnis eine behördliche Entscheidung auf Basis tatsächlicher Gegebenheiten getroffen werden kann. Dies zeigen auch die Flächen Trabuhn und Leisten Süd, welche im RROP 2004 ausgewiesen wurden und bis heute auf Grund der avifaunistischen Situation nicht bebaut werden konnten. Vor dem Hintergrund dieser auf Regionalplanungsebene nicht abschließend zu ermittelnden Genehmigungsrisiken lässt die Festlegung und Anwendung der nationalen und landesweit bedeutsamen Brutvogellebensräume als weiches Tabukriterium erhebliche Zweifel an der Rechtssicherheit des Plankonzepts aufkommen. Im Rahmen der RROP-Aufstellung müssen sowohl harte als auch weiche Tabukriterien einheitlich und landkreisweit angewendet werden [vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012; 4 CN 2.11]. So wurde beispielsweise die Windpotenzialfläche Breselenz durch die bei der Flächenabgrenzung herangezogenen Vogellebensräume stark</p>	<p>wird nicht gefolgt Die Festlegung von Brut- und Gastvogellebensräumen mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung als weiches Tabukriterium wurde im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nicht geändert. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F. Die aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vogellebensräume sind Schwerpunktbereiche zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den Bemühungen der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung sowie der unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen. Das geltende LROP (2017) enthält hierzu in Abschnitt 3.1.2, Ziffer 08 eine Regelung, die u. a. die Berücksichtigung der Schutzeigenschaften von Gebieten mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten als Grundsatz fordert. Für die genannten Gebiete ist weiter als Ziel formuliert, nach Abwägung ihres Schutzeigenschaften die Gebiete räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (...) zu sichern. In den Erläuterungen zum LROP 2008 sowie in der Begründung wird der Auftrag an die Träger der Regionalplanung konkretisiert: Zur Kategorie der Gebiete mit bedeutsamen Lebensräumen von Arten gehören auch die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel. Insofern hat der Plangeber entsprechende Bereiche mit landesweiter und nationaler Bedeutung als weiche Tabuzonen in seinem Planungskonzept definiert. Dabei handelt es sich bei den national bedeutsamen Brutvogellebensräumen um Habitate der Wiesenweihe, bei landesweit bedeutsamen um Habitate von Rotmilan und/oder Schwarzstorch bzw. Seeadler. Diese Großvögel sind als windkraftsensibel einzustufen. Es ist richtig, dass hierunter</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p data-bbox="638 167 1444 997"> begrenzt und zudem mit einem uneinheitlichen Puffer verkleinert (s. Kap. 3). Bei den bestehenden Wind-Vorranggebieten wie Tarmitz, Leisten und Tobringen, welche ebenfalls von national bedeutsamen Brutvogelgebieten überlagert werden, wurden diese Bedenken nicht für einen Flächenausschluss herangezogen, sondern die Ausweisung mit der Vorprägung durch Bestandsanlagen begründet. Dieser Argumentation kann jedoch auf Grund der Unschlüssigkeit und uneinheitlichen Kriterienanwendung nicht gefolgt werden. Zum einen bedeutet das Vorliegen eines national bedeutsamen Brutvogelgebietes nicht automatisch das Vorkommen windenergiesensibler Arten und damit verbundenen erheblichen Störungen durch WEA (Beispiel: Ortolan als windenergieunsensible, aber häufig wertgebende Art für national bedeutsame Brutvogelgebiete). Zum anderen führen Bestands-WEA innerhalb der Brutvogelgebiete nicht zur zwangsläufigen Unerheblichkeit durch die Vorprägung. Eine Ausweisung dieser Flächen hat auch zur Folge, dass in den Flächen nach Auslaufen der EEG-Förderung ein Repowering ermöglicht wird. Steigende Gesamthöhen der neusten Anlagengenerationen von bis zu 240 m können für einzelne Arten ein deutlich gesteigertes Tötungsrisiko durch größere Rotoren und Nabenhöhen bedeuten. Diese Beispiele zeigen die fachliche Komplexität im Einzelfall und die hohen Anforderungen an die Regionalplanung, die gegen die Abhandlung der betreffenden Belange durch Festlegung von Vogellebensräumen als weichem Tabukriterium sprechen. Wir empfehlen daher die Streichung der Brut- und Gastvogellebensräume als weiches Tabukriterium. Die Aspekte des Vogelschutzes sollten im Zuge der Gleichbehandlung aller Wind-Potenzialflächen mittels einer Einzelfallbetrachtung auf Basis ornithologischer Fachstudien im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft und entschieden werden. [Abbildung 1 "Brutvogelgebiete nationaler und landesweiter Bedeutung im LK LD" liegt vor] </p>				
1264	202	Private und juristische Person	<p data-bbox="638 1013 1444 1460"> Flächenspezifischer Teil 3. Wiederaufnahme der Fläche Breselenz in den RROP-Entwurf 3.1. Schlussfolgerungen: Avifaunistische Prüfung auf das nachbelagerte Genehmigungsverfahren verlagern — Abwägungsfehler vermeiden Die auf dem Gebiet der Gemeinde Jameln gelegene Fläche Breselenz befand sich bisher nach Durchführung des Umweltberichtes und dem anschließenden ersten RROP-Entwurf in der Flächenkulisse der auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie. Im diesem Rahmen stellte auch der LK LD die besondere Eignung der Fläche für die Nutzung der Windenergie hervor und wies dabei gleichzeitig auf avifaunistische Risiken in einem entsprechenden Genehmigungsverfahren hin. Der Ausschluss der Fläche Breselenz im zweiten RROP-Entwurf setzt eine vom Gesetzgeber geforderte eindeutige und einzelfallbezogene Abwägung voraus, welche auf Basis geeigneter fachlicher Grundlagen erfolgen muss. Der Landkreis begründet die Entscheidung mit der „Verschärfung der kritischen Einschätzung durch die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten </p>	<p data-bbox="1467 1013 2128 1460"> wird nicht gefolgt Eine entsprechend konkretisierte und landkreisweit durchzuführende Datenerfassung ist insofern nicht erforderlich, da dies zu einem unzumutbaren Aufwand führen würde. Allerdings konnte der Plangeber neben eigenen gebietsweisen Erfassungen auf die landkreisweit vorliegenden Daten der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft (AAG) zurückgreifen. Zudem waren Daten des NLWKN verfügbar. Auf Basis dieser Datenlage ist es möglich, die potenziellen Eignungsflächen detailliert zu prüfen, was auch geschehen ist. Ein Anspruch des Einwenders auf die im Entwurf 2016 dargestellten Flächenabgrenzungen besteht nicht. Zur Vermeidung von Konflikten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und unter besonderer Berücksichtigung von Großvögeln (v. a. Rotmilan, Kranich, Wiesenweihe, Schwarzstorch) wurde im Ergebnis der notwendigen </p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung	Begründung/Vorschlag
			<p>Einwände“. Auf die Bedeutung und fachlichen Anforderungen an solche Einwände und darauf basierende planungsrechtliche Entscheidungen gehen wir im Kapitel 3.1 (siehe Unterpunkt „2) Sichtigungen und Einwände durch Privatpersonen und eingetragene Vereine“) ein. Diese Anforderungen können im derzeitigen Stadium der Regionalplanung und der vorhandenen Informationslage nicht erfüllt werden. Insbesondere mangelt es bei einem Ausschluss der Fläche Breselenz an einer gesamträumlichen Abwägung anhand einheitlicher Kriterien. Der Ausschluss stellt damit einen beachtlichen materiellen Rechtsfehler dar, der letztlich zur Nichtigkeit des gesamten Planwerks führen kann.</p> <p>Der Landkreis sollte zur Gewährleistung eines rechtssicheren Plans die Windpotenzialfläche Breselenz wieder in seine auszuweisende Flächenkulisse aufnehmen. Vorliegende Einzelsichtigungen und Daten des NLWKN reichen nicht für einen gerichtlich haltbaren Ausschluss als Vorranggebiet aus und können durch erste Gutachten nicht im vom Landkreis angeführten Umfang bestätigt werden, weshalb das Thema Avifauna in weiten Teilen auf das Genehmigungsverfahren zu verlagern ist. In Folge eines schlüssigen und einheitlich angewandten Gesamtkonzepts empfehlen wir, die Fläche Breselenz in ihrer ursprünglichen Abgrenzung in den Entwurf wiederaufzunehmen, d.h. ohne den fachlich nicht zu stützenden gewählten Zuschnitt der Fläche anhand der Landschaftsstrukturen und der Nähe zu NLWKN-Brutvogelgebieten. Durch die angesprochene Vergrößerung der Fläche wäre es möglich, die Anzahl realisierungsfähiger Anlagen der neusten Generation von zwei auf bis zu vier Anlagen zu erhöhen. Dies entspräche auch dem Zweck der Ausweisung von Vorranggebieten, die Windenergie räumlich zu konzentrieren.</p> <p>Die Wiederaufnahme der Fläche würde dabei auch der Anforderung entgegenkommen, eine Vielzahl an Flächen auszuweisen, so dass im Genehmigungsverfahren nicht realisierungsfähige Flächen zu einem gewissen Grad kompensiert werden können.</p>	<p>Einzelfallprüfung im 1. Entwurf auf die südliche Teilfläche PF 27 verzichtet, diese liegt innerhalb eines sehr strukturreichen Raumes und ist mit ca. 10 ha auch sehr klein. PF 11 wurde sehr moderat reduziert.</p> <p>Der Verkleinerung der Fläche lagen (neben dem Kranich) insbesondere Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch zu Grunde. Hierzu liegen Daten aus mehreren Jahren vor (im Kern 2010-2012, tlw. auch älter, tlw. sogar für 2015), d. h. über einen längeren Zeitraum und mit hoher Dichte, wodurch die langfristige Bedeutung des Raumes dokumentiert ist. Außerdem wurde die aktuelle Einschätzung der AAG (2013/2014) als Schwarzstorchjagdhabitat berücksichtigt, sowie die Festlegungen des NLWKN zu landesweit bedeutsamen Rotmilanlebensräumen, welche zuletzt 2015 bestätigt wurden und die PF 11 quasi umschließen. Insofern gibt die Datenlage eine gute Basis für einen begründeten Ausschluss der Fläche. In der ersten Auslegung des Umweltberichtes wird hierbei auch zum Ausdruck gebracht, dass die Fläche Breselenz eigentlich auch komplett entfallen könnte, sich in der Abwägung bei moderater Verkleinerung aber dennoch dafür ausgesprochen wurde.</p> <p>Somit ist bereits hier zum Ausdruck gebracht worden, dass sich hier trotz erkennbarer Konflikte zunächst zu Gunsten der Windenergienutzung entschieden wurde. Aufgrund dem Plangeber aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016 heraus vorliegender, aktuellerer und weitergehender Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ergibt sich gegenüber der bisherigen Beurteilung für das Eignungsgebiet Windenergie Breselenz eine veränderte Lageeinschätzung. Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Zuge der Einzelfallprüfung im Umweltbericht verschärft sich deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Eignungsgebietes Windenergie kann nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wird als Ergebnis der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen. Hierbei muss auch die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf andere Potenzialflächen berücksichtigt werden, die bei ähnlicher Situation aufgrund der erkennbaren Konfliktintensität auch ausgeschieden wurden.</p>	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1265	202	Private und juristische Person	<p>3.2. Bewertung der Avifauna: Angewandte Analyse und Methodik durch den Landkreis</p> <p>Der Gesetzgeber macht in seinem artenschutzfachlichen Leitfaden zum Windenergieerlass deutlich, dass durch die im Leitfaden genannten artspezifischen Abstände keine Zonen geschaffen werden sollen, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen wird [Windenergieerlass NDS, Anhang 2, Kap. 2.2]. Das Einhalten dieser Abstände „indiziert lediglich das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos“. Die Unterschreitung kann im Umkehrschluss lediglich ein Anhalt für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sein. In diesem Fall macht der Gesetzgeber deutlich, dass Einzelfallprüfungen notwendig sind. Ist dieses nicht auf Ebene der Regionalplanung abschließend leistbar, so muss die Einzelfallprüfung Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens sein. Weitergehend betont der Gesetzgeber, dass bei der Bewertung verfahrenskritischer Vorkommen berücksichtigt werden muss, dass ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote einerseits durch Ausnahmen, andererseits durch Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann [Windenergieerlass, Anhang 2, Kap. 4.1].</p> <p>Im Falle Breselenz impliziert somit die Unterschreitung des 500 m-Abstands zu einem Kranichhorst oder des 1.500 m-Abstands zu einem aktiven Rotmilanhorst nicht zwangsläufig den planungsrechtlichen Ausschluss der Wind-Potenzialfläche. Vielmehr aktiviert dies den tiefergehenden Prüfbedarf im Genehmigungsverfahren. Die Argumentation des LK kann auf Basis der genannten Datengrundlagen nicht als Bestätigung und Verschärfung des Genehmigungsrisikos und damit als Argument für die Streichung der Fläche dienen. Die Frage der Genehmigungsfähigkeit ist nach den Vorgaben des Gesetzgebers auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren zu verlagern.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis bleibt bei seiner Meinung, dass die Datenlage eine gute Basis für einen begründeten Ausschluss der Fläche darstellt.</p> <p>Eine Unterschreitung des 500 m-Abstands zu einem Kranichhorst oder des 1.500 m-Abstands zu einem aktiven Rotmilanhorst kann im Einzelfall sehr wohl zum planungsrechtlich begründeten Ausschluss der Wind-Potenzialfläche führen. Dies erfolgte ganz bewusst aber nicht pauschal, sondern jeweils einzelfallbezogen, wobei eine Unterschreitung auch nicht automatisch zur Nichtfestsetzung eines Vorranggebietes führte. Wäre dem so, so hätte das Gebiet Breselenz schon im Zuge des Entwurfs 2016 nicht berücksichtigt werden dürfen. Da nach aktuellen Erkenntnissen mehrere Artnachweise/Individuen bestätigt wurden (Kranich, Rotmilan, Rohrweihe) sowie neue Nachweise hinzukamen (Kiebitz, Kranich) bzw. näher/auf der Fläche liegen, indiziert dies in der Einzelfallbetrachtung einen sehr starken Anhalt für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit für eine fehlende Umsetzbarkeit (Negativplanung) und führt daher begründet zum Ausschluss. In Bezug auf Vermeidungsmaßnahmen und Ausnahmeregelung sei zudem verwiesen, dass an erster Stelle innerhalb der Vermeidungskaskade die Wahl geeigneter Standorte (Macrositing) steht, bevor dann die Optimierung dieser Standorte greift (Micrositing). Diesem Grundsatz folgt das RROP. Dem entsprechen auch die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG, wonach als eine wesentliche Voraussetzung für eine Ausnahme das Fehlen zumutbarer Alternativen definiert ist. So ist auch nie per se garantiert, selbst mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote tatsächlich überwunden werden können, zumal für eine Reihe von Maßnahmen auch noch fachliche Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bestehen.</p>
1266	202	Private und juristische Person	<p>Mangelnde fachliche Qualität der Datengrundlage</p> <p>Die bisherige Abwägung und letztlich negativ erfolgende Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit für Breselenz erfolgte durch den Landkreis bisher auf zwei wesentlichen Datengrundlagen:</p> <p>1) Daten des NLWKN (im Wesentlichen aus den Jahren 2010/2013)</p> <p>Diese Daten erfassten landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete in Niedersachsen und sind auf Grund der gesamträumlichen Betrachtung hilfreich für die Identifikation von möglichen schützenswerten Vorkommen. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder ausreichende Aktualität für eine abschließende Risikobewertung. Dies zeigt u.a. die Vielzahl an Flächen mit dem Status „offen“, da die vorliegenden</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vogellebensräume sind Schwerpunktbereiche zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den Bemühungen der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung sowie der unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen. Das geltende LROP enthält hierzu in Abschnitt 3.1.2, Ziffer 08 eine Regelung, die u. a. die Berücksichtigung der Schutzerfordernisse von Gebieten mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten als Grundsatz fordert. Für die unter Ziffer 05 genannten Gebiete ist weiter als Ziel formuliert,</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung	Begründung/Vorschlag
			<p>Informationen nicht ausreichend sind für eine Bewertung. Daten, die in wesentlichen Teilen teilweise 5-8 Jahre alt sind, stellen keine geeignete Datengrundlage für eine abschließende Abwägung von Vorranggebieten dar.</p> <p>Der Rotmilan beispielsweise ist eine Vogelart, die einen ständigen Brutplatzwechsel betreibt, weshalb solche Zeiträume mit einer völligen Änderung der Bestandssituation für die Population oder des Individuums einhergehen können. Auch Daten des NLWKN aus dem Jahre 2016 sind nicht in der Lage, die heutige Bestandssituation der Avifauna in der Aktualität und Raumnutzung darzustellen, wie sie für die Einschätzung des Genehmigungsrisikos notwendig ist. Das für die Bewertung des NLWKN zugrundeliegende Informationspapier stellt selbst deutlich heraus, dass bei Greifvogelarten die Aktivitäten in den Brut- und Nahrungshabitaten stark von der Nutzung der Fläche abhängig ist, daher „kann ihre Lage von Jahr zu Jahr variieren“. [Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen“, 3. Fassung, Inform. d. Naturschutz Niedersachsen, Stand 2013, S. 61]. Die erfassten Daten stellen somit stets punktuelle Momentaufnahmen dar, die im besten Falle allenfalls in den nachfolgenden Jahren innerhalb der Gebiete bestätigt wurden. Die Abbildung der tatsächlichen Raumnutzung, wie z.B. die Kartierung von Dichtezentren der besonders risikobehafteten Jagdflüge, kann auch auf Grund der ehrenamtlichen Durchführung der Kartierungsarbeiten dabei nicht geleistet werden.</p> <p>2) Sichtungen und Einwände durch Privatpersonen und eingetragene Vereine</p> <p>In der Begründung zum zweiten RROP-Entwurf macht der LK LD deutlich, dass neben den erwähnten Daten des NLWKN insbesondere die Einwände im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 zu einer Verdichtung der Genehmigungsrisiken geführt haben.</p> <p>Explizit nennt der LK hier die Einwendungen der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft LD (AAG). Die Einwände dieses eingetragenen Vereins gehen auf einzelne bestätigte oder vermutete avifaunistische Vorkommen im nahen Umfeld der Fläche Breselenz ein, lassen jedoch Transparenz und fachliche Grundlage vermissen. Es ist nicht ersichtlich, in welchem Zeitraum wie viele Individuen in zu bestimmender Intensität die Fläche tatsächlich genutzt haben. Zudem ist die Herkunft der angegebenen Informationen nicht näher erläutert. Es ist zu betonen, dass die AAG ein eingetragener Verein ist, bei dem sich laut eigener Aussage auch interessierte Privatperson als „Kartierer“ beteiligen können, ganz unabhängig von ihrer fachlichen Erfahrung oder Ausbildung im Bereich Avifauna.</p> <p>Für die Kartierung und Bewertung des avifaunistischen Konfliktpotenzials für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windparks ist die Beauftragung unabhängiger, fachlich qualifizierter Gutachter erforderlich, die über eine entsprechende fachliche Qualifikation und entsprechende Expertise verfügen. Diese Expertise muss auch auf Ebene der</p>		<p>nach Abwägung die Gebiete räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (...) zu sichern. In den Erläuterungen zum LROP 2008 sowie in der Begründung wird der Auftrag an die Träger der Regionalplanung konkretisiert: Zur Kategorie der Gebiete mit bedeutsamen Lebensräumen von Arten gehören auch die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel. Insofern hat der Plangeber entsprechende Bereiche mit landesweiter und nationaler Bedeutung als weiche Tabuzonen in seinem Planungskonzept definiert. Grundlage bilden hierbei die aktualisierte/bestätigte Daten des NLWKN von 2015, ferner Daten der AAG zuletzt aus dem Jahr 2016, die ältere Nachweise bestätigen/ergänzen. Die Datenlage wird auf der Ebene der Raumordnung als ausreichend betrachtet. Begründeten Hinweisen muss nachgegangen werden. Dies ist hier der Fall.</p> <p>Hiernach werden für die Jahre 2012-2016 die beiden Rotmilanvorkommen bestätigt, ebenso die drei Kranichbrutstandorte (einer jedoch nur noch ca. 200 m entfernt von der reduzierten PF 11), ergänzt um zwei Brutverdachte in unter 500 m Entfernung bzw. unmittelbar an der reduzierten Fläche PF 11 aus 2016. Unmittelbar auf der Fläche PF 11 liegen aus 2016 drei Brutnachweise für den Kiebitz vor, zwei weitere und ein Brutverdacht befinden sich zudem in unter 500 m Abstand. Hinweise liegen zudem auf eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat der Rohrweihe vor. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf Stellungnahmen anderer Einwender, welche die avifaunistische Bedeutung und die daraus resultierenden Konflikte auch anhand aktueller Vorkommen darlegen/bestätigen). Vor dem Hintergrund dieser neuen und zusätzlichen Erkenntnisse ergibt sich eine veränderte Lageeinschätzung.</p> <p>Es besteht seitens des Plangebers hierbei auch kein Anlass an der Qualifikation und Qualität der Meldungen der AAG zu zweifeln. Sie ist seit Jahrzehnten in der Erfassung avifaunistischer Daten im Landkreis tätig und steht mit ihrem Datenpool und ihren Kenntnissen Kreis- und Landesbehörden in Naturschutzfragen zur Verfügung.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Regionalplanung Grundlage für darauf basierende Abwägungsentscheidungen sein und kann nicht durch intransparente und ungesicherte Einzelsichtungen oder Verdachtsmomente ersetzt werden.	
1267	202	Private und juristische Person	<p>NLWKN—Flächen und pauschale Abstände als weiches Tabukriterium vermeiden</p> <p>Die Abgrenzung der Windpotenzialfläche Breselenz in einer Ausdehnung von 34 ha beruht auf den vom Landkreis definierten weichen und harten Tabukriterien. Als Ergebnis des Umweltberichtes wurde die Fläche gegenüber der Potenzialanalyse im Norden und Süden der Fläche anhand der folgenden Artenschutzargumente verkleinert:</p> <p>„Zur Vermeidung von Konflikten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist hier zusätzlich vorgesehen, sowohl zum Platenlaaser Bach als Nahrungshabitat des Schwarzstorches als auch zum Brutnachweis des Rotmilans bei Breselenz einen etwas größeren Abstand einzuhalten. Es bietet sich aufgrund der Landschaftsstruktur an, die Fläche im Süden auf Höhe des Wirtschaftsweges/der Gehölzstruktur Richtung Verbindungsstraße Breustian/Tüschau zu begrenzen (Abstand zum Platenlaaser Bach dann ca. 300 m, zum Rotmilan ca. 1.500 m, Abstand zum Waldbestand mit bes. Schutzfunktion 100 m). Im Norden kann entsprechend eine Begrenzung auf Höhe eines Ouergrabens und einer Hecke unmittelbar südlich anschließend an einen von der K 18 kommenden Gehölzzug/Graben erfolgen (Abstand zum Waldbestand mit bes. Schutzfunktion dann auch über 100 m, zum Gehölz ca. 100 m). Der Abstand zum Rotmilanstandort im Norden beträgt dann etwas unter 1.000 m. Dies wird hier als noch ausreichend erachtet, da das verbleibende pot. Vorranggebiet ausschließlich Ackerflächen und nur einen sehr eng begrenzten Bereich des möglichen Aktionsraumes der Art beansprucht. Es verbleibt dennoch eine ausreichende Größe des Gebietes von ca. 21 ha.“ [Umweltbericht S. 101f.]</p> <p>Diese Zuschnitte sind nicht anhand der Abstände zu tatsächlichen Horststandorten und Brutgebieten erfolgt, sondern im behördlichen Ermessen anhand der Landschaftsstrukturen. Durch dieses Vorgehen verkleinerte sich die Fläche von ursprünglich 34 ha auf nur noch rund 21 ha (vgl. Anlage 2). Die südlich gewählte Begrenzung der Fläche zur Vergrößerung des Abstandes zum Platenlaaser Bach auf Grund der Nutzung dieses Gebietes durch den Schwarzstorch als Nahrungshabitat widerspricht der vom Landkreis selbst gewählten Vorgabe, keine pauschalen Abstände zu Gebieten mit landesweiter Bedeutung für Gast- und Brutvögel zu wählen. Ein beliebig gewählter Abstand zu einem solchen Gebiet ohne fachliche Untersuchung der tatsächlichen Raumnutzung durch die zugrundeliegende geschützte Großvogelart stellt jedoch eine Pauschalisierung dar und verursacht weitergehend einen Mangel in der Abwägung auf Grund einer fehlenden landkreisweiten Anwendung. Darüber hinaus lassen sich durch Maßnahmen zur Lenkung von Flugbewegungen Konflikte auch in direkter Lage zu Nahrungshabitaten vermeiden (vgl. Kap. 2.4).</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Ein fachlich begründeter Abstand bestimmter Artvorkommen zu einer Potenzialfläche innerhalb der Einzelfallbetrachtung anhand der Struktur stellt keineswegs eine Pauschalisierung dar und verursacht ebenso wenig einen Mangel in der Abwägung auf Grund einer fehlenden landkreisweiten Anwendung. Dem widerspricht alleine schon die Tatsache, dass dies ja für den konkreten Einzelfall begründet wurde und eben nicht landkreisweit pauschal.</p> <p>Es liegen ausreichend fachliche Daten über ausreichende Zeiträume vor, die eine begründete Datenbasis liefern. Die Abstandskriterien wurden eben nicht pauschal gewählt, sondern in der Einzelfallprüfung anhand der Landschaftsstruktur fachlich und gutachterlich im Umweltbericht vorsorgeorientiert abgeleitet.</p> <p>Zur Vermeidung von Konflikten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und unter besonderer Berücksichtigung von Großvögeln (v. a. Rotmilan, Kranich, Wiesenweihe, Schwarzstorch) wurde im Ergebnis der notwendigen Einzelfallprüfung im Entwurf 2016 auf die südliche Teilfläche PF 27 verzichtet, diese liegt innerhalb eines sehr strukturreichen Raumes und ist mit ca. 10 ha auch sehr klein. PF 11 wird sehr moderat reduziert.</p> <p>Der Verkleinerung der Fläche lagen insbesondere Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch zu Grunde. Hierzu liegen Daten aus mehreren Jahren vor (im Kern 2010-2012, tlw., auch älter, tlw. sogar für 2015), d. h. über einen längeren Zeitraum und mit hoher Dichte, wodurch die langfristige Bedeutung des Raumes dokumentiert ist. Außerdem wurde die aktuelle Einschätzung der AAG (2013/2014) als Schwarzstorchjagdhabitat berücksichtigt, sowie die Festlegungen des NLWKN zu landesweit bedeutsamen Rotmilanlebensräumen, welche zuletzt 2015 bestätigt wurden und die PF 11 quasi umschließen. Insofern gibt die Datenlage eine gute Basis für eine begründete Reduzierung der Fläche. In der ersten Auslegung des Umweltberichtes wird hierbei auch zum Ausdruck gebracht, dass die Fläche Breselenz eigentlich auch komplett entfallen könnte, sich in der Abwägung bei moderater Verkleinerung aber dennoch dafür ausgesprochen wurde.</p> <p>Aufgrund dem Plangeber aus dem Beteiligungsverfahren heraus vorliegender, aktuellerer und weitergehender Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ergibt sich</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung	Begründung/Vorschlag
1268	202	Private und juristische Person	<p>Einheitliche avifaunistische Untersuchung aller Windpotenzialflächen fördert Akzeptanz und Rechtskraft des RROP</p> <p>Die Streichung der Fläche Breselenz aus den vom Landkreis aufgeführten Gründen würde voraussetzen, dass entsprechende Artenvorkommen landkreisweit einheitlich untersucht wurden und das Genehmigungsrisiko der Fläche Breselenz im Vergleich zu den sonstigen Entwurfsflächen deutlich höher läge. Da der Ausschluss jedoch rein auf den Daten des NLWKN und Einzelsichtungen von Privatpersonen und gemeinnützigen Vereinen beruht, kann in diesem Fall nicht von einer einheitlichen und landkreisweiten Untersuchung die Rede sein.</p> <p>Dies macht insbesondere die Betrachtung der avifaunistisch wertvollen Gebiete im gesamten Landkreis deutlich (vgl. Abb. 1, S. 12). Bei Betrachtung der Lage dieser Gebiete und der dort geschützten windenergiesensiblen Arten wird deutlich, dass sich Breselenz im Genehmigungsrisiko von den sonstigen Vorranggebieten keineswegs negativ hervorhebt. Flächen wie Tarmitz, Leisten, Clenze oder Tobringen befinden sich in direkter Nähe, oder werden sogar überlagert von bedeutsamen Brutvogelgebieten. Ein Nicht-Ausschluss dieser Flächen bei Ausschluss von Breselenz entbehrt daher den fachlichen und juristischen Anforderungen des Gesetzgebers an die Regionalplanung. Wie auch für die Gebiete mit Bestands-WEA aus in Kap. 2.4 genannten Gründen erscheint eine negative Bewertung des Genehmigungsrisikos für die Fläche Breselenz im Vergleich zu den oben genannten Gebieten nicht sachgerecht. Der Landkreis betont selbst die landkreisweiten bedeutsamen avifaunistischen Vorkommen in seinem Umweltbericht aus dem Jahre 2016: „Das unter Berücksichtigung von Flächenreduktionen zur Vermeidung verbleibende pot. Vorranggebiet selbst stellt sich aus Umweltsicht vergleichsweise unproblematisch dar. Zwar ist auch hier das Auftreten von schlaggefährdeten Großvogelarten nicht auszuschließen, dies gilt aber faktisch für nahezu den gesamten Landkreis“ [Umweltbericht S. 102]</p> <p>Die Einwände der genannten Personen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind dabei nicht in der Lage, diese Bedenken für Breselenz fachlich zu belegen. Zudem sind entsprechende Informationen der gesichteten Vorkommen nicht öffentlich einsehbar und dadurch für den Einzelnen intransparent und lassen eine Nachvollziehbarkeit vermissen. Nicht erfolgte Einwände oder fehlende Daten durch das NLWKN für die restlichen Flächen bedeuten zudem nicht, dass dort keine</p>	wird nicht gefolgt	<p>gegenüber der bisherigen Beurteilung für das Eignungsgebiet Windenergie Breselenz eine veränderte Lageeinschätzung. Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Umweltbericht verschärft sich deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Vorranggebietes Windenergie kann nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wird als Ergebnis der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen.</p> <p>Eine entsprechend konkretisierte und landkreisweit durchzuführende Datenerfassung ist insofern nicht erforderlich, da dies zu einem unzumutbaren Aufwand führen würde.</p> <p>Allerdings konnte der Plangeber neben eigenen gebietsweisen Erfassungen auf die landkreisweit vorliegenden Daten der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft (AAG) zurückgreifen. Zudem waren Daten des NLWKN verfügbar. Auf Basis dieser Datenlage ist es möglich, die potenziellen Eignungsflächen detailliert zu prüfen, was auch geschehen ist. Die vom Einwender genannten „Vergleichsflächen“ Leisten, Clenze oder Tobringen sind keineswegs mit Breselenz vergleichbar oder gar identisch. Hier mussten bereits errichtete Windenergieanlagen in die Abwägung mit einbezogen werden (Kraft des Faktischen, vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10). Bei bestehenden Windparks ist der Vorbelastung Rechnung zu tragen (OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010, 12 KN 65/07). Die bestehende Vorprägung und eine mögliche Eignung für ein Repowering sind in die Abwägung einzustellen. Insofern sind auf der Suche nach vergleichsweise weniger kritischen Flächen im Nahbereich des Bestandes diese als geeignet eingestuft worden, die Fläche Breselenz hingegen nicht. Eine Ungleichbehandlung ist aufgrund der unterschiedlichen Sachlage nicht zu erkennen. Unabhängig davon ist aber auch das Arteninventar der Flächen nicht vergleichbar. Die Fläche Breselenz ist eher mit dem gestrichenen Teil der Fläche Lanze-Lomitz vergleichbar. Derzeit liegen dem Plangeber aus dem Beteiligungsverfahren heraus aktuellere und weitergehende Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vor. Hiernach werden für die Jahre 2012-2016 die beiden Rotmilanvorkommen bestätigt, ebenso die drei Kranichbrutstandorte (einer jedoch nur noch ca. 200 m entfernt von der reduzierten PF 11), ergänzt um zwei Brutverdachte in unter 500 m Entfernung bzw. unmittelbar an</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			windenergiesensiblen und geschützten Arten einer Genehmigung entgegenstehen, sondern erfordern eine um so intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema Avifauna im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	der reduzierten Fläche PF 11 aus 2016. Unmittelbar auf der Fläche PF 11 liegen aus 2016 drei Brutnachweise für den Kiebitz vor, zwei weitere und ein Brutverdacht befinden sich zudem in unter 500 m Abstand. Hinweise liegen zudem auf eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat der Rohrweihe vor. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf Stellungnahmen anderer Einwender, welche die avifaunistische Bedeutung und die daraus resultierenden Konflikte auch anhand aktueller Vorkommen darlegen/bestätigen). Vor dem Hintergrund dieser neuen und zusätzlichen Erkenntnisse ergibt sich eine veränderte Lageeinschätzung. War bisher von einer deutlichen Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m respektive im Minimum sogar 1.000 m v. a. für den Rotmilan ausgegangen, so ergibt sich dies aktuell verstärkt auch für den Kranich und den Kiebitz (teilweise sehr deutlich unter 500 m, Kiebitz direkt auf der Fläche). Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Umweltbericht verschärft sich hierdurch deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Eignungsgebietes Windenergie kann nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wird als Ergebnis der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen.
1269	202	Private und juristische Person	<p>3.3. Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Horstkartierung 2018 Um erste Planungssicherheit zu erhalten und die Eignung und Genehmigungsfähigkeit der Fläche „Breselenz“ zu prüfen, wurde durch die [Name] im April 2018 eine Horstkartierung in der Umgebung der Windpotenzialfläche Breselenz durchgeführt. Das Ergebnis dieser Kartierung ist der Anlage 3 zu entnehmen [Anmerkung LK DAN: Diese Darstellung von Brutplätzen wird zum Schutz der Avifauna nicht veröffentlicht]. Es zeigt sich dabei, dass die im Rahmen des Umweltberichtes und den eingegangenen Stellungnahmen aufgezeigten avifaunistischen Risiken, insbesondere bzgl. der Rotmilanvorkommen, nicht in vollem Umfang bestätigt werden konnten. Im Folgenden wird auf die betroffenen Artenvorkommen und deren Bedeutung im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit eines Windparks eingegangen: Rotmilan Bei der Horstsuche wurde lediglich ein aktiver Horst in ca. 1.000m Entfernung zur Fläche kartiert. Die räumliche Nutzungsstruktur des Gebietes lässt dabei vermuten, dass sich die Flugbewegungen dieser Individuen hauptsächlich deutlich südlich abgesetzt von der Fläche Breselenz verorten lassen. Eine Raumnutzung der Potenzialfläche Breselenz muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens näher untersucht werden, lässt aber nach derzeitigem Kenntnisstand kein Genehmigungshindernis erwarten. Die zur Begründung divergierende</p>	<p>wird nicht gefolgt Die vom Einwender vorgelegten Ergebnisse einer Horstkartierung können ergänzend aufgenommen werden. Dass die bislang dem Landkreis vorliegenden Daten nicht bestätigt werden konnten, ist bedauerlich, kann aber die bislang vorliegende Datenlage nicht ändern. Grundsätzlich wird aber auch durch den Einwender das Vorkommen des Rotmilans in unter 1.000 m Abstand in einem langjährig tradiertem Brutbereich und das Brutvorkommen des Kranichs im Umfeld für 2018 bestätigt. Zudem findet sich eine höhere Anzahl (10) undefinierter Horste unterhalb 1.000 m Abstand. Andere Arten wurden im April 2018 nicht erfasst (Kiebitz, Rohrweihe, Schwarzstorch). Seitens des Einwenders wird hierbei aber nicht auf den zentralen Punkt einer vermeidenden Standortwahl eingegangen. In einem abgestuften Vermeidungskonzept tritt an die erste Stelle dabei zunächst das Macrositing, d. h. die großräumige Auswahl von geeigneten WEA-Konzentrationsflächen, gefolgt von dem Micrositing, d.h. der Wahl optimierte WEA-Standorte. Die Standortwahl ist dabei die Grundlage für einer naturverträgliche Windenergienutzung (vgl. auch Fachagentur für Windenergie an Land:</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Datenlage zeigt den notwendigen Bedarf detailscharfer Untersuchungen zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit einzelner Anlagen und der Ableitung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen.	Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, 2015). Danach folgen dann bei Bedarf weitere Maßnahmen, wie sie auch von Einwender benannt werden.
1270	202	Private und juristische Person	<p>Kranich</p> <p>In Bezug auf Kranichvorkommen konnten Brutplätze im Umfeld der Fläche festgestellt werden. Diese Vorkommen und Lebensräume müssen im Genehmigungsverfahren näher untersucht und zu bewertet werden. Hierbei erfolgt eine Bewertung und letztliche Abstimmung notwendiger Schutzabstände mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Sowohl das Helgoländer Papier als auch das von der Staatlichen Vogelschutzwarte veröffentlichte Papier „Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ (Stand 19. März 2018) machen zudem deutlich, dass ein Kollisionsrisiko zwischen WEA und Kranichen als gering einzuschätzen ist. Im Projekt „Progress“ wurde festgestellt, dass bei mehr als 12.000 beobachteten Flugaktivitäten des Kranichs lediglich 14 % in Rotorhöhe erfolgten, in Verbindung mit einem ausgeprägten Meidungsverhalten von Anlagen (Grünkorn et al. 2016).</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Auch hier gelten die obigen Aussagen der vorsorgenden konfliktminimierenden Flächenauswahl (siehe ID 1269). Aufgrund aktueller Daten werden für die Jahre 2012-2016 die drei Kranichbrutstandorte (einer jedoch nur noch ca. 200 m entfernt von der reduzierten PF 11), ergänzt um zwei Brutverdachte in unter 500 m Entfernung zur reduzierten Fläche PF 11 (z.T. unmittelbar an der Fläche) aus 2016 bestätigt. In der vom Einwender vorgelegten Karte der Ergebnisse 2018 sind trotz Auflistung in der Legende allerdings keine Kranichhorste dargestellt, im Text aber Brutplätze für das Umfeld der Fläche genannt; insofern kann auf dieser Grundlage ein entsprechendes Vorkommen nicht verneint werden, sondern wird bestätigt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass sich die innerhalb des Progress-Projektes gewonnenen Ergebnisse für den Kranich nur auf Rastvögel, aber nicht auf Brutvögel beziehen. Insofern sind die dort benannten Flugaktivitäten und Ausweichverhalten auch nicht auf den Fall vor Ort übertragbar, hier kann aufgrund der Nähe zu den Brutplätzen pauschal kein Über- oder Umfliegen der WEA unterstellt werden. Zu bedenken ist im Gegenteil auch, dass bei einem Meideverhalten bzw. einer empfindlichen Reaktion von Kranichen auf WEA dann ja sogar der Verlust einer oder mehrerer Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu befürchten wäre, was für sich ja ebenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellt.</p> <p>In der Abwägungssynopse zum Entwurf 2016 wird bereits darauf hingewiesen, dass keine rechtliche Verpflichtung zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge der Regionalplanung wie bei einer Genehmigungsplanung besteht (s. Windenergieerlass Anlage 2, Kap. 4.1). Hierzu werden Abstandsempfehlungen aus dem Erlass bzw. dem "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" bzw. dem NLT herangezogen. Diese geben ungeachtet der genannten Studie einen 500m-Radius für den Kranich bezogen auf Brutvögel an.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1271	202	Private und juristische Person	<p>Mäusebussard</p> <p>Im Umfeld der Fläche konnten mehrere Mäusebussard-Horste festgestellt werden. Nach einem Urteil des VGH-Mannheim (Beschluss vom 7. Juni 2016 — 3 S 942/16) ist durch den Betrieb einer Windenergieanlage kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese Art zu erwarten und nach derzeitigem Kenntnisstand naturschutzfachlich vertretbar. Eine Betroffenheitsanalyse der Population wird auf Zulassungsebene durchgeführt.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Auch hier gelten die obigen Aussagen der vorsorgenden konfliktminimierenden Flächenauswahl (siehe ID 1269). Das aufgeführte Urteil bezieht sich wiederum auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer konkreten WEA (also das Micrositing). In Bezug auf das angesprochene Kollisionsrisiko des Mäusebussards war dieser bisher nicht von Relevanz für die Flächenbeurteilung. Hierfür waren andere Arten maßgeblich. Allerdings nennt die vom Einwender zitierte aktuelle „PROGRESS“ - Studie gerade für den Mäusebussard hohe Opferzahlen an WEA. Es wird dort auch eine Populationsrelevanz dargelegt: „Daher ist die Frage der Erheblichkeit der zusätzlichen Mortalität durch Kollisionen mit WEA für diese beiden Arten (Mäusebussarde und Rotmilan) mit Ja zu beantworten“. Insofern kann ein Kollisionsrisiko nicht mehr grundsätzlich bestritten werden. Zudem ist die Sichtweise, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko naturschutzfachlich vertretbar sei, schlicht rechtsfehlerhaft (und stellt die Aussage des Urteils auch verfälscht dar). Ein nicht vermeidbares, eintretendes, individualbezogenes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einer artenschutzrechtlich relevanten Art ist nicht hinnehmbar, sondern ein ausgelöster artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand. Hieran ändert auch eine Betroffenheitsanalyse der Population nichts, weil das Tötungsverbot individuenbezogen ist. Dass vorliegend ein entsprechendes Risiko zusätzlich zu anderen Arten vorliegt, wird durch die Unterlagen des Einwenders mit zwei besetzten Horsten in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche bestätigt. Damit wird auch die hohe Konfliktintensität der Fläche bestätigt.</p>
1272	202	Private und juristische Person	<p>Kiebitz (nicht im Rahmen der Kartierung 2018 erfasst)</p> <p>Das Helgoländer Papier empfiehlt für die Wiesenvogelart „Kiebitz“ eine Betroffenheitsanalyse der Brut- und Nahrungsgebiete im Radius von 1.000 Meter um Dichtezentren dieser Art. Diese muss jedoch standortspezifisch erfolgen und die Population vor Ort bewerten. Das OVG Münster sah in einem Urteil eine Nisthabitatoptimierung zugunsten dieser Art als grundsätzlich geeignet an, ein eventuelles Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu überwinden, da durch solche Maßnahmen eine Lebensraumvergrößerung und Verlagerung stattfände [OVG Münster; Beschluss v. 06.11.2012 — 8 B 441/12]. Die Vermeidung und Kompensation eventuell auftretender Störungen durch WEA stellt daher eine mögliche Auflage im Genehmigungsverfahren in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde dar, welche WEA an diesen Standorten jedoch grundsätzlich ermöglicht.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Auch hier gelten die obigen Aussagen der vorsorgenden konfliktminimierenden Flächenauswahl (siehe ID 1269). Eine WEA-standortspezifische Betroffenheitsanalyse von Einzelarten, wie vom Einwender vorgeschlagen, ist zum derzeitigen Zeitpunkt auf regionalplanerischer Ebene nicht zielführend und entspricht nicht der planerischen Maßstabsebene. Entsprechend bezieht sich das angeführte Urteil auch auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer konkreten WEA bzw. die damit verbundenen Nebenbestimmungen und hierbei auch nur auf den Verbotstatbestand der Störung. Es ist derzeit aber aufgrund der Anzahl betroffener Arten/Vorkommen auf regionalplanerischer Ebene gerade nicht erkennbar, dass hier WEA grundsätzlich möglich sind.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1273	202	Private und juristische Person	Rohrweihe (nicht im Rahmen der Kartierung 2018 erfasst) Die Begründung zum 2. Entwurf des RROP spricht bei der Betroffenheit der Rohrweihe explizit von „Hinweisen auf eine Nutzung“ durch diese Art. Diese konnten bislang nicht bestätigt werden. Eine Ableitung von Genehmigungsrisiken ist entsprechend der Datenlage nicht durch die Regionalplanung zu leisten.	wird nicht gefolgt Auch hier gelten die obigen Aussagen der vorsorgenden konfliktminimierenden Flächenauswahl (siehe ID 1269). In Bezug auf die angesprochenen Hinweise auf die Rohrweihe können diese nicht ignoriert werden, dies wäre abwägungsfehlerhaft. Zudem sind es am Ende die Vielzahl der windkraftsensiblen Artvorkommen, die das Ausscheiden der Fläche begründen.
1274	202	Private und juristische Person	Schwarzstorch (nicht im Rahmen der Kartierung 2018 erfasst) Das Schwarzstorch-Nahrungshabitat entlang des Platenlaaser Bachs liegt südlich abgesetzt von der Windpotenzialfläche Breselenz. Der Landkreis betont im Rahmen der Begründung und der Synopse über eingegangene Stellungnahmen mehrmals, dass die Fläche Breselenz im Süden auf Grund dieses Nahrungshabitats und der Nähe zum Rotmilan verkleinert wurde. Dabei muss deutlich gemacht werden, dass der Schwarzstorch eine Art ist, welche große Entfernungen von bis zu 20 km zwischen Brut- und Nahrungshabitat zurücklegt. Diese Verbindungskorridore müssen art- und ortsspezifisch untersucht werden um entsprechende Verbote, jedoch auch Vermeidungs- und Lenkungsmaßnahmen, zu entwickeln. Ein pauschaler Abstand zwischen Nahrungshabitat und einem potenziellen Vorranggebiet stellt keine geeignete Vermeidungsmaßnahme dar, da entsprechende Bewegungen zwischen den Habitaten durchaus auch in großer Entfernung zu Windparks erfolgen können. Stattdessen können solche risikobehafteten Flugbewegungen einzelner Individuen durch die Anlage von Teichen und Altarmen sowie die Vernässung von Grünland auch bei Betrieb von WEA vermieden werden. Auch diese Maßnahmen werden nicht auf Regionalplanungsebene festgelegt, sondern sind Teil eines Genehmigungsverfahrens anhand entsprechender Gutachten und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Weitere windenergiesensible und geschützte Arten konnten im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt werden.	wird nicht gefolgt Auch hier gelten die obigen Aussagen der vorsorgenden konfliktminimierenden Flächenauswahl (siehe ID 1269). Der Wegfall der Fläche wurde ausreichend begründet. Auf die seitens des Plangebers gewählten Abstände wurde bereits eingegangen. Hinzuweisen sei an dieser Stelle nochmals darauf, dass grundsätzlich keine pauschalisierten Abstandsfestlegungen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten erfolgten, sondern dass diese immer einzelfallbezogen anhand der örtlichen Situation gutachterlich definiert wurden. Dabei wurde sich auf Hinweise der AAG zu tradierten Jagd- und Brutgebieten des Schwarzstorches bezogen. Diese wurden dann im Einzelfall, unter Berücksichtigung der räumlichen Situation für die Potenzialflächenbeurteilung herangezogen. Strenggenommen liegt hierbei die Potenzialfläche PF 11 komplett innerhalb eines entsprechenden Jagdgebietes, seitens des Plangebers wurde die Relevanz zu Gunsten eines Eignungsgebietes seinerzeit vorrangig jedoch im Bereich des Platenlaaser Baches gesehen. Insofern stellte selbst die verkleinerte Fläche damals schon eine Abwägung gegen den Schwarzstorch dar. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Schwarzstorch nicht der Hauptgrund für die Streichung der Fläche Breselenz war. Die ohnehin bereits kritische Einschätzung der Fläche im Zuge der Einzelfallprüfung der 1. Auslegung verschärft sich deutlich durch neue Nachweise aus der 2. Auslegung und damit einer deutlichen Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von 1.500 m respektive im Minimum sogar 1.000 m v. a. für den Rotmilan, verstärkt auch für den Kranich und den Kiebitz (teilweise sehr deutlich unter 500 m, Kiebitz direkt auf der Fläche). Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Vorranggebietes Windenergie im Rahmen der 1. Auslegung kann nicht aufrechterhalten werden, da erkennbare Gründe bestehen, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Ausschlaggebend für den letztendlichen Ausschluss der Fläche Breselenz waren insgesamt naturschutzfachliche

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1275	202	Private und juristische Person	<p>4. Eignung der LSG-Potenziale am Beispiel der Fläche Riebrau In Ergänzung zu den Ausführungen in Kapitel 1.2.2 möchten wir die Eignung der einzelnen Potenzialflächen innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete am Beispiel der Fläche „Riebrau“ hervorheben. Die Potenzialfläche liegt nordöstlich der Gemeinde Zernien und des Golfplatzes an der Göhrde. Mit einer Gesamtfläche von mehr als 63 ha bietet sie Platz für bis zu fünf Anlagen der Multimegawattklasse. Begrenzt wird sie durch die vom Landkreis gewählten Abstände von 600 m zu Einzelhäusern und 900 m zum Ortsteil Riebrau. Im Norden, Osten und Süden wird die Fläche durch den Wald mit dem entsprechenden Abstand von 35 m begrenzt.</p> <p>Die Fläche ergibt sich durch Zonierung bzw. Freigabe des bestehenden LSG „Elbhöhen-Drawehn“. Eine technische Vorprägung im direkten Umfeld besteht durch die Bebauung des Ortsteils Riebrau und der Einzelhausbebauung bei Breese a. d. Göhrde. Zudem wurden für den Bau des Golfplatzes bereits 1999 großflächige Gebiete zwischen Breese und Zernien aus dem LSG durch eine entsprechende Verordnung entlassen, so dass hier durch die Zonierung keine erheblichen Interessenkonflikte zwischen der Windenergie und dem Schutzzweck der Verordnung entstehen würden. Sämtliche weiteren vom Landkreis festgelegten Kriterien werden durch die Fläche berücksichtigt.</p> <p>Durch die Lage der Fläche in der Gemeinde Zernien wäre so eine räumliche Verteilung der Vorranggebiete gegeben, welche für die entsprechenden Gemeinden und die ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe Entwicklungspotenziale eröffnen würde, die bislang durch die großflächigen Schutzgebiete stark eingeschränkt wurden. [Abbildung 2 "Eignung der Potenzialfläche Riebrau (LSG)" liegt vor"]</p>	<p>Gründe, die hier als öffentliche Belange das private Interesse an wirtschaftlichen Einnahmen überwiegen.</p> <p>wird nicht gefolgt</p> <p>Da der Plangeber am Ausschluss aller LSG für eine Nutzung der Windenergie festhält (siehe ID 1257), kann die vorgeschlagene Potenzialfläche Riebrau nicht in die Potenzialflächenkulisse für Vorranggebiete aufgenommen werden.</p> <p>Ob ein geplantes Vorhaben im LSG im Widerspruch zum Schutzzweck der LSG-Verordnung steht, kann nicht durch Rückschlüsse aus einem anderen Vorhaben geschlossen werden (welches in diesem Fall zudem einen gänzlich anderen planerischen Inhalt hat).</p> <p>Die Belange zur weiteren (räumlichen) Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Kreisgebiet und ihre Nutzung als Entwicklungspotenzial der landwirtschaftlichen Betriebe werden in der Abwägung gegenüber dem Interesse des Plangebers, ein durch LSG-Verordnung als besonders schützenswert eingestuften Teil des Landkreises vor störenden Einflüssen zu bewahren, nachrangig beurteilt.</p> <p>Des Weiteren werden große Teile der vorgeschlagenen Potenzialfläche von einem Vorranggebiet Erholung des RROP 2004 überlagert. Diese Gebietskategorie ist als weiches Tabukriterium festgelegt (siehe Kap. 4.2.4.3 der Begründung) und führt somit ebenfalls zum Ausschluss der Windenergienutzung auf der vorgeschlagenen Fläche.</p>
203 Private und juristische Person				
1242	203	Private und juristische Person	<p>Wir, die [Name], sind eine Tochter Firma der [Name] aus Dänemark. Die [Name] ist Betreiber von mehr als 350 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtkapazität von über 800 MW. Der überwiegende Teil unserer Windkraftanlagen befindet sich in Deutschland. In unserer Hamburger Niederlassung werden Windparks im gesamten Bundesgebiet geplant. Auf der Fläche PF 8 in der von Ihnen veröffentlichten Karte planen wir gemeinsam mit Grundstückseigentümern, die Errichtung von Windenergieanlagen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Zur Erwidern der vom Einwender vorgestellten Planungen siehe ID 1243 - ID 1248.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1243	203	Private und juristische Person	<p>Wir nehmen Bezug auf die Änderungen des Kapitels 4.2 Planungskonzept Landkreis Lüchow-Dannenberg und Vorgehensweise in Verbindung mit dessen Wirkung auf Kapitel 3.5 Ziffer 04 Satz 04 (RROP 2004). Demnach soll eine WEA inkl. ihres Rotors vollständig innerhalb des Vorranggebiets liegen. In Ihrer Begründung berufen Sie sich in Kapitel 4.2 Absatz 8 auf rechtlich erforderliche Abstände und Vorsorgeabstände. Für die Festlegung des Rotors innerhalb der Vorranggebiete erkennen wir jedoch keinen zwingenden Anlass – vor allem nicht auf Basis der gültigen Rechtsprechung.</p> <p>Die Festsetzung Ihrer harten Tabuzonen teilen wir weitestgehend. Sie sind sinnvoll und dienen dem Schutz der Bevölkerung sowie Natur und Umwelt, bzw. stellen meist nicht überwindbare Konflikte zwischen raumbedeutsamen Planungen dar.</p> <p>Der Ausschluss von WEA in diesen Gebieten ist unumstritten. Die Entscheidung Rotoren nicht über die weichen Tabuzonen streichen zu lassen, teilen wir hingegen nicht.</p> <p>Mit der Maßgabe die Bereiche „harter Tabuzone + weicher Tabuzone“ von jeglicher Bebauung frei zu halten, reduzieren Sie unnötig und ungezwungen die zur Verfügung stehende Fläche für Windenergieanlagen. Am Beispiel der Fläche PF 8 veranschaulicht, kommt der Situation folgende Bedeutung zu: PF 8 misst nach Ihrer Entwurfsdarstellung ca. 39 ha. Unter Maßgabe die WEA inkl. ihres Rotors innerhalb des Vorranggebietes zu errichten, reduzieren Sie die Standortfläche, gemessen an einer modernen WEA der 4 MW-Klasse mit einem Rotorradius von etwa 75 m, um rund 24 ha. Anschließend stehen noch 15 ha zur Positionierung der Anlagenmittelpunkte zur Verfügung. In Anbetracht der bereits im 1. Entwurf reduziert dargestellten Potenzialfläche (südöstliche Verkleinerung des Gebietes), entfällt somit der zweite potenzielle Windenergieanlagenstandort. Es verbleibt ein Vorranggebiet mit einem Installationspotenzial von etwa 16 MW (4 WEA), das in seiner ursprünglichen Form jedoch ohne Weiteres mehr als 24 MW Leistung (6 WEA) generieren könnte. Entsprechende Analogien können zu allen anderen Windvorranggebieten im Landkreis gezogen werden.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Rotor-Innenhalb-Regelung siehe ID 1111. Ergänzend sei angemerkt, dass nach dem vom Einwender vorgebrachten Beispiel unter Anwendung der Rotor-Innenhalb-Regelung ein Flächenbedarfswert von 2,4 ha/MW erreicht wird. Dieser Wert ist deutlich günstiger als der als Grundlage für die Berechnungen im Windenergieerlass verwendete Wert von 3,7 ha/MW und wird daher als vertretbar angesehen.</p>
1244	203	Private und juristische Person	<p>Mit einer Zielsetzung der Landesplanung bis 2050 20 GW Windenergieleistung installieren zu wollen, bedarf es laut Windenergieerlass Niedersachsen 2016, der Ausweisung von 7,35 % der Potenzialflächen Niedersachsens. Um das Landesziel zu erreichen, gibt der Windenergieerlass eine Zielsetzung von 1,23 % der Landkreisfläche Lüchow-Dannenburgs vor, die Sie mit 0,56 % deutlich unterschreiten, gar mehr als halbieren. Mit der zusätzlichen Forderung den Rotor im Vorranggebiet zu positionieren, reduzieren die für die Windenergie zur Verfügung gestellte Fläche noch einmal erheblich. Einige Gebiete werden gemessen an der Entwicklung des EEG 2017 und dem darin verankerten Ausschreibungsmodell, nicht wirtschaftlich betrieben werden können, da Sie die Betreiber dazu zwingen kleine und nicht dem Stand der Technik entsprechende WEA zu</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die aufgeführten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts bzw. des OVG Lüneburg nennen keinen Schwellenwert, ab dem angenommen werden kann, dass der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird. In den Urteilen wird ausgeführt, dass die Überprüfung, ob substantiell Raum geschaffen wurde, für jeden Fall einzeln erfolgen muss. Aus diesen Urteilen lässt sich nicht ableiten, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg mit seinem Wert von 0,56 % (Anteil der Vorranggebiete Windenergienutzung an der Landkreisfläche) am "Limit" der gegenwärtigen Rechtsprechung zu substantiell Raum läge. Hierzu siehe auch Kap. 6.2 der Begründung. WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m entsprechen nach wie</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>installieren. Somit bewegen Sie sich mit dieser Maßgabe im Bereich der Verhinderungsplanung.</p> <p>Mit der zugesprochenen Landkreisfläche in Höhe von etwa 0,56 % für die Windenergie, bewegen Sie sich bereits am Limit der gegenwärtigen Rechtsprechung zur substanziellen Raumschaffung für die Windenergie (BVerwG Urteil vom 13.12.2012 - Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11, OVG Niedersachsen – Beschluss vom 16.05.2013, 12 LA 49/12). Mit der Absicht die Windenergieanlagen vollumfänglich im Vorranggebiet zu installieren, reduzieren Sie dieses bereits sehr niedrige Verhältnis nochmals deutlich, wie Ihnen unsere Darstellung alleine an der Fläche PF 8 verdeutlicht (vgl. Übersichtsplan 1).</p>	<p>vor dem Stand der Technik und sind als marktüblich anzusehen (siehe Kap. 5.2 der Begründung). Durch die vom Plangeber festgelegte Höhenbegrenzung auf 150 m in Teilbereichen, die nicht dem Planungskonzept entsprechen, konnten große Teile dieser Flächen dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Alternative hierzu wäre ein Verzicht auf diese Flächen. Eine Verhinderungsplanung ist nicht erkennbar.</p> <p>Durch die Rotor-Innerhalb-Regelung wird verhindert, dass die Rotorblätter Flächen überstreichen, die innerhalb der im Planungskonzept einheitlich festgelegten Tabuzonen liegen oder die im Rahmen der Einzelfallprüfung beispielsweise aus naturschutzfachlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgeschlossen wurden (siehe Kap. 4.2 der Begründung). Eine ausreichende Bebaubarkeit der Vorranggebiete mit WEA ist gegeben. Siehe hierzu ID 1111, für das vom Einwender aufgeführte Beispiel der PF 8 siehe ID 1243.</p>
1245	203	Private und juristische Person	<p>In Anbetracht der meisten weichen Tabuzonen sehen wir keine Veranlassung für Ihre Entscheidung. Zu nennen ist hier beispielsweise die weiche Tabuzone zu Siedlungen. Maßgeblich für den Schutz der Bevölkerung, sind die optisch bedrängende Wirkung von WEA sowie Schatten- und Schallimmissionen. Mit Ihrer Festsetzung der 2-fachen Anlagenhöhe als harte Tabuzone, kommen Sie hierbei der Rechtsprechung nach. Hierzu nennen Sie bereits entsprechende Urteile. Gleichwohl zwingt Sie die Rechtsprechung nicht dazu, weiche Tabuzonen vom Rotorüberstrich frei zu halten. Mit dem Vorsorgeabstand von 900 m reduzieren Sie die anfallenden Immissionen auf ein Minimum. Ihre Begründung einen von der TA-Lärm unabhängigen und einheitlichen Vorsorgeabstand zu definieren ist nachvollziehbar.</p> <p>Gleichwohl messen Sie mit zweierlei Maß. Sie räumen den Menschen einerseits einen einheitlichen Vorsorgeabstand ein, da dieser nach der TA-Lärm nicht gegeben ist. Sie bewirken damit eine Gleichstellung von Dorf- und Wohngebieten mit reinen Wohngebieten im Sinne der TA-Lärm. Dabei lassen Sie jedoch andererseits unberücksichtigt, dass Schallprognosen anhand der TA-Lärm, in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2, im Rahmen der anerkannten Genehmigungspraxis Anwendung findet und sich dabei immer auf die Punktquelle (WEA-Gondel) als Emitter beziehen. Eine zusätzliche Erhöhung des Abstandes stellt somit ein Ungleichgewicht zwischen Vorsorge und geltendem Genehmigungsrecht dar. Analoges gilt für alle übrigen weichen Tabuzonen mit Siedlungsbezug.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Im Entwurf 2016 wurde ein einheitlicher Abstand von 900 Metern zu den Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung festgelegt, da allen Einwohnern der gleiche Vorsorgeschutz gewährt werden soll. Dieser Siedlungsabstand, der aus harter und weicher Tabuzone besteht, wird im vorliegenden Entwurf nicht verändert. Der Plangeber hält an diesem Vorsorgeabstand fest, u.a. um die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung zu ermöglichen (siehe Kap. 4.2.1 der Allgemeinen Begründung). Wie der Einwender bestätigt, werden mit diesem Vorsorgeabstand "anfallende Immissionen" auf ein Minimum reduziert. Als Träger der Regionalplanung kann der Landkreis im Rahmen seiner Planungshoheit derartige Vorsorgeregulungen treffen. Der Landkreis ist dabei im eigenen Wirkungskreis tätig. Diese planerische Ebene ist von der Genehmigungsebene zu unterscheiden, die der Landkreis z.B. als untere Immissionsschutzbehörde im übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt. So wird verständlich, dass der Landkreis auf der Ebene der Regionalplanung unabhängig von der TA Lärm, die im Genehmigungsverfahren zur Anwendung kommt, Vorsorgeabstände definieren kann. Die Regelung, dass der Rotor der WEA innerhalb der Vorranggebiete liegen muss und die Tabuzonen nicht überstreichen darf, wird beibehalten. Siehe hierzu ID 1111.</p> <p>Eine Differenzierung der Vorsorgeabstände bei den Siedlungen mit Wohnnutzung wurde nicht vorgenommen, da häufig die dörflichen Wohnnutzungen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, so dass sich</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung
				Begründung/Vorschlag
1246	203	Private und juristische Person	<p>Eine Besonderheit zur Entscheidung der Lage des Rotors ergibt sich alsdann am südöstliche Rand der Fläche PF 8. Nicht nur nehmen Sie eine Einzelfallprüfung dem dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorweg und reduzieren die Potentialfläche bereits im Vorwege. Sie beschränken zudem den Überstrich über eine Fläche, die keine Ihrer definierten Tabuzonen berührt.</p> <p>Sie argumentieren, wie eingangs bereits erwähnt, das Freihalten der Tabuzonen vom Rotor. Spätestens an dieser Stelle widerspricht sich Ihre Argumentation – es werden keine Tabuzonen vom Rotor überstrichen. Sofern man Ihrer Begründung (Abwägungssynopse ID 725) folgt, argumentieren Sie zwar die aus unserer Sicht willkürlich gewählte Raumstruktur (Hecke), bleiben darüber hinaus aber eine Benennung eines Tabukriteriums schuldig, die den Rotorüberstrich verbieten würde.</p>	<p>der Schutzanspruch dieser Gebiete je nach den örtlichen Gegebenheiten hauptsächlich als allgemeines Wohngebiet oder Dorf- bzw. Mischgebiet darstellt. Zudem vertritt der Plangeber weiterhin die Auffassung, dass allen Wohnsiedlungsbereichen, insbesondere im Hinblick auf neu hinzukommende Vorranggebiete, der gleiche Vorsorgeschutz gewährt werden soll.</p>
1247	203	Private und juristische Person	<p>Ergänzend nehmen wir zur Abwägungssynopse ID 725 bis 729 Stellung. Über die im vorherigen Absatz behandelte Lage des Rotors in Verbindung mit der Fläche PF 8, beanstanden wir außerdem Ihre Begründung für die Reduzierung des südöstlichen Teils des Gebiets. Von uns durchgeführte Umweltuntersuchungen haben ergeben, dass im Umkreis von >1.000 m keine windkraftempfindlichen Arten brüten (vgl. Übersichtsplan 2). Das Fachgutachten zur Avifauna sowie Fledermausgutachten die im Rahmen des Genehmigungsverfahren nach BImSchG Verwendung finden sollen, stellen wir Ihnen auf Nachfrage gerne zur Verfügung. Aus Gründen des Wettbewerbs unterliegen diese jedoch vorerst der Geheimhaltung.</p> <p>Die vorsorgliche Reduzierung der Fläche PF 8 begründen Sie mit einem vermuteten Nestbereich (vgl. Abwägungssynopse ID 727). Ohne belegten Horstbesatz bzw. nachgewiesener Brutaktivität, überschreiten Sie Ihre Einschätzungsprärogativen. Ob in diesem Fall tatsächliche eine Gefährdung einer Art vorliegt, hat die dafür zuständige Behörde (i.d.R. die Untere Naturschutzbehörde) unter Zuhilfenahme der entsprechenden sowie vorhabenbezogenen Fachgutachten, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu entscheiden.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Der Ausschluss des südöstlichen Teils der Potenzialfläche PF 8 erfolgte aufgrund naturschutzfachlicher Gründe, siehe ID 1247. Eine Überstreichung des Rotors dieser ausgeschlossenen Flächen ist aus Gründen des Naturschutzes ebenso nicht gewollt.</p> <p>Nach dem Willen des Plangebers ist die Rotor-Innenhalb-Regelung auch auf die auf die nach der Einzelfallprüfung verkleinerten Vorranggebiete vollumfänglich anzuwenden. Denn wenn im Rahmen der Einzelfallprüfung Teilbereiche einer Potenzialfläche begründet von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, ist aus Vorsorgegründen auch eine Überstreichung dieser Flächen durch den Rotor nicht gewollt. Die Begründung in Kap. 4.2 wurde diesbezüglich ergänzt. Insgesamt wird daher an der Rotor-Innenhalb-Regelung festgehalten.</p> <p>wird nicht gefolgt</p> <p>Entscheidend sind die ausreichenden Hinweise auf Artvorkommen, die gegen die Eignung der Fläche sprechen. Wie im Übrigen aus dem Umweltbericht hervorgeht, ist nicht der vermutete Horststandort Grund für die Reduzierung der PF 8 im südöstlichen Teil, sondern der „...kleinteilig gegliederte Waldrandbereich mit Hecken, Grünland, Feuchtbiotopen/Stillgewässern und Waldinseln (mit besonderer Schutzfunktion des Waldes) werden hier ausgespart, um Konflikte (Kollisionsrisiken) zu vermeiden (Bereich „Im Schwarzen Moor“, „Hägetannen“). Zu Wäldern mit besonderer Schutzfunktion im Zusammenhang mit den genannten Strukturen ist hier ein Abstand von 100 m einzuhalten.“</p> <p>Diese Einschätzung wird von dem vom Einwender zur Verfügung gestellten avifaunistischen Gutachten überzeugend bestätigt. Aus dem vorliegenden Gutachten hervorzuheben ist, dass im südöstlichen Bereich am Waldrand vier Horstbäume erfasst wurden, die gemäß Gutachten zwar unbesetzt waren, aber potenziell auch Milanen zugeordnet werden können. Ein Horst war dort vom Mäusebussard besetzt, einer Art, die nach der Progress-Studie definitiv schlaggefährdet ist und für die</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				<p>dort die Erheblichkeit der zusätzlichen Mortalität durch Kollisionen mit WEA bzw. eine Populationsrelevanz eindeutig mit ja beantwortet wird.</p> <p>Bemerkenswert ist ferner, dass sich gerade im südlichen und südöstlichen Bereich, um den die Potenzialfläche PF 8 reduziert wurde, eine Reihe in Niedersachsen gefährdeter Arten befinden: Ortolan (RL 2), Wendehals (RL 1), Neuntöter (RL 3), Pirol (RL 3), Heidelerche (RL V) und der ungefährdete, aber streng geschützte Mäusebussard. Auch Kraniche wurden zumindest 2017 im südlichen Teil mehrmals gesichtet. Es handelt sich hier also ohne Zweifel um einen avifaunistisch bedeutsamen und schutzwürdigen Bereich mit einer hohen Dichte an gefährdeten Arten.</p> <p>Selbst das Offenland ist durch Vorkommen gefährdeter Arten (Feldlerche, Rebhuhn) gekennzeichnet, wobei die Revierdichte der Feldlerche unter Berücksichtigung der Waldrandlage hier relativ hoch ist. Es ergibt sich hieraus und aus dem Vorkommen u. a. der Wiesenweihe als Nahrungsgast ein gewisses artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, zumal die Feldlerche gemäß Progress-Studie aufgrund ihrer Verhaltensweise auch zu den häufigen Kollisionsoffern gehört.</p> <p>Auch das vom Einwender zur Verfügung gestellte Fledermausgutachten bestätigt die Einschätzung des Plangebers. So wurden eine Reihe windkraftsensibler Arten erfasst, dabei sind die kollisionsgefährdeten Arten gleichzeitig auch die am häufigsten in Prezelle kartierten Arten. Hervorzuheben ist hierbei in Niedersachsen der vom Aussterben bedrohte Kleine Abendsegler. Auch die ebenfalls vom Aussterben bedrohte Mopsfledermaus ist als WEA-empfindliche Art (vgl. Leitfaden) vor Ort besonders zu nennen. Ihr regelmäßiges Vorkommen wird als bemerkenswert eingestuft, auf den einzigen Fund als Schlagopfer in Deutschland wird verwiesen, dieses Schlagopfer stammt aus einem Windpark im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Im Gutachten werden hierbei v. a. die Waldränder als bedeutende Lebensräume beurteilt. Diese wiederum liegen in hoher Dichte im südöstlichen Bereich. Ferner befindet sich hier auch ein Quartier des Großen Abendseglers und es wird auf eine erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse im Nahbereich der häufig frequentierten Leitstrukturen (Waldränder) und Quartiere und die Betroffenheit auch von migrierenden Fledermäusen verwiesen.</p> <p>Letztendlich werden durch das vorliegende Gutachten die Einschätzungsprärogative und der Wille des Plangebers, den südlichen und südöstlichen Bereiche aufgrund seiner Struktur von Belastungen freizuhalten, nachhaltig gestützt. Ebenso wie</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				die Einschätzung, dass der übrige Teil der PF 8 nicht konfliktfrei, aber im Vergleich zu anderen Standorten im Landkreis doch konfliktärmer erscheint. Der Landkreis sieht daher keine Veranlassung, seine Bewertung der Fläche PF 8 zu ändern.
1248	203	Private und juristische Person	Aus unserer Sicht muss eine Änderung des Kapitel 3.5 sowie 4.2 erfolgen, die den Ausschluss des Rotors außerhalb des Vorranggebiets aufhebt. Für das Vorgehen gibt es weitestgehend keine Notwendigkeit bzw. rechtlich Begründung. Ebenfalls ist eine Reduzierung des Flächenzuschnitts PF 8 aufgrund eines vermuteten Nestbereichs eine zu beanstandende Vorgehensweise. Wir fordern in diesem Zusammenhang die Beurteilung der Sachlage dem dafür zuständigen Genehmigungsverfahren bzw. der dafür zuständigen Fachbehörde zu überlassen und die Öffnung des Gebietes nach Südosten. Unserer Stellungnahme fügen wir zeichnerische Darstellungen zur Verdeutlichung und zum Bekräftigen unserer Forderung bei.	wird nicht gefolgt Der Plangeber bleibt bei der Rotor-Innenhalb-Regelung gemäß Ziffer 04 Satz 4 der Beschreibenden Darstellung. Siehe hierzu ID 1111. Der Flächenzuschnitt der PF 8 ist gegenüber dem Entwurf 2016 nicht geändert worden. Deshalb ändert sich auch die Abwägung nicht, die nach dem ersten Beteiligungsverfahren erfolgt ist. Es führten mehrere Gründe zur Reduzierung des Flächenzuschnitts im Südosten der PF 8, siehe hierzu ID 1247.
206 Private und juristische Person				
1241	206	Private und juristische Person	Wie durch den BVNON dargelegt, ist die Gesamtgröße der Potentialflächen im Sinne der Ausbauziele von Bund und Ländern fragwürdig. Deshalb glauben wir durch unsere Argumentation, der Windkraft in gebündelten Flächen Raum schaffen zu können.	wird nicht gefolgt Siehe ID 1122 und ID 1125.
207 Private und juristische Person				
1166	207	Private und juristische Person	Antragsziel Die [Name] hat vertragliche Beziehungen zu Grundstückseigentümern im Landkreis und äußert sich daher im Zuge der öffentlichen Beteiligung zu dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 - Teilabschnitt Windenergienutzung (RROP) des Landkreis Lüchow-Dannenberg. Bezogen auf die Potenzialflächen Gollau (PF10 und PF21) beantragen wir I. die Ausweisung der Potenzialflächen PF10 und PF21 als Vorranggebiet Windenergienutzung In dem von uns vorgeschlagenen Umfang (vgl. Anlage 1), II. Streichung Satz 4, Kapitel 4.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfs („Neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes stehen.“).	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme unterliegt grundsätzlich der Präklusion. Zu Teil I (Ausweisung PF 10 und PF 21 als Vorranggebiet) siehe ID 1167 - ID 1173 sowie ID 1178, zu Teil II (Regelung "Rotor innerhalb") siehe ID 1174 - ID 1177.
1167	207	Private und juristische Person	Begründung I. Ausweisung der Potenzialflächen PF10 und PF21 als Vorranggebiet Windenergienutzung in den von uns vorgeschlagenen Ausmaßen Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie im Gebiet des Landkreis (LK) Lüchow-Dannenberg hat die [Name] Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Hierbei wurde das mögliche Vorranggebiet Gollau ermittelt. Die Fläche befindet sich nordwestlich von	wird nicht gefolgt Teil I der Stellungnahme fordert die Ausweisung der Potentialflächen PF10 und PF21 als Vorranggebiet Windenergienutzung. Zur Nichtberücksichtigung dieser Flächen gab es im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 keine Änderung. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Lüchow, im Gebiet der Samtgemeinde Lüchow auf der Grenze zur Gemeinde Küsten. Die Potenzialfläche ist teilweise Deckungsgleich mit den bei der Potenzialanalyse zum RROP-Entwurf ermittelt Potenzialflächen PF10 und PF21. Die zur Ausweisung im RROP beantragte Potenzialfläche ist in Anlage 1 blau dargestellt.</p> <p>Die identifizierte Potenzialfläche überlagert im Norden einen avifaunistisch wertvollen Bereich. Hier kann, unseres Erachtens, zugunsten der Windenergie abgewogen werden. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass die substanzielle Raumgebung im derzeit verwendeten Planungskonzept nur unzureichend berücksichtigt wird.</p> <p>Zum einen wird durch die Reduzierung der Siedlungsabstände an bestehenden Windenergiestandorten die allgemeine Gleichbehandlung untergraben. Es ist damit zu rechnen, dass dieses Vorgehen nicht rechtssicher ist und daher nicht Bestandteil des finalen RROP-Entwurfs sein wird. Selbst wenn, wie unter II. gefordert, die Rotorkreisfläche nicht innerhalb der Vorrangflächen verbleiben muss, ist davon auszugehen, dass nach Wegfall aller Flächen, die einen Siedlungsabstand von 900 m unterschreiten, der Windenergie nicht substanziell Raum eingeräumt wird.</p>	<p>nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F. Die vom Einwender vorgeschlagene Fläche entspricht in der Abgrenzung nicht dem gesamtäumlichen Planungskonzept und hält in Teilen nicht die definierten Tabukriterien ein (Siedlungsabstand, Brutvogellebensräume landesweiter und nationaler Bedeutung). Vor dem Hintergrund des durchlaufenen Abwägungsprozesses ist der Standort nicht für ein Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Gründe für den Wegfall der Flächen PF 10 und 21 Gollau sind im Umweltbericht detailliert erläutert und die Fläche wurde im Rahmen der Einzelfallbetrachtung im Umweltbericht begründet ausgeschlossen. Überdies ist neben der Avifauna weiterer maßgeblicher Belang insbesondere das Antragsgebiet Rundlinge als UNESCO - Weltkulturerbe, der zur Streichung des Gebietes führte. Es ist auf Basis eines hierzu erstellten Gutachtens von negativen Auswirkungen auf das Antragsgebiet „Rundlinge“ als UNESCO Weltkulturerbe auszugehen. Die Teilfläche PF 21 reduziert sich ohnehin schon unter Berücksichtigung der Speicherbecken auf unter 15 ha.</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf des RROP wird der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde. Eine Ungleichbehandlung mit bestehenden Windenergiestandorten ist allein schon deswegen nicht gegeben, weil die dort im Einzelfall begründeten, reduzierten Siedlungsabstände mit einer Höhenbegrenzung verbunden sind. Der Entwurf wird hinsichtlich der Potentialflächen PF10 und PF21 nicht geändert, so dass diese nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden.</p>
1168	207	Private und juristische Person	<p>In der Abwägungssynopse heißt es hierzu (ID 782): "Die durch den Plangeber festgelegten Tabukriterien sind für das gesamte Plangebiet einzuhalten. Die Reduzierung der Abstände zwischen Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und Vorranggebieten Windenergienutzung auf 600 Meter wird einheitlich bei allen Vorranggebieten Windenergienutzung angewandt, die in (veränderter Abgrenzung) bereits im RROP 2004 als Vorranggebiete ausgewiesen waren. Diese Festlegungen beziehen die Interessen der Betreiber der</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialflächen PF10 und PF21 zuzüglich weiterer Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1167. Die Einwendung richtet sich insbesondere gegen die gegenüber dem Planungskonzept abweichende Abstandsregelung zu Siedlungen mit Wohnnutzung bei den Altgebieten, die zur Ermöglichung eines Repowerings einen</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>bestehenden Windparks ein, denen ein Repowering ihrer Anlagen ermöglicht werden soll. Aufgrund der zu berücksichtigenden Belange der derzeitigen Windparkbetreiber, die in die Abwägung mit einzustellen sind, liegt keine Ungleichbehandlung vor."</p> <p>Gerade diese Unterschreitung der im Plankonzept festgesetzten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung von 900 m stellt eine, wenngleich systematische, Abweichung von den Tabuzonen dar und widerspricht der Aussage einer Nichtabweichung vom Plankonzept. Bestehende Vorrangstandorte werden somit bevorzugt. Hierüber darf auch nicht das Interesse etwaiger Windparkbetreiber hinwegtäuschen, da kein Anspruch auf ein standortgetreues Repowering erhoben werden kann. WEA außerhalb neu festgelegter Eignungsgebiete genießen Bestandsschutz, bis sie nach Ende der Betriebsdauer zurückgebaut werden.</p> <p>Die Möglichkeit des Repowerings wird übrigens auch bei einer Flächenreduzierung gewahrt, da ein standortgetreues Repowering mit WEA der aktuellen Generation bereits aufgrund der einzuhaltenden Schutzabstände zwischen den WEA faktisch ausgeschlossen ist und die WEA-Anzahl im Zuge eines Repowerings i. d. R. ohnehin reduziert wird.</p>	<p>Abstand von 600 m vorsieht. Diese Regelung wurde im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 jedoch nicht geändert. Die bisherige Abwägung zu den Repoweringmöglichkeiten in den Altgebieten wird beibehalten. Die vorhandenen Windenergieanlagen in den bestehenden Vorranggebieten sind als Tatsachenmaterial bei der Abwägung zu berücksichtigen. Diese Abwägung ist vom planerischen Willen geleitet, die Flächen wegen ihres Repowering-Potentials möglichst erneut als Vorranggebiet auszuweisen. Deshalb wurden diese Gebiete in die Einzelfallprüfung (zweiter Arbeitsschritt) übernommen. Dies ist kein Widerspruch zur einheitlichen Anwendung des Planungskonzeptes, die im ersten Arbeitsschritt erfolgt. Im zweiten Arbeitsschritt werden die verbleibenden Potentialflächen und die Flächen der bestehenden Vorranggebiete zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung und der Abwägung wurden Teile von den bestehenden Vorranggebieten, die einen Abstand von mehr als 600 m zu Siedlungsgebieten mit Wohnnutzung haben, wieder als Vorranggebiete ausgewiesen. Siehe hierzu u.a. BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010 4 BN 65.09 und das Kap. 5.2 der Allgemeinen Begründung.</p>
1169	207	Private und juristische Person	<p>Konflikten auf dem teilweise überlagerten avifaunistisch wertvollen Bereich kann durch entsprechende Raumnutzungsanalysen im Zuge des Genehmigungsverfahrens begegnet werden, da kausale Abstände ohnehin nicht geeignet sind um das tatsächliche Kollisionsrisiko windkraftempfindlicher Vogelarten abzuschätzen.</p> <p>Vielmehr sollte, wie im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen gefordert, die tatsächliche Raumnutzung der am Standort vorkommenden Rotmilanpopulation über eine Raumnutzungsanalyse erfasst und das Windparklayout unter Berücksichtigung der so ermittelten Ergebnisse erarbeitet werden.</p> <p>"Erforderlich ist vielmehr, dass am jeweiligen Standort Bedingungen vorherrschen, die das Risiko der Tötung von Individuen der Arten, die ihrer Verhaltensweisen wegen durch den Betrieb von Windenergieanlagen besonders gefährdet sind (siehe hierzu Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Abbildung 3 zu WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen und Abbildung 4 WEA-empfindliche Fledermausarten), in einer deutlich spürbaren Weise erhöhen.</p> <p>Für die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Einzelfall von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, kommt es auf die Ergebnisse der den konkreten Standort betreffenden naturschutzfachlichen Erhebungen einerseits und das allgemeine Gefährdungspotenzial solcher Anlagen mit Blick auf die spezifischen Arten</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialflächen PF10 und PF21 zuzüglich weiterer Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1167.</p> <p>Zu dem hier angesprochenen räumlichen Bereich erfolgten bereits 2015 separate avifaunistische Erfassungen im Rahmen des Umweltberichtes. Insbesondere ist zentral im Bereich der Fläche 2015 eine Rotmilanbrut nachgewiesen (Gebietsvorschlag komplett im 1.500 m Radius), außerdem liegen Nachweise der Art nördlich und südlich im Bereich und Umfeld landesweit bedeutsamer Rotmilanlebensräume vor (NLWKN 2015). Insgesamt handelt es sich um drei sichere, genaue Brutnachweise und einen Brutverdacht/ungenauen Standort. Hinzu kommen der Brutnachweis der Wiesenweihe im Norden und das Vorkommen des Baumfalken, so dass hier derzeit auf Ebene der Regionalplanung ein unüberwindbares Planungshindernis nicht ausgeschlossen werden kann, mit dem Auslösen von Zugriffsverböten nach § 44 BNatSchG ist nach jetzigem Kenntnisstand (auch unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Es besteht objektiv die Gefahr einer Negativ-/Verhinderungsplanung, indem ein erkennbar nicht realisierbarer Standort als Vorranggebiet festgesetzt</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			andererseits (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. 7. 2011 - 9 A 12.10 - ; Urteil vom 18. 3. 2009 - 9 A 39.07 -) und damit auf die Umstände des Einzelfalles und die jeweilige Tierart an." (Windenergieerlass Kap. 4.3)	wird. Zudem sind auch negative Auswirkungen auf Rastvögel möglich.
1170	207	Private und juristische Person	<p>Weiterhin ist festzustellen, dass eine Überlagerung avifaunistisch wertvoller Bereiche, obgleich als Tabukriterium festgelegt, bei derzeit als Vorrangflächen im RROP- Entwurf vorgesehenen Flächen stattfindet (vgl. W/V Töbingen).</p> <p>In der Abwägungssynopse heißt es hierzu (ID 783): "Dass es in einzelnen Fällen (z. B. Vorranggebiet Töbingen) zu Überlagerungen von Vorrangflächen und avifaunistisch bedeutsamen Bereichen kommt, ist allein durch die dort bereits bestehenden Anlagen begründet."</p> <p>Auch hier wird systematisch von den sonst einheitlichen Tabukriterien abgewichen. Obgleich die Möglichkeit besteht den avifaunistisch wertvollen Bereich mittelfristig von WEA freizuhalten, wird die Fläche entgegen der gewählten Tabukriterien für ein Repowering geöffnet. Die Interessen des Windparkbetreibers werden den Schutzgütern Bevölkerung sowie Flora und Fauna übergeordnet, Windenergienutzung in avifaunistisch wertvollen Bereichen somit vom Plangeber prinzipiell akzeptiert.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum dies auch im vorliegenden Fall, [Name] arbeitet seit mehreren Jahren an der Realisierung der Fläche, nicht für die Potenzialfläche Gollau gelten sollte. Besonders, wenn die geringe, durch das Plankonzept ermittelte, Potenzialflächenkulisse hinsichtlich der Schaffung substanziellen Raums für die Windenergienutzung zu bewerten ist.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialflächen PF10 und PF21 zuzüglich weiterer Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1167.</p> <p>Avifaunistisch wertvolle Bereiche mit landesweiter oder nationaler Bedeutung sind als weiche Tabukriterien festgelegt. Entsprechend wurden Potenzialfläche ermittelt und abgegrenzt und in die Einzelfallprüfung eingestellt (s. Karte 4 und 5 der Begründung). In diesem Kontext kommt es zur Konstellation, dass sich auch bestehende Vorranggebiete und Windparks innerhalb dieser mit den neuen Potenzialflächen nur teilweise überlagern, d. h. Tabukriterien nicht völlig einhalten. Ist dies der Fall erfolgt eine konkrete Betrachtung im Einzelfall. Es erfolgt dabei dann auch keine Ungleichbehandlung mit z. B. der Fläche Töbingen. Der Landkreis als Plangeber berücksichtigt dort lediglich die durch die Bestandsanlagen gegebene Macht des Faktischen und deren angemessene Berücksichtigung in der Abwägung. Dies zu ignorieren wäre abwägungsfehlerhaft. Zum Vorwurf der systematischen Abweichung von sonst einheitlichen Tabukriterien siehe auch die Ausführungen zu ID 1168. Zudem ist die Berücksichtigung entsprechender Flächen an eine Höhenbegrenzung gebunden unter besonderer Wahrung der Belange der örtlichen Bevölkerung / Siedlungen. Gollau ist aber keine Bestandsfläche, auf die dies zuträfe.</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf des RROP wird der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde.</p>
1171	207	Private und juristische Person	<p>Abschließend sind technische Möglichkeiten zur Kollisionsvermeidung, sowie Maßnahmen zur Attraktivitätsverminderung zu prüfen und einem Ausschluss des Flächenteils vorzuziehen. Beispielhaft hierfür können u. a. angepasste Mahd des Mastfußbereiches und der Kranstellflächen, Betriebszeiteinschränkungen der WEA der die Aufwertung von Habitat und Nahrungsressourcen außerhalb des Gefährdungsbereiches genannt werden. Dies entspricht auch der geltenden Rechtsprechung:</p> <p>"Schließlich ist auch zu berücksichtigen, ob einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen begegnet werden kann. Dem Senat ist aus der Vorbefassung mit vergleichbaren artenschutzrechtlichen Problemlagen</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialflächen PF10 und PF21 zuzüglich weiterer Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1167.</p> <p>Wie der Einwender selbst ausführt, ist für die Vermeidung zunächst eine geeignete Standortwahl vorrangig. Dem entspricht das Vorgehen des RROP. Als nächste Stufe kann dann eine Optimierung des Vorhabens am einzelnen Standort erfolgen, wobei eine Wirksamkeit der Maßnahmen gegeben sein muss. Die NLT-Empfehlungen sehen einen Mindestabstand von 1.500m vor (s. auch Leitfaden</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung	Begründung/Vorschlag
			<p>bekannt, dass bezogen auf den Rotmilan verschiedene solcher Maßnahmen in Betracht kommen. So können für Jahreszeiten mit hohem Konfliktpotenzial für Windenergieanlagen Abschaltpläne vorgesehen werden. Denkbar ist auch die gezielte Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Anlagen, um nach dem Flüggewerden der jungen Greifvögel eine Nutzung des Umfeldes der Windenergieanlagen möglichst unattraktiv zu gestalten. Diese Maßnahme kann mit einer Attraktivitätssteigerung durch die Schaffung von Stoppeläckern im weiteren Abstand zu den Anlagen verbunden werden." (OVG Münster, Urll. v. 20.11.2012 (8 A 252/10)</p> <p>In der Abwägungssynopse heißt es hierzu (ID 784): "Hierbei stellt an erster Stelle die Vermeidung der Inanspruchnahme konfliktträchtiger Lebensräume eine sehr effektive und vorrangige Vermeidung dar [...]. Einen entsprechenden moderaten Ansatz hat der Plangeber innerhalb seines gesamträumlichen Planungskonzeptes berücksichtigt."</p> <p>Gleichwohl ist das Plankonzept dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Dies ist, wie unter II dargestellt, derzeit nicht der Fall, so dass entweder das gesamträumliche Planungskonzept oder die Abwägung der Potenzialflächen überprüft und entsprechend angepasst werden muss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Vermeidung der Inanspruchnahme konfliktträchtiger Lebensräume zwar als vorrangige aber nicht einzige Möglichkeit zur Konfliktminderung herausgestellt wird. Standort- sowie projektspezifische Vermeidungsmaßnahmen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erörtert werden. Dies gilt besonders unter dem Aspekt, dass der gesamte Nordkreis sowie weite Teile des südwestlichen Kreisgebietes bereits durch das gesamträumliche Planungskonzept, besonders aufgrund avifaunistischer Belange, von der Windenergienutzung freigehalten werden.</p>		<p>Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen), der hier zu den bekannten Brutstandorten nicht eingehalten und tlw. sehr deutlich unterschritten wird (unter 500 m). Davon betroffen ist dann nicht nur ein Horststandort des Rotmilans sondern insgesamt drei Horststandorte und auch nicht nur Teile der Potenzialflächen, sondern die gesamte Fläche. Damit unterliegt die Fläche einem auch im Landkreis vergleichsweise hohen Konfliktrisiko und wird begründet ausgeschlossen (s. ID 1167).</p> <p>Angesichts der Anzahl und Nähe betroffener Rotmilannachweise und damit der Konflikintensität ist auch nicht erkennbar, dass die vom Einwender angeführten Maßnahmen ausreichend wirksam sein könnten (bei gleichzeitig verbleibender Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen). Es bestehen hinsichtlich der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen zudem noch fachliche Unsicherheiten (noch laufendes Forschungsvorhaben des BfN von 2018 – 2021: Wirksamkeit von Lenkungsmaßnahmen für den Rotmilan, vgl. auch Fachagentur Windenergie an Land, Runde Tische Vermeidungsmaßnahmen) bzw. es ergeben sich sehr umfangreiche Flächenbedarfe für Lenkungsmaßnahmen (s. LUBW 2015, Mammen et al. 2014). Eine solche Fläche wie Gollau dennoch als geeignet einzustufen, käme daher einer Negativ-/Verhinderungsplanung gleich.</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf des RROP wird der Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg substanziell Raum gegeben. Dies ist das Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde.</p>
1172	207	Private und juristische Person	<p>Weiterhin heißt es in der Abwägungssynopse (ID 784): "Insbesondere mit Blick auf sog. Ablenkflächen können sich bemerkenswerte Flächendimensionen und aufwendige Bewirtschaftungszyklen ergeben ..." Das dies im Einzelfall großflächig oder anderweitig bemerkenswert ausfallen kann, ist unbestritten, steht aber der Realisierung eines Windenergievorhabens nicht entgegen. Zumal an anderen Stellen im Plangebiet (z. B. W/V Tobringen) ein Repowering innerhalb avifaunistisch wertvoller Bereiche forciert wird und somit ebenfalls entsprechende Ausgleichmaßnahmen nötig werden. Allein die mögliche Notwendigkeit der angeführten Maßnahmen kann einem Projekt nicht entgegengestellt werden. Zudem obliegt es nicht der Regionalplanung etwaige Ausgleichmaßnahmen zu bewerten oder gar anzuordnen, zumal die nötige Untersuchungstiefe auf Ebene der Regionalplanung nicht erreicht wird. Beides hat im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu</p>	wird nicht gefolgt	<p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialflächen PF10 und PF21 zuzüglich weiterer Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1167.</p> <p>Die mögliche Notwendigkeit der angeführten Maßnahmen wird der Windenergienutzung nicht entgegengestellt; bei Tobringen handelt es sich um eine Bestandsfläche (siehe ID 1170). Der Einwender geht aber fehl in der Annahme, dass die Bewertung etwaiger Ausgleichsmaßnahmen nicht der Regionalplanung obliegt. Der Umweltbericht zum RROP hat sehr wohl die Aufgabe, Möglichkeiten der Vermeidung und des Ausgleichs insbesondere im Hinblick auf den hier relevanten Artenschutz in die Bewertung der Flächeneignung einzustellen. So betont der Gesetzgeber [Windenergieerlass,</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			erfolgen.	Anhang 2, Kap. 4.1], dass bei der Bewertung verfahrenskritischer Vorkommen berücksichtigt werden muss, dass ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote einerseits durch Ausnahmen, andererseits durch Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann. Wie bereits ausgeführt, wird es aufgrund der hohen Konfliktintensität nicht so gesehen, dass mit diesen genannten Maßnahmen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote wirksam verhindert werden können.
1173	207	Private und juristische Person	<p>Bzgl. des Antragsgebiet "Rundlinge" als UNESCO Weltkulturerbe gilt: "Die Anlagen werden aufgrund der geplanten Anlagenhöhe und der Nähe zum Antragsgebiet [...] als visuelle Störung in Erscheinung treten und nur teilweise durch Waldinseln abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen."</p> <p>Jedoch ist auch hier projektspezifisch, auf Basis konkreter WEA-Typen und -Standorte zu entscheiden. Da der Plangeber bereits an anderer Stelle davon ausgeht, dass WEA mit Gesamthöhen von 150 m durchaus wirtschaftlich nutzbar sind, ist im Abwägungsprozess zu erörtern, ob ggf. durch den Einsatz kleiner WEA, sowie optimierter Standortwahl, die Beeinträchtigung des Antragsgebiets auf ein verträgliches Maß reduziert werden kann. Nur da eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist, bedeutet dies nicht im Umkehrschluss, dass diese auch zwingend eintritt. Dies gilt vor allem, da der Standort Gollau entsprechend des Umweltberichts zum RROP-Entwurf zu einem der windreichsten im gesamten LK Lüchow-Dannenberg gehört.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialflächen PF10 und PF21 zuzüglich weiterer Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1167. Eine hohe Windhöflichkeit bzw. eine gute Leistungsdichte am Standort führt nicht zwangsläufig zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Dies ist ein Belang, der mit anderen Belangen (z.B. dem Schutz der Avifauna oder des potenziellen Weltkulturerbegebietes) abgewogen werden muss. Für die Potenzialfläche Gollau hat die Abwägung zu einer Streichung der Potenzialfläche geführt (siehe Kap. 5.4.6 der Begründung). Der Ausschluss der Potenzialflächen 10 und 21 sowie der ergänzend vom Einwender vorgeschlagenen Flächen ist auf Grund der Gesamtbetrachtung der dafür entgegenstehenden Belange erfolgt. Siehe hierzu die übrigen IDs zu dieser Stellungnahme, insbesondere ID 1167. Die Beeinträchtigung des potenziellen Weltkulturerbe-Gebietes "Rundlinge im Wendland" ist nur ein Aspekt. Deshalb ist hier eine detaillierte Untersuchung der Belange des potenziellen Weltkulturerbegebietes nicht hilfreich, wie es z.B. durch die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) im Rahmen ihrer Welterbe-Antragsvorbereitungen für andere Gebiete als Grundlage für die Bauleitplanung beabsichtigt ist.</p>
1174	207	Private und juristische Person	<p>II. Streichung Satz 4, Kapitel 4.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfs</p> <p>Die [Name] spricht sich prinzipiell für die Steuerung des Windenergieausbaus durch Ausweisung von Vorranggebieten auf regionalplanerischer- und bauleitplanerische Ebene aus. Jedoch muss hierbei stets der Windenergie substanziell Raum gegeben werden. Die Überprüfung der Ergebnisse in Kapitel 6.2 der Begründung zur 1. Änderung RROP 2004 - Teilabschnitt Windenergienutzung - zeigt, dass nach dem derzeitigen Planungskonzept lediglich 0,56 % der Landkreisfläche als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen fordert, wenngleich nur als Richtwert, mehr als das Doppelte (1,23 %). Seitens der Regionalplanung wird dennoch davon ausgegangen, dass der</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Teil II der Stellungnahme fordert die Streichung von Satz 4, Kapitel 4.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfs. Dieser Plansatz ist im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 grundsätzlich nicht geändert worden. Lediglich der Begriff "Eignungsgebiete" wurde darin gestrichen, da nur noch Vorranggebiete ausgewiesen werden. Dagegen richtet sich die Stellungnahme jedoch nicht. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Teilnahmeverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Windenergienutzung substanziiell Raum gegeben ist. Dem stimmen wir nicht zu.</p> <p>In der Abwägungssynopse heißt es hierzu (ID 768): "Es bleiben bei dem im Erlass genannten Zielwert die örtlichen Gegebenheiten unberücksichtigt. Es wird nicht berücksichtigt, dass weite Teile des Landkreises aus naturschutzfachlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht geeignet sind."</p> <p>Die örtlichen Gegebenheiten werden im Windenergieerlass soweit berücksichtigt, dass harte Tabuzonen, FFH- und Waldgebiete nicht in die Potenzialflächenermittlung der einzelnen Landkreise eingegangen wird. Die Auseinandersetzung mit weiteren Belangen hat auf der Ebene eines gesamträumlichen Plankonzeptes der jeweiligen Landkreise zu erfolgen. Der gegenwärtige RROP-Entwurf erzielt weniger als 50 % des Zielwertes. Dies ist nicht durch lokale Gegebenheiten zu rechtfertigen, solange keine weitere Anpassung des zugrundeliegenden Plankonzeptes, z. B. Verringerung des Siedlungsabstands auf 850 m, erörtert wird. Denn das Plankonzept hat sowohl den örtlichen Gegebenheiten als auch den Zielwerten des Windenergieerlasses Rechnung zu tragen.</p>	<p>Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F. Die Regelung, dass Windenergieanlagen vollständig, einschließlich der Rotorblätter im Vorranggebiet stehen müssen wird beibehalten (siehe auch ID 1175).</p> <p>Zu dem hier weiter angesprochenen Thema der Windenergienutzung substanziiell Raum zu geben ist zu bemerken, dass der im Windenergieerlass angegebene Wert als Orientierung dient, er ist ein in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen ist (s. Fußnote 2 der Tabelle 1 "Regionalisierter Flächenansatz" in Anlage 1 des Windenergieerlasses). Der Windenergieerlass berücksichtigt nicht die regionsspezifischen Besonderheiten des Landkreises Lüchow-Dannenberg wie einen hohen Anteil an Schutzgebieten des Naturschutzes, das häufige Vorkommen gefährdeter Vogelarten sowie eine disperse Siedlungsstruktur. Außerdem hält der Plangeber die Aufnahme weiterer weicher Tabuzonen in das Planungskonzept für notwendig, z.B. einen Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung von 900 m zum Schutz der Wohnbevölkerung. Nach der Ermittlung der Potentialflächen ist zudem eine Einzelfallprüfung dieser Flächen vorzunehmen. Hierbei mussten insbesondere auf Grund von naturschutzfachlichen Belangen große Potenzialflächenteile ausgeschieden werden. Diese lokalen Gegebenheiten sind ein wesentlicher Einflussfaktor für die Flächenkulisse, die als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden kann. Im Ergebnis der Prüfung, wie sie im Rahmen des dritten Arbeitsschritts erfolgt ist und in Kapitel 6.2 der Begründung ausreichend dokumentiert wurde, wird festgestellt, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg mit dem vorliegenden Entwurf des RROP substanziiell Raum für die Windenergienutzung schafft. Es besteht deshalb keine Veranlassung, das Planungskonzept zu ändern, z.B. durch eine Verringerung der Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung.</p>
1175	207	Private und juristische Person	<p>Weiterhin wurde für die Richtwertermittlung des Windenergieerlasses ein Flächenbedarf von ca. 4 ha pro MW Anlagenleistung ausgegangen. Dies wurde in das Planungskonzept des LK Lüchow-Dannenberg übernommen und für Begründung und Umweltbericht zur 1. Änderung RROP 2004 genutzt.</p> <p>"Nach Mitteilung des DEWI zeigen aktuelle Untersuchungen, dass der Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks derzeit in einer Größenordnung von 3,7 ha/MW oder 0,27 MW/ha liegt. Diese Werte</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die "Rotor-innerhalb-Regelung" zu streichen siehe ID 1174 und zur Präklusion des Belanges, die Potenzialflächen PF10 und PF21 zuzüglich weiterer Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1167.</p> <p>Das Gebiet Gollau ist ausgeschieden wegen Vorkommen von Großvögeln unterhalb der Mindestabstände, insbesondere</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>wurden anhand von Konzentrationszonen ermittelt, in denen lediglich der Turm der Windernergieanlagen sich innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden musste, die von den Flügeln überstrichene Fläche sich dagegen auch außerhalb befinden durfte. [...] Sollte sich aus künftiger weiterer Rechtsprechung hierzu ergeben, dass die Anlagen vollumfänglich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen müssen, wird sich ein höherer Flächenbedarf ergeben." (Windenergieerlass Fußnote zu Kap. 2.7). Grundlegende Prämisse des Windenergieerlasses bleibt jedoch, dass der benötigte Flächenbedarf, wie auch die spezifischen Richtwerte für die einzelnen Planungsregionen, stets nur mit dem Mastfuß innerhalb der Konzentrationszone ermittelt wurde.</p> <p>Dies steht im Widerspruch zu Kapitel 4.2, Ziffer 04, Satz 5, hier heißt es: "Neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes stehen."</p> <p>Der tatsächliche Flächenbedarf erhöht sich um ca. 20 %, wenn die gesamte Rotorkreisfläche innerhalb des Vorranggebiets verbleiben soll.</p> <p>In der Abwägungssynopse heißt es hierzu weiter (ID 768): "[...] in der genannten Studie von 2015 stellt DEWI ebenso fest, dass zu beobachten ist, dass der Flächenbedarfswert bei kleinen Konzentrationszonen tendenziell geringer ist, da der unbebaute Teil bei großen Gebieten größer ausfällt als bei kleinen Flächen."</p> <p>Diese Aussage von DEWI bezieht sich jedoch auf Kleinstflächen, in denen lediglich die Errichtung von einer WEA oder weniger, lediglich in Nebenwindrichtung benachbarter WEA möglich ist. Dies ist am Standort Gollau nicht der Fall.</p>	<p>Rotmilan und Wiesenweihe und der Nähe zum Antragsgebiet des UNESCO-Weltkulturerbes, siehe auch ID 781 ff. der Synopse der Stellungnahmen zum Entwurf 2016. Zur Rotor-Innerhalb-Regelung siehe ID 1111.</p>
1176	207	Private und juristische Person	<p>Weiterhin heißt es bei DEWI: "Die Fragestellung, ob sich nur der Mastfuß oder auch das Rotorblatt einer WEA stets vollständig innerhalb der Grenzen einer Konzentrationszone befinden muss, hat gravierende Auswirkungen auf den Flächenbedarf. [...] Sollte sich die rechtliche Auffassung durchsetzen, dass sich sowohl der Mastfuß als auch die Rotorblattspitze innerhalb der Konzentrationszone befinden müssen, so zeigt sich als Ergebnis dieser Untersuchung, dass der anzulegende Flächenbedarf einer WEA mit einem Zuschlag von etwa 20 % erfolgen sollte. Dies hat auch entsprechende Auswirkungen auf die Berechnung der benötigten Fläche für die Windenergienutzung in Klimaschutzkonzepten.</p> <p>Generell lässt sich festhalten, dass eine weitaus größere Flexibilität bei der Erstellung der Windparkkonfiguration vorhanden ist, wenn sich die Rotorblattspitze außerhalb der Konzentrationszone befinden kann. Dies hat eine sehr große praktische Relevanz, da bei der Detailplanung einzelner Anlagenstandorte in einem Windpark ohnehin weitere kleinräumliche Einschränkungen beachtet werden müssen.</p> <p>Wie die vorliegende Untersuchung zeigt, können Einschränkungen bei der Windparkkonfiguration im Einzelfall sogar so weit gehen, dass die verfügbare Fläche für den Einsatz moderner WEA vollständig entfällt. So</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die "Rotor-innerhalb-Regelung" zu streichen siehe ID 1174. Im Übrigen wird auf die ID 1111 verwiesen.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>war eine hier betrachtete kleine Fläche (16,3 ha) unter Zugrundelegung künftiger Anlagentechnik im Szenario „Rotor innerhalb“ nicht mehr nutzbar. An dieser Stelle müssten Anlagen mit geringeren Rotordurchmessern installiert werden, was zu einer geringeren Stromproduktion und einer ineffizienten Nutzung des Standortes führen würde." (Bernd Neddermann/Eike Müller: „Rotorblattspitze innerhalb oder außerhalb der Konzentrationszone: Welchen Einfluss hat dies auf den Flächenbedarf einer Windenergieanlage?“, Juni 2015)</p> <p>Dies bedeutet, dass die für Windenergienutzung zur Verfügung gestellte Fläche um 20 % reduziert werden muss und somit real lediglich 0,45 % der Landkreisfläche entspricht. Weiterhin sind mit Höhenbegrenzung beaufschlagte Flächenteile abzuziehen, da hier ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA in Zusammenhang mit dem EEG 2017 nicht möglich ist. Nach unserer Auffassung ist somit der Windenergie kein substanzialer Raum gegeben, sofern der vollständige Rotorkreis innerhalb der Vorrangflächen verbleiben muss.</p>	
1177	207	Private und juristische Person	<p>Auch ist die, in der Abwägungssynopse dargestellte Betrachtung (ID 768) "Der vorliegende Sachverhalt kann beispielhaft am Vorranggebiet Nr. 8 "Tobringen" dargestellt werden. Dieses besteht aus drei Teilflächen. Die beiden kleineren Teilflächen sind nur 6,3 bzw. 4,5 ha groß, könnten aber jeweils eine Windenergieanlage der aktuellen Leistungsklasse von 3-4 MW aufnehmen. Für diese Flächen würde sich somit ein deutlich geringerer Flächenbedarfswert von ca. 1,1-2,2 ha/MW ergeben." nur bedingt zutreffend, da die Betrachtung der Einzelflächen separat und ohne den, besonders vom Plangeber geforderten, Konzentrationsaspekt mit Blick auf den Flächenverbund PF13, PF34 und PF39 durchgeführt wird. Auch ist dieser Sachverhalt nicht auf den Standort Gollau übertragbar, da sich besonders der nördliche Flächenteil ausgeprägt in Hauptwindrichtung erstreckt.</p> <p>In Summe ist fraglich, ob ein derart geringer Flächenanteil in einem ländlichen, wenig zersiedelten Landkreis, wie dem LK Lüchow-Dannenberg, einer rechtlichen Überprüfung standhalten wird. Aus diesem Grund ist Satz 04, Ziffer 04 dringend zu streichen.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die "Rotor-innerhalb-Regelung" zu streichen siehe ID 1174 und zur Präklusion des Belanges, die Potenzialflächen PF10 und PF21 zuzüglich weiterer Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1167.</p> <p>Im Übrigen siehe ID 1111 (Rotor-innerhalb-Regelung) und ID 1174 (substanzial Raum).</p>
1178	207	Private und juristische Person	<p>Die Ausweisung der Potenzialflächen Gollau als Vorranggebiet Windenergienutzung in dem von uns dargelegten Umfang entspricht dem ambitionierten Vorhaben der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Die sehr gute Windhöflichkeit am Standort und das konkrete Umsetzungsinteresse seitens der [Name] sprechen ebenso für die Ausweisung der Potenzialfläche wie das bestehende Einvernehmen der betroffenen Grundstückseigentümer und das Bestreben, die Gemeinde und ihre Einwohner in größtmöglichem Umfang an dem Vorhaben zu beteiligen. Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir, im Rahmen der Abwägung, die in dieser Stellungnahme dargelegten Anträge in das RROP des LK Lüchow-Dannenberg aufzunehmen, bzw. die entsprechenden Passagen und Darstellungen abzuändern und die Potentialfläche Gollau in</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialflächen PF10 und PF21 zuzüglich weiterer Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen siehe ID 1167.</p> <p>Der Ausschluss der Potenzialflächen 10 und 21 aus der Potenzialflächenkulisse ist vor allem mit dem Vorliegen artenschutzrechtlicher Konflikte und mit negativen Auswirkungen auf das potentielle Weltkulturerbe-Gebiet "Rundlinge im Wendland" begründet und bleibt bestehen. Die vorgeschlagenen Teilflächen, die nicht Teil der Potenzialflächen 10 und 21 sind, widersprechen dem Planungskonzept und werden deshalb ebenfalls nicht als</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			dem von uns dargelegten Umfang auszuweisen.	Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Die in der Stellungnahme zum Entwurf 2018 erneut genannten Belange (überdurchschnittliche Windhöffigkeit, Umsetzungsinteresse, Einvernehmen mit Grundstückseigentümern) führen nicht zu einer Änderung des Abwägungsergebnisses.
1192	207	Private und juristische Person	Die [Name] hat vertragliche Beziehungen zu Grundstückseigentümern im Landkreis und äußert sich daher im Zuge der öffentlichen Beteiligung zu dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 - Teilabschnitt Windenergienutzung (RROP) des Landkreis Lüchow-Dannenberg. Bezogen auf die Potenzialflächen Schweskau (PF14) beantragen wir I. die Ausweisung der Potenzialfläche PF14 als Vorranggebiet Windenergienutzung in den der Potenzialflächenanalyse entsprechenden Ausmaßen (nicht nach Norden begrenzt), II. Verzicht auf Höhenbegrenzung, III. Streichung des Satz 4, Kapitel 4.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfs („Neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes stehen.“).	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme unterliegt grundsätzlich der Präklusion. Zu Teil I (Ausweisung PF 14 als Vorranggebiet) siehe ID 1192 - ID 1200 sowie ID 1208, zu Teil II (Verzicht auf Höhenbegrenzung) siehe ID 1201 - ID 1203, zu Teil III (Streichung Regelung "Rotor innerhalb") siehe ID 1204 - ID 1207.
1193	207	Private und juristische Person	I. Ausweisung der Potenzialfläche PF14 als Vorranggebiet Windenergieutzung in den der Potenzialflächenanalyse entsprechenden Ausmaßen Die [Name] spricht sich für die Ausweisung der Potenzialfläche PF14 aus. Die Fläche ist aufgrund der einschlägigen Vorbelastung, durch Landstraße und Bestandwindpark, wie kaum eine andere im Landkreis (LK) Lüchow-Dannenberg für die Windenergienutzung geeignet. Besonders, da zusätzlich aufgrund der ausreichenden Entfernungen zu Siedlungsbereichen und dem Antragsgebiet UNESCO Weltkulturerbe Rundlinge, keine Höhenbeschränkung für das Gebiet festgelegt wird. Dies ermöglicht ein effizientes Windparkdesign, wodurch Grundstückseigentümer und Kommunen profitieren.	wird nicht gefolgt Teil I der Stellungnahme fordert die Ausweisung der Potenzialfläche PF14 als Vorranggebiet Windenergienutzung in den der Potenzialflächenanalyse entsprechenden Ausmaßen (nicht nach Norden begrenzt), hier insbesondere um ein Repowering zu ermöglichen. Zur Nichtberücksichtigung dieser Fläche bzw. zur Abgrenzung des Vorranggebietes gab es im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 keine Änderung. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F. Die Potenzialfläche 14 wird zum Schutz der benachbarten Siedlungsbereiche, aus avifaunistischen Gründen und zur Vermeidung einer weit ausgreifenden, kreuzförmigen Riegelstruktur nicht vollumfänglich, sondern nur im Bereich des bestehenden Vorranggebietes Schweskau als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Siehe ID 1194 - ID 1200. An der bisherigen Gebietsabgrenzung wird festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1194	207	Private und juristische Person	<p>Abweichend von der ursprünglichen Potenzialflächenermittlung wurde die Fläche PF14 im RROP-Entwurf aufgrund der Möglichkeit einer „Riegelbildung“ zwischen den Ortschaften Schweskau und Großwitzeetze nach Norden, an der Grenze des bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung (W/V) Schweskau, begrenzt.</p> <p>Hierzu heißt es:</p> <p>"Ungünstig wirkt sich bei Umsetzung der nördlichen Potenzialfläche PF14 zusammen mit dem (reduzierten) vorhandenen Vorranggebiet Schweskau und der Potenzialfläche Trabuhn (PF18) jedoch ein dadurch entstehender ca. 1,7 km breiter Riegel zusätzlich quer zum derzeitigen Anlagenbestand aus (kreuzförmig, weit ausgreifende Struktur)."</p> <p>Dies ist entsprechend des Umweltberichts nur bei Realisierung aller Potenzialflächen mit Bestand Schweskau als negativ zu bewerten.</p> <p>In der Abwägungssynopse heißt es hierzu (ID 772): "Es wird insbesondere auf die sich aus der Kombination von zwei Potenzialflächen und der Bestandsfläche ergebende Sondersituation verwiesen, durch die sich die besagte kreuzförmige Struktur als doppelter Riegel zentral zwischen mehreren Ortslagen ergibt."</p> <p>Da die Potenzialfläche PF 18 bereits, begründeter Weise, aus der Potenzialflächenkulisse entlassen wurde, ist eben die hier angesprochene doppelte Riegelbildung nicht mehr möglich. Es fehlt an einer differenzierten Auseinandersetzung mit PF 14 ohne gleichzeitiger Betrachtung von PF 18. Die Argumentation der doppelten Riegelbildung ist somit unbegründet. PF 14 kann vollumfänglich als W/V ausgewiesen werden.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialfläche PF14 in vollständigem Umfang auszuweisen siehe ID 1193.</p> <p>Der Einwander hat richtig erkannt, dass durch die Streichung der PF 18 ein Teil der angesprochenen Riegelbildung bereits vermieden wird. Dennoch verbliebe mit der PF 14 im Kontext mit den bestehenden WEA weiterhin eine weit ausgreifende, kreuzförmige Riegelstruktur zwischen den Siedlungsflächen. Grundgedanke bei der vorsorgenden Haltung des Landkreises ist, dass hierbei eine überproportionale Belastung v. a. der Siedlungen im Nahbereich der Bestandsanlagen vermieden werden soll. Derzeit sind bereits mehrere Anlagen außerhalb geeigneter Potentialflächen im Bestand vorhanden, die auch noch über einen längeren Zeitraum betrieben werden können. Es wurde daher eine Abwägung vorgenommen, nur begrenzt, orientiert am Bestand neue Anlagen zuzulassen, um eine weitere Belastung v. a. für das Schutzgut Mensch zu vermeiden. Damit soll einerseits den Belangen der Windenergie, andererseits aber auch denen der örtlichen Bevölkerung entsprochen werden.</p> <p>Auf Grundlage der Umweltprüfung und eines Alternativenvergleichs zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG), der Beeinträchtigung von Baudenkmalen und v. a. zur Konfliktminderung in Bezug auf Siedlungen und die Landschaft wird entsprechend die Potenzialfläche PF 14 im Norden bis an die Grenze des vorhandenen Vorranggebietes Schweskau zurückgenommen.</p> <p>Dies wird ausreichend begründet.</p>
1195	207	Private und juristische Person	<p>Es entsteht somit eine leicht bogenförmige Struktur entsprechend der vorgegebenen Siedlungsabstände, wie es auch an anderen Vorrangstandorten im Landkreis gegeben ist. Beispielhaft seien hier die vorgesehenen W/V Leisten, W/V Lübbow und W/V Woltersdorf genannt. Das W/V Leisten erstreckt sich ebenfalls kreuzförmig mit einer Ausdehnung von 1,7 km in Nord-Süd- und 1,6 km in Ost-West-Richtung, wodurch die Sichtbeziehungen zwischen Schnega, Leisten und Oldendorf in Richtung Bergen an der Dumme und Banzau betroffen sind. Im W/V Lübbow wird durch die Neuausweisung der westlichen Flächen ein 2,5 km langer Riegel süd-südwestlich von Lübbow gebildet. Hier kommt es zudem zu einer nahezu vollständigen Umzingelung des Einzelhauses an der Apfelplantage. Im Direktvergleich mit der Potenzialfläche PF14 ist der Ausschluss der nördlichen Teilfläche nicht nachvollziehbar, besonders da die PF14 mit einer Erstreckung von lediglich 1,25 km in Nord-Süd-Richtung ca. ein Viertel kleiner ist, als die vorgesehenen Flächen bei Leisten. Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass die Potenzialfläche PF14 aufgrund der angrenzenden Wälder im Norden, sowie der weitläufig ausgeräumten Flächen im Süden</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialfläche PF14 in vollständigem Umfang auszuweisen siehe ID 1193.</p> <p>Die vorhandenen Windparks Leisten, Lübbow/Bösel und Woltersdorf können nicht als Beispiele herangezogen werden. So ist in Bezug auf Leisten zu beachten, dass es sich hier in Gänze um eine Bestandsfläche handelt, die auch im Gegensatz zu Schweskau in Gänze mit einer Höhenbegrenzung belegt ist, da die weichen Kriterien des Planungskonzeptes nicht eingehalten werden. Die Entwicklungen, die dort aufgrund alter Planungen stattgefunden haben, können nicht als Rechtfertigung für weitere Flächenausweisungen an anderer Stelle dienen, da der Landkreis eine vorsorgende Planung beabsichtigt, die Belastungen vermeiden soll.</p> <p>In Bezug auf Lübbow/Bösel ist hier nicht eine Riegelwirkung zwischen Siedlungen relevant, wie in Schweskau, sondern</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			weniger von Siedlungsbereichen einsehbar ist.	eine mögliche Umzingelung. Maßgeblich für eine Umzingelung ist der Winkel >120 Grad um einen Siedlungsbereich. Dies wird aber nicht auf Einzelgehöfte im Außenbereich bezogen. Einzelhäuser im Außenbereich wie ein einzelnes Gehöft im Fall des Vorranggebietes Bösel werden nicht vergleichbar größerer bzw. geschlossener Siedlungsbereiche berücksichtigt. Im Hinblick auf die genannte Umzingelung wird der Umweltbericht entsprechend ergänzt.
1196	207	Private und juristische Person	<p>Da die Potenzialfläche PF18 nicht zur Ausweisung vorgesehen ist, können die ungünstigen Effekte durch Ausweisung beider Flächen vernachlässigt und die PF14 auch vollumfänglich in Richtung Norden ausgewiesen werden.</p> <p>In der Abwägungssynopse heißt es hierzu (ID 773): "Prinzipiell ist dem Einwender hierbei zuzustimmen, eine Realisierung von PF 14 sei unter Berücksichtigung des Verzichts auf PF 18 möglich. Dies entspricht auch der Sichtweise und Argumentation des Landkreises als Plangeber. Allerdings vernachlässigt der Einwender die vorhandenen Bestandsanlagen, bzw. setzt offenbar deren Rückbau voraus. Denn nur bei einem Rückbau der Altanlagen in Verbindung mit einem Repowering greift die Argumentation, eine doppelte Riegelbildung zentral zwischen mehreren Ortschaften zu vermeiden."</p> <p>Da, wie bereits dargestellt, eine doppelte Riegelbildung ohne PF 18 nicht eintreten kann, ist diese Aussage gegenstandslos. Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass Umweltbericht und Gebietsblätter lediglich bei Realisierung aller Potenzialflächen (Umweltbericht Gebietsblätter S. 66), also auch PF 18, negative Auswirkungen erwarten lassen.</p> <p>Weiterhin ist festzuhalten, dass die Fläche keineswegs zentral zwischen mehreren Orten, sondern lediglich zwischen zwei Orten (Schweskau und Simander) gelegen ist. Die Sichtbeziehung zwischen diesen Orten ist bereits heute durch die bestehenden WEA technisch überprägt oder durch Bewuchs verschattet. Die Sichtbeziehung aller umliegenden Ortschaften zu der Hohen Kirche östlich von Predöhl wird durch die nördliche Erweiterung ebenfalls nicht beeinträchtigt.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialfläche PF14 in vollständigem Umfang auszuweisen siehe ID 1193.</p> <p>Der Landkreis hat seine Auffassung ausreichend dargelegt und sieht keinen Anlass, diese zu ändern, siehe u.a. ID 1194.</p> <p>Zudem verkennt der Einwender, dass die Betroffenheit zwischen Schweskau/Puttball und Simander sich ja zusätzlich zur bestehenden Betroffenheit zwischen Schweskau und Großwitzeeze sowie zwischen Simander und Trabuhn ergibt, also zu einer deutlichen Verschärfung der bisherigen Situation beiträgt.</p>
1197	207	Private und juristische Person	<p>Abschließend ist hervorzuheben, dass der vom Plangeber verfolgte Repoweringgedanke dahingehend unterlaufen wird, dass vier der bestehenden acht WEA außerhalb des festzulegenden W/V gelegen sind. Um den Interessen des Betreibers vor Ort gerecht zu werden und ein Repowering zu ermöglichen ist es somit zwingend notwendig, die Vorrangfläche an anderer Stelle zu vergrößern.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialfläche PF14 in vollständigem Umfang auszuweisen siehe ID 1193.</p> <p>Im Übrigen wird auf die anderen IDs zur Stellungnahme, insbesondere auf die ID 1194 verwiesen. Außerdem wird ein Repowering ermöglicht, jedoch nicht über die nördliche Grenze des bisherigen Vorranggebietes hinaus, wie vom Einwender gefordert.</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1198	207	Private und juristische Person	<p>In der Abwägungssynopse heißt es weiter: "Zudem wäre im Norden auch das Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten [...] zu berücksichtigen, welches hier zu einer Reduzierung der Fläche führen würde."</p> <p>Im Umweltbericht heißt es: (Gebietsblätter S. 67)"Nachweise des Rotmilans sind ferner auch östlich innerhalb von 1.500 m (Mindestabstand) belegt. Der Wespenbussard ist hingegen von der Potenzialfläche PF 14 im Norden betroffen (Lage im 1.000 m-Radius als Mindestabstand, jedoch keine beobachtete Flugaktivität). [...] Die beiden aus der Potenzialflächenanalyse hervorgegangenen Flächen PF 14 und PF 18 halten weitgehend die fachlichen Mindestabstände zu Großvogelbrutplätzen ein [...], wären somit (teilweise) realisierbar. Wie bei Schutzgut Mensch würde hierdurch jedoch ein Querriegel zusätzlich zum vorh. Vorranggebiet Schweskau entstehen (kreuzförmige Struktur)."</p> <p>Die Bewertung im Umweltbericht erfolgt mit „- (Bei Realisierung aller Potenzialflächen mit Bestand Schweskau)". Dies impliziert bereits, dass bei Nichtrealisierung aller Potenzialflächen (Wegfall von PF 18) die avifaunistischen Belange, zumindest auf Ebene der Regionalplanung, beherrschbar sind. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird nicht festgestellt. Auch wird ohne PF 18 keine kreuzförmige Struktur errichtet. Es stehen also keine Avifaunistischen Belange der Fläche entgegen, die Potenzialfläche (inkl. Norderweiterung) ist als W/V auszuweisen. Eine tiefgreifende avifaunistische Prüfung wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert. Dies ist besonders unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie anzustreben, da der Standort entsprechend des Umweltberichts zum RROP-Entwurf zu einem der Windreichsten im gesamten LK Lüchow-Dannenberg gehört.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialfläche PF14 in vollständigem Umfang auszuweisen siehe ID 1193.</p> <p>Der Einwender erkennt richtig, dass die Potenzialflächen teilweise realisierbar wären. Dies wurde vom Plangeber mit der Berücksichtigung eines Teils der PF 14 ja auch vollzogen, wobei hier die Nordspitze der PF 14 den Abstand von 1.000 m zum Wespenbussardnachweis unterschreitet. Der Plangeber berücksichtigt zudem die durch die Bestandsanlagen gegebene Ist-Situation in der Abwägung. Zweifelsohne besteht durch die bestehenden WEA ein Schlagrisiko, welches durch die nachgewiesenen Schlagopfer gerade hier ja auch belegt ist. Insofern liegt es hier nahe, von einer offensichtlich hohen Konfliktintensität auszugehen, die durch einen Erweiterung auch nach Norden, quer in eine noch bestehende Offenlandlücke verstärkt würde. Wie beim Schutzgut Mensch würde hierdurch ein Querriegel zusätzlich zum vorh. Vorranggebiet Schweskau entstehen. Mögliche WEA rücken näher an Habitate relevanter Vogelarten heran, ein breiter Riegel vor dem Heidberg entsteht auch bei einer Erweiterung nur nach Norden. Da bisher schon Schlagopfer von Großvögeln und Fledermäusen auf der Fläche Schweskau bekannt sind, kann dies auch bei einer Realisierung von WEA quer zur Bestandsstruktur (auch nach Norden) auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Plangeber bleibt daher bei seinen bisherigen Festsetzungen für ein Vorranggebiet.</p>
1199	207	Private und juristische Person	<p>Weiterhin kann den besonderen Gegebenheiten durch die am Standort nachgewiesene Aktivität windkraftempfindlicher Fledermausarten, durch ein angepasstes Windparklayout sowie entsprechender Abschaltalgorithmen begegnet werden. Die genauen Regelungen sind hierbei im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf Basis standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln. Zumal davon auszugehen ist, dass viele Fledermausarten regelmäßig unterhalb der Rotorkreisfläche moderner Windenergieanlagen agieren. Der im Zusammenhang mit den so erhöhten Nabenhöhen einhergehenden Luftfahrtkennzeichnung der WEA kann durch bedarfsgerechte bzw. bedarfsoptimierte Befeuern begegnet werden und so auf ein nötiges Minimum reduziert werden.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialfläche PF14 in vollständigem Umfang auszuweisen siehe ID 1193.</p> <p>Grundsätzlich kann dem Einwender zugestimmt werden, dass durch entsprechende Abschaltalgorithmen das Tötungsrisiko für windkraftsensible Fledermausarten reduziert werden kann. Jedoch ist gerade der bestehende Windpark Schweskau ein Beispiel dafür, dass es zu hohen Schlagopferzahlen kam und selbst Arten wie die Mopsfledermaus geschlagen wurde. Unabhängig davon wäre auch gemäß Umweltbericht die Betroffenheit von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen auch nicht das ausschlaggebende Kriterium für eine Flächenbegrenzung/-reduktion. Es sprechen auf der Ebene der Raumordnung andere Gründe gegen die Eignung der kompletten Fläche PF 14.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1200	207	Private und juristische Person	<p>Die vergleichsweise kleine Öffnung von PF14 nach Norden führt zu einer größeren Erstreckung der Fläche quer zur Hauptwindrichtung. Dies ermöglicht ein optimiertes Windparklayout, welches die auf die Anlage wirkenden Lasten reduziert, die Standsicherheit erhöht und aufgrund der lineareren Anströmung zu einer besseren Windenergieausbeute sowie einem geräuscharmeren Betrieb der WEA am Standort führt. Standortsspezifisch bietet die Potenzialfläche PF14 ohne der nördlichen Begrenzung und unter Berücksichtigung der bestehenden WEA, Platz für die Errichtung von zwei WEA der Multi-Megawatt-Klasse. Die Errichtung wird derzeit durch die betreffenden Grundstückseigentümer in Zusammenarbeit mit der [Name] angestrebt. Entsprechende Verträge sind bereits unterzeichnet. Die [Name] ist bestrebt, die angrenzenden Gemeinden im größtmöglichen Umfang an dem Windenergieprojekt partizipieren zu lassen. Das Windparklayout wurde so gewählt, dass ein künftiges Repowering der bestehenden WEA, unter Berücksichtigung der durch die Regionalplanung festgelegten Tabukriterien hinsichtlich der Abstände zu Wohnbebauung, möglich ist.</p> <p>Am Standort kann jede dieser WEA in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Parkwirkungsgrades (inkl. Bestandswindpark) etwa 11.800 MWh je WEA erwirtschaften. Dies entspricht der Versorgung von ca. 2.600 Vier-Personen-Haushalten sowie einer Einsparung von etwa 10100 t CO2 je WEA.</p> <p>Die Windenergieausbeute ist für einen Binnenlandstandort als überdurchschnittlich zu bewerten.</p> <p>Die optimale Beplanung der verfügbaren Vorrangfläche und die sich daraus ergebene Anzahl von realisierbaren WEA erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestabstände der WEA untereinander.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialfläche PF14 in vollständigem Umfang auszuweisen siehe ID 1193. Die Einwendung erfolgt zu einem nicht geänderten Teil zur Gebietsabwägung Schweskau und wurde wortgleich bereits zum RROP- Entwurf 2016 vorgetragen und erwidert, s. ID 776 der Synopse zum Entwurf 2016. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Für die Streichung des Nordteils der PF 14 waren der Schutz der benachbarten Siedlung, naturschutzfachliche Gründe, Denkmalschutz sowie die Vermeidung einer doppelten Riegelbildung ausschlaggebend.</p>
1201	207	Private und juristische Person	<p>II. Verzicht auf Höhenbegrenzung</p> <p>Das Bestreben, Altstandorte für ein Repowering zu öffnen und diese Flächen auch in der Neuaufstellung des RROP auszuweisen entspricht den Vorgaben des LRÖP. Jedoch sollte auf die Unterschreitung der durch die Tabuzonen festgelegten Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung verzichtet werden, solange an dem betreffenden Standort, außerhalb der Tabuzonen, weiterhin eine Errichtung bzw. ein Repowering von WEA möglich ist.</p> <p>Auch unter Anwendung der durch die Regionalplanung angesetzten Höhenbegrenzung von 150 m wird die Unterschreitung der Tabuzonen die Akzeptanz der Energiewende bei der Bevölkerung nicht steigern, zumal weiterhin die Möglichkeit zur Errichtung/Repowering von WEA auf der Potenzialfläche PF 14 besteht.</p> <p>In der Abwägungssynopse heißt es hierzu (ID 765):"Denn mit vorhandenen Standorten sind u. U. besondere Interessen der Eigentümer oder Betreiber verbunden und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dazu gehört u. a. auch das Interesse an einem Repowering. Diese privaten Belange sind gegenüber öffentlichen Belangen wie dem Schutz der benachbarten</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Teil II der Stellungnahme "Verzicht auf Höhenbegrenzung" fordert bei den vorhandenen Vorranggebieten (hier Schweskau) den Verzicht auf die Unterschreitung der durch die Tabuzonen festgelegten Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung. Diese Regelung wurde im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 jedoch nicht geändert. Auch der Plansatz 1 unter Ziff. 05 der Beschreibenden Darstellung mit der als Ziel der Raumordnung festgelegten Höhenbegrenzung von 150 m für WEA im Abstandsbereich zwischen 600 m und 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung ist beibehalten worden, so dass sich an den Möglichkeiten für das Repowering im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nichts geändert hat. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde gemäß § 9 Abs. 3 ROG die Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Wohnbevölkerung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen." Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch ein nicht standortgetreues Repowering auf nahegelegenen Flächen zu prüfen ist, zumal ein standortgetreues Repowering mit WEA der aktuellen Generation bereits aufgrund der einzuhaltenden Schutzabstände zwischen WEA faktisch ausgeschlossen ist. Auch befinden sich vier der bestehenden acht WEA auch außerhalb des 600 m-Abstandes und können somit nicht standortgetreu repowert werden. Die hierfür notwendige Fläche kann z. B. durch vollumfängliche Ausweisung der PF 14 (vgl. I) bereitgestellt werden.</p>	<p>Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a. F. Da sich die Einwendung zu ID 1203 auf einen (redaktionell) geänderten Plansatz bezieht, wird dieser Teil der Stellungnahme nicht präkludiert. Für das bestehende Vorranggebiet wird ein Repowering ermöglicht. Dazu sind die unterschiedlichen Belange eingestellt und abgewogen worden. Für die Streichung des Nordteils der PF 14 waren insbesondere der Schutz der benachbarten Siedlungen und avifaunistische Gründe im Zusammenhang mit der Vermeidung einer Riegelbildung in Nord-Süd-Richtung, quer zur bestehenden Topografie der Landschaft ausschlaggebend. Würden diese Belange nicht bestehen, wäre der nördliche Teil der PF 14 ausgewiesen worden, jedoch nicht vordergründig als Fläche für das Repowering. Siehe hierzu auch das Beispiel der Erweiterungsflächen im Vorranggebiet Töbringen. Die bisherige Abwägung zu den Repoweringmöglichkeiten in den Altgebieten wird beibehalten.</p>
1202	207	Private und juristische Person	<p>In Kapitel 4.2, Ziffer 04, Satz 5 des LROP heißt es: "In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden." Eine Verhinderungsplanung durch Höhenbegrenzung, welche den Standort unwirtschaftlich für Investoren macht muss durch die Regionalplanung ausgeschlossen werden. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung auf 150 m Gesamthöhe senkt die mögliche, zu installierende Nabenhöhe um ca. 80 m bis 100 m herab. Durch den exponentiellen Anstieg der Windgeschwindigkeit mit der Nabenhöhe besteht bei Begrenzung der Anlagenhöhe die Möglichkeit, dass der Standort nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. In der Abwägungssynopse heißt es hierzu: (ID 766)"...werden WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten" und "... wurden noch im vergangenen Jahr (2016) WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m in Nachbarlandkreisen bzw. auch bundesweit in Bereichen mit vergleichbaren Windverhältnissen [...] errichtet." Der Plangeber übersieht hierbei jedoch, dass alleine die Marktverfügbarkeit keineswegs ein Indiz dafür ist, dass eine WEA tatsächlich wirtschaftlich eingesetzt werden kann. Hierüber sollte auch nicht die Herstellerangabe „Binnenland-WEA“ hinwegtäuschen. Unberücksichtigt bleibt ebenfalls, dass eine in 2016 errichtete WEA einem gänzlich anderen Vergütungssystem („altes EEG“) unterliegt, neu zu beantragenden WEA hingegen durch das im EEG 2017 festgesetzte</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, auf eine Höhenbegrenzung zu verzichten siehe ID 1201. Die Abhängigkeit der Wirtschaftlichkeit von den sich ändernden Ausschreibungs- bzw. Vergütungsregelungen des EEG wird zur Kenntnis genommen. WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m werden jedoch nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten, auch wenn gleichzeitig WEA mit Gesamthöhen von über 200 m entwickelt werden. WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m wurden im Jahr 2016 in benachbarten Planungsregionen (Altmark, Landkreis Uelzen) errichtet. Auch seit Einführung des Ausschreibungsmodells für WEA im Jahr 2017 weisen nach Daten der Bundesnetzagentur bundesweit weiterhin ein nicht unwesentlicher Anteil der genehmigten WEA eine Gesamthöhe von maximal 150 m auf. Dazu gehören auch WEA außerhalb der Küstenregionen. Dies verdeutlicht, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen und als marktüblich anzusehen sind. Zudem hängt der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks außer von den Regelungen des EEG noch von zahlreichen weiteren Faktoren ab (u.a. dem Anlagentyp sowie den Finanzierungsmodalitäten), die im Rahmen eines RROPs nicht beurteilt werden können. Der Plangeber ist zudem nicht dazu verpflichtet, die wirtschaftlich optimale</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Ausschreibungsverfahren an vergleichbaren Standorten maßgeblich weniger Einspeisevergütung erhalten.</p> <p>Aus diesem Grund sind WEA, welche in 2016 noch als geeignete Binnenland-WEA mit 150 m Gesamthöhe gegolten haben, seit 2017 oftmals wirtschaftlich nicht mehr tragbar. Dies findet auch in dem anhalten „Entwicklungsboom“ hin zu größeren Rotoren und Nabenhöhen ohne signifikante Nennleistungssteigerung Ausdruck.</p> <p>Bereits die Berücksichtigung der aktuellen WEA-Generation mit Rotordurchmessern von 138 m bis 160 m führt eine Gesamthöhenbegrenzung von 150 m ad absurdum.</p>	<p>Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu gewährleisten (siehe u.a. Urteil des OVG Lüneburg vom 12.12.2012 (12 KN 311/10) oder Gatz 2013: Rn. 71). Deshalb hat der Plangeber die Interessen zur optimalen wirtschaftlichen Ausnutzung des Standortes geringer gewichtet als die zum Schutz der Wohnbevölkerung festgelegte Höhenbegrenzung. Ziel war es, die bisherigen Vorranggebiete des RROP 2004 möglichst zu erhalten und für das Repowering zu öffnen. Mit der Höhenbegrenzung konnten große Teile dieser Flächen, die nicht den Siedlungsabstand gem. Planungskonzept einhalten, als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Die Alternative wäre, auf diese Flächen zu verzichten. Das würde jedoch die Repoweringmöglichkeiten minimieren. Eine Verhinderungsplanung ist deshalb nicht erkennbar. Die bisherige Abwägung zur Höhenbegrenzung von 150 m als Ziel der Raumordnung wird beibehalten. Die Höhenbegrenzung von 150 m als Grundsatz der Raumordnung für die im Entwurf 2016 festgelegten Eignungsgebiete wurde nicht in den Entwurf 2018 übernommen.</p>
1203	207	Private und juristische Person	<p>Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Satz 5, Ziffer 5 des RROP-Entwurfs ebenfalls unzulässig ist, da eine Vorfestlegung bzgl. des im Gebiet zu errichtenden WEA-Typs erfolgt.</p> <p>Hier heißt es:</p> <p>"Sind Windenergieanlagen in unmittelbar räumlicher Nähe zu den Vorranggebieten vorhanden, insbesondere die raumbedeutsame Windenergieanlagen aus den Vorranggebieten des RROP 2004, sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass maximal zwei verschiedene Anlagenhöhen vorhanden sind."</p> <p>Der Regionalplanung steht es jedoch nicht zu, Vorgaben bezüglich des in Vorranggebieten zu installierenden WEA-Typs festzusetzen. Genau dies geschieht jedoch durch Satz 5, Ziffer 5, da bereits verschiedene WEA-Hersteller unterschiedliche Nabenhöhen und Rotordurchmesser für prinzipiell gleichwertige WEA anbieten. Dies führt unweigerlich zu Konfliktsituationen, sofern unterschiedliche Vorhabenträger innerhalb eines Vorranggebietes aktiv sind.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Bei der Festlegung in Kapitel 3.5 Satz 05, Ziffer 5 handelt es sich nicht um eine strikte Vorgabe, da die Festlegung als ein Grundsatz der Raumordnung formuliert ist. Grundsätzen der Raumordnung ist bei späteren Abwägungsentscheidungen ein besonders Gewicht beizumessen, von ihnen kann aber abgewichen werden, wenn dies ausreichend begründet werden kann.</p> <p>Mit der Regelung soll das gleichzeitige Bestehen von WEA in drei stark unterschiedlicher Höhen (100 m, 150 m, 200 m) in einem Vorranggebiet verhindert werden, um eine Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erreichen. Sollten auf Grund der Wahl unterschiedlicher Anlagentypen geringfügige Unterschiede bei z.B. Höhe oder Rotordurchmesser entstehen, wäre eine Abweichung vom genannten Grundsatz der Raumordnung nicht ausgeschlossen.</p>
1204	207	Private und juristische Person	<p>III. Streichung des Satz 4, Kapitel 4.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfs</p> <p>Die [Name] spricht sich prinzipiell für die Steuerung des Windenergieausbaus durch Ausweisung von Eignungs- und Vorranggebieten auf regionalplanerischer- und bauleitplanerische Ebene aus. Jedoch muss hierbei stets der Windenergie substanziiell Raum gegeben werden.</p> <p>Die Überprüfung der Ergebnisse in Kapitel 6.2 der Begründung zur 1.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Teil III der Stellungnahme fordert wie unter ID 1174 die Streichung Satz 4, Kapitel 4.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfs. Dieser Plansatz ist im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 grundsätzlich nicht geändert worden. Lediglich der Begriff "Eignungsgebiete" wurde darin gestrichen, da nur noch Vorranggebiete ausgewiesen werden. Dagegen richtet sich</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>Änderung RROP 2004 - Teilabschnitt Windenergienutzung - zeigt, dass nach dem derzeitigen Planungskonzept lediglich 0,56 % der Landkreisfläche als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet ausgewiesen werden. Der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen fordert, wenngleich nur als Richtwert, mehr als das Doppelte (1,23 %). Seitens der Regionalplanung wird dennoch davon ausgegangen, dass der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben ist. Dem stimmen wir nicht zu!</p> <p>In der Abwägungssynopse heißt es hierzu (ID 768): "Es bleibt bei dem im Erlass genannten Zielwert die örtlichen Gegebenheiten unberücksichtigt. Es wird nicht berücksichtigt, dass weite Teile des Landkreises aus naturschutzfachlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht geeignet sind."</p> <p>Die örtlichen Gegebenheiten werden im Windenergieerlass soweit berücksichtigt, dass harte Tabuzonen, FFH- und Waldgebiete nicht in die Potenzialflächenermittlung der einzelnen Landkreise eingegangen sind. Die Auseinandersetzung mit weiteren Belangen hat auf der Ebene eines gesamträumlichen Plankonzeptes der jeweiligen Landkreise zu erfolgen. Der gegenwärtige RROP-Entwurf erzielt weniger als 50 % des Zielwertes. Dies ist nicht durch lokale Gegebenheiten zu rechtfertigen, solange keine weitere Anpassung des zugrundeliegenden Plankonzeptes, z. B. Verringerung des Siedlungsabstands auf 850 m, erörtert wird. Denn das Plankonzept hat sowohl den örtlichen Gegebenheiten als auch den Zielwerten des Windenergieerlasses Rechnung zu tragen.</p>				
1205	207	Private und juristische Person	<p>Weiterhin wurde für die Richtwertermittlung des Windenergieerlasses ein Flächenbedarf von ca. 4 ha pro MW Anlagenleistung ausgegangen. Dies wurde in das Planungskonzept des LK Lüchow-Dannenberg übernommen und für Begründung und Umweltbericht zur 1. Änderung RROP 2004 genutzt.</p> <p>"Nach Mitteilung des DEWI zeigen aktuelle Untersuchungen, dass der Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks derzeit in einer Größenordnung von 3,7 ha/MW oder 0,27 MW/ha liegt. Diese Werte wurden anhand von Konzentrationszonen ermittelt, in denen lediglich der Turm der Windenergieanlagen sich innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden musste, die von den Flügeln überstrichene Fläche sich dagegen auch außerhalb befinden durfte. [...] Sollte sich aus künftiger weiterer Rechtsprechung hierzu ergeben, dass die Anlagen vollumfänglich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen müssen, wird sich ein höherer Flächenbedarf ergeben." (Windenergieerlass Fußnote zu Kapitel 2.7),</p> <p>Grundlegende Prämisse des Windenergieerlasses bleibt jedoch, dass der benötigte Flächenbedarf, wie auch die spezifischen Richtwerte für die einzelnen Planungsregionen, stets nur mit dem Mastfuß innerhalb der Konzentrationszone ermittelt wurde.</p> <p>Dies steht im Widerspruch zu Kapitel 4.2, Ziffer 04, Satz 5, hier heißt es: "Neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die "Rotor-innerhalb-Regelung" zu streichen siehe ID 1204 sowie ID 1174. Zur "Rotor-Innerhalb-Regelung" siehe ID 1111.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes stehen." Der tatsächliche Flächenbedarf erhöht sich um ca. 20 %, wenn die gesamte Rotorkreisfläche innerhalb des Vorranggebiets verbleiben soll. In der Abwägungssynopse heißt es hierzu weiter (ID 768): "[...] in der genannten Studie von 2015 stellt DEWI ebenso fest, dass zu beobachten ist, dass der Flächenbedarfswert bei kleinen Konzentrationszonen tendenziell geringer ist, da der unbebaute Teil bei großen Gebieten größer ausfällt als bei kleinen Flächen." Diese Aussage von DEWI bezieht sich jedoch auf Kleinstflächen, in denen lediglich die Errichtung von einer WEA oder weniger, lediglich in Nebenwindrichtung benachbarter WEA möglich ist. Dies ist am Standort Schweskau nicht der Fall.</p>				
1206	207	Private und juristische Person	<p>Weiterhin heißt es bei DEWI: "Die Fragestellung, ob sich nur der Mastfuß oder auch das Rotorblatt einer WEA stets vollständig innerhalb der Grenzen einer Konzentrationszone befinden muss, hat gravierende Auswirkungen auf den Flächenbedarf. [...] Sollte sich die rechtliche Auffassung durchsetzen, dass sich sowohl der Mastfuß als auch die Rotorblattspitze innerhalb der Konzentrationszone befinden müssen, so zeigt sich als Ergebnis dieser Untersuchung, dass der anzulegende Flächenbedarf einer WEA mit einem Zuschlag von etwa 20 % erfolgen sollte. Dies hat auch entsprechende Auswirkungen auf die Berechnung der benötigten Fläche für die Windenergienutzung in Klimaschutzkonzepten. Generell lässt sich festhalten, dass eine weitaus größere Flexibilität bei der Erstellung der Windparkkonfiguration vorhanden ist, wenn sich die Rotorblattspitze außerhalb der Konzentrationszone befinden kann. Dies hat eine sehr große praktische Relevanz, da bei der Detailplanung einzelner Anlagenstandorte in einem Windpark ohnehin weitere kleinräumliche Einschränkungen beachtet werden müssen. Wie die vorliegende Untersuchung zeigt, können Einschränkungen bei der Windparkkonfiguration im Einzelfall sogar so weit gehen, dass die verfügbare Fläche für den Einsatz moderner WEA vollständig entfällt. So war eine hier betrachtete kleine Fläche (16,3 ha) unter Zugrundelegung künftiger Anlagentechnik im Szenario „Rotor innerhalb“ nicht mehr nutzbar. An dieser Stelle müssten Anlagen mit geringeren Rotordurchmessern installiert werden, was zu einer geringeren Stromproduktion und einer ineffizienten Nutzung des Standortes führen würde." (Bernd Neddermann/Eike Müller: „Rotorblattspitze innerhalb oder außerhalb der Konzentrationszone: Welchen Einfluss hat dies auf den Flächenbedarf einer Windenergieanlage?“, Juni 2015) Dies bedeutet, dass die für Windenergienutzung zur Verfügung gestellte Fläche um 20 % reduziert werden muss und somit real lediglich 0,45 % der Landkreisfläche entspricht. Weiterhin sind mit Höhenbegrenzung beaufschlagte Flächenteile abzuziehen, da hier ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA in Zusammenhang mit dem EEG 2017 nicht möglich ist (vgl. II) Nach unserer Auffassung ist somit der Windenergie kein substanzieller</p>	<p>wird nicht gefolgt Zur Präklusion des Belanges, die "Rotor-innerhalb-Regelung" zu streichen siehe ID 1204 sowie ID 1174. Zur "Rotor-Innerhalb-Regelung" siehe ID 1111.</p>

Einwand ID	Einwender/Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Raum gegeben, sofern der vollständige Rotorkreis innerhalb der Vorrangflächen verbleiben muss.	
1207	207	Private und juristische Person	<p>Auch ist die, in der Abwägungssynopse dargestellte Betrachtung (ID 768) "Der vorliegende Sachverhalt kann beispielhaft am Vorranggebiet Nr. 8 „Tobringen“ dargestellt werden. Dieses besteht aus drei Teilflächen. Die beiden kleineren Teilflächen sind nur 6,3 bzw. 4,5 ha groß, könnten aber jeweils eine Windenergieanlage der aktuellen Leistungsklasse von 3-4 MW aufnehmen. Für diese Flächen würde sich somit ein deutlich geringerer Flächenbedarfswert von ca. 1,1-2,2 ha/MW ergeben." nur bedingt zutreffend, da die Betrachtung der Einzelflächen separat und ohne den, besonders vom Plangeber geforderten, Konzentrationsaspekt mit Blick auf den Flächenverbund PF13, PF34 und PF39 durchgeführt wird. Auch ist dieser Sachverhalt nicht auf den deutlich kompakteren Standort Schweskau übertragbar.</p> <p>In Summe ist fraglich, ob ein derart geringer Flächenanteil in einem ländlichen, wenig zersiedelten Landkreis, wie dem LK Lüchow-Dannenberg, einer rechtlichen Überprüfung standhalten wird. Aus diesem Grund ist Satz 04, Ziffer 04 dringend zu streichen.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die "Rotor-innerhalb-Regelung" zu streichen siehe ID 1204 sowie ID 1174, zur Präklusion des Belanges, die Potenzialfläche PF14 in vollständigem Umfang auszuweisen siehe ID 1193.</p> <p>Im Übrigen siehe ID 1111 (Rotor-innerhalb-Regelung) und ID 1174 (substanziell Raum).</p>
1208	207	Private und juristische Person	<p>Die Ausweisung der Potenzialflächen PF14 als Vorranggebiet Windenergienutzung ohne die Begrenzung nach Norden entspricht dem ambitionierten Vorhaben der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Die überdurchschnittliche Windhöflichkeit am Standort, die einschlägige Vorbelastung des Landschaftsbildes und das konkrete Umsetzungsinteresse seitens der [Name] sprechen ebenso für die Ausweisung der Potenzialfläche wie das bestehende Einvernehmen der betroffenen Grundstückseigentümer und das Bestreben, die Gemeinde und ihre Einwohner in größtmöglichem Umfang an dem Vorhaben zu beteiligen. Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir, im Rahmen der Abwägung, die in dieser Stellungnahme dargelegten Anträge in das RROP des LK Lüchow-Dannenberg aufzunehmen bzw. die entsprechenden Passagen und Darstellungen abzuändern und die Potenzialfläche PF14 in dem von uns dargelegten Umfang auszuweisen.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialfläche PF14 in vollständigem Umfang auszuweisen siehe ID 1193</p> <p>Im Übrigen wird auf ID 1193 sowie auf ID 1194 - ID 1200 verwiesen.</p>
1209	207	Private und juristische Person	<p>Die [Name] hat vertragliche Beziehungen zu Grundstückseigentümern im Landkreis (LK) und äußert sich daher im Zuge der öffentlichen Beteiligung zu dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 - Teilabschnitt Windenergienutzung (RROP) des Landkreis Lüchow-Dannenberg.</p> <p>Bezogen auf die Potenzialflächen Tobringen (PF13, PF34, PF39) beantragen wir</p> <p>I. Die Ausweisung der Potenzialfläche PF13 als Vorranggebiet Windenergienutzung in den der Potenzialflächenanalyse entsprechenden Ausmaßen (nicht nach Osten begrenzt),</p> <p>II. Verzicht auf Höhenbegrenzung,</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stellungnahme unterliegt grundsätzlich der Präklusion. Zu Teil I (Ausweisung PF 13 vollständig als Vorranggebiet) siehe ID 1210 - ID 1214 sowie ID 1223 , zu Teil II (Verzicht auf Höhenbegrenzung) siehe ID 1215 - ID 1217, zu Teil III (Ausweisung PF 39 als Vorranggebiet) siehe ID 1218, zu Teil IV (Regelung "Rotor innerhalb") siehe ID 1219 - ID 1222.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>III. die Ausweisung der Potenzialfläche PF39 entsprechend des vorliegenden RROP-Entwurfs,</p> <p>IV. Streichung des Satz 4, Kapitel 4.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfs („Neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes stehen.“).</p>	
1210	207	Private und juristische Person	<p>I. Ausweisung der Potenzialfläche PF13 als Vorranggebiet Windenergienutzung in den der Potenzialflächenanalyse entsprechenden Ausmaßen</p> <p>Die [Name] spricht sich für die Ausweisung der Potenzialfläche PF13 aus. Die Fläche ist aufgrund der einschlägigen Vorbelastung durch Bundesstraße und Bestandwindpark, wie kaum eine Andere im LK Lüchow-Dannenberg, für die Windenergienutzung geeignet. Besonders, da zusätzlich aufgrund der ausreichenden Entfernungen zu Siedlungsbereichen und dem Antragsgebiet UNESCO Weltkulturerbe Rundlinge, keine Höhenbeschränkung für das Gebiet festgelegt wird. Dies ermöglicht ein effizientes Windparkdesign, wodurch Grundstückseigentümer und Kommunen profitieren.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Teil I der Stellungnahme fordert die Ausweisung der Potenzialfläche PF13 als Vorranggebiet Windenergienutzung in den der Potenzialflächenanalyse entsprechenden Ausmaßen. Zur Nichtberücksichtigung der östlichen Teilfläche bzw. zur Abgrenzung des Vorranggebietes gab es im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 keine Änderung. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F.</p> <p>Die Potenzialfläche 13 wird aus avifaunistischen Gründen mit Verzicht auf die nach Osten über das bestehende Vorranggebiet hinausragende Teilfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Siehe ID 1211 - ID 1214. An der bisherigen Gebietsabgrenzung wird festgehalten.</p>
1211	207	Private und juristische Person	<p>Abweichend von der ursprünglichen Flächenermittlung wurde die Potenzialfläche PF13 im RROP-Entwurf aufgrund eines Rotmilanvorkommens nach Osten, an der Grenze des bestehenden W/V Tobringen begrenzt. Hierzu heißt es: "Eine Erweiterung der Bestandsfläche nach Osten im Zuge der Fläche PF13 würde ohne Zweifel das Kollisionsrisiko für den Rotmilan weiter erhöhen ..." Dies ist nicht nachvollziehbar, da starre Abstände von WEA zu Brutplätzen und somit auch die diesbezügliche Beschneidung von Potenzialflächen, nicht geeignet sind um das tatsächliche Kollisionsrisiko zu verringern oder gänzlich auszuschließen.</p> <p>Vielmehr sollte, wie im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen gefordert, die tatsächliche Raumnutzung der am Standort vorkommenden Rotmilanpopulation über eine Raumnutzungsanalyse erfasst und das Windparklayout unter Berücksichtigung der so ermittelten Ergebnisse erarbeitet werden.</p> <p>"Erforderlich ist vielmehr, dass am jeweiligen Standort Bedingungen vorherrschen, die das Risiko der Tötung von Individuen der Arten, die ihrer Verhaltensweisen wegen durch den Betrieb von Windenergieanlagen besonders gefährdet sind (siehe hierzu Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialfläche PF13 in vollständigem Umfang auszuweisen siehe ID 1210. Als rechtliche Vorgabe ist der Nds. Windenergieerlass 2016 maßgeblich. Hier sind für den Rotmilan 1500 bis 4000m Untersuchungsradius angegeben. Dieser Untersuchungsradius ist nicht zu verwechseln mit dem empfohlenen Abstand von Windenergieanlagen zu bekannten Horstvorkommen. Hierzu gibt es die Abstandsempfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages/ NLT (Oktober 2014): Naturschutz und Windenergie. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW, wie sie dem NLT-Papier zu Grunde liegen, sind jedoch rechtlich nicht bindend. Eine generelle und pauschale Einstufung als Tabuzone ist daher rechtlich nicht begründet und auch nicht erfolgt, sondern im Einzelfall geprüft worden. Insofern wurden die genannten Radien um bekannte Vorkommen auch nicht pauschal ausgenommen. Würde man dies tun, müsste das Vorranggebiet Tobringen ja deutlich stärker reduziert werden. Insofern haben die genannten Vorsorge- oder Schutzabstände einen konfliktvermeidenden</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung	Begründung/Vorschlag
			<p>in Niedersachsen“ (Abbildung 3 zu WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen und Abbildung 4 WEA-empfindliche Fledermausarten)), in einer deutlich spürbaren Weise erhöhen. Für die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Einzelfall von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, kommt es auf die Ergebnisse der den konkreten Standort betreffenden naturschutzfachlichen Erhebungen einerseits und das allgemeine Gefährdungspotenzial solcher Anlagen mit Blick auf die spezifischen Arten andererseits (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. 7. 2011 - 9 A 12.10 - ; Urteil vom 18. 3. 2009 - 9 A 39.07 -) und damit auf die Umstände des Einzelfalles und die jeweilige Tierart an.“ (Kap. 4.3 Windenergieerlass)</p> <p>Besonders unter der Prämisse, dass entsprechend des Umweltberichts auch bei reduzierter Fläche im Zuge des späteren Zulassungsverfahrens entsprechende Untersuchungen zur Feststellung der notwendigen, artenschutzrechtlichen Sachverhalte durchzuführen sind, sollte der konkrete Ausschluss einzelner Flächenteile nicht pauschalisiert, sondern sachlich fundiert erfolgen.</p> <p>In der Abwägungssynopse heißt es hierzu (ID 761): "Der Leitfaden Artenschutz – Anlage 2 zum Windenergieerlass Niedersachsen – sieht eine Betrachtung der Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung als sinnvoll an. Bei dieser sollen u.a. Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten berücksichtigt werden. ..."</p> <p>Der Umweltbericht zum RROP postuliert, dass durch Ausweisung des östlichen Flächenteils das Kollisionsrisiko erhöht wird. Hierbei wird jedoch eine signifikante Erhöhung gerade nicht festgestellt. Zumal eine detaillierte Auseinandersetzung mit den bestehenden WEA, welche als allgemeines Lebensrisiko der vorkommenden Rotmilanpopulation gelten, nicht erfolgt. Der VGH München führt dazu aus: "Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG statuierte Verbot, Tiere einer besonders geschützten Art zu töten, wird verletzt, wenn sich das Risiko, dass ein solcher Erfolg eintritt, durch das zu beurteilende Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, U. v. 12.3.2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 219; U. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 90; U. v. 27.6.2013 - 4 C 1.12 - BVerwGE 147, 118 Rn. 11). Nicht erfüllt ist dieser Verbotstatbestand, wenn die den geschützten Tieren drohende Gefahr in einem Bereich verbleibt, der mit dem stets bestehenden Risiko vergleichbar ist, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (BVerwG, U. v. 9.7.2008 a. a. O. Rn. 91)." (VGH München, Urteil v. 27.05.2016 – 22 BV 15.1959)</p> <p>Somit stehen auf regionalplanerischer Ebene keine Belange gegen die Ausweisung des östlichen Teilgebietes. Hierbei werden die Belange der Avifauna nicht übergangen, sondern lediglich auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert, wo Einzelfallbezogen und auf Basis eines konkreten WEA-Standes untersucht und bewertet wird, ob mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist.</p>		<p>Charakter, der in die Einzelfallprüfung eingeflossen ist. Im vorliegenden Fall hat sich nach Osten nur eine sehr schmale, aber bis auf deutlich unter 500 m Abstand zum Horststandort heranrückende Teilfläche ergeben, durch die sich der Sache nach ein höheres Kollisionsrisiko für den Rotmilan aufdrängt, so dass auf Ebene der Regionalplanung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine entsprechende Standortwahl die Fläche geringfügig auf den Bestand zurückgenommen wurde. Ob durch die östliche schmale Teilfläche tatsächlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Einzelart entsteht (zumindest drängt sich dies hier faktisch auf), spielt zunächst keine Rolle. Entscheidend ist der Wille des Plangebers, diese Belastung zu vermeiden.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1212	207	Private und juristische Person	<p>Weiterhin macht ein Repowering auf der bestehenden Fläche die Erfassung und Bewertung der Flugbewegungen ohnehin erforderlich. Es ist somit nicht nachvollziehbar, warum die östliche Erweiterung ausbleibt. Dass der Plangeber eine Unterschreitung der LAK VSW-Abstandsempfehlungen generell akzeptiert, wird durch die Wiederausweisung der Potenzialfläche, besonders jener Bereiche mit Höhenbegrenzung innerhalb des im Norden gelegenen wertvollen Bereichs für Großvögel, dokumentiert. In der Abwägungssynopse zum Entwurf 2016 heißt es unter Punkt 762 weiter:</p> <p>"Es müssen aber auch bereits errichtete Windenergieanlagen in die Abwägung mit einbezogen werden."</p> <p>Die Möglichkeit eines Repowerings wird auch dann offen gehalten, wenn ein standortgetreues Repowering nicht möglich ist, sofern im Umfeld eine geeignete Fläche bereitgestellt wird. Zumal ein standortgetreues Repowering mit WEA der aktuellen Generation bereits aufgrund der einzuhaltenden Schutzabstände zwischen den WEA faktisch ausgeschlossen ist. Somit könnte hier die kleinflächige Erweiterung nach Osten erfolgen, wobei mittelfristig ein weitaus größerer Landschaftsteil von WEA freigehalten würde.</p> <p>Für den Status Quo sind zudem, wie oben dargestellt, bereits errichtete WEA in das allgemeine Lebensrisiko der vorkommenden Vogelarten einzubeziehen. Da die beantragte östliche Erweiterung eher kleinflächig und unweit der bestehenden WEA verortet ist, spricht auch dies für eine Ausweisung.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialfläche PF13 in vollständigem Umfang auszuweisen siehe ID 1210. Für das bestehende Vorranggebiet wird ein Repowering ermöglicht. Dazu sind die unterschiedlichen Belange eingestellt und abgewogen worden. Für die Streichung des östlichen Teils der PF 13 waren avifaunistische Belange maßgebend (siehe ID 1211 und ID 1213). Würden diese Belange nicht bestehen, wäre der östliche Teil der PF 13 ausgewiesen worden, jedoch nicht vordergründig als Fläche für das Repowering. Siehe hierzu auch die Erweiterungsflächen des Vorranggebietes nach Süden (Teil der PF 13 und PF 39) und nach Westen (PF 34). Die bisherige Abwägung zu den Repoweringmöglichkeiten in den Altgebieten wird beibehalten.</p>
1213	207	Private und juristische Person	<p>Abschließend sind technische Möglichkeiten zur Kollisionsvermeidung sowie Maßnahmen zur Attraktivitätsverminderung zu prüfen und einem Ausschluss des Flächenteils vorzuziehen. Beispielhaft hierfür können u. a. angepasste Mahd des Mastfußbereiches und der Kranstellflächen, Betriebszeiteinschränkungen der WEA oder die Aufwertung von Habitat und Nahrungsressourcen außerhalb des Gefährdungsbereiches genannt werden. Dies entspricht auch der geltenden Rechtsprechung.</p> <p>"Schließlich ist auch zu berücksichtigen, ob einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen begegnet werden kann. Dem Senat ist aus der Vorbefassung mit vergleichbaren artenschutzrechtlichen Problemlagen bekannt, dass bezogen auf den Rotmilan verschiedene solcher Maßnahmen in Betracht kommen. So können für Jahreszeiten mit hohem Konfliktpotenzial für Windenergieanlagen Abschaltpläne vorgesehen werden. Denkbar ist auch die gezielte Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Anlagen, um nach dem Flüggewerden der jungen Greifvögel eine Nutzung des Umfeldes der Windenergieanlagen möglichst unattraktiv zu gestalten. Diese Maßnahme kann mit einer Attraktivitätssteigerung durch die Schaffung von Stoppeläckern im weiteren Abstand zu den Anlagen verbunden werden." (OVG Münster, Urtl. v. 20.11.2012, 8 A 252/10)</p> <p>In der Abwägungssynopse heißt es hierzu (ID 763): "Es ist nicht erkennbar,</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialfläche PF13 in vollständigem Umfang auszuweisen siehe ID 1210. Entscheidend sind die ausreichenden Hinweise auf Artvorkommen, die gegen die Eignung der Fläche sprechen. Da die östliche Erweiterung des vorhandenen Vorranggebietes durch die Potenzialfläche PF13 sehr dicht an einem Horststandort eines Großvogels liegt, soll diese Teilfläche herausgenommen werden. Ob die östliche schmale Teilfläche ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Einzelart entsteht, spielt zunächst keine Rolle. Entscheidend ist der Wille des Plangebers, diese Belastung zu vermeiden. Allerdings drängt sich vorliegend aufgrund des sehr geringen Abstandes ein höheres Kollisionsrisiko und das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotsbestandes für den Rotmilan auf (verwiesen sei hier u. a. auch auf Empfehlungen zu Horstschutzzonen, z. B. aus dem Projekt Rotmilan – Land zum Leben). Zudem sind nicht nur Einzelnachweise maßgeblich, sondern auch eine entsprechende Struktur und Ausstattung des Gebiets, dessen übermäßige Belastung vermieden werden soll. Tobringen als Bestandsfläche weist bereits eine Überlagerung von Vorranggebiet und</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>dass die [...] angeführten Maßnahmen aufgrund der Nähe zu Rotmilannachweis und Lebensraum ausreichend wirksam sein könnten." Die nötige Untersuchungstiefe zur wirksamen Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen kann nur mit Kenntnis der tatsächlichen Flugbewegungen, also nach einer Raumnutzungsanalyse, sowie des tatsächlich eingesetzten WEA-Typs und der hierfür tatsächlich geplanten Standortkoordinaten erfolgen. Hierbei sind auch die bestehenden WEA als allgemeines Lebensrisiko des Rotmilans zu berücksichtigen. Da, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos bei Erweiterung nach Osten pauschal eben nicht festgestellt wird, kann der östliche Flächenteil im Zuge des Macrositing ausgewiesen werden. Dies gilt besonders unter den Aspekten der Konzentration von WEA sowie Kleinflächigkeit der Erweiterung.</p>	<p>avifaunistisch bedeutsamen Bereichen im Norden auf. Da die Bestandsanlagen weiter bestehen, sind alle zusätzlichen Flächen intensiver zu prüfen, da sie im Zusammenhang mit der Belastung der Bestandsflächen zu sehen sind. Ferner ist die Vermeidung von Kollisionen und anderen Beeinträchtigungen zunächst vorrangig durch eine geeignete Standortwahl (Macrositing) umzusetzen. Dem entspricht das Vorgehen des RROP. Als nächste Stufe kann dann die vom Einwender angeführte Optimierung des Vorhabens am einzelnen Standort (Micrositing) bzw. die Umsetzung von Maßnahmen erfolgen, wobei eine Wirksamkeit der Maßnahmen gegeben sein muss. Es bestehen hinsichtlich der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen dabei noch fachliche Unsicherheiten (noch laufendes Forschungsvorhaben des BfN von 2018 – 2021: Wirksamkeit von Lenkungsmaßnahmen für den Rotmilan, vgl. auch Fachagentur Windenergie an Land, Runde Tische Vermeidungsmaßnahmen). Zudem ergeben sich sehr umfangreiche Flächenbedarfe für Lenkungsmaßnahmen (s. LUBW 2015, Mammen et al. 2014) und die Nähe zum Rotmilannachweis lässt zusätzlich begründete Zweifel an deren Wirksamkeit aufkommen. Der Landkreis sieht keine Veranlassung, seine Einschätzung und den Flächenzuschnitt des Vorranggebietes zu ändern.</p>
1214	207	Private und juristische Person	<p>Standortspezifisch bietet die Potenzialfläche PF13 ohne die östliche Begrenzung und unter Berücksichtigung der bestehenden WEA, Platz für die Errichtung von drei WEA der Multi-Megawatt-Klasse. Die Errichtung wird derzeit durch die betreffenden Grundstückseigentümer in Zusammenarbeit mit der [Name] angestrebt. Entsprechende Verträge sind bereits unterzeichnet. Die [Name] ist bestrebt, die angrenzenden Gemeinden im größtmöglichen Umfang an dem Windenergieprojekt partizipieren zu lassen. Das Windparklayout wurde so gewählt, dass ein künftiges Repowering der bestehenden WEA, unter Berücksichtigung der durch die Regionalplanung festgelegten Tabukriterien, hinsichtlich der Abstände zu Wohnbebauung möglich ist. Am Standort kann jede dieser WEA in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Parkwirkungsgrades (inkl. Bestandwindpark) etwa 10.000 MWh/WEA erwirtschaften. Dies entspricht der Versorgung von ca. 2.200 Vier-Personen-Haushalten sowie einer Einsparung von etwa 8.560 t CO2 je WEA. Die Windenergieausbeute ist für einen Binnenlandstandort als sehr gut zu bewerten. Die optimale Beplanung der verfügbaren Vorrangfläche und die sich daraus ergebene Anzahl von realisierbaren WEA erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestabstände der WEA untereinander.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialfläche PF13 in vollständigem Umfang auszuweisen siehe ID 1210. Die Einwendung erfolgt zu einem nicht geänderten Teil zur Gebietsabwägung Töbringen und wurde wortgleich bereits zum RROP- Entwurf 2016 vorgetragen und als Teil der ID 764 der Synopse zum Entwurf 2016 erwidert. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Eine Erweiterung der Bestandsfläche nach Osten im Zuge der Fläche PF 13 würde das Kollisionsrisiko für den Rotmilan erhöhen, daher wurde die östliche Teilfläche herausgenommen (siehe ID 762 der Synopse zum Entwurf 2016 sowie ID 1213). Die Vermeidung bzw. Verminderung von naturschutzfachlichen Konflikten wird hier höher gewichtet als ein optimiertes Windparklayout.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1215	207	Private und juristische Person	<p>II. Verzicht auf Höhenbegrenzung</p> <p>Das Bestreben, Altstandorte für ein Repowering zu öffnen und diese Flächen auch in der Neuaufrichtung des RROP auszuweisen entspricht den Vorgaben des LROP. Jedoch sollte auf die Unterschreitung der durch die Tabuzonen festgelegten Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung verzichtet werden, solange an dem betreffenden Standort, außerhalb der Tabuzonen, weiterhin eine Errichtung bzw. ein Repowering von WEA möglich ist.</p> <p>Auch unter Anwendung der durch die Regionalplanung angesetzten Höhenbegrenzung von 150 m wird die Unterschreitung der Tabuzonen die Akzeptanz der Energiewende bei der Bevölkerung nicht steigern, zumal weiterhin die Möglichkeit zur Errichtung/Repowering von WEA auf den Potenzialflächen PF 13, PF 34 und PF 39 gegeben ist.</p> <p>In der Abwägungssynopse heißt es hierzu (ID 765): "Denn mit vorhandenen Standorten sind u. U. besondere Interessen der Eigentümer oder Betreiber verbunden und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dazu gehört u. a. auch das Interesse an einem Repowering. Diese privaten Belange sind gegenüber öffentlichen Belangen wie dem Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen." Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch ein nicht standortgetreues Repowering auf nahegelegenen Flächen zu prüfen ist, zumal ein standortgetreues Repowering mit WEA der aktuellen Generation bereits aufgrund der einzuhaltenden Schutzabstände zwischen WEA faktisch ausgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund bleibt es unverständlich, warum hier zu Gunsten der Windenergienutzung, bei der Erweiterung nach Osten (siehe I.) jedoch dagegen entschieden wird.</p> <p>Weiterhin überlagert ein Teil der mit der Höhenbegrenzung belegten Fläche einen avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung. Für ein Repowering der bestehenden WEA am Standort wird die mit einer Höhenbegrenzung belegte Fläche nicht benötigt (vgl. I.).</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Teil II der Stellungnahme "Verzicht auf Höhenbegrenzung" fordert bei den vorhandenen Vorranggebieten (hier Töbringen) den Verzicht auf die Unterschreitung der durch die Tabuzonen festgelegten Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung. Diese Regelung wurde im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 jedoch nicht geändert. Auch der Plansatz 1 unter Ziff. 05 der Beschreibenden Darstellung mit der als Ziel der Raumordnung festgelegten Höhenbegrenzung von 150 m für WEA im Abstandsbereich zwischen 600 m und 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung ist beibehalten worden, so dass sich an den Möglichkeiten für das Repowering im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 nichts geändert hat. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde gemäß § 9 Abs. 3 ROG die Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a. F. Da sich die Einwendung zu ID 1217 auf einen (redaktionell) geänderten Plansatz bezieht, wird dieser Teil der Stellungnahme nicht präkludiert.</p> <p>Für das bestehende Vorranggebiet wird ein Repowering ermöglicht. Dazu sind die unterschiedlichen Belange eingestellt und abgewogen worden. Für die Streichung des östlichen Teils der PF 13 waren avifaunistische Belange maßgebend (siehe ID 1211 und 1213). Würden diese Belange nicht bestehen, wäre der östliche Teil der PF 13 ausgewiesen worden, jedoch nicht vordergründig als Fläche für das Repowering. Siehe hierzu auch die Erweiterungsflächen des Vorranggebietes nach Süden (Teil der PF 13 und PF 14) und nach Westen (PF 34). Die bisherige Abwägung zu den Repoweringmöglichkeiten in den Altgebieten wird beibehalten.</p>
1216	207	Private und juristische Person	<p>In Kapitel 4.2, Ziffer 04, Satz 5 des LROP heißt es:</p> <p>"In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden."</p> <p>Eine Verhinderungsplanung durch Höhenbegrenzung, welche den Standort unwirtschaftlich für Investoren macht muss durch die Regionalplanung ausgeschlossen werden. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung auf 150 m Gesamthöhe senkt die mögliche, zu installierende Nabenhöhe um ca. 80 m bis 100 m herab.</p> <p>Durch den exponentiellen Anstieg der Windgeschwindigkeit mit der</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, auf eine Höhenbegrenzung zu verzichten siehe ID 1215.</p> <p>Im Übrigen siehe ID 1202.</p> <p>Die bisherige Abwägung zur Höhenbegrenzung von 150 m als Ziel der Raumordnung wird beibehalten.</p> <p>Die Höhenbegrenzung von 150 m als Grundsatz der Raumordnung für die im Entwurf 2016 festgelegten Eignungsgebiete wurde nicht in den Entwurf 2018</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Nabenhöhe besteht bei Begrenzung der Anlagenhöhe die Möglichkeit, dass der Standort nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.</p> <p>In der Abwägungssynopse heißt es hierzu (ID 766): "...werden WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m nach wie vor von zahlreichen Herstellern angeboten." und "... wurden noch im vergangenen Jahr (2016) WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m in Nachbarlandkreisen bzw. auch bundesweit in Bereichen mit vergleichbaren Windverhältnissen [...] errichtet."</p> <p>Der Plangeber übersieht hierbei jedoch, dass alleine die Marktverfügbarkeit keineswegs ein Indiz dafür ist, dass eine WEA tatsächlich wirtschaftlich eingesetzt werden kann. Hierüber sollte auch nicht die Herstellerangabe „Binnenland-WEA“ hinwegtäuschen.</p> <p>Unberücksichtigt bleibt ebenfalls, dass eine in 2016 errichtete WEA einem gänzlich anderen Vergütungssystem („altes EEG“) unterliegt, neu zu beantragenden WEA hingegen durch das im EEG 2017 festgesetzte Ausschreibungsverfahren an vergleichbaren Standorten maßgeblich weniger Einspeisevergütung erhalten.</p> <p>Aus diesem Grund sind WEA, welche in 2016 noch als geeignete Binnenland-WEA mit 150 m Gesamthöhe gegolten haben, seit 2017 oftmals wirtschaftlich nicht mehr tragbar. Dies findet auch in dem anhalten „Entwicklungsboom“ hin zu größeren Rotoren und Nabenhöhen ohne signifikante Nennleistungssteigerung Ausdruck.</p> <p>Bereits die Berücksichtigung der aktuellen WEA-Generation mit Rotordurchmessern von 138 m bis 160 m führt eine Gesamthöhenbegrenzung von 150 m ad absurdum.</p>	übernommen.
1217	207	Private und juristische Person	<p>Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Satz 5, Ziffer 5 des RROP-Entwurfs ebenfalls unzulässig ist, da eine Vorfestlegung bzgl. des im Gebiet zu errichtenden WEA-Typs erfolgt.</p> <p>Hier heißt es:</p> <p>"Sind Windenergieanlagen in unmittelbar räumlicher Nähe zu den Vorranggebieten vorhanden, insbesondere die raumbedeutsame Windenergieanlagen aus den Vorranggebieten des RROP 2004, sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass maximal zwei verschiedene Anlagenhöhen vorhanden sind."</p> <p>Der Regionalplanung steht es jedoch nicht zu, Vorgaben bezüglich des in Vorranggebieten zu installierenden WEA-Typs festzusetzen. Genau dies geschieht jedoch durch Satz 5, Ziffer 5, da bereits verschiedene WEA-Hersteller unterschiedliche Nabenhöhen und Rotordurchmesser für prinzipiell gleichwertige WEA anbieten. Dies führt unweigerlich zu Konfliktsituationen, sofern unterschiedliche Vorhabenträger innerhalb eines Vorranggebietes aktiv sind.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Siehe ID 1203.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1218	207	Private und juristische Person	<p>III. Ausweisung der Potenzialfläche PF39 entsprechend des vorliegenden RROP-Entwurfs</p> <p>Die [Name] spricht sich für die Ausweisung der Potenzialfläche PF39 aus. Die Fläche ist aufgrund Ihrer Nähe zu der einschlägig, durch Bundesstraße und Bestandwindpark vorbelasteten Potenzialfläche PF13 für die Windenergienutzung geeignet. Besonders, da zusätzlich aufgrund der ausreichenden Entfernungen zu Siedlungsbereichen und dem Antragsgebiet UNESCO Weltkulturerbe Rundlinge, keine Höhenbeschränkung für das Gebiet festgelegt wird. Dies ermöglicht ein effizientes Windparkdesign, wodurch Grundstückseigentümer und Kommunen profitieren.</p> <p>Standortspezifisch bietet die Potenzialfläche PF39 unter Berücksichtigung des in PF13 geplanten Windparklayouts Platz für die Errichtung von einer WEA der Multi-Megawatt-Klasse. Die Errichtung wird derzeit durch die betreffenden Grundstückseigentümer in Zusammenarbeit mit der [Name] angestrebt, entsprechende Verträge sind bereits unterzeichnet. Das Windparklayout wurde so gewählt, dass ein künftiges Repowering der in PF13 bestehenden WEA, unter Berücksichtigung der durch die Regionalplanung festgelegten Tabukriterien hinsichtlich der Abstände zu Wohnbebauung möglich ist.</p> <p>Bezüglich der wirtschaftlichen Eignung der Fläche sei auf die Ertragsabschätzung für die angrenzende Potenzialfläche PF13 unter I. verwiesen.</p>	<p>wird gefolgt</p> <p>Teil III der Stellungnahme fordert die Ausweisung der Potenzialfläche PF39 als Vorranggebiet Windenergienutzung. Zur Berücksichtigung dieser Potentialfläche bzw. zur Abgrenzung des Vorranggebietes gab es im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 keine Änderung. Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde nach § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme nur für die im Entwurf 2018 kenntlich gemachten geänderten Teile eröffnet. Da sich die Stellungnahme gegen nicht geänderte Teile des Entwurfes 2018 richtet, wird die Stellungnahme nicht berücksichtigt. Es greift die Präklusionsregelung des Beteiligungsverfahrens 2016 gemäß § 3 Abs. 4 NROG a.F. Darüber hinaus ist anzumerken, dass in der Stellungnahme die Argumente aus der Stellungnahme zum Entwurf 2016 wiederholt werden. Die Potenzialfläche 39 wird entsprechend der Darstellungen im Entwurf 2018 als Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung Töbriingen ausgewiesen. An der bisherigen Gebietsabgrenzung wird nichts geändert.</p>
1219	207	Private und juristische Person	<p>IV. Streichung des Satz 4, Kapitel 4.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfs</p> <p>Die [Name] spricht sich prinzipiell für die Steuerung des Windenergieausbaus durch Ausweisung von Vorranggebieten auf regionalplanerischer- und bauleitplanerische Ebene aus. Jedoch muss hierbei stets der Windenergie substanziiell Raum gegeben werden. Die Überprüfung der Ergebnisse in Kapitel 6.2 der Begründung zur 1. Änderung RROP 2004 - Teilabschnitt Windenergienutzung - zeigt, dass nach dem derzeitigen Planungskonzept lediglich 0,56 % der Landkreisfläche als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen fordert, wenngleich nur als Richtwert, mehr als das Doppelte (1,23 %).</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird dennoch davon ausgegangen, dass der Windenergienutzung substanziiell Raum gegeben ist. Dem stimmen wir nicht zu.</p> <p>In der Abwägungssynopse heißt es hierzu (ID 768): "Es bleibt bei dem im Erlass genannten Zielwert die örtlichen Gegebenheiten unberücksichtigt. Es wird nicht berücksichtigt, dass weite Teile des Landkreises aus naturschutzfachlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht geeignet sind."</p> <p>Die örtlichen Gegebenheiten werden im Windenergieerlass soweit berücksichtigt, dass harte Tabuzonen, FFH- und Waldgebiete nicht in die Potenzialflächenermittlung der einzelnen Landkreise eingegangen sind. Die Auseinandersetzung mit weiteren Belangen hat auf der Ebene eines</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Teil IV der Stellungnahme fordert wie in unter ID 1174 und ID 1204 die Streichung Satz 4, Kapitel 4.2 Ziffer 04 des RROP-Entwurfs. Dieser Plansatz ist im Entwurf 2018 gegenüber dem Entwurf 2016 grundsätzlich nicht geändert worden. Lediglich der Begriff "Eignungsgebiete" wurde darin gestrichen, da nur noch Vorranggebiete ausgewiesen werden. Dagegen richtet sich die Stellungnahme jedoch nicht.</p> <p>Dieser Teil der Stellungnahme unterliegt deshalb ebenfalls der Präklusion. Siehe ID 1174. Auch zu dem hier weiter angesprochenen Thema der Windenergienutzung substanziiell Raum zu geben siehe ID 1174.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1220	207	Private und juristische Person	<p>gesamträumlichen Plankonzeptes der jeweiligen Landkreise zu erfolgen. Der gegenwärtige RROP-Entwurf erzielt weniger als 50 % des Zielwertes. Dies ist nicht durch lokale Gegebenheiten zu rechtfertigen, solange keine weitere Anpassung des zugrundeliegenden Plankonzeptes, z. B. Verringerung des Siedlungsabstands auf 850 m, erörtert wird. Denn das Plankonzept hat sowohl den örtlichen Gegebenheiten, als auch den Zielwerten des Windenergieerlasses Rechnung zu tragen.</p> <p>Weiterhin wurde für die Richtwertermittlung des Windenergieerlasses ein Flächenbedarf von ca. 4 ha pro MW Anlagenleistung ausgegangen. Dies wurde in das Planungskonzept des LK Lüchow-Dannenberg übernommen und für Begründung und Umweltbericht zur 1. Änderung RROP 2004 genutzt.</p> <p>"Nach Mitteilung des DEWI zeigen aktuelle Untersuchungen, dass der Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks derzeit in einer Größenordnung von 3,7 ha/MW oder 0,27 MW/ha liegt. Diese Werte wurden anhand von Konzentrationszonen ermittelt, in denen lediglich der Turm der Windenergieanlagen sich innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden musste, die von den Flügeln überstrichene Fläche sich dagegen auch außerhalb befinden durfte. [...] Sollte sich aus künftiger weiterer Rechtsprechung hierzu ergeben, dass die Anlagen vollumfänglich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen müssen, wird sich ein höherer Flächenbedarf ergeben." (Windenergieerlass, Fußnote zu Kapitel 2.7)</p> <p>Grundlegende Prämisse des Windenergieerlasses bleibt jedoch, dass der benötigte Flächenbedarf, wie auch die spezifischen Richtwerte für die einzelnen Planungsregionen, stets nur mit dem Mastfuß innerhalb der Konzentrationszone ermittelt wurde.</p> <p>Dies steht im Widerspruch zu Kapitel 4.2, Ziffer 04, Satz 5, hier heißt es: "Neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes stehen." Der tatsächliche Flächenbedarf erhöht sich um ca. 20 %, wenn die gesamte Rotorkreisfläche innerhalb des Vorranggebiets verbleiben soll.</p> <p>In der Abwägungssynopse heißt es hierzu weiter (ID 768): "[...] in der genannten Studie von 2015 stellt DEWI ebenso fest, dass zu beobachten ist, dass der Flächenbedarfswert bei kleinen Konzentrationszonen tendenziell geringer ist, da der unbebaute Teil bei großen Gebieten größer ausfällt als bei kleinen Flächen."</p> <p>Diese Aussage von DEWI bezieht sich jedoch auf Kleinstflächen, in denen lediglich die Errichtung von einer WEA oder weniger, lediglich in Nebenwindrichtung benachbarter WEA möglich ist. Dies ist am Standort Töbingen nicht der Fall.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die "Rotor-innerhalb-Regelung" zu streichen siehe ID 1219 sowie ID 1174. Im Übrigen siehe ID 1111.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1221	207	Private und juristische Person	<p>Weiterhin heißt es bei DEWI: "Die Fragestellung, ob sich nur der Mastfuß oder auch das Rotorblatt einer WEA stets vollständig innerhalb der Grenzen einer Konzentrationszone befinden muss, hat gravierende Auswirkungen auf den Flächenbedarf. [...] Sollte sich die rechtliche Auffassung durchsetzen, dass sich sowohl der Mastfuß als auch die Rotorblattspitze innerhalb der Konzentrationszone befinden müssen, so zeigt sich als Ergebnis dieser Untersuchung, dass der anzulegende Flächenbedarf einer WEA mit einem Zuschlag von etwa 20 % erfolgen sollte. Dies hat auch entsprechende Auswirkungen auf die Berechnung der benötigten Fläche für die Windenergienutzung in Klimaschutzkonzepten.</p> <p>Generell lässt sich festhalten, dass eine weitaus größere Flexibilität bei der Erstellung der Windparkkonfiguration vorhanden ist, wenn sich die Rotorblattspitze außerhalb der Konzentrationszone befinden kann. Dies hat eine sehr große praktische Relevanz, da bei der Detailplanung einzelner Anlagenstandorte in einem Windpark ohnehin weitere kleinräumliche Einschränkungen beachtet werden müssen.</p> <p>Wie die vorliegende Untersuchung zeigt, können Einschränkungen bei der Windparkkonfiguration im Einzelfall sogar so weit gehen, dass die verfügbare Fläche für den Einsatz moderner WEA vollständig entfällt. So war eine hier betrachtete kleine Fläche (16,3 ha) unter Zugrundelegung künftiger Anlagentechnik im Szenario „Rotor innerhalb“ nicht mehr nutzbar. An dieser Stelle müssten Anlagen mit geringeren Rotordurchmessern installiert werden, was zu einer geringeren Stromproduktion und einer ineffizienten Nutzung des Standortes führen würde." (Bernd Neddermann/Eike Müller: „Rotorblattspitze innerhalb oder außerhalb der Konzentrationszone: Welchen Einfluss hat dies auf den Flächenbedarf einer Windenergieanlage?“, Juni 2015)</p> <p>Dies bedeutet, dass die für Windenergienutzung zur Verfügung gestellte Fläche um 20 % reduziert werden muss und somit real lediglich 0,45 % der Landkreisfläche entspricht. Weiterhin sind mit Höhenbegrenzung beaufschlagte Flächenteile abzuziehen, da hier ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA in Zusammenhang mit dem EEG 2017 nicht möglich ist (vgl. II)</p> <p>Nach unserer Auffassung ist somit der Windenergie kein substanzieller Raum gegeben, sofern der vollständige Rotorkreis innerhalb der Vorrangflächen verbleiben muss.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die "Rotor-innerhalb-Regelung" zu streichen siehe ID 1219 sowie ID 1174. Im Übrigen siehe ID 1111.</p>
1222	207	Private und juristische Person	<p>Auch ist die, in der Abwägungssynopse dargestellte Betrachtung (ID 768) "Der vorliegende Sachverhalt kann beispielhaft am Vorranggebiet Nr. 8 „Tobringen“ dargestellt werden. Dieses besteht aus drei Teilflächen. Die beiden kleineren Teilflächen sind nur 6,3 bzw. 4,5 ha groß, könnten aber jeweils eine Windenergieanlage der aktuellen Leistungsklasse von 3-4 MW aufnehmen. Für diese Flächen würde sich somit ein deutlich geringerer</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Zur Präklusion des Belanges, die "Rotor-innerhalb-Regelung" zu streichen siehe ID 1219 sowie ID 1174. Im Übrigen siehe ID 1111 (Rotor-innerhalb-Regelung) und ID 1174 (substanziell Raum).</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Flächenbedarfswert von ca. 1,1-2,2 ha/MW ergeben." nur bedingt zutreffend, da die Betrachtung der Einzelflächen separat und ohne den, besonders vom Plangeber geforderten, Konzentrationsaspekt mit Blick auf den Flächenverbund PF13, PF34 und PF39 durchgeführt wird. In Summe ist fraglich, ob ein derart geringer Flächenanteil in einem ländlichen, wenig zersiedelten Landkreis, wie dem LK Lüchow-Dannenberg, einer rechtlichen Überprüfung standhalten wird. Aus diesem Grund ist Satz 04, Ziffer 04 dringend zu streichen.	
1223	207	Private und juristische Person	Die Ausweisung der Potenzialflächen Tobringen als Vorranggebiet Windenergienutzung ohne die Begrenzung nach Osten entspricht dem ambitionierten Vorhaben der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Die für einen Binnenlandstandort sehr gute Windhöflichkeit, die einschlägige Vorbelastung des Landschaftsbildes und das konkrete Umsetzungsinteresse seitens der [Name] sprechen ebenso für die Ausweisung der Potenzialfläche wie das bestehende Einvernehmen der betroffenen Grundstückseigentümer und das Bestreben, die Gemeinde und ihre Einwohner in größtmöglichem Umfang an dem Vorhaben zu beteiligen. Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir, im Rahmen der Abwägung, die in dieser Stellungnahme dargelegten Anträge in das RROP des LK Lüchow-Dannenberg aufzunehmen, bzw. die entsprechenden Passagen und Darstellungen abzuändern und die Potenzialflächen PF13 und PF34 in dem von uns dargelegten Umfang auszuweisen.	wird nicht gefolgt Zur Präklusion des Belanges, die Potenzialfläche PF13 in vollständigem Umfang auszuweisen siehe ID 1210. Im Übrigen siehe ID 1211 - ID 1214. Die in der Stellungnahme zum Entwurf 2018 erneut genannten Belange (überdurchschnittliche Windhöflichkeit, Umsetzungsinteresse, Einvernehmen mit Grundstückseigentümern) führen nicht zu einer Änderung des Abwägungsergebnisses. Eine Änderung der Abgrenzung des Vorranggebietes (östlicher Teil der PF 13) erfolgt deshalb nicht. Die Potenzialflächen 34 und 39 werden unverändert als Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung Tobringen ausgewiesen.
210 Private und juristische Person				
1323	210	Private und juristische Person	Gegen die o.g. RROP-Änderung hatte ich Bedenken und Anregungen vorzubringen. zu Punkt 05 Beschreibende Darstellung Die Vorgabe, „Windenergieanlagen ... sollen... so errichtet werden, dass die Authentizität ... Rundlinge im Wendland nicht beeinträchtigt wird, ist zu weich gefasst. Hier muss wie bei der Höhenbegrenzung und der vollständigen Lage von Anlagen innerhalb der Vorranggebiete ein eindeutiger Ausschluss erfolgen, d.h. die alte Formulierung „sind“ ist weiter zu verwenden. Auch die Höhenbegrenzung ist wieder einzustellen. Es wäre zudem festzulegen, wie und nach welchem Bewertungsverfahren die Beeinträchtigungen der Authentizität beurteilt werden sollen.	wird nicht gefolgt Der Schutz des Welterbes wird in der 1. Änderung des RROP 2004 durch einen Grundsatz festgelegt, daher war die Umformulierung mit "sollen" notwendig. Die Feinsteuerung der WEA in den Vorranggebieten zum Schutz des Antragsgebietes zum Weltkulturerbe muss auf Ebene der Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) lässt dazu im Rahmen ihrer Welterbe-Antragsvorbereitungen mit Fördermitteln des Landes eine detaillierte Sichtachsenanalyse, Attributkartierung und Landschaftsbildanalyse des Antragsgebietes zum Weltkulturerbe durchführen. Im Rahmen der Bauleitplanung können die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und die Gemeinden den Schutz des Welterbegebiets im Detail sichern, indem z.B. Anlagenstandorte oder ggf. Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Auf eine Höhenbegrenzung als Grundsatz der Raumordnung wurde daher verzichtet, siehe auch Kap. 5.3.3 der Begründung. Der Grundsatz Ziffer 05 Satz 2 zum Schutz des Antragsgebietes zum Weltkulturerbe wird deshalb beibehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1324	210	Private und juristische Person	<p>Einzelbegründung der Plansätze Zu Punkt 1.2 Windenergieanlagen</p> <p>Bislang haben sich der Landrat und Mitarbeiter der Kreisverwaltung immer damit gebrüstet, dass bereits vor ein paar Jahren das 100 %-Ziel der Stromselbstversorgung erreicht worden sei. Wenn jetzt nur 87 % abgedeckt sein sollen, wird auf jeden Fall unterschlagen, dass in dem zitierten Masterplan als Fußnote dieser Wert nicht als fix bezeichnet wird. Dort heißt es: „Auf Grundlage unterschiedlicher Bilanzierungsmethoden und Quellen können andere Berechnungen einen anderen Wert ausweisen.“ Somit ist dieser als absolut aufgestellte Prozentsatz von 87 % nur einer von vielen möglichen Rechenergebnissen. Diese Art zu zitieren ist manipulativ und unwissenschaftlich!!!</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>In der entsprechenden Passage der Begründung des RROP in Kap. 1.1 wird in einer Fußnote ein Querverweis auf den Masterplan mit der genauen Fundstelle dargestellt. Dort können alle weiteren Hintergründe auch zur Methodik nachgelesen werden. Dieser Wert stellt außerdem die Grundlage für den gesamten Masterplanbericht dar. Die Formulierung wird daher beibehalten.</p>
1325	210	Private und juristische Person	<p>Zu Punkt 4.2.5.2 Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Hier wird mit einer Argumentation gearbeitet, der jegliche Grundlage fehlt. Es heißt dort „ Mit einer Befreiung oder Ausnahme von den Verboten ist bei der in den LSGs des Landkreises vorhandenen Eigenart der im LK LD bestehenden Landschaft nicht zu rechnen. Diese Einschätzung wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LK LD bestätigt. Nach Einschätzung der UNB würde durch die Errichtung der WEA das Landschaftsbild auch in großer Entfernung erheblich beeinträchtigt und es würde eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Geräuschbelästigung, Bewegung und Schattenwurf erfolgen.“ Bei einem Landkreis, der sich seit 37 Jahren weigert, einen Landschaftsrahmenplan aufzustellen und einem UNB-Mitarbeiter ([Name]), der im Umweltausschuss des Kreistages beteuert: „Bei der Erarbeitung der Verordnungen (f.d. FFH-Gebiete, der Autor) sei es das Ziel gewesen, den niedrigsten rechtlich vorgeschriebenen Eingriff vorzunehmen“ (Elbe-Jeetzelt-Zeitung vom 18.5.2018), ist das kaum glaubwürdig. Wenn Unterschutzstellungen jetzt schon vom einem UNB-Mitarbeiter als Eingriff gewertet werden, kann diesem LK noch anderes zugetraut werden. Bei der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung würde auch keine weitere öffentliche Beteiligung erfolgen. Der Ausschluss, dass in LSGen keine WEA erstellt werden können, muss anders gesichert werden.</p>	<p>wird teilweise gefolgt</p> <p>Der Plangeber sieht keinen Anlass, an der von der UNB des Landkreises Lüchow-Dannenberg abgegebenen Stellungnahme und den darin vorgenommenen Einschätzungen zu zweifeln. Die Begründung zum Ausschluss von LSG als harte bzw. weiche Tabuzone ist aus Sicht des Plangebers ausreichend. Eine über die weiche Tabuzone hinausgehende Sicherung der LSG wird auf der Ebene der Regionalplanung für nicht erforderlich gehalten.</p>
1326	210	Private und juristische Person	<p>Zu Punkt 5.4.13 (Gebiet Prezelle)</p> <p>Die Stellungnahme DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist m.E. so eindeutig, dass ein Verweis auf spätere Verfahren unangebracht ist, will heißen, dass hier die Hinweise auf bestehende Festsetzungen – Ausschlusskriterium - der Flugsicherung ignoriert werden.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Das Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle liegt im erweiterten Anlagenschutzbereich von 15 km um die Flugsicherungsanlage DVOR Brünkendorf. Hierbei handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium im Sinne einer harten oder weichen Tabuzone, ein Ausschluss der Windenergienutzung erfolgt nur im engeren Anlagenschutzbereich mit einem Radius von 3 km (siehe auch Tabelle 4.2-1). Die Deutsche Flugsicherung GmbH spricht nur eine Empfehlung aus, innerhalb dieses Bereiches keine Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				auszuweisen (siehe Abwägungssynopse zum Entwurf 2016, ID 53), der Plangeber muss dieser Empfehlung nicht folgen. Zudem hat eine Anfrage des Landkreises Lüchow-Dannenberg beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ergeben, dass durch die Errichtung von WEA im Raum Prezelle zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden. Eine abschließende Beurteilung, an welchen konkreten Standorten und in welcher Höhe Windenergieanlagen errichtet werden können, erfolgt im Genehmigungsverfahren (siehe Kap. 4.2.7.4 der Begründung).
211 Private und juristische Person				
1240	211	Private und juristische Person	Wie durch den BVNON dargelegt, ist die Gesamtgröße der Potentialflächen im Sinne der Ausbauziele von Bund und Ländern fragwürdig. Deshalb glauben wir durch unsere Argumentation, der Windkraft in gebündelten Flächen Raum schaffen zu können.	wird nicht gefolgt Siehe ID 1122 und ID 1125.
227 BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH & Brennelementelager Gorleben GmbH				
1008	227	BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH & Brennelementelager	Ihrem Schreiben vom 05.04.2018 haben wir entnommen, dass Sie beabsichtigen das Regionale Raumordnungsprogramm dahingehend zu ändern, alle Eignungsgebiete zur Windenergienutzung nunmehr auch als Vorranggebiete zu führen. Wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 21.03.2013 sowie vom 16.01.2016 zu den geplanten Änderungen des Regionalen Raumordnungsprogramms Teilplan „Windenergienutzung“ mitgeteilt haben, ergibt sich für die von uns betriebenen Anlagen am Standort Gorleben ein besonderes Sicherheits- und Sicherheitsbedürfnis. Wir gehen davon aus, dass Sie den von uns dargelegten Belangen in den weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren Rechnung tragen, bzw. uns gegebenenfalls frühzeitig einbinden werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem besonderen Sicherheits- und Sicherheitsbedürfnis der Anlagen am Standort Gorleben wird auch mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen.
228 DOW Olefinverbund GmbH				
1031	228	DOW Olefinverbund GmbH	Nach Einsicht der auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung stehenden Unterlagen geben wir zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung (Stand Januar 2018) folgende Stellungnahme ab: • Im Geltungsbereich des Raumordnungsprogramms ist die Pipeline Stade - Teutschenthal (PST) einschl. Steuerkabel unseres Unternehmens verlegt. Den Verlauf der Pipeline können Sie der beiliegenden Übersichtskarte entnehmen. Über der Pipeline ist ein Schutzstreifen bis 3 m beidseitig der Rohrachse definiert. Des Weiteren befindet sich die Armaturenstation ASE 8 im Geltungsbereich des Raumordnungsprogramms. Für die Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten zur Darstellung der Pipeline in ihren Planunterlagen bitten wir Sie, sich im direkten Kontakt mit [Name] über das	wird zur Kenntnis genommen Maßnahmen zum Schutz von Produktenpipelines sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windparkstandorte umzusetzen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>Datenformat und den Transfer zu verständigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Pipeline PST verläuft im Südwesten des Geltungsbereiches des Raumordnungsprogramms südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung Clenze und nördlich des Vorranggebietes Windenergienutzung Leisten. Die Verlauf der PST wird durch die Vorranggebiete jedoch nicht bzw. nicht mehr tangiert. • Bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich unseres Pipelinesystems ist gemäß unseren Sicherheitsregularien grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 1,1x Nabenhöhe (Nabenhöhe zuzügl. 10%) plus halbe Schutzstreifenbreite zu den Leitungsachsen einzuhalten. Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung unseres Unternehmens. Im Schutzstreifen der Dow-Anlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung keine baulichen Anlagen errichtet (u.a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Baumaschinen, Einzäunungen) oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, insbesondere keine Tiefbauarbeiten. Der Schutzstreifen ist auch während der Bauphase freizuhalten, so dass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar ist. Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürfen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit uns festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. 				
<p>229 BUND, NABU, Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft</p>				
1046	229	BUND, NABU, Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft	<p>Die Verbände begrüßen die Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Auswahl und der Größe vieler Standorte sowie bei der Höhenbegrenzung. Dennoch muss die Planung mehrerer geplanter Vorranggebiete kritisch hinterfragt werden.</p> <p>1. Allgemeine Forderungen für alle neuen Standorte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschaltung der Windkraftanlagen zur Vermeidung der Kollision mit Fledermäusen während der Nächte von der Abenddämmerung bis in die Morgendämmerung entsprechend den Vorgaben des NLT-Papiers. - In den ersten Jahren des Betriebes muss ein Gondelmonitoring zu Fledermausaktivitäten erfolgen. Die Daten sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises für weitere Entscheidungen zur Verfügung zu stellen. 	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den angesprochenen Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ein Hinweis hierzu befindet sich jedoch bereits im Umweltbericht.</p>
1047	229	BUND, NABU, Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Die Befeuern der Anlagen soll nicht nur bei der Inbetriebnahme der Anlagen, sondern auch während der Laufzeiten jeweils den neuesten technischen Entwicklungen (im Hinblick auf eine Reduktion der Lichtimmissionen) angepasst werden. 	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>In Ziff. 05 Satz 3 der Beschreibenden Darstellung des vorliegenden Entwurfs der 1. Änderung des RROP 2004 ist hierzu ein Grundsatz der Raumordnung aufgeführt, der für den gesamten Zeitraum der Gültigkeit des RROP Wirkung entfaltet. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Genehmigungen von Windenergieanlagen nach dem</p>

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1048	229	BUND, NABU, Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft	2. Stellungnahme zu einzelnen Vorranggebieten Teilfläche westliches Vorranggebiet Bösel (PF 04) Wegen der im Nahbereich gelegenen Brutplätze des Kranichs und der Rohrweihe sowie wegen des Zugeschehens von Rotmilanen, das in den vergangenen Jahren festgestellt wurde, sehen wir diesen Standort als sehr kritisch an. Mehrere Fledermausarten fliegen ebenfalls in diesem Gebiet. Bei einer Fledermaustofundsuche nur auf den Vorplätzen und den Stellplätzen im bereits bestehenden Vorranggebiet sind im Jahr 2015 14 Fledermäuse gefunden worden. Gravierend sind auch die Funde von gleich zwei toten Rotmilanen - ebenfalls bei der Absuche nur der Stell- und Vorplätze. Was die Absuche in einem Radius von 100 Meter um jede Anlage an Ergebnissen gebracht hätte, darüber kann man nur spekulieren. Eine Genehmigung des westlichen Teilgebiets im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird daher höchstwahrscheinlich keinen Erfolg haben.	Immissionsschutzrecht ist eine solche Entscheidung. Mit einem RROP können jedoch keine Regelungen getroffen werden, die dem Immissionsschutzrecht vorbehalten sind. Denn es besteht gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG für die zuständige Behörde die Möglichkeit, für eine genehmigte Anlage nachträglich Anordnungen zu treffen, wenn festgestellt wird, "dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist". Mit dieser Regelung kann eine bereits genehmigte WEA nachgerüstet werden, wenn durch die von WEA verursachten Lichtimmissionen eine der genannten Wirkungen eintritt. wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Artnachweise und Artenvielfalt im Landkreis ist faktisch nahezu jede Fläche artenschutzrechtlich nicht konfliktfrei. Insofern können und müssen die vergleichsweise weniger kritischen Flächen herausgefiltert werden. Die Betroffenheit dieser Arten ist im Bereich der jetzt ausgewählten Eignungsflächen Bösel relativ gesehen weniger kritisch als in anderen Bereichen. Für das verbliebene Vorranggebiet konnten keine durchschlagenden Argumente gegen eine Einbeziehung erkannt werden. Es besteht jedoch das Bestreben, neue Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Fläche wird daher beibehalten.
1049	229	BUND, NABU, Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft	Teilfläche westliches Vorranggebiet Woltersdorf (PF 5) Der Abstand zu den Waldflächen sollte aus Gründen des Fledermausschutzes auf mind. 100 m erhöht werden.	wird nicht gefolgt Mit dem 2. Kreistagsbeschluss zur Abstandsfestlegung innerhalb des Planungskonzeptes (2015) wurden Waldabstände zwischen 35 – 100m festgelegt. Diese Abstände entsprechen auch dem Ziel der Raumordnung im RROP 2004 zum Schutz des Waldrandes. Im konkreten Fall wurden für die Teilfläche PF 5 überwiegend 35 m, und nur teilweise 100 m Waldabstand als ausreichend betrachtet, weil die Fläche ansonsten zu reduziert und klein ausfällt, gleichzeitig aber vergleichsweise konfliktfrei ist. Insofern musste abgewogen werden, ob den möglichen Konflikten im nachgeordneten Zulassungsverfahren begegnet werden kann. Dies ist hier der Fall, da keine konkreten Hinweise auf Fledermausvorkommen vorliegen, die einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen, bzw. diese (Kirche Woltersdorf) entsprechend berücksichtigt wurden.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1050	229	BUND, NABU, Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft	Vorranggebiet Lanze-Lomitz (PF 1) Die Einrichtung dieses Vorranggebiets lehnen die Naturschutzverbände ab. Der Nahbereich ist vom Kranich dicht besiedelt, wahrscheinliches Brutgebiet der Wiesenweihe (2018) und potenzielles Brutgebiet des Wiedehopfs. Zudem ist der Ortolan hier Brutvogel. In der Ortslage Lanze brütet die Schleiereule, so dass es zur Kollision mit mehreren geschützten Vogelarten kommen kann. Die Feuchtgebiete Lanzer Moor und Prezeller Wiesen liegen mit mehreren Brutplätzen des Kranichs im unmittelbaren Nahbereich. In der ebenfalls nahegelegenen Nemitzer Heide brüten geschützte Vogelarten mit mehreren Paaren des Wiedehopfs und der Nachtschwalbe, so dass hier eine weitere Kollision mit geschützten Vogelarten vorprogrammiert ist.	wird nicht gefolgt Aufgrund der Artnachweise und Artenvielfalt im Landkreis ist faktisch nahezu jede Fläche artenschutzrechtlich nicht konfliktfrei. Insofern können und müssen die vergleichsweise weniger kritischen Flächen herausgefiltert werden. Die Betroffenheit dieser Arten ist im Bereich der jetzt ausgewählten Eignungsflächen Lanze-Lomitz relativ gesehen weniger kritisch als in anderen Bereichen. Da der gesamte Süden von verschiedenen relevanten Vogelarten z. T. sehr intensiv genutzt wird, ist dieser Teil der Potenzialfläche auch nicht weiter als Vorranggebiet vorgesehen. Dadurch ein ausreichender Abstand zum Zentrum des Brut-/ Jagdhabitats des Schwarzstorches (ca. 3.000 m) und zu den Nestbereichen des Rotmilans (mind. 1.500 m) gegeben. Wegen der genannten Nachweise u. a. des Kranichs wird zudem auch auf den nordöstlichen und östlichen Teil der Potenzialfläche PF 1 verzichtet. Für das verbliebene, reduzierte Vorranggebiet konnten keine durchschlagenden Argumente gegen eine Einbeziehung mehr erkannt werden. Es besteht das Bestreben, neue Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Fläche wird daher beibehalten.
1051	229	BUND, NABU, Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft	Eine Zerstörung des Landschaftsbildes muss ebenfalls als sehr gravierend angesehen werden, zumal im Raum Prezelle in Sichtweite weitere Vorranggebiete geplant sind. Die Nemitzer Heide ist Naherholungsgebiet und wird von vielen Touristen gerade wegen der unverbauten Landschaft mit ihrer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt aufgesucht und geschätzt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Privilegierung der Windkraft im Außenbereich kann das Landschaftsbild allerdings nicht als durchschlagendes Argument gewertet werden. Mit der Privilegierung der Windkraft im Außenbereich sind „Form und Dimensionen der Windenergieanlagen und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich legitimiert worden“ (vgl. Urteil des VG Darmstadt vom 5. November 2009 – 6 L 1382/09.DA, RN 31). Aufgrund der vorgesehenen Flächenreduktion im Osten der Potenzialfläche PF 1 wird der angestrebte Abstand von 3 km zwischen den pot. Vorranggebieten erreicht und als ausreichend erachtet.
1052	229	BUND, NABU, Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft	Vorranggebiet Prezelle (PF 7 und PF 8) Beide Teilgebiete stufen wir als kritisch bis sehr kritisch ein. Das nördlich gelegene Teilgebiet (PF 7) ist vom Wald umgeben und aus diesem Grund wegen der potenziellen Kollision mit Großvögeln und Fledermäusen sogar als sehr kritisch zu sehen. Die ausgedehnten Wälder des Gartower Forsts sind potenzielle Brutgebiete von Schwarzstorch und Seeadler. Einen Artenverlust nicht nur der seltenen Vogel- und Fledermausarten, sondern auch aller vorkommenden Arten, die zur Biodiversität dieses Standorts mit seiner ungestörten Umgebung in unserer teilweise verarmten Landschaft	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch hier wird darauf verwiesen, dass aufgrund der Artnachweise und Artenvielfalt im Landkreis faktisch nahezu jede Fläche artenschutzrechtlich nicht konfliktfrei ist. Insofern können und müssen die vergleichsweise weniger kritischen Flächen herausgefiltert werden. Die Betroffenheit dieser Arten ist im Bereich der jetzt ausgewählten Eignungsflächen Prezelle relativ gesehen weniger kritisch als in anderen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>beitragen, sehen wir als sehr gravierend an. Zudem wird dieser Standort inmitten eines ruhigen, unverbauten Waldgebietes, das in seiner Großflächigkeit und Vielfältigkeit als einmalig anzusehen ist, durch den Bau der geplanten Anlagen technisiert und durch Verlärmung empfindlich gestört.</p> <p>Der Luftraum über dem süd-westlich gelegenen Teilgebiet (PF8), das ebenfalls von Wald umschlossen ist, wird von den Großvogelarten Schwarzstorch, Seeadler und Kranich überflogen. Auf jeden Fall müsste hier allein schon wegen des gestörten Landschaftsbildes eine Höhenbegrenzung erfolgen.</p> <p>Eine Genehmigungsfähigkeit beider Gebiete im Rahmen weiterer Verfahrensschritte sehen wir aufgrund streng geschützter Vogelarten als wenig wahrscheinlich an.</p>	<p>Bereichen. Zudem wurde unter Berücksichtigung der genannten Artvorkommen im Norden und Osten bereits eine Reduktion der Flächen vorgenommen. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung für die Fläche PF 8 ist aus den vorgebrachten Argumenten nicht begründbar, um den Grundsatz des LROP (Abschnitt 4.2 Ziff 04, Satz 5) in der Abwägung zu überwinden, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen.</p>
230 Private und juristische Person				
1160	230	Private und juristische Person	<p>1. Begründung</p> <p>Die Notwendigkeit, weitere Flächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen, hat die Regionalplanung des Landkreises Lüchow-Dannenberg bereits mit Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung des RROP 2004 im Februar 2013 dargestellt und damit das RROP-Änderungsverfahren zum sachlichen Teilabschnitt „Windenergienutzung“ für den Landkreis Lüchow-Dannenberg eingeleitet. Wir teilen diese Auffassung und ergänzen hierzu:</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
1161	230	Private und juristische Person	<p>Klimaschutz</p> <p>Die Klimaszenarien der IPCC (UN-Klimabeirat), die u.a. durch eine intensive deutsche Mitarbeit verschiedener Forschungseinrichtungen entstanden sind und entsprechende internationale Anerkennung erfahren, führen dazu, dass die internationalen Klimakonferenzen ihre Zielsetzung eindeutig und im Schwerpunkt auf die Einhaltung des so genannten „Zwei-Grad-Kriteriums“ lenken. Der nationale Beitrag Deutschlands zum Erreichen dieses internationalen Ziels beruht auf drei Säulen, von denen eine der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien darstellt. Die Umsetzung wiederum ist insbesondere durch die Windkraft zu erreichen, da die notwendige Einsparung an Kohlendioxidemissionen durch den Einsatz dieser Technik wirkungsvoll unterstützt wird. Der Beitrag unseres Landkreises hierzu kann mit weiteren Flächen für die Windenergienutzung ein deutliches Signal für die Bereitschaft zur Energiewende sein, so dass die regionale Verantwortung hierfür dokumentiert wird.</p> <p>Die Landwirtschaft auch in Deutschland ist gerade wegen der leichten Böden in unserer Region in besonderem Maße vom Klimawandel betroffen. Hitzewellen, Starkregen oder Wassermangel wirken sich direkt auf die landwirtschaftliche Produktion aus. Aufgrund dieser hohen Abhängigkeit von Wetter und Klima ist es für die Landwirtschaft besonders wichtig, die Folgen des Klimawandels zu kennen und sich rechtzeitig auf diese vorzubereiten.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Umsetzung der Energiewende ist durch politische Beschlüsse sowohl des Landes Niedersachsen als auch des Landkreises Lüchow-Dannenberg als politisches Ziel anerkannt. Ausschlaggebend für den Ausschluss des Gebietes Breselenz waren naturschutzfachliche Gründe (siehe ID 1164) die hier als öffentliche Belange das allgemeine Interesse am Ausbau der Windenergienutzung überwiegen.</p> <p>Abgesehen davon, sind neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien, auch der Windenergie, auch andere Maßnahmen wie z.B. Effizienz, Mobilität oder Suffizienz für den Klimaschutz von Bedeutung. Diese werden vom Landkreis im Rahmen des Masterplans "100 % Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg" bearbeitet , der am 28.09.2017 vom Kreistag verabschiedet wurde. Ziel des Masterplans ist eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 95% und eine Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2050.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1162	230	Private und juristische Person	<p>Flächeneignung Breselenz und Gleichbehandlungsgrundsatz Durch großflächige Schutzgebiete und den Tourismus wurden weite Teile unseres Landkreises als ungeeignet für die Windenergienutzung erklärt und ausgeschlossen. In den wenigen verbleibenden Vorranggebieten ist eine Umsetzung der Windparks im Genehmigungsverfahren aufgrund möglicher Konflikte mit dem Artenschutz unsicher, so dass auf Ebene der Regionalplanung alle Wind-Eignungsflächen unter planungsrechtlichen Kriterien die gleichen Chancen auf Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie erhalten sollten.</p> <p>Die Streichung des Windstandortes Breselenz im 2. RROP-Entwurf lässt an einer entsprechenden einheitlichen Kriterienanwendung und damit Gleichbehandlung in der Abwägung Zweifel aufkommen, zumal noch im Umweltbericht und 1. RROP-Entwurf die besondere Eignung der Potenzialfläche Breselenz als Vorranggebiet Windenergie dargestellt wurde. Risiken in einem entsprechenden Genehmigungsverfahren hinsichtlich der avifaunistischen Vorkommen bestehen im gesamten Landkreis und sind auf den im 2. Entwurf dargestellten Vorrangflächen Windenergie ebenso gegeben wie für die Fläche Breselenz.</p> <p>Im 2. Entwurf zum RROP konzentrieren sich die verbleibenden Wind-Vorranggebiete auf den Südosten des Landkreises - der westliche Landkreis und Nordkreis bleiben unberücksichtigt. Dabei ergibt sich u.a. durch die Wiederaufnahme der Fläche Breselenz durchaus die Möglichkeit einer besseren Verteilung der Wind-Vorranggebiete über die Landkreisfläche und damit der Gleichbehandlung der verschiedenen Regionen im Kreis. Diese Chancen für unsere Region für einen ernstzunehmenden Windenergieausbau werden durch den 2. Entwurf zum RROP nicht ausgeschöpft. Dabei hat die offene Einstellung des Landkreises zum Thema Biogasanlagen in der Vergangenheit gezeigt, welche Potenziale die erneuerbaren Energien für eine landwirtschaftlich geprägte Region wie Lüchow-Dannenberg bieten.</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten bzw. Eignungsgebieten erfolgt gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung nach einem einheitlichen gesamtäumlichen Planungskonzept. Dabei werden zunächst die harten und weichen Tabuzonen ausgeschieden. Die verbleibenden Flächen (Potentialflächen) ergeben sich aus der landkreisweiten, einheitlichen Anwendung der Kriterien, die den Tabuzonen zu Grunde liegen. Das gilt auch für die räumliche Verteilung der Potentialflächen.</p> <p>Die ermittelten Potentialflächen werden in einem zweiten Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Das erfolgte auch für die Potentialflächen bei Breselenz. Bereits im Entwurf 2016 wurde im Gebietsblatt des Umweltberichts zu den beiden Potentialflächen 11 und 27 eine ganze Reihe von Erkenntnissen zur Avifauna dargestellt. In der Folge ist das Gebiet deutlich verkleinert als Eignungsgebiet ausgewiesen worden. Mit der Stellungnahme der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft zum Entwurf 2016 sind zusätzliche Erkenntnisse zur Avifauna eingebracht worden, die bei der Abwägung berücksichtigt werden mussten. Als Folge konnte im Entwurf 2018 das Gebiet Breselenz nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt werden. Diese Einschätzung wird beibehalten. Siehe hierzu auch Kap. 5.4.4.4 der Begründung.</p>
1163	230	Private und juristische Person	<p>Regionale Bedeutung der Landwirtschaft, Existenzsicherung für Betriebe Die Landwirtschaft in unserer Region hat neben vielen anderen Interessen und dem hohen Stellenwert von Naturschutz und Tourismus in der öffentlichen Diskussion einen schweren Stand. Der zur Gemeinde Jameln gehörende Ortsteil Breselenz liegt in der Samtgemeinde Elbtalaue, die aufgrund ihrer geringen Bodenqualität in die Gebietskulisse der naturbedingt erheblich benachteiligten Gebiete Niedersachsens fällt. Aufgrund von erschwerten natürlichen Produktionsbedingungen ist die Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft bei uns höher ist als in nicht benachteiligten Gebieten.</p> <p>Ein Windpark erwirtschaftet nicht nur ökologisch sinnvolle Energieerträge als solches, sondern führt zu Pachteinahmen für die Grundstückseigentümer, die gerade bei den Landwirten ein weiteres Standbein der langfristigen Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe darstellt, und letztlich damit verbundene Steuereinnahmen der Gemeinden (Einkommenssteuer, Gewerbesteuer etc.). Dies führt zu einer weiteren und</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die Darstellung zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Dem Landkreis ist auch bewusst, dass durch die Streichung des Gebiets Breselenz für die Eigentümer und die Betreiber die Realisierung einer Einnahmemöglichkeit verhindert wird. Da dem Plangeber aus dem Beteiligungsverfahren 2016 heraus aktuelle und weitergehende Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten vorliegen (siehe hierzu ID 247 und ID 248 der Synopse zum Entwurf 2016), konnte die ursprüngliche Abwägung zu Gunsten eines Eignungsgebietes Windenergienutzung nicht aufrechterhalten werden. Es bestehen erkennbare Gründe, die gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wurde daher als Ergebnis der im Beteiligungsverfahren 2016 eingebrachten Bedenken gestrichen.</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			langfristigen und nachhaltigen Stärkung der Region. [Abbildung 1 "AGZ-Kulisse Niedersachsen" liegt vor]	An dieser Einschätzung hat sich auch nach erneuter Prüfung nichts geändert.
1164	230	Private und juristische Person	<p>2. Lage und Zuschnitt der Windparkfläche Breselenz</p> <p>Die auf Gemeindegebiet Jameln gelegene Wind-Potenzialfläche Breselenz befand sich im ersten RROP-Entwurf in der Flächenkulisse der auszuweisenden Eignungs-/ Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Wir fordern die Aufnahme der Wind-Potenzialfläche Breselenz in der ursprünglichen Abgrenzung mit 34 Hektar als Vorranggebiet Windenergie in das RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg.</p> <p>Die im 1. Entwurf unrechtmäßige und damit unhaltbare Verkleinerung der Eignungsfläche stellt eine Einschränkung der Windenergienutzung um bis zu zwei Windenergieanlagen in der Fläche dar, die dem Grundsatz der Konzentrationswirkung in Wind-Eignungsgebieten entgegensteht. Zwar mag es der planerische Wille des Landkreises sein, bestimmte Bereiche von Windkraft freizuhalten (hier avifaunistische bedeutsame Flächen), doch erfordert die Durchsetzung dieses Willens eine entsprechend konkretisierte und landkreisweit vorliegende Datenlage, die es weder für Breselenz und noch weniger für den gesamten Landkreis gibt.</p> <p>[Abbildung 2 "Lageplan Windparkfläche Breselenz (34 ha)" liegt vor]</p>	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Eine "entsprechend konkretisierte und landkreisweit vorliegende Datenlage" ist insofern nicht realisierbar, da eine landkreisweite Erfassung der Avifauna zu einem unzumutbaren Aufwand führen würde. Allerdings konnte der Plangeber neben eigenen gebietsweisen Erfassungen auf die landkreisweit vorliegenden Daten der AAG zurückgreifen. Zudem waren Daten des NLWKN verfügbar. Auf Basis dieser Datenlage ist es möglich, die potenziellen Eignungsflächen detailliert zu prüfen, was auch geschehen ist. Ein Anspruch des Einwenders auf die im Entwurf 2016 vorgelegten Flächenabgrenzungen besteht nicht.</p> <p>Zur Vermeidung von Konflikten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und unter besonderer Berücksichtigung von Großvögeln (v. a. Rotmilan, Kranich, Wiesenweihe, Schwarzstorch) wurde im Ergebnis der notwendigen Einzelfallprüfung im Entwurf 2016 auf die südliche Teilfläche PF 27 verzichtet, diese liegt innerhalb eines sehr strukturreichen Raumes und ist mit ca. 10 ha sehr klein. PF 11 wurde moderat reduziert.</p> <p>Der Verkleinerung der Fläche lagen (neben dem Kranich) insbesondere Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch zu Grunde. Hierzu liegen Daten aus mehreren Jahren vor (im Kern 2010-2012, tlw., auch älter, tlw. sogar für 2015), d. h. über einen längeren Zeitraum und mit hoher Dichte, wodurch die langfristige Bedeutung des Raumes dokumentiert ist. Außerdem wurde die aktuelle Einschätzung der AAG (2013/2014) als Schwarzstorchjagdhabitat berücksichtigt, sowie die Festlegungen des NLWKN zu landesweit bedeutsamen Rotmilanlebensräumen, welche zuletzt 2015 bestätigt wurden und die PF 11 quasi umschließen. Insofern gibt die Datenlage eine gute Basis für einen begründeten Ausschluss der Fläche. In der Fassung des Umweltberichtes von 2016 wird hierbei auch zum Ausdruck gebracht, dass die Fläche Breselenz eigentlich auch komplett entfallen könnte, sich in der Abwägung bei moderater Verkleinerung aber dennoch dafür ausgesprochen wurde. Somit ist bereits hier zum Ausdruck gebracht worden, dass sich hier trotz erkennbarer Konflikte zunächst zu Gunsten der Windenergienutzung entschieden wurde.</p> <p>Aufgrund dem Plangeber aus dem Beteiligungsverfahren 2016 heraus vorliegender, aktuellerer und weitergehender Hinweise auf Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ergibt sich gegenüber der bisherigen Beurteilung für das</p>

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Eignungsgebiet Windenergie Breselenz eine veränderte Lageeinschätzung. Die ohnehin bereits kritische Einschätzung im Umweltbericht verschärft sich deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten eines Eignungsgebietes Windenergie kann nicht aufrechterhalten werden, es bestehen erkennbare Gründe, die derzeit gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Das Gebiet wurde daher als Ergebnis der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Bedenken gestrichen
1165	230	Private und juristische Person	3. Anlagentechnik Es ist geplant, in der Windparkfläche Breselenz Windkraftanlagen zu errichten, die dem zum Zeitpunkt der möglichen Realisierung (2020) Stand der Technik entsprechen, jedoch ausreichend erfolgreich in Betrieb stehen, um an einem Nds. Binnenlandstandort einen leistungsfähigen Betrieb zu gewährleisten. Nabenhöhe: bis zu 166 m Leistung: mind. 4,2 MW Rotordurchmesser: mind. 150 m Gesamthöhe: rd. 240 m	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.
231 Private und juristische Person				
1234	231	Private und juristische Person	Entgegen Ihrer Planung (Entwurf 2016) befürworte ich eine Aufstellung von 3 WEA im vorgesehenen Planungsgebiet in der Gemarkung Breustian. Als Mindestanforderung für solche Gebiete sind eine Größe von 15 ha mind. und die Aufstellungsmöglichkeit von 3 WEA. Auch dafür sind Planungen von mehreren Firmen, die sich mit Windenergie beschäftigen, vorgesehen.	wird nicht gefolgt Die vom Einwender befürwortete Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung Breselenz wird vom Plangeber abgelehnt. Aufgrund der im Zuge des Beteiligungsverfahrens 2016 gegebenen Hinweise zu windkraftempfindlichen Vogelarten innerhalb der im Windenergieerlass aufgeführten Mindestabstände bestehen erkennbare Gründe, die gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Siehe hierzu ID 1237 sowie Kap. 5.4.4.4 der Begründung. Ergänzend sei angemerkt, dass im Entwurf 2016 der 1. Änderung des RROP 2004 das Gebiet Breselenz noch als Eignungsgebiet Windenergienutzung enthalten war. Durch die genannten Hinweise erfolgte eine Streichung des Gebietes im Entwurf 2018.
1235	231	Private und juristische Person	Die gesamtwirtschaftliche Lage der BRD setzt zunehmende alternative Energie voraus statt Atomenergie. Durch Wind- und Solarenergie bleiben wir halbwegs autark in der Energieversorgung. Wir können daher auf keine Reserve verzichten, auch wenn noch nicht alle Fernleitungen liegen. Die geplanten und zu bauenden E-Autos verlangen geradezu nach mehr Strom. Ein Verzicht wäre wirtschaftlicher Leichtsinn. Der Energieverbrauch wird steigen. Heute werden aber die Weichen für die kommenden Jahre gestellt. Nebenbei fallen auch noch Einnahmen (Gewerbsteuer) für die Gemeinde Jameln an. Diese Gemeinde und die verschuldete, dazugehörige Samtgemeinde Dannenberg-Hitzacker kann	wird zur Kenntnis genommen Die vorgebrachten Argumente (steigender Energieverbrauch, mögliche Einnahmen für Gemeinden durch WEA) werden zur Kenntnis genommen. Sie führen nicht zu einer Änderung des Abwägungsergebnisses bezüglich der Festlegungen zur Windenergienutzung.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			nicht auf diese Einnahmen verzichten. Auch für eine Industrieansiedlung vor Ort wäre eine preiswerte und ständige Energieversorgung notwendig. Es würde zu einem Dauerzwist innerhalb des Landkreises führen, wenn nur der Altkreis Lüchow WEAn bekäme.	
1236	231	Private und juristische Person	Die Natur- und Vogelschützer haben zwar großen Einfluß, weil die Landwirte sich in ihrer Wirtschaftsweise sehr zurückhalten und in der Vergangenheit bewußt die Atomenergie abgelehnt haben. Auch ich persönlich habe seinerzeit zusammen mit [Name] die BI begründet. Beweis kann ich erbringen. Verstandesgemäß sah ich einiges voraus. Die erste Demo geschah unter meiner Leitung mit dem Maschinenring. Ohne uns wäre aus dem Landkreis ein Atomklo entstanden. Eine gewisse Dankbarkeit darf ich also erwarten. Mir genehme Vereine, wie z. B. das Archäolog. Zentrum Hitzacker werde ich bei entsprechenden Einnahmen unterstützen. Eine WEA kann dabei nur behilflich sein.	wird zur Kenntnis genommen Die Aussagen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage fachlicher Kriterien, die im Planungskonzept bzw. in der Gebietsbetrachtung Berücksichtigung finden. Eine Ausweisung von Vorrang- oder Eignungsgebieten Windenergienutzung aufgrund von Dankbarkeit gegenüber Privatpersonen widerspricht den Grundsätzen planerischen Handelns.
1237	231	Private und juristische Person	Die Vogelschützer vor Ort hängen mehr an frommen und geträumten Wünschen. Der Wunsch ist aber der Vater des frommen Gedanken. Auch ich beobachte meine Umwelt; die Erhaltung der Natur ist mir von klein auf anerzogen worden. Die Avifaunisten weisen in einem älteren Rundbrief auf den Schwarzstorch, den Rot- u. Schwarzmilan hin als gefährdete Vögel durch die WEAn. Der Schwarzstorch benötigt Wälder für sein Nest. Wir haben zu wenig Wälder hierfür vor Ort. Der Schwarzmilan ist im ganzen Kreis verteilt und zahlreich vorhanden. Der Rotmilan ist nach meinen avifaunistischen Unterlagen und persönlichen Beobachtungen in diesem Raum nicht vorhanden. Er ist tatsächlich mehr in der Elbtalau zu finden. Im übrigen wundert es mich sehr, daß z. B. im Lemgow u. Raum Wustrow WEA gebaut worden sind, obwohl die Avifaunisten hier auch auf zu schützende Vögel hingewiesen haben. Gleiches Recht für alle.	wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist in der Umweltprüfung in geeigneter Weise berücksichtigt worden, insbesondere durch Einarbeitung der Hinweise auf Brutvorkommen im Landkreis, eigene Erhebungen im Umfeld der Potenziellflächen und Auswertung vorhandener Daten. Eine Ungleichbehandlung ist nicht zu erkennen. Die Einzelfallprüfung muss immer auch individuelle Vorkommen einbeziehen, so dass die Sachlage im Einzelfall zu unterschiedlichen Abwägungsergebnissen führt.
1238	231	Private und juristische Person	CDU-Grill (MdL) sagte einmal: „Für den Naturschutz gibt uns keiner einen Pfennig“. Im gewissen Sinne hat er recht. Deshalb sollte man auch in den Planungen Kompromisse eingehen und etwas Naturschutz vereinzelt aufgeben. Oder wir machen nur Naturschutz im ganzen Kreis und nehmen an der Kreisgrenze Eintrittsgeld. Andernfalls werden wir bald das neue Armenhaus der BRD.	wird zur Kenntnis genommen Die Aussagen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen. Die vom Landkreis vorgenommene Planung stellt einen Kompromiss zwischen dem Interesse zur Nutzung der Windenergie und entgegenstehenden Belangen dar. Für das Gebiet Breselenz sind die naturschutzfachlichen Belange so bedeutsam, dass - insbesondere mit Bezug auf die im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebrachten Hinweise - eine Beibehaltung des bisherigen Eignungsgebietes Breselenz nicht mehr erfolgen kann. Siehe hierzu auch ID 1237 sowie Kap. 5.4.4.4 der Begründung.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1239	231	Private und juristische Person	Ich behalte mir vor ggf. weitere Ergänzungen diesem Schreiben nachzureichen. Gleichzeitig beantrage ich die entsprechende Abänderung der bisherigen Planung und die Genehmigung der WEAn in Breustian (-Jameln). Karte zur Ergänzung kann ich nachreichen. Ich schreibe natürlich auch als persönlich Betroffener.	<p>wird nicht gefolgt</p> <p>Die vom Einwender beantragte Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Breselenz wird vom Plangeber abgelehnt. Aufgrund der im Zuge des Beteiligungsverfahrens 2016 gegebenen Hinweise zu windkraftempfindlichen Vogelarten innerhalb der im Windenergieerlass aufgeführten Mindestabstände bestehen erkennbare Gründe, die gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen. Siehe hierzu ID 1237 sowie Kap. 5.4.4.4 der Begründung.</p> <p>Eine Genehmigung von WEA kann nicht in diesem Verfahren (der Änderung des RROP) erfolgen, sondern wäre das Ergebnis eines separat nach den Vorgaben des BlmschG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens.</p>